Templerregel
nach Körner

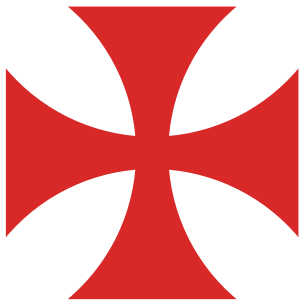

Hier beginnt das Vorwort zur Templerregel

1. Wir wenden uns zuerst an alle diejenigen, welche ihrem eigenen Willen zu folgen verschmähen und mit reinem Herzen dem höchsten Könige Ritterdienste zu tun begehren und mit eifriger Sorgfalt die sehr edle Rüstung des Gehorsams auszufüllen sich bemühen und dieselbe auch dauernd ausfüllen. Und so ermahnen wir Euch, die Ihr bis jetzt weltliches Rittertum ausgeübt habt, wobei nicht Jesus Christus die Ursache war, sondern allein um der Gunst der Menschen willen habt Ihr ihm Euch zugewandt, dass Ihr denen folgt, welche Gott aus der Masse der Verdammnis ausersehen und durch seine Gnade und Barmherzigkeit zur Verteidigung der heiligen Kirche berufen hat, und Euch beeilt, ihnen für immer Euch zuzugesellen.

2. Vor allen Dingen musst Du, wer du auch seiest, Ritter Christi, wenn du einen so heiligen Übertritt erwählest, mit reinem Fleiße und fester Beharrlichkeit dich deinem Berufe widmen, welcher so würdig und so heilig ist, dass, wenn er rein und mit Ausdauer erfüllt wird, du verdienst, zu der Schar der Märtyrer gerechnet zu werden, welche für Jesum Christum ihr Leben hingaben. In dieser frommen Vereinigung ist der Ritterorden erblüht und zu neuem Leben erwacht. Dieser Orden missachtete die Leibe zur Gerechtigkeit, die zu pflegen zu seinem Dienst gehört, und tat nicht, was er sollte, nämlich Arme, Witwen, Waisen und Kirchen zu verteidigen. Sie suchten im Gegenteil ihre Stärke darin, zu rauben, Beute zu machen und zu morden. Wohl verfährt mit uns der Herrgott und unser Heiland Jesus Christus, der seine Freunde aus der heiligen Stadt Jerusalem an die Grenze von Franzien und Burgund gesandt hat, welche um unseres Heiles und um der Verbreitung des wahren Glaubens willen nicht aufhören, ihre Seelen Gott als wohlgefälliges Opfer darzubringen.

3. Daher versammelten wir uns in aller Freudigkeit und aller Brüderlichkeit auf die Bitten des Meisters Hugo von Payens, welcher den vohergenannten Ritterorden durch die Gnade des heiligen Geistes gegründet hat, in Troyes aus den verschiedenen Provinzen jenseits der Berge am Feste des heiligen Hilarius im Jahre 1128 der Menschwerdung Jesu Christi, im neunten Jahre der Gründung des vorhergenannten Ritterordens. Die Art und Einrichtung des Ordens vernahmen wir in gemeinschaftlichem Kapitel aus dem Munde des oben erwähnten Meisters, Bruder Hugo von Payens; und in der Erkenntnis der Mangelhaftigkeit unseres Wissens habe wir das, was uns gut und nützlich schien, gebilligt und das, was uns töricht schien beiseite gelassen.

4. Und alles, was auf dem gegenwärtigen Konzil nicht gesagt oder dargetan werden kann, möge uns nicht als Leichtfertigkeit angerechnet werden; vielmehr haben wir in weiser Fürsorge auf den Rat des gemeinsamen Konzils einstimmig diejenigen Punkte gebilligt, welche wir dem Gutdünken unseres ehrwürdigen Vaters Honorius und des edlen Patriarchen von Jerusalem, Stephan, der die Verhältnisse des Morgenlandes und der armen Ritter Christi wohl kennt, überließen. Wenn nun auch eine gar große Anzahl frommer Väter, die auf diesem Konzil sich versammelt haben, die maßgebende Bedeutung unserer Äußerungen anerkannten, so dürfen wir dennoch nicht die richtigen Ansichten, die sie äußerten und vertraten, mit Stillschweigen übergehen.

5. So bin ich, Johann Michael, durch die Gnade Gottes für würdig befunden worden, bescheidener Schreiber des vorliegenden Schriftstückes zu sein auf Befehl des Konzils und des ehrwürdigen Vaters Bernhard, Abt von Clairvaux, welchem dieses göttliche Amt übergeben und anvertraut wurde.

Die Namen der auf dem Konzil erschienenen Väter

6. Zunächst war anwesend Matthäus, Bischof von Albano, durch die Gnade Gottes Legat der heiligen römischen Kirche; Renaud, Erzbischof von Reims; - Henri, Erzbischof von Sens; und sodann deren Suffragane: Gocelin, Bischof von Soissons; - der Bischof von Paris; - der Bischof von Troyes; - der Bischof von Orleans; - der Bischof von Auxerre; - der Bischof von Meaux; - Der Bischof von Chalons; - der Bischof von Laon; - der Bischof von Beauvais; - der Abt von Dézelay, welcher später Erzbischof von Lyon und Legat der römischen Kirche wurde; - der Abt von Citeaux; - der Abt von Pontigny; - der Abt von Trois -Fontaines; - der Abt von St. Denys zu Reims; der Abt von St. Stephan zu Dijon; - der Abt von Molesmes; - der obengenannte Bernhard, Abt von Clairvaux, dessen Ansicht den lebhaften Beifall der vorher Genannten fand. Es war auch anwesend Meister Alberich von Reims; - Meister Fouchier und mehrere andere, über welche ausführlicher zu berichten nicht angehen würde. In betreff der anderen, welche keine Gelehrten waren, scheint es mir angebracht, sie als glaubwürdige Zeugen in dieser Sache anzuführen; es sind : der Graf Thibaud; - der Graf von Nevers; - Andreas von Beaudemant. Diese beteiligten sich an dem Konzile so, dass sie mit eifriger Sorgfalt herauszufinden suchten, was verständig war, und das, was ihnen nicht vernünftig schien, missbilligten.

7. Und Bruder Hugo von Payens, der Meister der Ritterschaft, war selbst in eigener Person anwesend mit einigen seiner Brüder, nämlich Bruder Rotland, - Bruder Godefroy, - Bruder Goffroy Bisot, - Bruder Payens von Montdidier, Bruder Archambaud von Saint-Amand. Dieser Meister Hugo führte nun die

oben genannten Väter, soweit er sich daran erinnern konnte, in die Weise und Observanz des geringen Anfanges seines Ritterordens ein, welcher von dem der spricht; Ego principium qui et loquor vobis, d.h. Ich, der ich mit Euch spreche, bin der Anfang, seinen Ursprung genommen hat.

8. Das Konzil beschloss daher, dass das Ergebnis der Beratung, welches hier durch das Studium der Heiligen Schrift sorgfältig ausgearbeitet und geprüft wurde und mit dem Vorwissen des Papstes der heiligen römischen Kirche, Honorius, und des Patriarchen von Jerusalem, sowie mit der Zustimmung des Kapitels der armen Ritter des Tempels, welcher in Jerusalem ist, aufgezeichnet wurde, damit es nicht der Vergessenheit anheimfalle und sicher aufbewahrt werde, auf dass sie sich würdig zeigen, geraden Wegs zu ihrem Schöpfer zu gelangen, der soviel süßer ist als Honig, dass letzterer, mit ihm verglichen, bitter ist wie der bitterste Wermut, und mit dessen Beistand sie kämpfen und kämpfen mögen in alle Ewigkeit. Amen.

Hier beginnt die Regel von der armen Ritterschaft des Tempels.

9. Ihr, die Ihr Eurem eigenen Willen entsagt, und die anderen, die mit Rossen und Waffen zugleich mit Euch dem höchsten Könige für das Heil ihrer Seelen auf einige Zeit dienen, bestrebt Euch allesamt, mit reinem Verlangen die Matutine anzuhören und den ganzen Gottesdienst nach der kirchlichen Vorschrift und der Gewohnheit der Stiftsherren der heiligen Stadt Jerusalem. Deshalb gerade, ehrwürdige Brüder, ist Gott mit Euch, weil ihr versprochen habt, die trügerische Welt aus Liebe zu Gott für immer zu verachten, und weil ihr die Qualen, die Eurem Körper bevorstehen, gering schätzet. Nachdem ihr Euch an dem Leibe Gottes gesättigt habt und in den Geboten unseres Herren unterwiesen seid, soll keiner nach beendigtem Gottesdienst sich fürchten, in die Schlacht zu ziehen, sondern jeder sei bereit, die Krone zu empfangen.

10. Wenn aber ein Bruder in Geschäften des Ordens und der Christenheit des Morgenlandes ausgesandt ist, - und wir glauben, dass dies oft geschehen wird, - und den Gottesdienst nicht wird anhören können, so soll er 13 Paternoster anstatt der Matutine beten, für jede Hore sieben und zur Vesper neun. Wir alle insgesamt heißen dies gut. Aber diejenigen, welche einen solchen Auftrag erhalten und zu den festgesetzten Horen nicht zum Gottesdienst kommen können, sollen, wenn es möglich ist, die festgesetzten Horen nicht übergehen, sondern Gott ihren schuldigen Tibut zollen.

Auf welche Weise die Aufnahme von Brüdern vor sich gehen soll

11. Wenn ein weltlicher Ritter oder ein anderer Mann aus der Masse der Verdammnis ausscheiden, diese Welt verlassen und Euer gemeinsames Leben erwählen will, so stimmt nicht sofort darein, ihn aufzunehmen. Denn so sagt der heilige Paulus: Probate spiritus si ex Deo sunt. Prüfet den Geist, ob er von Gott kommt. Sondern ehe ihr in seine Aufnahme als Bruder einwilligt, soll ihm die Regel vorgelesen werden; wenn er dann willens ist, eifrig den Geboten der Regel zu gehorchen, und der Meister sowie die Brüder ihn aufzunehmen gesonnen sind, so versammelt die Brüder im Kapitel. Dort mag er vor allen seinene Willen und Wunsch kund geben und seine Bitte vorbringen mit aufrichtigem Herzen.

Von den exkommunizierten Rittern

12. Wo Ihr exkommunizierte Ritter versammelt wisst, dahin heißen wir Euch gehen; und wenn sich dann einer findet, der sich dem Ritterorden in den Ländern jenseits des Meeres anschließen will, dürft ihr nicht so sehr nur den zeitlichen vorteil sehen, sondern ihr müsst vielmehr das ewige Heil ihrer Seele im Auge haben. Wir befehlen ihn mit der Bedingung aufzunehmen, dass er vor dem Bischof der betreffenden Provinz sich einstellt und diesem sein Vorhaben kundgibt. wenn nun der Bischof ihn anhört und absolviert hat, soll er ihn zu dem Meister und den Tempelbrüdern schicken, und sofern sein Leben ehrbar und der Gemeinschaft mit Ihnen würdig ist, soll er, wenn der Meister und die Brüder es für gut finden, in Gnaden aufgenommen werden. Falls er währenddessen stirbt infolge der anstrengung und Strapazen, welche er erduldet hat, so lasse man ihm die volle Wohltat der Brüderschaft zuteil werden, gerade so, als wenn er einer von den armen Tempelrittern wäre.

13. Auf keine andere Weise dürfen die Tempelritter öffentlich mit einem Exkommunizierten verkehren, noch etwas von ihm annehmen. Dies verbieten wir ausdrücklich da es nicht unmöglich wäre, dass der Betreffende exkommuniziert wird, wie jener es ist. Wenn diesem jedoch nur verboten ist, den Gottesdienst anzuhören, dann kann man wohl mit ihm Umgang haben und etwas als Almosen annehmen, sofern der Komtur es erlaubt.

Kinder soll man in den Orden nicht aufnehmen

14. Wenn auch die Regel der heiligen Vater die Aufnahme von Kindern in einen Orden gestattet, so ge-

ben wir Euch doch den Rat, Euch damit nicht zu befassen. Derjenige nämlich, welcher sein Kind für das ganze Leben dem Ritterorden schenken will, soll für dessen Unterhalt bis zu der Stunde sorgen, wo es stark und Kräftig genug ist, um Waffen zu tragen und die Feinde Jesu Christi aus dem heiligen Land zu vertreiben. Alsdann sollen die Eltern denselben zum Ordenshause bringen und den Brüdern seinen Wunsch zu erkennen geben. Es ist besser, dass er nicht im Kindesalter das Gelübde ablegt, sondern erst, wenn er herangewachsen ist; auch ist es besser, dass er es nicht bereut, als wenn er es zu bereuen hätte. Sodann sollen demjenigen, welcher in den Bruderbund aufgenommen zu werden begeht, Prüfungen auferlegt werden nach dem Gutdünken des Meisters und der Brüder, sowie mit Rücksicht auf die Ehrbarkeit seiner Lebensführung.

Von den Brüdern welche ungebührlich lange in der Kapelle[1] stehen

15. Es ist uns zu Ohren gekommen und wir haben durchaus glaubwürdige Zeugen vernommen, dass ihr unmässig lange stehend den Gottesdienst anhört. Dass dies so gehalten wird, entspricht nicht unserem Befehle, im Gegenteil missbilligen wir es. Wir ordnen aber an, sowohl für die Starken als auch für die Schwachen, dass um Störung zu vermeiden, die Starken sowohl als die Schwachen, wenn der Psalm Venite exultemus domino nebst dem ganzen Invitatorium und der Hymne gesungen ist, sich setzen und ihre Gebete still für sich und unauffällig verrichten und nicht dabei schreien, damit nicht der, welcher schreit, die andere Brüder beim Beten störe.

16. Wenn aber am Ende der Psalmen das Gloria patri gesungen wird, dann erhebt Euch, vor allen aus Ehrerbietung vor der heiligen Dreifaltigkeit, und verbeugt Euch gegen den Altar; die Kranken und schwachen aber sollen das Haupt verneigen. So also lautet unsere Bestimmung; und wenn das Evangelium verlesen und das Te deum laudamus gesungen wird, sollt ihr so lange stehen, bis alle Laudes gesungen sind und die Frühmette zu Ende ist. So sollt ihr zur Frühmette und zu allen anderen Horen unsrer Frauen unsrer Bestimmung gemäss stehen.

Von der Bekleidung der Brüder.

17. Wir ordnen an, dass alle Gewänder der Brüder von einer Farbe seien, d.h. weiss oder schwarz oder dunkelbraun. Auch gestatten wir allen Brüder Rittern, im Winter und im Sommer, wenn es sein kann, weisse Mäntel zu tragen; keinem anderen aber ist es erlaubt, einen weissen Mantel zu tragen, ausser den oben genannten Rittern Christi. Diejenigen nämlich, welche das dunkle Leben aufgegeben haben, sollen durch ihre weissen Mäntel zu erkennen geben, dass sie mit ihrem Schöpfer versöhnt sind: dies bedeutet Reinheit und Keuschheit des Herzens. Keuschheit ist die Ruhe des Gemüts und die Gesundheit des Körpers. Denn wenn ein Bruder nicht keusch bleiben sollte, so dürfte er schwerlich zur ewigen Ruhe kommen, noch Gott schauen, nach dem Zeugnis des Apostels, welcher sagt: Pacem sectamini cum monibus et castimoniam sine qua nemo deum videbit, d.h. : Haltet Frieden mit allen, bewahrt die Keuschheit, ohne welche niemand Gott schauen kann.

18. Diese Kleider sollen jedoch ohne jedwede unnütze Zutat und ohne jeglichen Prunk sein. Und so ordnen wir an, dass kein Bruder irgendwelches Pelz - oder Rauchwerk an seiner Kleidung habe, noch etwas anderes, das zur Körperpflege gehört, nicht einmal eine Decke, sie müsste denn aus Lamm - oder Schaffell sein. Wir bestimmen, dass alle sich so tragen, dass jeder leicht seine Kleider und sein Schuhwerk an - oder ablegen kann. Auch soll der Drapierer oder sein Stellvertreter sorgfältig darauf achten und daran denken, dass er sich Gottes Lohn in allen vorhergenannten Dingen verdient, wenn er die Kleider so ausgibt, dass die Augen der Neider und Verleumder nicht an ihnen beobachten können, dass sie zu lang oder zu kurz sind, sondern der soll sie verteieln, wie sie für diejenigen, welche sie tragen sollen, passen und der Grösse eines jeden entsprechen.

19. Wenn ein Bruder aus Stolz oder Überhebung meint, dass ihm ein schöneres und besseres Gewand zukomme, soll man ihm das geringste geben. Auch sollen diejenigen, welche die neuen Gewänder empfangen, die alten sogleich zurückgeben, um sie den Knappen, den Dienenden und bisweilen den Armen zu schenken nach dem Gutdünken dessen, der dieses Amt innehat.

Von den Hemden.

20. Unter anderem treffen wir in Gnaden Anordnung, dass von Ostern bis Allerheiligen jedem Bruder mit Rücksicht auf die Hitze, welche im Morgenlande herrscht, aus Gnade und nicht aus Verdienst ein leinenes Hemd gegeben werde, und zwar nur demjenigen, der es benutzen will.

---

1 Körner schreibt in diesem Artikel statt „Kapelle“ „Kloster“, Upton-Ward hingegen „chapel“. Büßende Brüder ohne Habit waren aus der Gemeinschaft und dem Kapitel ausgeschlossen. Sie kamen nur zur Disziplin in den Kapitelraum. Sie schliefen auch abseits der anderen Brüder (vgl. Art. 470 und 266).

Von dem Bettzubehör.

21. Auf Grund gemeinsamen Beschlusses ordnen wir an, dass jedes Bettzubehör so sein soll, wie der Meister es vorgesehen hat. Wir glauben, dass für jeden neben dem Strohsacke das Keilkissen und die Decke genügen; derjenige aber dem eines von diesen fehlt, soll dafür ein Bettuch haben und zwar wird er eine Leinendecke immer gut gebrauchen können, eine nämlich, die aus grobem Stoffe hergestellt ist. Wenn sie schlafen, sollen sie stets ein Hemd, Unterbeinkleider[2], Hosen[3] und einen Gürtel tragen; da wo sie schlafen, soll Licht brennen bis zum Morgen. Der Drapierer soll außerdem dafür sorgen, dass den Brüdern das Haar vernünftig geschoren wird, dass sie von vorne und hinten anständig aussehen; ganz in der selben Weise soll strikt hinsichtlich des Backenbartes und des Schnurrbartes verfahren werden, damit an ihrem Äußeren nichts Unschickliches und Unnötiges sichtbar wird.

Von den Schnabelschuhen und den Schuhschleifen.

22. Wir verbieten die Schnabelschuhe und die Schleifen und geben den Befehl, das keiner welche haben soll; und alle denen, welche dem Orden vorübergehend dienen, gestatten wir es nicht nur nicht, sondern befehlen im Gegenteil ausdrücklich, dass sie weder Schnabelschuhe noch solche mit Schleifen haben. Denn es ist allgemeine bekannt und unschwer einzusehen, dass dies schon den Heiden ein Greuel war. Die Brüder sollen weder zu üppiges Haar noch übermässig lange Kleider tragen. Denn diejenigen, welche dem höchsten Schöpfer dienen, müssen notwendigerweise innerlich und äusserlich rein sein nach dem Zeugnis Gottes selbst, welcher gesagt hat: Estote mundi quia ego mundus sum; d.h.: Seid rein, weil ich rein bin.

Wie sie essen sollen.

23. Im Palaste oder besser gesagt im Refektorium sollen die Brüder gemeinschaftlich essen. Doch weil ihr nicht an das Zeichen der anderen Ordensangehörigen gewöhnt seid, schickt es sich für Euch, dass, wenn ihr etwas braucht, ihr um das an der Tafel Nötige artig und unauffällig bittet und zwar in aller Demut und ehrerbietiger Ergebenheit. Denn der apostel sagt: Manduca panem tuum cum silentio, d.h.: Iss dein Brot mit Stillschweigen. Und der Psalmist: Posui ori meo custodiam, d.h.: Ich habe mir vorgesetzt, ich will mich hüten, dass ich nicht sündige mit meinem Munde, d.i.: Ich bin darauf bedacht gewesen, dass meine Zunge nicht fehle, d.i.: Ich habe meinen Mund bewahrt davor, dass er nicht übel redete.

Von der Schriftverlesung.

24. Stets soll beim Mittag - und Abendessen des Konventes die heilige Schrift, wenn möglich, verlesen werden. Wenn wir Gott lieben, müssen wir auch seine heiligen Worte und seine heiligen Gebote aufmerksam zu hören begehren; derjenige, welcher die Schrift verliest, soll, bevor er zu lesen beginnt, Euch anweisen, Stillschweigen zu beobachten.

Von den Näpfen und Bechern.

25. Wenn nicht genug Näpfe vorhanden sind, sollen die Brüder zu zweien essen, damit der eine eifriger für den anderen sorge und damit weder unfeine Lebensart noch heimliche Enthaltsamkeit bei dem gemeinsamen Mahle sich einschleiche. Es schein uns auch billig, dass jeder Bruder eine gleich große Ration Wein in seinem Becher habe.

Von dem Fleischgenuss.

26. Dreimal wöchentlich Fleisch zu essen, ist für Euch hinreichend, außer zu Weihnachten oder Allerheiligen oder zu Mariä Himmelfahrt oder am Feste des zwölf Apostel. Denn für gewöhnlich Fleisch zu essen, wir als eine, wenn auch unanstössliche Verweichlichung des Körpers angesehen. Wenn jedoch ein solcher Festtag, an welchem es schicklich ist, das Fleischessen zu unterlassen, auf einen Dienstag fällt, dann soll den Brüdern am tage darauf reichlich Fleisch verabreicht werden. Am Sonntage sollen allen Tempelbrüdern sowie den Kaplänen und Klerikern zwei Portionen Fleisch gegeben werden, der heiligen Auferstehung Jesu Christi zu Ehren. Das übrige Hausgesinde nämlich die Knappen und die Dienenden, sollen mit einer Portion zufrieden sein und dafür Gott danken.

---

2 Gemeint ist die Bruche.

3 Körner schreibt hier „Strümpfe“. Gemeint sind einzelne Hosenbeine, wie damals üblich, die mittels Nestelbändern am Tunnelzug der Bruche festgeknotet wurden.

Von den Speisen an den übrigen Wochentagen.

27. An den anderen Wochentagen, also am Montag, Mittwoch und auch am Sonnabend, sollen die Brüder zwei oder drei Gerichte haben, Hülsenfrüchte oder Gemüsesuppe. Wir glauben, dass dies ausreicht, und bestimmen, dass es so gehalten werde. Denn derjenige, welcher von dem einen Gerichte nicht isst, soll von dem anderen essen.

Von der Freitagskost.

28. Am Freitag soll der ganzen Kongregation insgemein Fastenspeise gegeben werden aus Ehrfurcht vor dem Leiden Jesu Christi; und fasten soll man von Allerheiligen bis Ostern, außer am Weihnachtstage, dem Fest unserer Frauen und der zwölf Apostel. Die schwachen und kranken Brüder sind jedoch hieran nicht gebunden. Von Ostern ab bis Allerheiligen kann man zweimal essen, wenn nicht ein Generalfasten eintritt.

Von der Verrichtung des Tischgebets.

29. Stets sollen nach dem Mittag - und Abendessen alle Brüder Gott ein stilles Gebet darbringen, wenn die Kirche in der Nähe des Palastes, in welchem sie essen, sich befindet; wenn dieselbe jedoch nicht so nahe ist, sollen sie gleich an Ort und Stelle Jesu Christo demütigen Herzens danksagen, ihm, der unser höchster Erhalter ist. Die Überbleibsel das angebrochenen Brotes sollen den Armen geschenkt und das nicht angebrochene Brot soll aufbewahrt werden. Wenn nämlich auch der Armut Lohn, welcher das Himmelreich ist, den Armen ohne Zweifel zu teil werden soll, so befehlen wir Euch doch, da der christliche Glaube dies mit Bezug auf sie ohne Zweifel so lehrt, den zehnten Teil des Brotes Euren Almosenpflegern[4] zu geben.

Von der Kollation.

30. Wenn der Tag zu Ende geht und die Nacht herankommt, sollt ihr auf das Glockenzeichen, den Sammelruf oder auf eine anderes in der betreffenden Gegend gebräuchliches Zeichen alle herbeikommen, um zur Komplete zu gehen. Wir befehlen aber, zuerst eine gemeinsame Kollation einzunehmen. In was diese Kollation zu bestehen hat, überlassen wir dem Gutdünken und Belieben des Meisters. Zunächst kann sie in Wasser bestehen; sollte der Meister jedoch aus Mitleid mit Wasser vermischten Wein gestatten, so sei letzterer in vernünftiger Weise gegeben. Keineswegs darf er im Übermass genossen werden, sondern mässig. Den Salomo sagt: Quia vinum facit apostatare sapientes, d.h. : dass der Wein die Weisen betört.

Vom Schweigen.

31. Wenn die Brüder aus der Komplete gehen, ist es ihnen verboten, öffentlich zu sprechen, ausser im Notfalle. Jeder soll vielmehr artig und friedlich zu Bett gehen, und wenn er seinem Knappen noch einen Auftrag zu geben hat, soll er das, was er ihn zu sagen hat, hübsch ruhig sagen. Wenn aber zufällig zu der Zeit, wo sie aus der Komplete gehen, zur Erledigung eines dringlichen Geschäftes, das den Kriegsdienst oder den Bestand des Ordens betrifft, der Tag nicht ausreicht, so sind wir der Ansicht, dass der Meister oder ein Teil der älteren Brüder, welche nach dem Meister das Ordensregiment zu führen haben, in angemessener Weise sprechen können. Darum ordnen wir an, dass es in dieser Weise gehalten werde.

32. Denn es steht geschrieben: In multiloquio non effugies peccatum, d.h.: dass zu viel reden nicht ohne Sünde ist. Und an einer anderen Stelle heißt es: Mors et vita in manibus linguae, d.h.: Tod und Leben liegt in der Gewalt der Zunge. Bei diesem Gespräch verbieten wir jedoch müssige und unschöne, zum Lachen reizende Worte ausdrücklich. Und wenn etwas bei diesem Gespräche gesagt worden ist, was nicht gesagt werden darf, so befehlen wir Euch, beim Zubettgehen in aller Demut und in reiner Ergebung das Vaterunser zu beten.

Von den überanstrengten Brüdern.

33. Die Brüder, welche in Erfüllung der schweren Aufgaben des Ordens überanstrengt sind, brauchen zur Frühmette nicht aufzustehen, mit der Zustimmung und dem Dispens des Meisters oder der zu die-

4 Verantwortlicher über das Hospital einer Komturei. Er versorgte die Kranken und war überdies für die Armen zuständig, die regelmäßig vom Orden gespeist wurden. Vgl. auch Art. 266, 323, 347, 470, 471, 486, 489, 491, 494, 628, 643, 651, 654.

sem Amte berufenen Personen. Jedoch müssen sie statt der Matutinen dreizehn Paternoster beten, sowie die Bestimmung hierüber lautet, und zwar in der Weise, dass das Wort mit dem Herzen in Einklang steht. So sagt David: Psallite sapienter, d.h.: Singet weise. An einer anderen Stelle sagt derselbe David: In conspectu Angelorum psallam tibi, d.h. : Ich will dir einen Psalm singen von den Engeln. Die Entscheidung hierüber sei stets dem Meister oder demjenigen, welche zu diesem Amte berufen sind, überlassen.

Vom gemeinsamen Leben.

34. Es heißt in der heiligen Schrift: Dividebatur singulis prout cuique opaus erat; d.h.: dass man jedem soviel zuteilte, wie er gerade brauchte. Daher wollen wir nicht, dass jemand unter Euch bevorzugt werde, dagegen muss für die Kranken gesorgt werden. Derjenige, dem es weniger schlimm geht, soll Gott danken und nicht kleinmütig werden; wer aber übler daran ist, mag sich demütigen wegen seiner Hinfälligkeit und darf nicht stolz sein deshalb, weil ihm Barmherzigkeit widerfährt. Auf diese Weise werden alle Mitglieder friedlich zusammenleben. Wir verbieten aber, dass einer die Enthaltsamkeit im Übermaß betreibe, wünschen vielmehr, dass jeder unwandelbar des gemeinsamen Lebens sich befleißige.

Vom Meister

35. Der Meister kann eines Bruders Pferd, Rüstung oder was er sonst will, irgendeinem Beliebigen schenken; der Bruder aber, dem das Verschenkte gehört, darf sich deshalb nicht aufregen noch erzürnen: denn wisset fürwar, wenn er sich erzürnte, würde er sich wider Gott vergehen.

Vom Raterteilen

36. Diejenigen Brüder sollen zu Rate gezogen werden, welche dem Meister als weise und zum Ratgeben geschickt bekannt sind. So bestimmen wir es; doch sollen nicht alle zugezogen werden. Wenn indessen der Fall eintritt, dass wichtige Dinge zu verhandeln sind, wie z.B. wenn gemeinsames Land verschenkt werden soll oder wenn es sich um die Aufnahme eines Bruders handelt, dann ist es, falls es dem Meister genehm ist, am Platze, die ganze Kongregation zu versammeln und den Rat des ganzen Kapitels anzuhören. Was dann dem Meister als das Vorteilhafteste und Bessere erscheint, das soll geschehen.

Von den ausgesandten Brüdern

37. Die Brüder, welche durch die verschiedenen Länder geschickt werden, die nicht zum Ordensbesitz gehören, müssen sich bemühen, die Vorschriften der Regel nach Kräften zu halten und untadelig im essen und Trinken und anderen Dingen zu leben. Sie müssen danach streben, dass sie von denen, die draußen sind, ein gutes Zeugnis haben können, dass sie weder in der Tat noch im Wort gegen ihr religiöses Gelübde verstoßen und dass sie in guten Werken und Weisheit ein Vorbild geben. Desgleichen soll derjenige, mit dem sie verkehren, sowie derjenige, in dessen Haus sie ihre Herberge aufschlagen, in gutem Rufe stehen. Womöglich soll das Haus, in welchem sie liegen und einquartiert sind, des Nachts nicht ohne Licht sein, damit der Erzfeind, der Herr der Finsternis, ihnen keine Gelegenheit zum Bösen verschaffe; wovor Gott sie bewahren möge.

Vom Frieden

38. Jeder Bruder soll eifrig darauf bedacht sein, seinen Bruder weder zu Groll noch zu Zorn zu reizen; denn Gottes himmlische Gnade wird dem mächtigen wie dem armen Bruder zu teil durch die Nächstenliebe.

Wie die Brüder ausgehen sollen.

39. Es ziemt sich für alle Brüder, die sich dazu bekannt haben, den heiligen Dienst auszuüben, die Herrlichkeit der himmlischen Seeligkeit erlangen und dem höllischen Feuer entgehen zu wollen, dass sie ihrem Meister unwandelbaren Gehorsam bewahren. Denn nichts ist Jesu Christo lieber, als dass man Gehorsam bewahrt. Wenn also jetzt vom Meister oder von demjenigen, dem der Meister die Gewalt darüber gibt, irgendetwas befohlen wird, so sei es ohne Säumen auszuführen, gleich als ob Gott es befohlen hätte. Denn so sagt Jesus Christus und es ist die Wahrheit, durch den Mund Davids: Ob auditu auris obedivit mihi, d.h.: Er gehorchte mir, sobald er mich gehört hatte.

40. Deshalb bitten wir die Brüder Ritter, welche sich ihres eigenen Willens begeben haben, und alle an-

deren, die vorübergehend dienen, und befehlen ihnen eindringlich, dass sie es sich nicht einfallen lassen, ohne Erlaubnis[5] vom Meister oder von dem, der über dieses Amt gesetzt ist, in die Stadt zu gehen, außer des Nachts zum heiligen Grabe und zu den Stätten der Anbetung, welche innerhalb der Mauern von Jerusalem sich befinden.

41. So also können zwei Brüder zusammen ausgehen, auf andere Weise jedoch sollen sie weder bei Tage noch bei Nacht ausgehen; und da sie einmal in der Herberge eingekehrt sind, soll kein Bruder noch ein Knappe noch ein Dienender ohne Erlaubnis[6] zum Quartier des anderen gehen in der Absicht ihn zu besuchen oder mit ihm zu sprechen, wie oben gesagt ist. Aufgrund gemeinsamen Beschlusses ordnen wir an, dass in diesem Orden, welchen Gott eingesetzt hat, kein Bruder kämpfe noch ausruhe nach seinem eigenen Willen, sondern nach den Befehlen des Meisters, unter den sich alle beugen müssen, damit sie jenes Wort Jesu Christi befolgen können, das da lautet: Non veni facere voluntatem meam, sed eius qui misit me, patris; d.h. : Ich bin nicht gekommen, meinen Willen zu tun, sondern den Willen meines Vaters, der mich gesandt hat.

Wie sie tauschen sollen.

42. Ohne Erlaubnis des Meisters oder desjenigen, der jenes Amt innehat, soll kein Bruder etwas mit einem anderen austauschen noch auch darum bitten, es sei denn, Dass es sich um eine geringfügige Kleinigkeit handelt.

Von den Verschlüssen.

43. Ohne Erlaubnis des Meisters oder desjenigen, der jenes Amt innehat, soll kein Bruder ein Schloß weder an einer Tasche noch an einem Koffer haben; hieran sollen jedoch weder die Komture der Ordenshäuser noch die Komture der Provinzen noch der Meister selbst gebunden sein. Ohne Erlaubnis des Meisters oder seines Komturs soll kein Bruder Briefe weder von seinen Eltern noch von irgend jemandem öffnen, sondern es sollen, sobald er die Erlaubnis dazu erhalten hat, die Briefe dem Wunsche des Meisters oder des Komturs gemäß diesem vorgelesen werden.

Von den weltlichen Geschenken.

44. Wenn eine Bruder etwas Essbares von einem Weltlichen geschenkt erhält, soll er es dem Meister oder dem Proviantverwalter zeigen. Wenn aber der Fall eintritt, dass einer seiner Freunde oder seiner Verwandten es keinem anderen als ihm schenken will, darf er es nicht ohne Erlaubnis des Meisters oder desjenigen, der dieses Amt innehat, annehmen. Wenn aber dem Bruder etwas anderes von seinen Angehörigen geschickt wird, darf er es nicht ohne Erlaubnis des Meisters oder desjenigen, der dieses Amt innehat, annehmen. An diese eben genannte Vorschrift sollen jedoch weder die Komture noch die Baillis, denen besonders die Ausübung dieses Dienstes obliegt, gebunden sein.

Von den Vergehen.

45. Wenn irgend ein Bruder beim Sprechen oder im Reiterdienst oder auf andere Weise sich ein leichtes Vergehen zu schulden kommen lässt, muss er das Vergehen selbst freiwillig dem Meister anzeigen und mit reinem Herzen Genugtuung leisten. Wenn er nun kein gewohnheitsmäßiger Sünder ist, soll er eine leichte Strafe erhalten; wenn aber das Vergehen gar zu schwer ist, dann scheide man ihn aus der Gesellschaft der Brüder aus, dass er an keinem Tische mit den Brüdern trinke noch esse, sondern ganz allein für sich; er soll der Gnade und dem Urteilsspruch des Meisters und der Brüder unterworfen sein, damit er dereinst beim jüngsten Gerichte bestehen kann.

Von den schweren Verfehlungen.

46. Vor allen Dingen müssen wir Sorge tragen, dass kein Bruder, mag er mächtig oder nicht mächtig, stark oder schwach sein, der sich nach und nach überheben und übermütig werden und seine Schuld verteidigen will, ohne Bestrafung bleibe.
Vielmehr soll er, wenn er sie nicht wieder gut machen will, in schärfere Strafe genommen werden. Wenn man aber unter frommer Ermahnung für ihn zu Gott gebetet hat und er sich nicht bessern will, sondern seine Überhebung sich von Tag zu Tag steigert, so soll man ihn aus der frommen Herde herausreißen nach den Worten des Apostels: Auferte malum ex vobis, d.h.: Haltet die Schlechten von Euch

5 Körner schreibt hier „Urlaub“. Korrekt ist „Erlaubnis“, wie Upton-Ward übersetzt. Vgl. auch Art. 144, wo für diesen Sachverhalt korrekt „Erlaubnis“ steht.

6 Körner übersetzt hier ebenfalls fälschlich mit „Urlaub“.

fern. Es ist notwendig, dass Ihr das räudige Schaf aus der Gesellschaft der treuen Brüder ausstoßt.

47. Der Meister aber, welcher den Stab und die Rute in der Hand halten soll, - den Stab, um damit die schwachen Kräfte der anderen zu stützen; die Rute, um mit ihr die Laster derjenigen, bei denen es nötig ist, zu geißeln, - möge aus Liebe zur Gerechtigkeit nach dem Rate des Patriarchen sich befleißigen, dies zu tun, und zwar so, wie der heilige Marimus sagt, dass nämlich weder die Nachsicht größer sei als die Schuld, noch übermäßige Strenge den Sünder veranlasse, sich dem Bösen wieder zuzuwenden.

Vom Verbreiten böser Gerüchte.

48. Wir befehlen Euch auf Grund der Ermahnung Gottes, wie eine Pest zu fliehen: Neid, üble Nachrede, Scheelsucht und Verleumdung. Deshalb möge sich jeder sorgfältig hüten, dass er nicht in den Fehler verfällt, von dem der Apostel spricht, wenn er sagt: Ne sis criminator et susurro in populo, d.h.: sei kein Tadler und Verleumder im Volke Gottes. Sondern wenn der Bruder deutlich erkennt, dass sein Mitbruder gefehlt hat, so mag letzterer in ruhiger Weise und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass er Bruder ist, unter vier Augen privatim zurechtgewiesen werden; wenn der Betreffende dann nicht auf ihn hören will, mag ein anderer Bruder hinzugezogen werden; und wenn er sich aus allen beiden nichts macht, soll er ihm öffentlich vor dem ganzen Kapitel seine Fehler vorhalten. Ganz blind sind diejenigen, welche die anderen herabsetzen, und außerordendlich unheilvoll die, welche sich nicht davor hüten, Neid unter einander zu hegen; denn hierdurch werden sie in die alte Bosheit des Teufels verfallen.

Keiner soll sich seiner Fehler rühmen.

49. Es ist zwar allgemein bekannt, dass alle müßigen Worte sündhaft sind; was aber sollen erst die vor dem gerechten Richter Jesus Christus sagen, die sich ihrer eigenen Sünde rühmen? Hierüber belehrt uns der Prophet David, welcher sagt: Obmutui et silui a bonis, d.h.: man soll, um Schweigen zu beobachten, es bisweilen unterlassen, Gutes zu reden. Um so mehr muss man an sich halten und ablassen, Schlechtes zu reden, um der Strafe der Sünde zu entgehen. Wir verbieten ausdrücklich, dass ein Bruder die taten oder, besser gesagt, dummen Streiche, welche sie im Reiterdienste unter den Leuten ausgeführt haben, und die Sünde des Fleisches, welche sie mit den schlechten Weibern treiben, irgend einem Bruder oder einem anderen Menschen erzählt. Wenn einer sie nun etwa einen anderen Bruder erzählen hörte, so soll er ihn sofort veranlassen zu schweigen; und sollte er nicht imstande sein, ihn zum Schweigen zu bringen, so soll er sofort weggehen und nicht willig sein Ohr dem Ölverkäufer leihen.

Keiner soll etwas verlangen.

50. Diesen Gebrauch befehlen wir gehörig zu beobachten und streng unter den anderen Gebräuchen einzuhalten, dass nämlich kein Bruder das Pferd des anderen noch seine Rüstung namentlich verlangen soll. Wenn also ein Bruder augenscheinlich so krank ist oder seine Pferde so schwach sind oder seine Rüstung so schlecht ist, dass er nicht ohne Schaden dem Geschäfte des Ordenshauses nachgehen kann, so soll er zum Meister gehen und diese Sache wahrheitsgetreu und in aufrichtiger Brüderlichkeit ihm oder demjenigen, welcher an seiner Statt dieses Amt nach dem Meister verwaltet, vortragen, und von da an soll es der weiteren Verfügung des Meisters oder desjenigen, welcher dieses Amt innehat, überlas

Von den Pferden und Knappen.

51. Jeder Bruder Ritter kann drei Pferde haben und nicht mehr, außer mir der Erlaubnis des Meisters, in Anbetracht der großen Not der Armut, welche gegenwärtig im Hause Gottes und in dem des Tempels Salomonis herrscht. Jedem Bruder Ritter bewilligen wir drei Pferde und einen Knappen; und wenn dieser Knappe freiwillig und unentgeltlich den Dienst ausübt, darf der Bruder ihn nicht schlagen, was auch immer jener sich hat zu Schulden kommen lassen.

Kein Bruder soll prunkhafte Zügel haben.

52. Wir verbieten durchaus, dass ein Bruder Gold oder Silber an seinem Zaume, an seinen Steigbügeln oder an seinen Sporen habe; d.h. sie sollen keine solchen kaufen. Wenn es sich aber trifft, dass sie derartige alte vergoldete Geschirrstücke geschenkt bekommen, an denen das Gold oder Silber so verblichen ist, dass weder glänzende Schönheit noch Hochmut den anderen Leuten sichtbar werden, so kann der Betreffende dieselben wohl haben. Wenn ihm jedoch neues Geschirr geschenkt wird, so soll der Meister zusehen, was er damit anfängt.

Von den Lanzenüberzügen.

53. Kein Bruder soll einen Überzug über dem Schilde oder über der Lanze haben, denn das ist nicht vorteilhaft; eher glauben wir, dass es von großem Nachteil ist.

Von den Futtersäcken.

54. Dies Gebot, welches von uns festgesetzt ist, ist für alle von Nutzen, und deshalb befehlen wir, dass es nunmehr gewissenhaft gehalten werde: kein Bruder soll nämlich in Zukunft einen Futtersack aus Leinwand oder gar aus Wolle oder einem anderen Stoffe machen, vielmehr soll dieser nur aus Netzgarn hergestellt werden.

Von der Jagd.

55. Wir verbieten allgemein, dass ein Bruder einen Vogel mit einem anderen Vogel fängt. Für einen Ordensbruder ziemt es sich nicht, sich dem Vergnügen hinzugeben, sondern er soll gern die Gebote Gottes hören, sich oft an den Gebeten beteiligen und jeden Tag Gott mit tränen und Seufzern in seinen Gebeten die Sünde, die er getan hat, bekennen. Ein Bruder soll vor allem nicht mit einem Menschen gehen, welcher einen Vogel mit einem anderen Vogel fängt. Da es sich für jeden Ordensbruder ziemt, einfältiglich und demütig, ohne Lachen und viel Worte, wohl aber vernünftig und ohne zu laut zu schreien, einherzugehen, befehlen wir ausdrücklich allen Brüdern, dass sie nicht mit Bogen oder mit Armbrüsten in den Wald gehen, um Tiere zu jagen, noch mit einem, der dies vorhat, er müsste ihn denn vor den treulosen Heiden schützen wollen. Auch dürft ihr nicht den Hunden nachgehen, noch schreien, noch schwatzen, noch das Pferd anspornen in der Absicht, Wild zu fangen.

Vom Löwen.

56. Euch ist in Wahrheit die besondere Aufgabe, gleichsam als Eure Pflicht, geworden, Eure Seelen für Eure Brüder hinzugeben, so wie es Jesus Christus getan hat, und das Land gegen die ungläubigen Heiden, welche Feinde des Sohnes der Jungfrau Maria sind, zu verteidigen. Jenes oben genannte Verbot bezieht sich nicht auf den Löwen, denn er geht umher und suchet, wen er verschlinge, indem seine Hände gegen alle und aller Hände gegen ihn sind.

Die Tempelritter dürfen Landgüter und Leute haben.

57. Wir glauben, dass der neue Orden auf Grund der Heiligen Schrift und der göttlichen Vorsehung im heiligen Morgenlande entstanden ist. Hiermit soll gesagt sein, dass die bewaffnete Ritterschaft, ohne sich einer Sünde schuldig zu machen, die Feinde des Kreuzes töten kann. Darum glauben wir, dass Ihr mit Recht Tempelritter genannt werdet, weil Ihr es doppelt verdient und weil Ihr glänzende Tapferkeit zeigt; auch könnt Ihr Landgüter und Leute haben und Bauern und Felder besitzen und sie gerecht regieren und Zins von ihnen erheben, sowie es im einzelnen festgesetzt ist.

Vom Zehnten.

58. Ihr, die Ihr der Luft und dem Reichtum dieser Welt entsagt habt, habt nach unserer Meinung die freiwillige Armut auf Euch genommen; daher erlauben wir, dass Ihr, die Ihr ein gemeinsames Leben führt, im Genusse des Zehnten seid. Wenn der Bischof des Ortes, welchem der Zehnte von Rechts wegen zukommt, ihn Euch schenken will, so soll er ihn mit der Zustimmung seines Kapitels dem Zehnten, welchen die Kirche zur Zeit besitzt, entnehmen. Wenn jedoch ein Laie diesen Zehnten von seinem Erbteile bis jetzt zu seinem Schaden und zum Nachteile der Kirche zurückbehalten hat und ihn Euch überlassen will, so kann er es mit der Bewilligung des Prälaten und seines Kapitels tun.

Von den Urteilssprüchen.

59. Uns ist wohl bekannt, dass es zahllose Verfolger gibt und Leute, welche Streit herbeiführen und grausam sich bemühn, ihre Freunde und die Gläubigen der heiligen Kirche zu peinigen. Durch den deutlichen Bescheid unsres Konzils bestimmen wir, dass, wenn einer in den Gebietsteilen des Morgenlandes oder an einem anderen Orte ein Verlangen an Euch stellt, hierüber durch zuverlässige und wahrheitsliebende Männer gerichtet werde, wenn die andre Partei es leiden will. Von der Einhaltung dieses selbigen Gebotes soll auch nicht abgewichen werden, wenn es sich um Dinge handelt, welche man Euch genommen hat.

Von den bejahrten Brüdern.

60. Wir bestimmen aus liebevoller Rücksichtsname, dass die bejahrten und schwachen Brüder mit Fleiß geehrt und geachtet werden in Anbetracht ihrer Gebrechlichkeit; auch sollen sie, unbeachtet der Vorschrift der Regel, in denjenigen Dingen, welche für ihre Körper notwendig sind, in keiner Beziehung Not leiden.

Von den kranken Brüdern.

61. Den kranken Brüdern widme man aufmerksame Abwartung und Pflege, man diene ihnen, als ob man Jesus Christus diente, nach dem Worte des Evangeliums: Infirmus fui et visitastis me, d.h.: Ich bin krank gewesen und ihr habt mich besucht. Dies darf keineswegs vergessen werden. Solche Brüder also, welche unwohl sind, muss man mit Ruhe und Fleiß behandeln, da man von solchem Dienste ohne Zweifel das Himmelreich gewinnt. Daher befehlen wir dem Krankenpfleger[7], dass er fleißig und treulich den Dingen seine Sorgealt zuwende, welche bei den verschiedenen Krankheiten notwendig sind, so z. B. was Lebensmittel anbetrifft, verschiedene Fleischsorten, Vögel und alle anderen Lebensmittel, welche der Gesundheit förderlich sind, je nach den vorhandenen Mitteln und dem Vermögen des Ordenshauses.

Von den verstorbenen Brüdern.

62. Wenn ein Bruder vom Leben zum Tode, der ja niemandem erspart bleibt, abscheidet, befehlen wir, reinen Herzens eine Seelenmesse für ihn zu singen und ein Totenamt abzuhalten durch die Priester, welche dem höchsten Priester dienen und vorübergehend bei Euch das Liebeswerk ausüben. Allen anderen Brüdern, welche da, wo der Leichnam sich befindet, anwesend sind und vorübergehend das Liebeswerk verrichten, heißen wir innerhalb von sieben Tagen hundert Vaterunser beten. Auch alle Brüder aus der Kommende des Ordenshauses, wo der Bruder verscheidet, sollen hundert Paternoster beten, wie oben angegeben ist, sobald sie den Tod des Bruders erfahren haben, um Gottes Barmherzigkeit willen. Zudem bitten und befehlen wir kraft unserer Priestergewalt, dass ein Armer soviel Essen und soviel Wein bis zum vierzigsten Tage für den toten Bruder erhalten soll, wie wenn der Bruder noch am Leben wäre. Alle andern Spenden, welche beim Tode der Brüder und beim Osterfeste, sowie bei den anderen freiwillig und herkömmlich begangenen Festlichkeiten von den armen Tempelrittern ohne Unterschied dargebracht wurden, verbieten wir gänzlich.

63. Bei Tag und Nacht aber soll jeder Bruder seinem Berufe reinen Herzens nachgehen, damit er sich hierin dem weisesten aller Propheten vergleichen könne, welcher sagt: Calicem salutarem accipiam, d.h.: Ich werde den Kelch des Heils annehmen, d. h.: Ich werde den Tod Jesu Christi durch meinen Tod rächen. Denn wie Jesus Christus seinen Leib für mich hingegeben hat, bin auch ich bereit, auf solche Weise meine Seele für meine Brüder hinzugeben. Das ist eine geziemende Spende und ein lebendiges, Gott wohlgefälliges Opfer.

Von den Priestern und Klerikern, welche unentgeltlich ihren Dienst ausüben.

64. Alle Spenden und allerlei Almosen, welche auf irgendeine beliebige Weise den Kaplänen und den Klerikern, sowie den anderen, die vorübergehend und unentgeltlich im Dienste des Ordens verbleiben, geschenkt werden, sollen, so ordnen wir an durch einstimmigen Beschluss des gemeinsamen Konzils, auf jeden Fall zurückgegeben werden. Die Diener der Kirche sollen nach dem Willen unsres Herrgotts nur Nahrung und Kleidung haben; auf keinen andren Besitz darf ihr Sinn gerichtet sein, es müsste denn der Meister freiwillig ihnen etwas schenken wollen.

Von den weltlichen Rittern.

65. Es gibt Ritter im Hause Gottes und im Tempel Salomonis, welche um der Barmherzigkeit willen dienen und vorübergehend bei Euch bleiben; daher bitten wir Euch, denn unser Mitleid drängt uns dazu, und befehlen Euch bestimmt und ausdrücklich: wenn während der Zeit der allmächtige Gott es mit einem von ihnen zu Ende gehen lässt, so soll um der Liebe Gottes willen und aus brüderlichem Mitleid ein Armer sieben Tage lang Nahrung erhalten für die Seele des Verstorbenen und jeder Bruder, der in dem betreffenden Hause ist, soll dreißig Vaterunser beten.

Von den weltlichen Rittern, welche auf Zeit dienen.

66. Allen weltlichen Rittern, welche wünschen, reinen Herzens Jesu Christo und dem Orden des Tem-

7 Auch „Almosenpfleger“ genannt, Vgl. Art. 29.

pels Salomonis auf eine bestimmte Zeit zu dienen, befehlen wir, getreulich ein geeignetes Pferd und Waffen und, sowie alles, was bei einem derartigen Unternehmen nötig ist, zu kaufen. Sodann befehlen wir beiden Parteien, das Pferd auf seinen Wert hin abzuschätzen und den Preis aufzuschreiben, damit er nicht vergessen wird; was aber der Knappe und der Ritter, sowie das Pferd für sein Leben braucht, sogar die Hufeisen des Pferdes, soll alles, soweit es das Vermögen des Ordens erlaubt, aus brüderlicher Liebe geschenkt werden. Wenn innerhalb der Frist das Pferd zufällig im Dienste des Ordens stirbt, soll der Meister, wenn es im Vermögen des Ordens steht, ihm ein anderes dafür geben. Will der Bruder nach Ablauf der Frist in seine Heimat zurückkehren, so soll der Ritter die Hälfte des Preises des Pferdes dem Orden schenken und die andere Hälfte erhält er, falls er es so wünscht, aus der Almosenkasse des Ordens.

Von der eidlichen Verpflichtung der Dienenden.

67. Es ist ratsam, dass sowohl die Knappen als auch die Dienenden[8], welche unentgeltlich dem Templerorden um ihres Seelenheils willen auf Zeit dienen wollen und aus verschiedenen Provinzen kommen, durch Eidablegung verpflichtet werden, damit der neidische Feind ihrem Herzen weder Reue einflöße, noch sie von ihrem guten Vorsatze abbringe.

Von den weißen Mänteln.

68. Durch gemeinsamen Beschluss des gesamten Kapitels befehlen wir, dass eine Unsitte, wie sie unterschiedslos im Hause Gottes und der Tempelritter bestand, gleich einem gewöhnlichem Laster beseitigt werde, und verbieten hiermit, dass die Dienenden und die Knappen weiße Gewänder haben, woraus dem Orden großer Schaden zu erwachsen pflegte. In den Gegenden jenseits der Berge sind nämlich falsche Brüder, verheiratete und unverheiratete, aufgestanden, die Tempelbrüder zu sein vorgaben, in Wirklichkeit aber waren es Weltliche. Diese bereiteten uns so viel Schande und dem Ritterorden soviel Schaden, dass sogar die Knappen darob übermütig wurden; infolgedessen verursachten sie mehrere ärgerliche Auftritte. Es mögen also beständig schwarze Gewänder gegeben werden; wenn jedoch solche nicht zu finden sind, dann mögen ihnen solche gegeben werden, wie man sie in der betreffenden Provinz finden kann, oder auch Zeug, das man zu billigerem Preise haben kann, nämlich grober Stoff von dunkler Farbe.

Von den verheirateten Brüdern.

69. Wenn die Männer, welche verheiratet sind, um die Bruderschaft, die Wohltat und die Gebete des Ordens bitten, so geben wir unsere Einwilligung dazu, dass Ihr sie in der Weise aufnehmt, dass beide nach ihrem Tode den einen Teil ihres Vermögens und alles, was sie von da an in Zukunft erwerben, Euch abtreten. Währenddessen müssen sie ein ehrbares Leben führen und sich bemühen, den Brüdern Gutes zu tun. Jedoch dürfen sie keine weißen Gewänder tragen, noch weiße Mäntel. Wenn der Mann vor seiner Frau stirbt, dann sollen die Brüder den einen Teil seiner Güter nehmen, von dem anderen Teil aber soll die Frau ihren Lebensunterhalt haben; es würde uns auch nicht richtig erscheinen, dass ein solcher Mitbruder in einem Hause mit den Brüdern, welche Gott Keuschheit gelobt haben, leben sollte.

Von den Schwestern.

70. Ein gefährlich Ding ist der Verkehr mit Frauen, weil der alte Feind, der Teufel, durch den Verkehr mit Frauen mehrere von dem rechten Wege zum Paradiese abgelenkt hat. Damen als Schwestern sollen von nun an in Zukunft nicht in den Templerorden aufgenommen werden; deshalb, sehr teure Brüder, darf man von jetzt an in Zukunft diese Gepflogenheit nicht mehr in Anwendung bringen, damit die Blüte der Keuschheit zu allen Zeiten unter Euch sichtbar werde.

Mit Frauen sollen sie keinen Umgang haben.

71. Wir glauben, dass es für die Angehörigen jeder religiösen Ordensgemeinschaft gefährlich ist, sich von Frauenschönheit betören zu lassen. Deshalb soll keiner von Euch es sich einfallen lassen, eine Frau, sei es nun eine Witwe oder Jungfrau, eine Mutter oder Schwester oder Tante oder irgendeine andre Frau zu küssen. Die Ritterschaft Jesu Christi soll also auf alle Fälle Frauenküsse fliehen, durch welche die Männer so manches Mal in Gefahr zu kommen pflegten, damit sie beständig mit reinem Gewissen und guter Zuversicht vor dem Antlitz Gottes leben und verbleiben können.

8 Vermutlich ein Rückgriff auf die Gastritter aus Art. 66.

Sie sollen nicht Gevatter stehen.

72. Wir befehlen allen Brüdern, dass keiner von jetzt an in Zukunft sich erkühne, Kinder aus der Taufe zu heben, und dass keiner es als etwas Beschämendes empfinde, Gevatterschaften auszuschlagen; denn diese Scham gereicht mehr zum Ruhme als zur Sünde.

Von den Geboten.

73. Die Handhabung aller Gebote, welche in der obigen Regel angegeben oder niedergeschrieben sind, bleibt dem Belieben und der Entscheidung des Meisters überlassen.

Das sind die Feste und die Fasten, welche alle Tempelbrüder einhalten und feiern sollen.

74. Bekannt sei es allen Tempelbrüdern, den gegenwärtigen und den zukünftigen, dass sie fasten sollen an den Vigilien der zwölf Apostel, nämlich an denen von St. Petrus und St. Paulus, St. Andreas, St. Jacobusund St. Philippus, St. Thomas, St. Bartholomäus, St. Simon und Judas, St. Jacobus, St. Matthäus, an der Vigilie St. Johannis des Täufers, an der Vigilie vor Himmelfahrt und an der Vigilie der Rogationen, zwei Tage vorher; an der Vigilie vor Pfingsten; in den vier Zeiten; an der Vigilie des h. Laurentius; an der Vigilie unserer Frau, Mitte August; an der Vigilie Allerheiligen, an der Vigilie vor Epiphanias. Und an allen diesen Festen, welche vorher genannt sind, sollen sie fasten nach den Anordnungen des Papstes Innocenz auf dem Konzil, welches in der Stadt Pisa abgehalten wurde. Wenn aber eines dieser oben genannten Feste auf den Montag fällt, sollen sie am Sonnabende vorher fasten. Wenn das Weihnachtsfest auf einen Freitag fällt, sollen die Brüder zu Ehren des Festes Fleisch essen. Am Tage des Festes des h. Marcus jedoch sollen sie wegen der Litaneien fasten: denn dieser Freitag ist von Rom zum Gedächtnis der Sterblichkeit der Menschen eingesetzt. Wenn aber das Fest in die Osteroktave fällt, so brauchen sie nicht zu fasten.

Dies sind die Feste, welche man im Templerorden einhalten soll.

75. Die Geburt unseres Herren; das Fest des heil. Stephanus, das Fest des Evangelisten Johannes; Unschuldige Kindlein; die Weihnachtsoktave oder Neujahr; die heil. drei Könige; Mariä Reinigung (Lichtmess); Apostel St. Matthias; Mariä Verkündigung, im März; Ostern und die drei folgenden Tage; St. Georg; St. Philippus und St. Jacobus; Kreuzes Erfindung; Himmelfahrt Christi; Pfingsten und die zwei folgenden Tage; Johannes der Täufer; Peter und Paul; Maria Magdalena; St. Jacobus; St. Laurentius; Mariä Himmelfahrt; Mariä Geburt; Kreuzes Erhöhung; Apostel Matthäus; Michaelis; Simon und Juda; Allerheiligen; St. Martinus nach der Feldbestellung;St. Katharina nach der Feldbestellung; St. Andreas; St. Nicolaus nach der Feldbestellung; Apostel St. Thomas.

76. Und keines von den andern Festen feiere man besonders im Templerorden. Auch wünschen und empfehlen wir, daran festzuhalten, dass alle Brüder des Tempels vom Sonntage vor Martini an bis Weihnachten fasten, wenn sie solches nicht infolge von Krankheit unterlassen müssen. Sollte aber Martini auf den Sonntag fallen, dann sollen alle Brüder am Sonntag vorher sich des Fleischgenusses enthalten.

Hier beginnen die im Templerorden gültigen Bestimmungen und Anordnungen.

Dies sind die Bestimmungen für den Meister.

77. Der Meister soll vier Pferde haben, sowie einen Bruder Kaplan und einen Kleriker mit drei Pferden, dazu einen dienenden Bruder mit zwei Pferden und einen Edelknappen, der ihm Schild und die Lanze trägt, mit einem Pferde. Wenn dieser einige Zeit gedient hat, kann der Meister ihn zum Bruder Ritter machen, falls er es für angebracht hält; dies darf jedoch nicht zu oft geschehen. Auch kann er einen Schmied und einen sarazenischen Schreiber, sowie einen Turkopolen und einen Koch haben, desgleichen zwei Fußknechte und einen Turkoman, welcher in der Karawane gehalten werden soll. Wenn aber der Meister eine größere Reise unternimmt, soll der Turkoman auf der rechten Seite von einem Knappen und von einem Pferde der Karawane geführt werden; wenn der Meister sodann zurückkehrt, soll der Turkoman wieder in die Karawane eingereiht werden; im Kriege aber kann der Meister ihn in seiner Koppel haben.

78. Wenn aber der Meister eine größere Reise unternimmt, kann er zwei Packpferde mitführen. Und wenn er im Lager oder auf der Weide ist, kann er sie in seiner Koppel haben. Auch kann er bei einer längeren Reise oder im Kriege vier Packpferde mitführen, ebenso wenn er durch den Jordanfluss oder

den Hundepass reitet. Wenn er nachher zu dem Ordenssitze, wo er sein Standquartier hat, zurückkehrt, müssen die Packpferde wieder in den Stall geführt werden und den Dienst des Ordens weiter verrichten.

79. Der Meister soll zwei Brüder Ritter zu Gefährten haben, welche so hoch angesehene Männer sein sollen, dass sie aus keiner aus fünf oder sechs Brüdern bestehenden Versammlung ausgeschlossen werden dürfen; auch sollen dieselben eine ebenso große Ration Gerste bekommen wie der Meister. Wenn die Brüder des Konvents sich für zwölf Pferde Fourage nehmen, bekommen die Pferde des Meisters für zehn. Wenn aber Krieg ist und die Brüder ausziehen, soll die Fourage gemeinschaftlich sein und darf weder vermehrt noch verringert werden außer auf Grund eines Kapitelbeschlusses. Ganz ebenso ist es mit dem Öl und dem Wein. Der Meister kann jedoch die Gerstenrrationen verkürzen, solange die Weidezeit dauert. Wenn es jedoch kein Grünfutter mehr gibt, soll die Fourageverteilung so sein, wie sie vorher war.[9]

80. Wenn Gott einen von den Gefährten des Meisters aus dieser Zeitlichkeit abberuft, so kann letzterer zu seinem eigenen Bedarf von dessen Pferdegeschirr nehmen, was er will. Der andere Teil aber soll an den Marschall in die Karawane zurückgehen.

81. Der Meister darf weder einen Schlüssel noch ein Schloss zur Schatzkammer besitzen. Jedoch kann er in der Schatzkammer eine verschlossene Truhe haben, um seine Kleinodien darin aufzubewahren; und wenn dem Meister Geld zugestellt wird, soll dasselbe in die Kasse gelegt werden.

82. Der Meister kann dem Orden gehöriges Geld bis zu tausend Byzantinern verleihen, wenn ein Teil der Ordensältesten dafür stimmt; und wenn der Meister eine bedeutende Summe verleihen will, so muss er die Zustimmung der Ordensältesten dazu haben. Auch kann der Meister hundert Byzantiner oder ein Pferd einem angesehenen, dem Orden befreundeten Manne schenken; desgleichen kann er einen goldenen oder silbernen Becher oder einen kostbaren Pelzmantel oder andre schöne Schmucksachen bis zum Werte von hundert Byzantinern zum Vorteil des Ordens zum Geschenk machen. Dem Meister ist dies gestattet, wenn seine Gefährten und die Ältesten der betreffenden Ordensniederlassung es für ratsam halten; und zwar soll dies zum Nutzen des Ordens geschehen. Auch allerlei Ausrüstungsstücke kann er als Geschenke weggeben außer Schwert, Lanzeneisen und Dolchmesser; dies kann man nicht verschenken.

83. Wenn Geld von jenseits des Meeres einläuft, so soll es in die Schatzkammer getan werden auf Befehl des Komturs des Königreichs Jerusalem; doch darf dieser nichts davon nehmen, noch es an einen anderen Ort bringen, bis der Meister es gesehen und darüber bestimmt hat.

84. Wenn Pferde von jenseits des Meeres eintreffen, sollen sie in die Karawane des Marschalls getan werden; der Marschall aber darf keines davon weggeben oder anderswohin führen lassen, ehe der Meister sie gesehen hat. Und wenn der Meister sich eins davon als Leibross nehmen will, kann er es wohl tun; auch kann er ein paar Pferde in der Karawane halten lassen, um sie den weltlichen Herren, die mit dem Orden befreundet sind, zum Geschenke zu machen. Werden ihm Rosse zum persönlichen Gebrauch geschenkt, so kann er sie, welchem Bruder er will, geben. Der Meister kann auch von einem der Brüder, welches Pferd er will, verlangen und nehmen, um es zu Nutz und Frommen des Ordens einem reichen Weltlichen zu geben oder um es selbst zu reiten; dem Bruder aber soll es recht sein. Dafür, dass der Bruder das Pferd gut gepflegt hat, kann der Meister ihm hundert Byzantiner geben, wenn er will, wovon der Bruder ein Pferd kaufen kann; oder wenn er das nicht will, soll der Meister den Marschall bitten, dem Bruder ein Pferd, mit dem dieser zufrieden ist, zu geben. Der Marschall aber soll, wenn er eins hat, seinem Befehle nachkommen.

85. Der Meister kann keinen Landbesitz verschenken noch veräußern, noch eine Burg auf dem Marsche einnehmen, außer auf Beschluss des Kapitels; ebenso wenig kann er einen Befehl, welcher von ihm oder dem Konvente ausgegangen ist, eigenmächtig mildern oder erweitern, außer wenn er sich hierüber mit dem Konvente beraten hat.
Auch darf er keinen Krieg anfangen, noch Waffenstillstand schließen, weder im Felde noch in einer Burg, über welche der Orden die Herrschaft hat, ohne die Zustimmung des Konvents; doch wenn anders der Waffenstillstand nicht gebrochen wird, so kann der Meister ihn wohl verlängern auf den Rat der Brüder, welche in dem betreffenden Lande anwesend sind.

86. Wenn der Meister von einem Ritte zurückkehrt oder wenn ihm zur Ader gelassen worden ist oder wenn er weltliche Ritter oder andere Leute eingeladen hat, kann er in seinem Zimmer essen. Auch kann er, wenn er krank ist, in seinem Zimmer liegen, während seine Gefährten im Palaste mit den andern Brüdern essen sollen. Wenn er dann wieder gesund ist, soll er an einem der Tische des Krankenhauses essen, und alle Brüder des Krankenhauses sollen um seinetwillen bessere Kost bekommen.

87. Der Meister kann Komture für die Hauptstädte der Königreiche nur einsetzen, wenn er sie im Auftrage des Kapitels einsetzt, wie den Seneschall, den Marschall, den Komtur des Königreichs Jerusalem,

9 Körners „Hafer“ ist nicht korrekt, richtig müsste es Gerste heißen, vgl. Upton-Ward („barley“) und Münters Auszug aus dem französischen Text (dort heißt es „Orge“, nicht „Avoine“ für Hafer).

den Komtur der Stadt Jerusalem, den Komtur von Akkon, den Drapier, den Komtur von Tripolis und von Antiochia, den von Frankreich und England, von Poitou, von Aragon, von Portugal, von Apulien, von Ungarn. Die aufgeführten Komture aus dem Abendland können nur auf Befehl des Meisters und auf Beschluss des Kapitels nach dem Morgenlande kommen. Was nun die andern Komture der Provinzen und die andern Baillis anbetrifft, so steht es, in Anbetracht der Armut der Gebiete, im Belieben des Meisters, sie mit oder ohne Kapitelbeschluss einzusetzen nach dem Rate eines Teiles der Vertrauensmänner des Ordens. Wenn er sie nicht auf Grund eines Kapitelbeschlusses einsetzt, so kann er sie auch ohne Kapitel ihrer Stelle entheben auf den Rat eines Teiles der Vertrauensmänner des Ordens hin.

88. Wenn ein Visitator oder Komtur, der durch das Generalkapitel dazu ernannt ist, durch den Meister oder den Konvent abberufen wird, und er zögert aus irgendeinem Grunde, so ist er entlassen und muss das Siegel und Säckel an den Meister und den Konvent schicken; von jenem Augenblicke an darf sich der Visitator nicht mehr in das Visitationsgeschäft einmischen, noch der Komtur in die Befugnisse eines Baillis; auch dürfen die Brüder ihm nicht mehr gehorchen, sondern müssen einen angesehenen Bruder an die Stelle des Komturs setzen, solches dem Meister und dem Konvente mitteilen und deren Befehl abwarten. Ein gleiches Verfahren ist hinsichtlich der Baillis, welche auf den Rat des Meisters eingesetzt werden, zu beobachten.

89. Wenn der Meister in die Provinzen Tripolis oder Antiochia gehen will, so steht es ihm frei, dem Schatze dreitausend Byzantiner oder, wenn es nötig ist, auch mehr behufs Unterstützung der dortigen Ordensniederlassungen zu entnehmen. Doch darf er sie nicht ohne Wissen und Willen des Komturs des Königreichs Jerusalem entnehmen, welcher Schatzmeister des Konvents ist und die Schlüssel der Schatzkammer haben und aufbewahren muss. Letzterer soll dem Meister die Byzantiner aushändigen. Wenn es sich jedoch treffen sollte, dass die Ordensniederlassungen dieselben entbehren können, soll der Meister die Byzantiner dem Komtur wieder zustellen; der Komtur aber soll sie in die Schatzkammer tun.

90. Wenn der Meister die Provinzen bereist, soll er die Burgen und die Ordensniederlassungen besichtigen: er kann auch ein Ordenshaus veranlassen, dem andern zu helfen, wenn es nötig ist. Und wenn er etwas von dem Besitztum, über welches die Komture zu gebieten haben, nehmen will, soll er es nicht ohne deren Einwilligung nehmen; das gleiche Verfahren soll auch hinsichtlich der Baillis, vom größten bis zum kleinsten, eingehalten werden.

91. Wenn der Meister oder die Komture an die ihnen unterstellten Komture die Aufforderung richten, ihnen, was dem Hause gehört, zu zeigen, dann müssen sie alles ohne Ausnahme zeigen; sollte jedoch einer etwas verleugnen oder zurückbehalten, und er würde dessen überwiesen, so wäre dies ein Grund, ihn aus dem Orden auszustoßen. Wenn aber dem Orden Geld geschickt wird, und der Meister empfängt es, so soll er es dem Komtur des Königreichs Jerusalem einhändigen, und dieser soll es dem gemeinschaftlichen Schatze einverleiben.

92. Wenn der Meister das Königreich Jerusalem verlässt, kann er den Komtur des Landes oder einen andern Bruder an seiner Stelle zurücklassen. Für den, der an seiner Stelle da bleibt, erwächst jedoch hieraus keine weitere Machtbefugnis, außer alles zu beraten, was im Lande sich zuträgt, wenn der Meister nicht dahin kommen kann, Kapitel abzuhalten und das Oberkommando im Kriege zu führen: denn alle unterstehen seinem Befehle. Der Meister darf keinen Bruder an seiner Statt nach der Provinz Tripolis oder Antiochia mit Vollmacht über die dort amtierenden Komture schicken; dies ist jedoch angängig, wenn irgendeine Differenz in der betreffenden Provinz selbst entstanden ist. In diesem Falle kann der abgeordnete Bruder Rat erteilen und die Besatzungen der Burgen besichtigen; jene aber müssen ihm hierbei gehorchen. Wenn der Meister einen der Ältesten des Ordens an seiner Stelle in Ordensgeschäften über das Meer schicken will, so muss er vorher das Kapitel hierüber zu Rate ziehen; dabei kann er alle Baillis, den Seneschall ausgenommen, ohne weiteres hinausgehen heißen.

93. Wenn wir Generalkapitel abhalten und der Meister willens ist, Brüder wegen Krankheit oder in Ordensgeschäften über das Meer zu schicken, soll er den Marschall, den Komtur des Landes, den Drapierer, den Komtur von Akkon und drei oder vier von den Ordensältesten rufen und zu ihnen sagen: „ Sehet Euch nach den Brüdern um, welche geeignet sind, in die Gebiete jenseits des Meeres geschickt zu werden.“ Diese sollen dann die Brüder im Krankenhause und auch die, welche außerhalb desselben sind, aufsuchen. Diejenigen nun, welche sich am besten dazu zu eignen scheinen, über das Meer gesandt zu werden, sollen sie sich aufschreiben lassen, sodann zu dem Meister zurückkehren und das Schriftstück vorzeigen. Gibt es daran etwas zu verbessern, so soll es nach ihrem Rate verbessert werden.

94. Wenn dem Templerorden etwas Wertvolles als Almosen gespendet wird, kann der Meister es nehmen und verschenken, an wen er will, oder er kann es in seine Truhe zu seinen eigenen Kostbarkeiten legen. Ob zur Komplete Wein getrunken werden darf, hängt vom Belieben des Meisters ab; er kann ihn nehmen oder auch geben. Ebenso kann der Meister das vierte Pferd und den zweiten Knappen der Brüder Ritter, wie auch das zweite Pferd der dienenden Brüder, welche dasselbe nicht durch Kapitelbeschluss bewilligt erhalten haben, nach Belieben gestatten oder verweigern. An allen Tagen, an welchen

der Meister im Hause des Tempels anwesend ist, sollen fünf Arme ihm zu Ehren im Hause gerad soviel Fleisch zu essen bekommen, als die Brüder essen.

95. Von sämtlichen Brüdern, welche vor dem Meister in Strafe getan worden sind, darf keiner sich von der Erde erheben, wenn jener ihn nicht aufhebt; die Handarbeiten und das Fasten können die Brüder ihm erlassen, doch nicht das Aufstehen von der Erde und das Fasten am Freitag.
Keiner kann die Erlaubnis zum Aderlass, Wettrennen, Baden oder Buhurdieren geben an einem Orte, wo der Meister ist, wenn der Betreffende sie nicht im Auftrage des Meisters erteilt.
Wenn der Meister einen Ritt unternimmt und ein Bruder mit ihm zusammentrifft oder sich seinem Zuge anschließt, darf er sich nicht von ihm trennen, außer mit jenes Erlaubnis.
Wenn der Meister an der Konventstafel isst, kann er von seiner Schüssel anbieten, wem er will; dies darf indessen kein anderer Bruder tun außer der Meister.

96. Wenn nach Ostern zur Erntezeit den Ordenshäusern bedeutende Ausgaben erwachsen und die Komture dem Meister erklären, dass sie nicht genug Fleisch haben, kann der Meister den Brüdern die Angelegenheit vortragen und ihre Ansicht hören. Wenn es dann den Brüdern genehm ist, dienstags kein Fleisch zu essen, so sollen sie sich dessen enthalten. Doch wenn das Getreide geschnitten ist, sollen sie wieder Fleisch erhalten. In allem, was der Meister nach dem Rate des Konvents tut, soll er die Brüder insgemein um ihre Ansicht fragen und das tun, worüber die größte Übereinstimmung unter den Brüdern und dem Meister herrscht. Wenn ein Weltlicher oder ein Tempelbruder diesseits oder jenseits des Meeres an einen Tempelbruder ein Geschenk sendet und Gott den Bruder, an welchen das Geschenk geht, zu sich gerufen hat, so soll das Geschenk in den Besitz des Meisters gelangen.

97. Der Meister darf niemanden zum Bruder machen ohne Kapitelbeschluss; wenn er sich jedoch an einen Ort begibt, wo es ihm unmöglich ist, ein Kapitel zu finden, und er würde um Gottes Willen von einem Biedermanne gebeten, ihn zum Bruder zu machen, weil er so krank ist, dass niemand denkt, er könne mit dem Leben davonkommen, dann kann er mit dem Rate der ortsanwesenden Brüder den Betreffenden zum Bruder machen, falls er sieht, dass jener auf gesetzmäßige Weise Bruder sein kann. Wenn Gott dann später den Betreffenden wieder gesund werden lässt, soll dieser, sobald er in unserem Ordenshause ist, vor allen Brüdern Profess tun und die Pflichten eines Bruders erfahren. Alle abgelegten Kleidungsstücke und außer Gebrauch gesetzte Bettwäsche des Meisters sollen um Gottes Willen an die Aussätzigen oder an Leute, welche voraussichtlich den besten Gebrauch davon machen, verschenkt werden. Und wenn der Meister eines seiner Gewänder, welche er getragen hat, einem Bruder schenkt, so soll er um Gottes Willen ein zweites an dessen Stelle entweder an die Aussätzigen verschenken lassen oder an Leute, welche voraussichtlich den besten Gebrauch davon machen.

98. Am Grünen Donnerstag soll der Meister an dem Orte, wo er sich gerade befindet, zehn Armen die Füße waschen und jedem Armen Hemden, Beinkleider, zwei Brote, zwei Denare und ein Paar Schuhe schenken. Wenn er aber an einem Orte ist, wo er dieses nicht haben kann, soll er es in der ersten Templerniederlassung, zu der er kommt und wo es solches zu haben ist, um Gottes Willen geben.

Hier beginnen die Bestimmungen für den Seneschall.

99. Der Seneschall soll vier Reitpferde haben und anstatt eines Maultieres kann er einen Zelter halten. Auch soll er zwei Knappen und einen Bruder Ritter zum Begleiter haben, welcher wiederum vier Pferde und zwei Knappen haben soll; außerdem hat er einen dienenden Bruder mit zwei Pferden, einen Diakon als Schreiber, der mit ihm die Horen betet, einen Turkopolen mit einem Pferde, einen sarazenischen Schreiber mit einem Pferde und womöglich zwei Diener zu Fuß. Alle diese kann er in seinem Gefolge haben. Auch soll er ein ebensolches Siegel wie der Meister führen. Der Seneschall führt ein zweifarbiges Banner und ein rundes Zelt wie der Meister. An allen Orten, wo der Meister nicht ist, vertritt er die Stelle des Meisters. Und wenn er auf seinen Pferden ausreitet, müssen diese ebensoviel Fourage bekommen wie die Pferde des Meisters. Ferner stehen an allen Orten, wo der Meister nicht anwesend ist, sämtliche Warentransporte der Ordensgebiete und Ordensniederlassungen, alle Ordenshäuser selbst und Lebensmittel unter der Aufsicht des Seneschalls.

100. Wenn der Seneschall in einem Ordensgebiete ohne den Meister ist, soll er das selbe besichtigen und nehmen, was er will, auch die Ordenshäuser veranlassen, sich gegenseitig zu helfen; und wenn er Brüder von einem Ordensgebiete zu dem andern schicken will, kann er es ruhig tun, außer wenn der Meister sich in dem Gebietsteile aushält.
Der Seneschall kann einem einflussreichen Manne, der dem Orden befreundet ist, einen Reiter oder einen Maulesel oder einen Sattel mit Bogen oder einen schönen silbernen Becher oder ein mit Pelz verbrämtes oder scharlachrotes Gewand oder auch weniger wertvolle Dinge zum Geschenke machen. Jedes mal jedoch, wenn er ein solches Geschenk macht, soll er zuvor die Brüder um Rat fragen, welche in den Gebietsteilen, wo er sich aufhält, anwesend sind, zum Nutzen des Ordens.

Hier beginnen die Bestimmungen für den Marschall des Konvents des Tempels.

101. Der Marschall soll vier Pferde und zwei Knappen haben. An Stelle eines Maultieres kann er einen guten Turkoman haben. Wenn diesen ein Bruder als Reitpferd haben möchte, so braucht er ihm denselben nicht zu geben, wenn er nicht will. Sollte er aber einen leichten Gaul haben, mit welchem der Bruder zufrieden sein würde, und dieser bäte ihn darum, so soll er ihm denselben geben. Auch soll er einen dienenden Bruder mit einem Pferde haben. Wenn er will, kann er ihm auch noch ein anderes Pferd aus der Karawane zur Verfügung stellen. Außerdem soll er einen Turkopolen mit einem Pferde haben, ferner ein mittelgroßes Zelt mit vier Leinwandplanen, drei Stangen und zwei Lederriemen, dazu ein kleines Zelt für seine Knappen und seine Ausrüstung. Er soll dieselbe Ausrüstung haben wie ein Konventsbruder und ebensoviel Pferdefutter wie die Mitglieder des Konvents. Wenn er mit dem Konvent auf die Weide oder anderswohin reitet, soll der Train des Komturs der Provinz ihm sein Zelt, seine Gerste[10] und seinen Kessel, in welcher Provinz er auch weilt, nachbringen lassen.

102. Der Marschall hat zu befehlen in allem, was die Waffen und Rüstungen des Ordens anbetrifft, sowohl diejenigen, welche man kauft, um sie den Brüdern des Konvents zu geben, als auch die irgendwie geschenkten oder erbeuteten. Auch müssen alle im Kriege erbeuteten Ausrüstungsstücke, auch wenn sie zur Versteigerung kommen, beim Marschall abgeliefert werden. Außerdem müssen alle kriegsmäßigen Ausrüstungsgegenstände aus dem Nachlasse von verstorbenen Brüdern in seine Hände gelangen, außer Armbrüste, welche in den Besitz des Komturs des Landes überzugehen haben, und die türkischen Waffen, welche die Komture kaufen, um sie den dienenden Brüdern Handwerkern zu geben, welche unter ihrem Befehle stehen. Dem Marschall liegt in den Orten, wo er sich aufhält, die Erteilung von Befehlen und die Entsendung von Brüdern ob; Brüder als Stellvertreter einzusetzen, ist ihm nicht gestattet, er müsste denn außer Landes gehen oder krank sein.

103. Wenn Krieg ist und der Alarmruf ertönt, sollen die Komture der Ordenshäuser ihre Viehherden zusammentreiben lassen, und wenn sie dieselben zusammenhaben, sollen alle zu dem Truppenteile des Marschalls sich begeben und dürfen dann ohne Erlaubnis nicht weggehen. Alle dienenden Brüder aber müssen sich zum Anführer der Turkopolen begeben und dürfen ohne Erlaubnis nicht weggehen. Alle Brüder Ritter und alle dienenden Brüder, kurz alle bewaffneten Mannschaften unterstehen dem Befehle des Marschalls, solange der Zustand des Krieges andauert.
Der Marschall kann, in welchem Lande er auch ist, ein Pferde, Maulesel oder Mauleselinnen kaufen. Doch muss er es dem Meister mitteilen, falls dieser da ist, Und der Meister muss ihm im Bedürfnisfalle Geldsummen zur Verfügung stellen.
Der Marschall kann einem angesehenen Weltlichen einen Sattel, welcher bereits benutzt oder zurückgegeben worden ist, schenken, auch kann er ein anderes Ausrüstungsstück von geringerem Wert verschenken; indessen darf dies nicht zu oft vorkommen, außerdem darf er es nicht tun ohne Wissen und Willen des Meisters.

104. Wenn sich der Marschall in der Provinz Tripolis oder Antiochia aufhält, kann der Komtur der betreffenden Provinz ihm das Marschallamt nach Belieben übertragen oder auch nicht. Desgleichen kann der Marschall dasselbe übernehmen oder nicht, wie er nun gerade Lust hat. Wenn der Komtur es ihm nun überlässt. Und er übernimmt es, so kann er den Brüdern geben, was sie brauchen. Wenn er es ihm jedoch nicht überträgt, dann liegt die Aufsicht über das kleine Rüstzeug in den Händen des Marschalls des Konvents. Wenn ein Marschall in der Provinz vorhanden ist, hat der Marschall des Konvents keine Gewalt in dem Marschallamte des Landes, die Erteilung von Befehlen in dem Ordenshause, mag er sein, wo er will, und die Aufsicht über das kleine Rüstzeug ausgenommen. Wenn er ihm jedoch um ein Pferd aus der Karawane bittet, um es einem Bruder zu geben, der sich in der Provinz aufhält, hat der Marschall der Provinz ihm zu gehorchen.

105. Wenn der Marschall des Konvents ihn bittet, einem Bruder, welcher nicht in der Provinz ansässig ist, ein Pferd zu geben, so steht es in seinem Belieben, es ihm abzuschlagen. Wenn jedoch Krieg im Lande sein sollte und ein Bruder wäre wegen eines Pferdes oder Maulesels in Verlegenheit und er müsste ausreiten, so kann der Marschall des Konvents in der Karawane nachsehen, was da ist; er ist berechtigt, dem Marschall der Provinz alsdann zu befehlen, einen solchen Bruder mit diesem oder jenem Pferde zu versehen, welcher Weisung dieser Folge zu leisten hat. Wenn die Brüder zurückgekehrt sind, müssen die Pferde jedoch in die Karawane eingeliefert werden. Wenn zwei Schwadronen Ritter vorhanden sind, soll der Marschall der Provinz eine davon haben; und wenn in der Provinz kein Marschhall vorhanden ist, soll der Provinzkomtur die eine Schwadron haben, wenn es ihm gut dünkt und er es leiden mag.

106. Der Marschall des Konvents kann, wenn er will, mit dem Rate des Untermarschalls den Bannerherrn einsetzen. Wenn der Marschall von einem Ordenshause zum andern Rüstzeug aus dem Marschalldepot schicken will, das im Heere, auf dem Ritte oder auf der Weide Verwendung finden soll, dann soll

10 Körners „Hafer“ ist nicht korrekt, richtig müsste es Gerste heißen, vgl. Upton-Ward („barley“) und Münters Auszug aus dem französischen Text (dort heißt es „Orge“, nicht „Avoine“ für Hafer).

der Komtur der Provinz das, was der Marschall ihm gibt, auf den Lasttieren für denselben tragen lassen. In der Provinz kann der Komtur der Provinz da wo der Marschall des Konvents ist, die Pferde des Konvents nicht zum Lastentragen heranziehen, ohne mit diesem zu sprechen.
Was von dem Marschall des Konvents in der Provinz Tripolis gesagt ist, gilt auch für die Provinz Antiochia.
Der Marschall des Konvents soll alle Appelle abhalten und alle Befehle an die Brüder erteilen da, wo der Meister ist oder ein anderer an seiner Stelle, und da, wo er selbst ist; denn er ist Beamter des Konvents. Der Marschall soll in der Provinz Jerusalem Kapitel halten, wenn der Meister oder der Seneschall oder ein andrer, welcher den Meister vertritt, nicht da sind.

107. Wenn die Pferde von jenseits des Meeres kommen, müssen sie in der Karawane gehalten werden, bis der Meister sie gesehen hat. Der Meister kann davon zu seinem Gebrauche, wenn er sie nötig hat, ein oder zwei Pferde nehmen, um sie zu verschenken, so wie oben gesagt ist; doch soll er sie in der Karawane halten lassen, bis er sie verschenkt hat. Die übrigen Tiere kann der Marschall sodann an die Brüder verschenken, wo er sieht, dass es daran fehlt.
Wenn ein in der Provinz Ansässig gewesener Bruder aus dieser Zeitlichkeit
abscheiden sollte, oder es würde einer ohne sein Rüstzeug in ein andres Land geschickt, so soll das Rüstzeug im Marschalldepot der Provinz bleiben, während das Rüstzeug der andern Brüder des Konvents in das Marschalldepot des Konvents kommen soll.

108. Wenn die Brüder an die einzelnen Ordenshäuser verteilt sind, darf der Marschall keinen entfernen, außer um einen Bruder gegen einen andern auszutauschen. Auch darf der Marschall des Konvents keinen Bruder, welcher in der Provinz ansässig ist, nehmen, um ihn in den Konvent einzureihen, noch auch, um ihn aus der Provinz zu entfernen, ferner darf der Marschall keinen Konventsbruder in der Provinz lassen außer auf Anordnung des Meisters. Wenn der Meister oder die Brüder, Brüder aus dem Kapitel hinausgehen heißen, um einen Komtur für diesseits des Meeres zu erwählen, so braucht doch der Marschall nicht hinauszugehen, wenn nicht der Konvent ihn vorher seines Amtes enthoben hat; jedoch muss er ohne Weiteres hinausgehen, wenn es sich um die Wahl eines Seneschalls handelt. Alle Komture diesseits des Meeres kann man aus dem Kapitel hinausgehen heißen, wenn eine Marschallswahl vorgenommen wird, ohne dass sie deshalb ihrer Ämter enthoben zu sein brauchen, außer den Seneschall und den Komtur des Königreichs Jerusalem.

109. Der Marschall kann seinen Gefährten nicht hinausschicken, um ständig die Provinzen zu bereisen, sondern er darf ihn nur auf etwa vierzehn Tage entsenden, um die Führung eines Fouragezugs oder einer Schwadron zu übernehmen.
Der Meister und der Komtur der Provinz müssen im Marschalldepot vorfinden, was sie brauchen, außer Stahl und Eisendraht.

Hier beginnen die Bestimmungen für den Komtur der Provinz und des Königreichs Jerusalem.

110. Der Komtur des Königreichs Jerusalem soll vier Pferde haben und anstatt eines Maulesels kann er einen Zelter haben, dazu zwei Knappen und einen dienenden Bruder mit zwei Reitpferden, einen Diakon, welcher schreiben kann, einen Turkopolen mit einem Pferde, einen sarazenischen Schreiber mit einem Pferde, zwei Knechte zu Fuß, wie sie der Seneschall hat, ein kleines Zelt für seine Knappen und ein mittleres Zelt, wie der Marschall es hat. Der Drapierer aber soll sein Gefährte sein.

111. Der Komtur der Provinz ist der Schatzmeister des Konvents und alle Gelder des Hauses, woher sie auch einlaufen, von diesseits oder von jenseits des Meeres, müssen zu Händen des Komturs der Provinz eingeliefert werden. Dieser muss sie dann dem Schatze einverleiben und darf nichts davon anrühren oder anderswohin tun, bis der Meister sie gesehen und gezählt hat. Wenn dieser sie nun gesehen hat, werden sie aufgeschrieben und der Komtur muss sie in der Schatzkammer aufbewahren und kann davon den Bedarf des Ordenshauses bestreiten. Wenn aber der Meister oder ein Teil der Ältesten des Hauses einen Rechenschaftsbericht über dieselben verlangt, muss er ihnen denselben erstatten.

112. Der Komtur der Provinz muss das Kleiderdepot mit allen notwendigen Sachen versehen, dafür kann er auch daraus nach Belieben nehmen mit der Zustimmung des Drapierers; und hierin hat der Drapierer ihm folge zu geben. Der Komtur der Provinz kann einen Zelter oder einen Maulesel oder eine Mauleselin oder einen silbernen Becher oder einen Pelzrock oder einen feinen Tuchrock oder ein Stück Tierfell oder ein Reimser Zelttuch den Freunden schenken, welche dem Orden große Geldsummen leihweise zur Verfügung stellen. Alle Pelzröcke, aus Grauwerk oder Scharlachstoff, und alle Tuchröcke, welche nicht zugeschnitten sind und als Geschenke oder milde Gaben an den Orden einlaufen, gehören dem Komtur der Provinz. Die andern ungeschnittenen Kleider aber sollen in das Kleiderdepot kommen.

113. Der Komtur der Provinz soll die Kaufgelder und die Vermächtnisse von 100 Byzantinern und darüber, welche den Ordenshäusern seiner Kommende zufallen, erhalten. Wenn jedoch das Vermächtnis

100 Byzantiner übersteigt, soll das Geld in die Kasse fließen, und was über 100 Byzantiner beträgt, soll der Komtur des jedesmaligen Ordenshauses, wo das Almosen gespendet wird, bekommen. Wenn dem Orden auf dem Meere ein Vermächtnis zugewendet wird, von großem oder geringem Betrage, soll es in die Kasse kommen.
Wenn ein Sklave, der dem Komtur untergeben ist, sich loskauft, soll der Betrag, falls er 1000 Byzantiner übersteigt, in die Kasse fließen; wenn aber das Lösegeld weniger als 1000 Byzantiner beträgt, soll es der Komtur bekommen. Wenn der Sklave beim Marschall dient, und das Lösegeld übersteigt nicht 1000 Byzantiner, so soll es der Marschall bekommen; wenn jedoch das Lösegeld mehr als 1000 Byzantiner beträgt, soll es in die Kasse getan werden.

114. Der Komtur kann den Brüdern ein oder zwei Maultiere von seiner Koppel oder eins seiner Lasttiere geben; doch soll er dies nicht zu oft tun. Der Komtur darf jedoch das Pferd, welches der Bruder dafür ausgetauscht hat, nicht in seiner Koppel behalten, sondern er soll damit zum Marstall gehen, wenn der Marschall dem Bruder nicht die Erlaubnis zum Tauschen gegeben hat.
Wenn der Komtur die Brüder seiner Komm ende Füllen aufziehen lässt, und ein Bruder des Konvents wünscht eins davon als Pferd und ist damit zufrieden, so darf er ihm eins oder zwei geben. jedoch darf dies nicht zu oft vorkommen.

115. Wenn der Komtur Pferde für die Brüder seiner Kuh- und Schafställe braucht und den Marschall um solche bittet, so soll dieser ihm damit aushelfen, wenn er deren genug hat; er kann Ihm also Füllen oder Pferde leihen. Doch kann er sie auch recht gut nach Belieben zurückziehen, um die Brüder des Konvents damit auszurüsten; und wenn er sie braucht, muss der Komtur sie ihm zurückgeben. Wenn irgendein Bruder den Marschall um ein Tier bittet, welches er dem Marstalle leihweise entnommen hat, kann er es ihm geben; denn alle Tiere, welche aus dem Marstalle kommen, müssen dahin zurückgegeben werden. Wenn aber der Komtur Füllen kauft, und er gibt sie oder andre Tiere den Brüdern, um sie groß zu ziehen, so darf der Marschall davon keine nehmen ohne Erlaubnis des Komturs und des Meisters. Und wenn der Marschall kein Geld hat, um Pferde zu kaufen, und er dies dem Meister und dem Komtur mitteilt, so soll dieser ihm Tiere geben lassen, welche die Brüder seiner Kommende aufgezogen haben, mit denen er die Brüder des Konvents zufrieden stellen kann. Der Meister darf indessen keines davon nehmen, ohne es den Komtur wissen zu lassen; immerhin hat der Komtur seinen Wünschen zu entsprechen. Der Komtur kann Lasttiere, Kamele und andre Tiere, welche er zur Ausübung seines Amtes braucht, kaufen.

116. Alle Beute, Packpferde, Sklaven und das sämtliche Vieh, welches die Ordenshäuser des Königreichs Jerusalem durch Krieg erwerben, sollen dem Befehle des Provinzkomturs unterstehen, mit Ausnahme von den Sattelpferden, den Rüstungen und den Waffen, welche dem Marschallamte gehören.
Wenn der Komtur des Königreichs Jerusalem durch die Provinz reiten will, und er trägt Geld bei sich, so kann er den Marschall um soviele Brüder, als er brauchet, bitten, um als Eskorte zu dienen; der Marschall aber soll sie ihm geben.

117. Wenn die Pferde des Komturs von Jerusalem müde und überanstrengt sind, und er braucht im Dienste des Ordens andre Pferde, soll er den Marschall oder dessen Stellvertreter darum bitten, und der soll sie ihm stellen. Der Komtur soll jedoch seine eignen Pferde in die Karawane einstellen. Wenn er sodann zurückkehrt, muss er seine eignen Pferde wieder abholen und die andern dahin zurückgeben, von wo er sie genommen hat. Wenn der Komtur einen Sattel im Marschalldepot für sich oder einen Freund des Ordens herrichten lassen will, so steht dem nichts im Wege; doch darf das nicht zu oft vorkommen.

118. Der Komtur der Provinz kann keinen Bruder zu ständigem Aufentalte über die Grenzen seiner Baillei hinaus in eine andre Provinz schicken, außer auf Befehl des Meisters.
Alle Ordenshäuser und Meierhöfe des Königreichs Jerusalem und alle Brüder, welche daselbst Ansässig sind, unterstehen dem Befehle des Komturs der Provinz.
Der Komtur kann die weltlichen und die Ritter weder zu großen Gastereien einladen, noch ihnen große Geschenke machen an einem Orte, wo der Meister ist, es müsste sich gerade um einen Freund des Ordens handeln, dem er privatim eine Aufmerksamkeit erweisen will. Wenn indes der Meister nicht an dem Orte ist, kann er es tun.

119. Wenn der Komtur gezwungen ist, Ausgaben zu machen, soll er es den Meister wissen lassen; mit dessen Erlaubnis darf er dann das Nötige nehmen.
Alle Seeschiffe, welche dem Ordenshause von Accon gehören, unterstehen dem Befehle des Komturs der Provinz. Der Komtur des Gewölbes von Accon und alte Brüder, die ihm untergeben sind, unterstehen seinem Befehle; ferner müssen alle Güter, welche die Schiffe bringen, an den Komtur der Provinz abgeliefert werden. Wenn jedoch eine Sendung ausdrücklich an den Meister oder einen andern Bruder adressiert ist, so muss sie dem betreffenden Adressaten ausgehändigt werden.
Wenn die Brüder des Konvents an die einzelnen Ordenshäuser Verteilt werden, kann der Komtur zum Marschall sagen: "So viele tut Ihr in dieses Haus und so viele in das andre." Dieser Weisung muss der Marschall nachkommen, sodass er weder mehr noch weniger in ein Haus geben darf.

Hier beginnen die Bestimmungen für den Komtur der Stadt Jerusalem

120. Der Komtur der Stadt Jerusalem soll vier Pferde haben. Astelle eines Maultieres kann er einen Turkoman oder einen guten Gaul besitzen; ferner hat er zwei Knappen und einen dienenden Bruder mit zwei Pferden, einen sarazenischen Schreiber mit einem Pferde und einen Turkopolen mit einem Pferde. Es soll ihm auch ebensoviel Fourage wie dem Meister zur Verfügung stehen. Ferner soll er in der Stadt Jerusalem einen Ritter Komtur unter sich haben.

121. Der Komtur der Stadt Jerusalem soll zehn Brüder Ritter unter seinem Befehl haben, um den Pilgern, welche zum Flusse Jordan ziehen, Geleit und Schutz zu gewähren. Er soll ein rundes Zelt und ein zweifarbiges Panier oder Feldzeichen mit sich führen, solange sein Amt dauert. Das Zelt soll er darum bei sich führen, um, im Falle dass er einen kranken angesehenen Mann fände, diesen beim Beziehen des Quartiers darin unterbringen und mit den Ordensalmosen verpflegen zu können. Auch Lasttiere und Lebensmittel soll er zu diesem Zwecke mitnehmen und die Pilger, wenn es nötig ist, auf den Lasttieren zurückbefördern.

122. Wenn man das wahre Kreuz auf einem Zuge mitführt, sollen die Komture von Jerusalem und die zehn Ritter es Tag und Nacht bewachen und so nahe als möglich beim wahren Kreuze sich lagern, solange der Kriegszug andauert. Jede Nacht sollen zwei Brüder beim wahren Kreuze wache halten. Wenn aber zufällig das Lager aufgehalten werden sollte, sollen alle bei dem Konvente Quartier beziehen.

123. Der Komtur von Jerusalem kann den Brüdern überall da, wo er ist, Pferde und Maultiere geben, desgleichen einem Weltlichen einen türkischen Sattel, wenn er einen solchen geschenkt bekommt. Von aller jenseits des Jordanflusses gemachten Kriegsbeute, welche dem Komtur des Königreichs Jerusalem gehört, soll der Komtur der Stadt Jerusalem die Hälfte erhalten. Von aller Kriegsbeute jedoch, die diesseits des Flusses gemacht wird, nimmt er nichts, sondern diese kommt ausschließlich dem Großkomtur des Königreichs Jerusalem zu.

124. Alle weltlichen Ritter, welche in Jerusalem sind und sich dem Orden angeschlossen haben, sollen sich zu ihm halten, in seiner Nähe das Lager beziehen und unter seinem Banner reiten. Alle Brüder aber, sowohl diejenigen, welche dauernd in der Stadt ansässig sind, als auch alle, die nur hin und wieder dort sind, unterstehen während der Dauer ihres Aufentaltes bei Abwesenheit des Marschalls seinem Befehle und bedürfen zu allem, was sie tun, seiner Erlaubnis.

Hier beginnen die Bestimmungen für den Komtur der Provinz Tripolis und Antiochia.

125. Der Komtur der Provinz, Tripolis und derjenige der Provinz Antiochia sollen je vier Pferde haben. Anstelle eines Maultieres können sie einen Zelter haben, Außerdem steht ihnen zu: ein dienender Bruder mit zwei Pferden, ein Diakon mit einem Pferde, ein Turkopole mit einem Pferde, ein sarazenischer Schreiber mit einem Pferde und ein Knecht zu Fuß. An allen Orten ihrer Baillei, wo sie weilen, sind sie Stellvertreter des Meisters, wenn dieser nicht anwesend ist. Sie sollen ein rundes Zelt und ein zweifarbiges Panier führen. Auch soll ein Ritter sein Begleiter sein, den sie detachieren können, um die Provinzen zu bereisen. Sie sollen ebensoviel Fourage als der Meister haben. Ihrem Befehle unterstehen alle Leute, welche in den Ordenshäusern ihrer Baillei Ansässig sind, sowohl in Waffen als ohne Waffen. Wenn der Meister nicht da ist, können sie Kapitel halten, solange sie im Amte sind.

126. Diese Komture sollen die Schlösser ihrer Kommenden mit Sattlerwaren, Getreide, Wein, Eisen, Stahl und dienenden Brüdern zur Bewachung der Tore ausstatten. Andern Bedarf sollen die Schlossvögte beschaffen. Wenn letztere etwas brauchen, aber sein Geld haben, um es zu kaufen, sollen die Komture es beschaffen oder ihnen Geld geben, es zu kaufen.

127. Die Marställe ihrer Bailleien unterstehen ihrem Befehle. Sie haben die Equipierung der Pferde und Maulesel und Mauleselinnen und das andere erforderliche Rüstzeug zu beschaffen und müssen den Brüdern das Nötige geben. Wenn kein Marschall in der Provinz ist, müssen sie den Brüdern das Geschirr geben und die Befehle des Ordens überall da, wo der Marschall des Konvents nicht anwesend ist, erteilen. Wenn es an etwas fehlt, haben die Komture die Equipierung aus ihren Marställen zu beschaffen, und auch für das Kleiderdepot müssen sie beschaffen, was nötig ist. Wenn aber ein Marschall in der Provinz ist, können die Komture sie ein- und absetzen nach dem Beschluss der Kapitel der Provinzen. Ganz in derselben Weise können die Komture die Drapierer und die Schlossvögte, welche in ihrer Baillei sind, ein- und absetzen.

128. Diese Komture dürfen an einem Orte, wo der Meister ist, weder große Einladungen noch große Geschenke an Laien oder weltliche Ritter ergehen lassen, es müsste sich um einen Freund oder Mitbruder des Ordens handeln. Auch hat keiner das Recht, die Erlaubnis zum Aderlass, Pferderennen oder Buhurdieren an einem Orte zu geben, wo der Meister ist, außer mit jenes Wissen und Willen. Ebenso we-

nig dürfen diese Komture die Rationen der Gerste[11] vergrößern oder verringern, noch die Pferde der Brüder in Stutereien schicken, wenn nicht, im Falle der Abwesenheit des Meisters in der Provinz, dessen und des Kapitels Befehl vorliegt. Ist jener nicht anwesend, so können sie es mit dem Rate der Brüder des Konvents tun. Doch auch ohne denselben können sie jedes vierte Pferd nach Belieben in die Stuterei schicken oder bei halben Rationen zurückbehalten.

129. Diese Komture können auch, wenn sie wollen, die Schatzkammern der Schlösser und wichtigsten Ordenshäuser ihrer Kommenden, sowie die Besatzungen derselben inspizieren; und wenn sie daraus etwas entnehmen wollen, so brauchen sie dazu die Erlaubnis der Komture der Ordenshäuser.
Diese Komture können Pferde, Kleider und anderes mehr, wie der Seneschall, verschenken zum Nutzen des Ordens. An allen Tagen, an denen sie in einem Hause des Tempels innerhalb ihrer Baillei verweilen, sollen drei Arme um Gottes willen von der Speise der Brüder essen. Diese Komture dürfen keinem Menschen Steuern erlassen außer auf Befehl des Meisters. Endlich wenn der Komtur der Provinz Antiochia in die Provinz Armenien reist, kann er einen Kaplan mit einem tragbaren Altare und allen Messgeräten mitnehmen.

Hier beginnen die Bestimmungen für den Drapierer.

130. Der Drapierer des Konvents soll vier Pferde, zwei Knappen und einen Packknecht haben, außerdem ein mittelgroßes Zelt, wie der Marschall es hat, ein kleines Zelt für seine Knappen und ein zweites für seine Schneider. Das Schneiderwerkzeug müssen die Lasttiere tragen, desgleichen sein mittelgroßes Zelt. Der Drapierer muss den Brüdern geben, was sie an Kleidern und Bettwäsche brauchen, soweit dies zu seinem Amte gehört; ausgenommen sind die wollenen Bettdecken. Wenn Gewänder von jenseits des Meeres kommen, muss der Drapierer beim Öffnen der Pakete zugegen sein; auch soll er alle Geschenke, welche für die Brüder des Konvents bestimmt sind, in Empfang nehmen und sie dahin abliefern, wohin sie adressiert sind. Er soll auch darauf achten, dass die Brüder sich einer ehrbaren Tracht befleißigen; und wenn einer dies nicht tun sollte, kann er es ihm befehlen und dieser hat zu gehorchen; denn nach dem Meister und dem Marschall ist man von allen Brüdern dem Drapierer am meisten Gehorsam schuldig.

131. Der Drapierer soll darauf achten, dass, wenn ein Bruder etwas verfleckt oder behält, was er nicht behalten darf, er ihn ermahnt, davon abzulassen und es dahin zurückzugeben, wo es hingehört. Denn alle Brüder müssen gegen den sein, der Unvernünftiges tut oder sagt.
Der Drapierer soll vom Bruder bei dessen Aufnahme in den Orden alle Kleider haben außer solche aus Pelzwerk oder Scharlachtuch. Wenn derselbe dem Orden Gold, Silber oder Kleingeld schenkt, soll es bis zum Betrage von zehn Byzantinern dem Bekleidungsamte, der Überschuss aber dem Komtur der Provinz zufallen.
Alles, was vom Drapierer des Konvents gilt, gilt gleichfalls vom Drapierer der Provinz Tripolis und Antiochia, nur dass diese kein mittelgroßes Zelt haben sollen.

Hier beginnen die Bestimmungen für die Brüder Ritter, Komture der Ordenshäuser.

132. Die Ritterkomture der Ordenshäuser sollen vier Pferde und je zwei Knappen haben und für zwei ihrer Tiere ebensoviel Fourage wie der Meister für die seinen, und für die andern zwei Pferde soviel wie der Konvent. Wenn aber die Brüder des Konvents drei Pferde haben, können jene deren vier haben, und wenn die Brüder des Konvents deren zwei halten, können jene deren drei halten. Diese Komture können dem Marschall 100 Byzantiner geben, 50 Byzantiner dem Drapierer, 20 Byzantiner dem Untermarschall, 10 Byzantiner dem Unterdrapierer, einem Konventsbruder endlich können sie einen Byzantiner geben oder einen Rock, ein Hemd, einen langen Mantel, ein Stück Hirschleder oder ein Tuch aus feiner Leinwand.

133. Die Ritterkomture der Ordenshäuser können bis zu 100 Maß aus ihrer Küche geben und sich gegenseitig von ihrem Fleisch zukommen lassen. Sie können auch eins von ihren Lasttieren an einen Bruder des Konvents austauschen; der betreffende Bruder muss jedoch beim Marschall die Erlaubnis zum Tausche einholen oder sein Pferd in die Karawane einstellen.
Diese Komture dürfen den Weltlichen keine großen Geschenke machen, noch dieselben zu großen Gastereien einladen an einem Orte, wo der Meister oder der Provinzkomtur anwesend ist, außer wenn sie es mit deren Willen tun oder wenn es sich um die Ehrung eines Mitbruders oder Freundes des Ordens handelt. Doch auch im letzteren Falle soll es privatim geschehen.

134. Diese Komture und andre können keinem Bruder, der in ihrer Baillei ist, durch eigne Machtvollkommenheit eine Strafe zuerkennen wegen eines Wortwechsels, den sie untereinander gehabt haben.

11 Körners „Hafer“ ist nicht korrekt, richtig müsste es Gerste heißen, vgl. Upton-Ward („barley“) und Münters Auszug aus dem französischen Text (dort heißt es „Orge“, nicht „Avoine“ für Hafer).

Deshalb sollen die gefallenen Worte im Kapitel vorgetragen werden, da man dem Bruder ebenso wohl glaubt als dem Komtur. Befehlen jedoch, welche die Komture an die Brüder ihrer Kommenden richten, soll Glauben geschenkt werden. Sie können durch eigne Machtvollkommenheit gegen jene auf Wegnahme alles dessen erkennen, was man ihnen nehmen kann, ausgenommen das Ordenskleid.

135. Wenn der Komtur ein Pferd von seiner Koppel einem Konventsbruder schenken will, muss er bei seinem Komtur die Erlaubnis dazu einholen; das Pferd des Bruders aus dem Konvent aber soll in die Karawane eingestellt werden. Wenn jedoch der Bruder aus dem Konvent sein Pferd dem Komtur mit Erlaubnis des Marschalls austauscht, soll das Pferd des Bruders beim Komtur verbleiben.

136. Wenn der Komtur einige gute Fohlen oder etwa noch Reittiere hat, kann er sie den Brüdern seiner Kommende geben. Auch können sie ihren Brüdern Gutsaufsehern ein Maultier oder Geld zum Ankauf eines solchen geben und von den Bauern ihrer Meiereien Fohlen und Lasttiere zur Aufzucht ankaufen. Diese Komture dürfen keine neuen Häuser aus Kalk, Mörtel oder Steinen bauen ohne Erlaubnis des Meisters oder des Großkomturs der Provinz. Doch zerfallene Häuser können sie wiederherstellen und reparieren lassen.

Hier beginnt die Bestimmung für den Komtur der Ritter.

137. Der Ritterkomtur soll bei Abwesenheit des Marschalls dem Provinzkomtur untergeordnet sein, im Kriege wie im Frieden. Indessen kann er den Brüdern die Erlaubnis zum Aderlass, Baden und Pferdewettrennen geben. Auch kann er einem Bruder erlauben, eine Nacht außer dem Hause zuzubringen; ebenso kann er Kapitel halten an Orten, wo weder der Marschall noch der Komtur anwesend ist.

Hier beginnen die Bestimmungen für die Brüder Ritter und die dienenden Brüder des Konvents.

138. Jeder Bruder Ritter des Konvents soll drei Pferde und einen Knappen haben. Die Gestattung eines vierten Pferdes und eines zweiten Knappen steht im belieben des Meisters. Für ihre Pferde sollen ihnen gleichgroße Rationen Gerste[12] verabfolgt werden. Sie sollen haben: ein Panzerhemd, Eisenhosen, einen Helm oder einen Hut von Eisen, ein Schwert, einen Schild, eine Lanze, eine türkische Keule, einen Waffenrock, Rüstwams und Fußstücke, außerdem drei Messer, nämlich ein Dolchmesser, ein Brotmesser und ein kleines Messer. Ferner kommen ihnen zu: eine Pferdedecke, zwei Hemden, zwei Beinkleider[13], zwei paar Hosen[14] und ein kleiner Gürtel, den sie über das Hemd schnallen sollen. In diesen Kleidern sollen alle Brüder des Tempels schlafen, außer wenn sie krank im Hospitale liegen. In diesem Falle müssen sie sich die nötige Erlaubnis einholen. Auch sollen sie einen vorn und hinten mit Geren versehenen Leibrock[15] haben, ferner einen langhaarigen Pelz und zwei weiße Mäntel, einen gefütterten und einen nicht gefütterten. Den gefütterten muss jeder im Sommer zurückgeben, doch kann der Drapierer auch einem denselben belassen, wenn der Betreffende kränklich ist.

139. Jeder Bruder Ritter soll eine Kappe, eine Kutte und einen Lederriemen zum Gürten haben, ferner drei Bettstücke, nämlich einen Sack, um Stroh hineinzutun, ein Betttuch und eine leichte wollene Decke oder was der Drapierer ihm geben will. Auch eine dicke Decke kann er haben, wenn man sie ihm gibt, um damit sein Bett oder das Panzerhemd, wenn er ausreitet, zu bedecken. Die dicke Decke muss aber weiß oder schwarz oder gestreift sein. Außerdem kann er zwei kleine Säcke haben, den einen, um seine Bettwäsche hineinzutun, den andern zur Aufbewahrung seines Waffenrocks und seines Rüstwamses; desgleichen einen kleineren aus Leder oder Kettengeflecht, um das Panzerhemd bei sich zu führen; und wenn er den einen hat, kann er den andern nicht haben.

140. Er kann ein Tischtuch haben und ein anderes Tuch, um den Kopf zu waschen, ferner ein grobes Tuch, um die Gerste zu sieben, und ein Stück Zeug, um das Pferd damit zuzudecken. Wenn er jedoch bereits eine dicke Decke hat, die er auf dessen Schultern legen kann, so darf er das Stück Zeug nicht noch haben. Er soll einen Kessel zum Kochen und ein Gefäß, um die Gerste zu messen, haben. Auch, kann er ein Beil und eine Raspel führen, wenn man es ihm erlaubt, wenn er jedoch auf Reisen ist, darf er

12 Körners „Hafer“ ist nicht korrekt, richtig müsste es Gerste heißen, vgl. Upton-Ward („barley“) und Münters Auszug aus dem französischen Text (dort heißt es „Orge“, nicht „Avoine“ für Hafer).

13 Bruchen (vgl. Art. 21).

14 Gemeint sind einzelne Hosenbeine (vgl. Art. 21).

15 Körner schreibt missverständlich „mit Zacken verzierten Leibrock“, Curzon schreibt hingegen „jupel a girons“, also „Geren“, was Keile aus Stoff meint. Weshalb ausgerechnet bei diesem Kleidungsstück auf den Schnitt eingegangen wird, ist leider nicht geklärt und kann nur vermutet werden. Ebenso ist nicht klar, ob die Anweisung „vorne und hinten“ ausschließt, dass seitliche Geren eingearbeitet wurden, wie es bei Kleidung zu der Zeit ansonsten oft zu beobachten ist. Die plausibelste Vermutung ist, dass die Anweisung nicht genau wörtlich zu nehmen ist, sondern beabsichtigt, dass durch zusätzliche Keile an Vorder- und Rückseite genug Weite am Rock entsteht, um ohne große Behinderung reiten zu können.

dies nicht beständig bei sich führen, außer mit Erlaubnis des Meisters. Er kann auch drei paar Quersäcke haben, nämlich ein Paar für sich und zwei Paar für die Knappen; ferner zwei Becher zum Trinken und zwei Feldflaschen, sowie einen Langriemen und einen Gurt mit einer Schnalle und einen zweiten ohne Schnalle, ebenso einen Napf aus Horn und einen Löffel. Außerdem kann er einen Hut aus Stoff und einen aus Filz haben,[16] sowie ein kleines Zelt und ein Holzgestell. Ihre Waffenröcke aber sollen ganz weiß sein.[17]

141. Die Waffenröcke der dienenden Brüder sollen alle schwarz sein mit dem roten Kreuz auf Brust und Rücken. Ihr Mantel kann schwarz und braun sein. Im übrigen steht ihnen alles zu, was die Brüder Ritter haben, mit Ausnahme des Rossgeschirres[18], das sie nicht haben, ferner des kleinen Zeltes und des Kessels. Sie können jedoch ein Panzerhemd haben ohne Handschuhe[19], außerdem Eisenhosen ohne Schuhe, sowie eine eiserne Sturmhaube[20]. Alle aufgezählten Gegenstände werden ihnen zugestanden, soweit es die Mittel des betreffenden Ordenshauses gestatten.

142. Es kann ein Bruder des Konvents dem andern ohne besondere Erlaubnis einen Kittel, den er ein Jahr getragen hat, einen alten Waffenrock, ein altes Wams, ein Hemd, ein Beinkleid[21] oder ein paar niedrige Stiefeln schenken, desgleichen eine Laterne, wenn er sie selbst anfertigen kann, ein Stück Hirschleder oder ein Ziegenfell. Wenn ein Knappe aus dem Dienste seines Herrn ausscheidet, und er hat seine Zeit dem Orden treu gedient, darf sein Herr ihm nichts an Kleidern nehmen, die er ihm zur Verfügung gestellt hat, den Kittel ausgenommen, den er nur ein Jahr getragen hat; doch einen, den er zwei Jahre getragen hat, kann er Ihm nach belieben schenken.

143. Fünf dienende Brüder gibt es, von denen jeder zwei Pferde haben soll, nämlich der Untermarschall, der Bannerherr, der Bruder Koch und der Bruder Hufschmied des Konvents, sowie endlich der Komtur des Gewölbes in Akkon. Jeder von diesen fünf kann zwei Pferde und einen Knappen haben. Von den andern dienenden Brüdern jedoch darf keiner mehr als ein Pferd haben; das andre Pferd kann der Meister ihnen leihen und wieder nehmen, wann es Ihm beliebt. Wenn endlich der Fall eintreten sollte, dass einer von diesen fünf oben genannten Brüdern zum Komtur eines Ordenshauses ernannt wird, dann bekommt der Marschall das zweite Pferd.

144. Was ein Bruder des Konvents von einem Weltlichen zu eignem Gebrauche geschenkt bekommt, darf er nicht ohne besondere Erlaubnis annehmen, wenn es sich nicht gerade um ein Geschenk oder Vermächtnis handelt, das dem Orden als Almosen gegeben wird. Ein solches darf er allerdings annehmen, um es an den Orden weiterzugeben.
Kein Bruder darf seine Steigbügelriemen nach den Steigbügelfüßen zu, noch seinen Gurt, noch das Wehrgehänge des Schwertes, noch den Schnürzug durch das Beinkleid[22] ohne besondere Erlaubnis kürzer machen; nach der Schnalle zu jedoch darf er ohne besondere Erlaubnis eine Verkürzung vornehmen. Kein Bruder darf ohne Erlaubnis weder baden, noch zur Ader 1assen, noch Arznei einnehmen, noch in die Stadt gehen,[23] noch sich an einem Pferdewettrennen beteiligen, noch an einen Ort gehen, wohin er nicht gehen soll. Ebenso wenig darf er seinen Knappen oder sein Pferd ohne Erlaubnis irgendwohin schicken.

145. Wenn die Brüder am Tische sitzen und essen, und einem fängt die Nase an zu bluten, oder man ruft zu den Waffen oder macht Feuerlärm, oder es ist ein Pferd scheu geworden, bei jedem derartigen Anlasse können sie, um den Orden vor Schaden zu bewahren, ohne besondere Erlaubnis ausziehen und

16 Körner schreibt hier: „einen Hut aus Baumwollenstoff oder Filz“, Upton-Ward „one cloth cap and one felt hat“. Körners „oder“ liest sich heute wie „entweder-oder“.
Der Stoffhut entpuppt sich in Artikel 324 als Polsterhaube.

17 Körners „Hafer“ ist nicht korrekt, richtig müsste es Gerste heißen, vgl. Upton-Ward („barley“) und Münters Auszug aus dem französischen Text (dort heißt es „Orge“, nicht „Avoine“ für Hafer).

18 Upton-Ward schreibt hier „horses equipment“ („Pferdeausrüstung“), was die oben genannten Dinge (Riemen, Siebtuch, Maßbehälter etc.) miteinschließen würde. Dies scheint aber zu weit gefasst zu sein, denn die Dienenden mussten ihre Pferde ebenso wie die Ritterbrüder versorgen. Münter schreibt an dieser Stelle ebenfalls „Rossharnisch“ (S. 181). Münter gibt den originalen Text wieder: „harnais des bestes“.
Rossharnische folgten recht wahrscheinlich der Panzerung der Reiter (waren als aus Kettengeflecht). Hinweise finden sich in Quellen um 1200 belegt (Gislebert von Mons: Chronicon Hanoniense. Hg. v. L. Vanderkindere, Brüssel 1904, S. 197. und Ulrich von Zatzikhoven: Lanzelet. Hg. v. K.A. Hahn, Frankfurt/M 1845 (Neudruck: Berlin 1965), V. 8078.). Genauso gut möglich und im Rahmen der Übersetzungsmöglichkeiten von „harnais“ ist ein spezieller Sattelgurt über die Brust, wie er explizit für die Brüder Gutsverwalter erlaubt wird, den anderen außer den Rittern aber offenbar verboten war – womöglich handelte es sich auch um einen militärischen Gurt.

19 Dies ist der „kleine Halsberg“, der später noch im Regeltext erwähnt wird. Körner schreibt hier zudem „Panzerärmel“, gemeint sind aber die am Hemd befestigten Panzerhandschuhe. Diese hätten die Dienenden Brüder beim Bedienen von Fernwaffen wie Bögen und Armbrüsten behindert.

20 Ein Eisenhut mit breiter Krempe.

21 Körner schreibt hier „Hose“, gemeint ist die Bruche (vgl. Art. 21).

22 Körner schreibt hier „Hose“, gemeint ist die Bruche (vgl. Art. 21).

23 Vgl. Art. 40

nachher an den Tisch zurückkehren, wenn sie wollen.
Wenn Brüder in einem Schlafraume untergebracht sind, dürfen sie sich nicht ohne Erlaubnis entfernen, um in einer andern Herberge zu schlafen. Desgleichen, wenn sie im Lager sind und ihre Zelte aufgespannt haben, dürfen sie sich nicht ohne Erlaubnis von einem Orte zum andern begeben. Auch darf keiner ohne Erlaubnis bei einem Weltlichen oder Geistlichen Quartier nehmen, außer wenn sie in unmittelbarer Nähe der Hospitaliter ihr Lager bezogen haben.

146. Wenn das Glockenzeichen ertönt und man die Brüder zum Gebete oder aus irgend einem andern Grunde zusammenruft, sollen alle in die Kapelle gehen, außer wenn einer krank ist oder die Hände im Brotteiche oder das glühende Eisen im Schmiedefeuer hat, um es im heißen zustande zu schmieden, oder den Fuß des Pferdes zum Beschlagen bereit hält, wobei er den Kopf nicht heben kann. In diesen eben erwähnten Fällen dürfen die Brüder von None und Vesper wegbleiben. Wenn sie sodann mit den oben genannten Verrichtungen fertig sind, sollen sie in die Kapelle gehen, um die Horen zu beten oder zu hören, oder dahin, wohin die andern Brüder gegangen sind. Von den andern Horen können sie jedoch ohne Erlaubnis nicht fernbleiben, außer wenn sie durch Erkrankung verhindert sind.[24]

147. Wenn die Brüder zusammen die Messe oder die Horen anhören, sollen sie sich gleichzeitig auf die Knie niederlassen, gleichzeitig alle sitzen und stehen; denn ganz so schreibt es die Regel vor. Jedoch können die Alten und die Kranken in einem besonderen Teile der Kapelle[25] verweilen, wenn sie sich nicht wie die anderen, gesunden Brüder verhalten können. Diejenigen aber, welche nicht wissen, wann die Brüder sich auf die Knie niederlassen oder wann sie bei den Horen sein müssen, haben sich bei denen danach zu erkundigen, welche es wissen, und zu lernen, wie diese es machen; auch sollen sie hinter den anderen stehen.

Wie die Brüder sich lagern sollen.

148. Wenn das Fähnlein sein Lager bezieht, sollen die Brüder sich um die Kapelle herum und außerhalb der Stricke lagern, indem jeder zu seiner Rotte kommt. Diejenigen, welche draußen sind, müssen ihre kleinen Zelte draußen aufschlagen und ihre Ausrüstung in der Mitte niederlegen. Jeder kann für seine gesamte Kameradschaft einen Platz aussuchen. Jedoch darf kein Brüder von dem platze Besitz ergreifen, ehe der Ruf: "Ihr Herren Brüder, lagert euch in Gottes Namen!" erschollen ist und bis der Marschall sich einen Platz ausgesucht hat. Der Meister aber, die Kapelle, das Speisezelt mit dem Proviantmeister und der Komtur der Provinz[26] dürfen schon vorher ihre Plätze haben. Wenn ein Bruder sich im Voraus einen Platz genommen hätte, könnte der Marschall den selben geben, wenn er wollte; es müsste denn der Betreffende die Erlaubnis dazu haben. Jeder Bruder kann in der Kirche oder in der Kapelle[27] sich einen Platz aussuchen, d. h. von der Türe an bis zur Mitte. denn von da an nach oben zu würden sie dem Priester im Wege sein; deshalb ist es verboten. Wenn man aber betet, soll der eine Bruder den andern, welcher seinen Platz neben ihm hat. suchen, falls dieser nicht zur Stelle ist.

149. Kein Bruder darf jemand ohne Erlaubnis zum Futterholen oder ins Holz schicken, ehe der Ruf hierzu ertönt; nur in der Nähe des Lagers, wo man den Ruf vernehmen kann, ist dies gestattet. Dabei sollen sie große Pilgermäntel[28], große Decken oder andere Sachen über ihre Sättel legen; und wenn sie auf den selben Steine herbei tragen lassen, müssen sie erst die Erlaubnis dazu einholen.[29] Pferde mit Bogensätteln dürfen sie nicht ohne besondere Erlaubnis schicken. Wenn ein Bruder zwei Knappen hat, darf er nur einen schicken, den andern höchstens innerhalb des Lagers oder in die Nähe, so dass er ihn im Notfalle, wenn er ihn braucht, haben kann. Ein Bruder darf, um sich zu belustigen, nur soweit fortgehen, dass er den Ruf oder das Glockenzeichen hören kann. Ebenso wenig dürfen Brüder, welche in Kriegszeiten sich in den Ordenshäusern ständig aufhalten, weiter als angegeben weg reiten. Weder im Kriege noch im Frieden darf ein Bruder ohne Erlaubnis eine Meile weit ins Land hinein reiten, noch darf ein Bruder des Konvents ohne Stiefeln oder den Tag über zwischen zwei Mahlzeiten weg reiten, wenn er keine Erlaubnis dazu hat. Der Herold und der Granatier[30] müssen mit dem Bannerherrn lagern; was ersterer ausruft, muss man ebenso für ihn tun wie für den, der es ausrufen lässt.[31]

150. Wenn die Brüder lagern, und es wird zur Verteilung der Rationen gerufen, sollen sie sich in ihre Mäntel hüllen und hübsch friedlich rottenweise nach einander hingehen und in Gottes Namen in Emp-

24 Gemeint ist statt „Kloster“ nur die „Kapelle“ (vgl. Artikel 15).
25 Gemeint ist statt „Kloster“ nur die „Kapelle“ (vgl. Artikel 15).
26 Gemeint ist wohl die Provinz Jerusalem, da auch ansonsten in der Ordensregel die Hauptprovinz des Ordens gemeint ist, wenn die Provinz nicht näher bezeichnet ist.
27 Upton-Ward schreibt statt „Kloster“ „Kirche“.
28 Upton-Ward übersetzt mit „cloaks or rugs“.
29 Siehe auch §376.
30 „Hafermeister“ bei Körner, siehe Fußnote 55 an Artikel 149 dort.
Er war für das Getreide verantwortlich. „Hafermeister“ bei Körner ist jedoch nicht ganz korrekt, da die Ordensregel eigentlich Gerste meint (vgl. Upton-Ward und Curzon). „Granatier“ ist der von Curzon verwendete Begriff.
31 Körner schreibt in diesem Artikel mehrfach „Urlaub“, es muss aber „Erlaubnis“ heißen, wie Upton-Ward übersetzt.

fang nehmen, was man ihnen zu geben beliebt. Wenn aber Weltliche oder Brüder, welche nicht mit ihnen zusammen lagern, Lebensmittel als Präsent schicken, sollen sie dieselben erst an den Proviantmeister senden und dürfen nichts ohne Erlaubnis behalten. Wenn der Proviantmeister sie ihnen zurückschickt, können sie davon essen und davon verschenken, an wen sie wollen. Doch ist es viel schöner, wenn der Proviantmeister es ihnen zurückgibt, als wenn er es behält. Und wenn ein Bruder da ist, der Krankheitshalber aus der Krankenstube beköstigt wird, können die Brüder, welche mit ihm zusammen lagern, von seinem Anteile essen, doch so, dass der Bruder keine Not leidet.

151. Ein jeder Bruder kann irgend einen angesehenen Mann, dem Ehre gebührt, einladen, zu seinem Lager oder Quartiere zu kommen, wenn jener daran vorbeigeht. Alsdann muss der Proviantmeister den Bruder so ausgiebig mit Lebensmitteln versehen, dass alle im Quartiere Befindlichen dem Biedermanne zu Ehren sich reichlich zulangen können. Dasselbe gilt in gleicher Weise von den Baillis wie von den anderen. Alles Recherchieren von Lebensmitteln ist den Brüdern des Konvents verboten, sowohl von Lebensmitteln für den Orden als für andre Leute, abgesehen von Küchengemüse, Fischen, Vögeln und im freien lebenden Tieren, wenn sie dieselben fangen können, ohne sie zu jagen; denn die Jagd ist nach der Templerregel verboten. Kein Bruder darf in seinem Quartier Lebensmittel halten außer die, welche man im Speisezettel ausgibt. Nur mit besonderer Erlaubnis darf er es tun. Wenn der Proviantmeister die einzelnen Fleischportionen zurechtmacht zur gleichmäßigen Abgabe an die Brüder, darf er nicht zwei Stücke von derselben Stelle, etwa zwei Schenkelstücke oder zwei Rüstwämser[32] zusammenlegen, sondern er soll sie so gleichmäßig wie nur möglich an die Brüder austeilen.

152. Wenn der Proviantmeister zur Verteilung der Rationen rufen lassen will, soll er es, ehe er es ausrufen lässt, den dienenden Bruder des Meisters wissen lassen. Wenn dann der dienende Bruder des Meisters zur Verteilung geht, soll man ihm für den Meister von dem schönsten geben, was da ist. Die Gefährten des Meisters jedoch sollen es so nehmen, wie der Proviantmeister es ihnen zuteilt.
Es ist durchaus nicht schön, wenn der Proviantmeister einem Bruder im Lager etwas zum Geschenk macht, falls dieser nicht krank ist. Vielmehr muss er gleichmäßig verteilen, für die einen genau so, wie für die andern. Den Kranken jedoch kann er zwei oder drei Speisen geben, und zwar die besten, die er hat. Wenn die Gesunden nur ein Gericht haben, müssen die Kranken zwei haben, und so muss er den Kranken wie den Gesunden die ihnen zukommenden Rationen geben. Wenn aber die Gesunden zwei Speisen haben, müssen die Kranken drei oder mehr haben. Letztere dürfen nicht weniger als zwei Gerichte haben, wenn die Gesunden nur ein Gericht bekommen.

153. Zwei Konventsbrüder sollen soviel Fleisch bekommen, dass von dem Übrigbleibenden zwei Arme satt werden können. Je zwei Brüder erhalten soviel Fleisch wie drei Turkopolen und zwei Turkopolen soviel wie drei Dienende.
Die Trinkgläser sollen gleich groß sein. Wenn die Brüder fasten, soll man je zwei Brüdern vier Glas Wein geben; fasten sie aber nicht, dann gebe man je zwei Brüdern fünf Glas und je zwei Turkopolen drei Glas; ebenso soll das Öl zugemessen werden. Dasselbe gilt für die Provinz Tripolis und Antiochia.

154. Kein Bruder darf namentlich ein Pferd oder Maultier oder etwas anderes verlangen, außer höchstens etwas Geringfügiges. Sollte indes ein Bruder ein Pferd haben, welches störrig ist, ausschlägt, sich bäumt oder hinfällt, so soll er es dem Marschall zeigen oder zeigen lassen. Wenn es sich so verhält, darf der Marschall ihn nicht veranlassen, es zu behalten, sondern soll es ihm austauschen, wenn er genug andre hat. Wenn jedoch der Marschall es ihm nicht austauschen will, dann kann sich der Bruder, wenn er will, auf die Untauglichkeit seines Pferdes berufen, solange er dasselbe hat, sodass er es also nicht besteigt. Weder der Marschall noch irgend ein Befehl darf ihn zwingen, das Pferd zu besteigen, wenn er es nicht freiwillig tut.

155. Wenn innerhalb des Lagers ein Alarmruf erschallt, sollen die, welche in der Richtung des Rufes lagern, nach jener Seite hin mit ihren Schilden und Lanzen ausziehen. Die übrigen Brüder aber sollen zu der Kapelle gehen, um den Befehl zu hören, welchen man geben wird. Wenn jedoch der Alarmruf außerhalb des Lagers erschallt, dürfen sie nicht ohne Erlaubnis vorgehen, auch nicht wegen eines Löwen oder eines andern reißenden Tieres.

Wie die Brüder im Zuge reiten

156. Wenn der Konvent ausreiten will, dürfen die Brüder nicht früher aufsatteln lassen, noch aufsitzen, noch sich von der Stelle bewegen, bevor der Marschall es hat ausrufen lassen oder den Befehl dazu erteilt hat.
Die Zeltstangen jedoch, die leeren Feldflaschen, die Lageraxt, den Lagerstrick und den Schöpfeimer können sie auf die Pferde legen, ehe man zum Aufpacken ruft.
Wenn ein Bruder mit dem Marschall sprechen will, muss er zu Fuß zu ihm gehen, und wenn er mit ihm gesprochen hat, soll er an seinen Platz zurückkehren und darf von seinem Platze nicht weggehen vor dem Rufe zum Aufsitzen, solange seine Zeltgenossenschaft gelagert bleibt.

32 Körner schreibt „Schulterstücke“, Upton-Ward „arming jacket“

157. Wenn der Marschall zum Aufsitzen rufen lässt, sollen die Brüder ihre Lagerplätze nachsehen, dass nichts von ihrer Ausrüstung zurückbleibt; und dann sollen sie aufsitzen und schön im Zuge reiten, Schritt oder Passgang, hinter ihnen die Knappen.
Wenn einer einen leeren Platz für sich und seine Ausrüstung findet, soll er sich dort in den Zug einreihen.
Wenn er jedoch keinen leer findet, kann er recht gut einen Bruder, der schon einen Platz hat, um einen Platz neben sich bitten; diesem steht es frei, ihm die Bitte zu gewähren oder abzuschlagen.
Wenn sie nun ihre Plätze im Zuge eingenommen haben, soll jeder Bruder seinen Knappen und seine Ausrüstung vor sich herziehen lassen.
Wenn es Nacht ist, soll sich jeder ruhig verhalten, außer wenn eine nützliche Angelegenheit zu erledigen ist; und dann soll er hübsch ruhig in seiner Rotte ziehen, bis sie am nächsten Tage die Prime gehört und gebetet haben nach den Ordensbestimmungen und während der Dauer des Lagers.
Der Bruder, welcher einen Platz im Zuge eingenommen hat, kann ihn einem anderen Bruder einräumen, welcher noch keinen gewählt hat.
Vor sich oder hinter sich darf jedoch keiner einen Platz vergeben.
Dann dürfen weder diese beiden Brüder noch ein anderer, der einen Platz vergeben oder auf diese Weise eingenommen hat, irgendeinem dritten einen solchen vergeben, weder vor noch hinter sich.

158. Wenn zwei Brüder miteinander sprechen wollen, muss der erste zu dem zweiten in der Weise kommen, dass ihre Ausrüstung vor ihnen ist.
Wenn sie sodann zusammen gesprochen haben, soll jeder zu seiner Rotte zurückkehren.
Wenn ein Bruder den Zug verlässt und abseits reitet, um eine Notdurft zu verrichten, soll er den Hin- und Herweg unter dem Winde bewerkstelligen; denn wenn er gegen den Winde ritte, würde der Staub dem Zuge Schaden und Verdruß verursachen.
Wenn aber der Fall einträte, dass ein Bruder sich nicht zu seiner Rotte zurückfinden könnte, soll einer von den Brüdern ihn vor sich herreiten lassen, bis es Tag ist; alsdann soll der Betreffende, so gut und so bald er kann, zu seiner Rotte zurückkehren. Dasselbe gilt von den Knappen.
Kein Bruder darf neben dem Zuge reiten, auch nicht zwei, drei oder mehr, um sich zu belustigen oder zu unterhalten; vielmehr müssen sie hinter ihrer Ausrüstung herreiten und ihren Platz im Zuge hübsch friedlich beibehalten.

159. Kein Bruder darf sich ohne Erlaubnis, um sein Pferd zu tränken oder aus einem anderen Grunde, von seiner Rotte entfernen.
Wenn sie aber in Freundeslande ein fließendes Gewässer passieren, können sie, wenn sie wollen, ihre Pferde tränken; jedoch dürfen sie dadurch ihrer Rotte keine Beschwerde verursachen.
Wenn sie jedoch in einer unsicheren Gegend einen Fluß passieren, und der Bannerherr setzt über, ohne das Pferd zu tränken, dürfen auch sie nicht ohne Erlaubnis tränken.
Wenn aber der Bannerherr halt macht, um zu tränken, dürfen auch sie ohne besondere Erlaubnis tränken.
Wenn im Zuge der Alarmruf ertönt, können die Brüder, welche sich in der Richtung der Rufes befinden, auf ihre Pferde steigen und ihre Schilde und Lanzen ergreifen, müssen sich aber ganz ruhig verhalten und den Befehl des Marschalls abwarten; die anderen dagegen sollen nach dem Marschall hinreiten, um seinen Befehl zu hören.

160. Wenn Krieg ist und die Brüder in Quartieren oder in einem Standlager untergebracht sind und der Alarmruf erschallt, dürfen sie nicht ohne Erlaubnis ausziehen, bis das Banner ausgezogen ist.
Ist letzteres ausgezogen, sollen sie ihm alle so schnell als möglich folgen, wobei sie ohne Erlaubnis sich weder bewaffnen noch sich der Waffen entledigen dürfen.
Wenn sie im Hinterhalt liegen oder einem Fourier als Bedeckung beigegeben sind oder auf einem Patrouilleritte begriffen sind oder ihr Zug durch verschiedene Gebiete geht, dürfen sie ohne Erlaubnis weder die Zügel oder die Sättel abnehmen, noch ihren Pferden zu fressen geben.

Wie die Brüder in der Schwadron reiten sollen

161. Wenn die Brüder in Schwadronen formiert sind, darf keiner ohne Erlaubnis von einer Schwadron zur andern reiten, noch sein Pferd besteigen, noch Schild oder Lanze ohne Erlaubnis nehmen.
Wenn sie bewaffnet sind und in Schwadronen reiten, sollen sie ihre Knappen mit den Lanzen vor sich und die, welche die Pferde haben, hinter sich reiten lassen, so wie es der Marschall oder dessen Stellvertreter befiehlt.
Kein Bruder darf den Kopf seines Pferdes nach dem Schwanze zu umwenden, weder um zu kämpfen noch des Alarmrufes oder einer anderen Ursache wegen, wenn sie in Schwadronen reiten.

162. Wenn eine Bruder sein Pferd probieren will, um zu wissen, wie er sich damit behelfen kann oder ob es etwas am Sattel oder an den Pferdedecken[33] herzurichten gibt, darf er ohne Erlaubnis aufsitzen,

33 Upton-Ward übersetzt etwas detaillierter mit „saddle cloth“ („Satteldecke“). Gemeint ist die Schabracke aus §173.

um einen kurzen Ritt zu machen, worauf er hübsch friedlich zu seiner Schwadron zurückkehren soll.
Will er indeß seinen Schild und seine Lanze mitnehmen, so muss er um Erlaubnis nachsuchen.
Wer sein Haupt mit der Eisenhaube bewappnen will, kann es ruhig tun ohne besondere Erlaubnis; doch darf er ohne besondere Erlaubnis die Haube nicht abnehmen.
Kein Bruder darf ohne Erlaubnis angreifen oder aus dem Gliede reiten.

163. Wenn es sich zufällig träfe, dass irgend ein Christ sich verirrte und von einem Türken in mörderischer Absicht angefallen würde, sodass er in Todesgefahr schwebte, und es wollte einer, der in der Nähe wäre, seine Schwadron verlassen, um ihm beizustehen, und er fühlte sich hierzu durch sein Gewissen gedrängt, dann würde er es ruhig ohne besondere Erlaubnis tun können.
Alsdann soll er hübsch friedlich zu seiner Schwadron zurückkehren.
Wenn er jedoch auf andere Weise angriffe und auf andere Weise die Reihe verließe, würde ihn eine empfindliche Strafe treffen, etwa dass er zu Fuß zum Quartiere gehen müsste und man ihm alles abnähme, was man ihm abnehmen könnte, das Ordenskleid ausgenommen.

Wenn der Marschall das Banner zum Angriff ergreift.

164. Wenn der Marschall das Banner in Gottes Namen aus der Hand des Untermarschalls nehmen will, soll der Untermarschall zum Anführer der Turkopolen gehen, falls der Marschall ihn nicht zurückhält.
So dann soll der Marschall fünf oder sechs bis zehn Brüder Rittern befehlen, ihn und das Banner zu schützen.
Diese Brüder sollen nun rings um das Banner auf ihre Feinde einhauen, so gut sie können, und dürfen nicht sich von ihm trennen noch entfernen, sondern müssen sich so dicht als möglich zum Banner halten, damit, wenn es Not tut, sie ihm helfen können.
Die anderen Brüder können vorn und hinten, rechts und links, kurz überall da, wo sie glauben, ihren Feinden schaden zu können, angreifen, in der Weise, dass, wenn das Banner in Gefahr kommt, sie ihm helfen können und der Bannerherr ihnen, wenn sie in Gefahr kommen.

165. Der Marschall soll den Ritterkomtur anweisen, ein um die Lanze gewickeltes Banner zu tragen. Dieser muss einer der zehn sein.
Der betreffende Bruder darf sich nicht vom Marschall entfernen, sondern muss sich möglichst in seiner Nähe halten, damit, wenn das Banner des Marschalls fällt oder zerreißt oder sonst einen Unfall erleidet, was Gott verhüten möge, er sein Banner entfalten kann.
Wenn dies jedoch nicht möglich ist, soll er so verfahren, dass die Brüder sich im Notfalle um sein Banner sammeln können.
Wenn aber der Marschall so verwundet wäre oder sich in so bedrängter Lage befände, dass er den Vorstoß nicht ausführen könnte, soll der, welcher das Banner trägt, den Vorstoß ausführen.
Diejenigen, welche zum Schutze des Banners bestimmt sind, sollen alsbald zu ihm reiten.
Doch darf keiner, der das zusammengefaltete Banner in der Schlacht trägt, damit verwunden oder dasselbe zu diesem Zwecke senken, auch wenn sich dazu Gelegenheit bietet.

166. Namentlich dürfen die Anführer der Ritterschwadronen weder angreifen noch die Reihen verlassen, außer wenn sie es mit Erlaubnis und Zustimmung des Meisters tun, falls dieser anwesend ist, oder seines Stellvertreters;
Es müsste denn der betreffende dazu gezwungen werden oder man müsste sich in einem Engpaß befinden, sodass man nicht leicht die Erlaubnis einholen könnte.
Wenn es jedoch in anderer Weise geschähe, so hätte der Betreffende eine schwere Strafe zu gewärtigen; das Ordenskleid kann er jedenfalls nicht behalten.
Und ein jeder Anführer einer Schwadron kann ein aufgewickeltes Banner an seiner Lanze führen und bis zu zehn Ritter um sich scharen, um ihn und das Banner zu schützen. Und alles, was über den Marschall gesagt ist, trifft ebenfalls auf alle Führer einer Schwadron zu.[34]

167. Wenn es sich träfe, dass ein Bruder sich nicht zu seinem Fähnlein zurückfinden könnte, weil er zu weit vorgeritten war aus Furcht vor den Sarazenen, welche zwischen ihm und dem Fähnlein sind, und er wüsste nicht, was aus demselben geworden ist, soll er zu den ersten Fähnlein der Christen reiten, welches er findet.
Und wenn er das der Hospitaliter findet, soll er sich zu ihm halten und dem Anführer der Schwadron oder einem anderen mitteilen, dass er nicht zu seinem Fähnlein kommen kann.
Dort soll er sich hübsch ruhig verhalten, bis es für ihn möglich ist, zu seinem Fähnlein zu stoßen.
Wegen einer Verwundung oder Verletzung darf er sich von seiner Schwadron nicht ohne Erlaubnis entfernen;
Und wenn er so schwer getroffen ist, dass er die Erlaubnis nicht selbst einholen kann, soll er einen Bruder schicken, der sie für ihn einholt.

168. Wenn der Fall eintreten sollte, dass das Christenheer geschlagen wird, wovor Gott es bewahren

34 Der letzte Absatz fehlt bei Körner (vgl. Upton-Ward).

möge, darf kein Bruder vom Schlachtfeld wegreiten, um seine Person in Sicherheit zu bringen, solange das zweifarbige Banner noch am Platze ist; denn wenn er fortritte, würde er für alle Zeiten aus dem Orden gestoßen werden.
Wenn er nun sieht, dass keine Rettung mehr vorhanden ist, soll er zu dem ersten Fähnlein des Hospitals oder der Christen stoßen, wenn eins da ist.
Wenn schließlich dieses oder die anderen Fähnlein geschlagen sind, von dem Augeblicke an kann der Bruder sein Heil suchen, wo Gott ihn hinzugehen rät.

Hier beginnen die Bestimmungen für den Anführer der Turkopolen.

169. Der Bruder Turkoplier soll vier Pferde haben, anstatt eines Maultieres kann er einen Turkoman halten.
Er soll auch ein kleines Zelt haben und so viel Fourage wie der Konvent.
Die Fourage, das Zelt und den Kessel müssen die Packpferde tragen.
Wenn er sich im Quartier oder Lager befindet und der Alarmruf ertönt, darf er nicht ohne Erlaubnis ausziehen, sondern der Marschall muss ihm erst einmal Anweisung geben, was er tun soll.
Er soll sodann nach irgendeinem Punkte ausrücken und von dort in der Richtung, woher der Ruf gehört wird, einen oder zwei Turkopolen aussenden, um zu sehen, was es gibt.
Dann soll er es den Marschall oder dessen Stellvertreter wissen lassen, damit dieser seine Weisungen und Befehle erlassen kann.

170. Wenn der Turkoplier einen Aufklärungsritt unternimmt und man ihm fünf oder sechs oder acht bis zehn Ritter zur Verfügung stellt, unterstehen diese dem Befehle des Turkopliers.
Wenn es aber zehn sind, und der Ritterkomtur und das zweifarbige Banner sind dabei, untersteht der Turkoplier jenes Befehle.
Wenn die Schwadronen des Konvent formiert sind, soll auch der Turkoplier seine Leute in Schwadronen ordnen und sich so verhalten wie die andern. In Bezug auf das Bannertragen soll er dasselbe Verhalten beobachten, wie es oben vom Marschall gesagt ist.
Er darf nur in Gemäßheit der Befehle des Meisters und des Marschalls einen Ausfall oder Angriff machen.

171. Alle dienenden Brüder sind, sowie sie unter Waffen stehen, dem Befehle des Turkopliers untergeben, unbewaffnet jedoch unterstehen sie ihm nicht. Die Turkopolen aber unterstehen ihm sowohl bewaffnet als unbewaffnet. Der Untermarschall, der Bannerherr, der dienende Bruder des Meisters, der des Marschalls und der des Provinzkomturs unterstehen nicht dem Befehle des Turkopliers, außer wenn sie in der Schwadron des Turkopliers sind.

172. Die dienenden Brüder, welche mit Eisen bewaffnet sind, müssen im Kriege sich so führen, wie es in Bezug auf die Brüder Ritter angegeben ist.
Die anderen, nicht bewaffneten dienenden Brüder sollen, wenn sie sich brav halten, Gottes und der Brüder Dank dafür haben.
Wenn sie jedoch sehen, dass sie es nicht aushalten können, oder wenn sie verwundet sind, dürfen sie sich, wenn sie wollen, ohne besondere Erlaubnis zurückziehen, ohne dass ihnen deshalb von Seiten des Ordens Schaden erwächst. Wenn man Brüder zum Befehligen[35] der gewappneten Dienenden bestimmt, dürfen erstere nicht ohne Erlaubnis, um anzugreifen oder aus einem anderen Grunde, vorgehen.
Wenn jedoch der Marschall oder die Brüder vordringen, sollen sie die Dienenden in gedrängter und wohl formierter Ordnung nachreiten lassen, so gut diese können, damit, wenn die Brüder Hilfe nötig haben, die Dienenden ihren Beistand leisten können.

Hier beginnen die Bestimmungen für den Untermarschall

173. Der Untermarschall soll zwei Pferde, ein kleines Zelt und Fourage wie der Konvent haben; das kleine Zelt sollen ihm die Packpferde tragen. Er soll den Brüdern das kleine Rüstzeug liefern, es aufpacken und reparieren lassen, wenn er kann und wenn er es hat. Auch kann er alte Sättel, Kastorhüte, Fässchen, Schöpfeimer, Lanzen, Schwerter, Eisenhauben, alte türkische Waffen und Armbrüste, welche dem Depot des Marschallamtes zufallen, gewöhnliche Schabracken[36] und alle anderen kleinen Ausrüstungsstücke in Zukunft geben und liefern an Orten, wo der Marschall ist oder wo er nicht ist, nicht jedoch solche Dinge, die herauszugeben der Marschall verbietet. Von den großen Equipierungsstücken jedoch hat der Untermarschall nicht herauszugeben, außer in Gemäßheit eines dahinlautenden Befehls

35 Körner schreibt „zum Schutze“, Upton-Ward „to command“, was logischer erscheint.

36 Körner schreibt hier „Sattelkissen“, Upton-Ward übersetzt mit „rug“ („Decke“). Gemeint ist die Satteldecke bzw. Schabracke, wie in §376 klar wird. Diese hat zum einen repräsentativen Charakter, weshalb sie bei Transport von Dingen abgedeckt werden soll, als auch eine Polsterfunktion.
Siehe auch §162.

von Seiten des Marschalls.

174. Wenn ein Bruder über das Meer fährt oder aus dieser Zeitlichkeit abscheidet, und der Marschall will dessen Rüstung weggeben oder sie auf unbestimmte Zeit aufbewahren lassen, kann er dies dem Untermarschall auftragen und befehlen. Pflicht des letzteren ist es, dem Befehle nachzukommen. Doch darf der Untermarschall nichts davon weggeben, bevor der Marschall dieselbe gesehen hat. Falls aber der Marschall, wenn er sie gesehen und nichts dawider hat, ihm den Auftrag erteilt, kann jener davon weggeben, was ihm zukommt.

175. Alle Brüder Handwerker des Marschalldepots stehen unter seinem Befehl und sollen ihm oder seinem Stellvertreter für ihre Arbeit verantwortlich sein. Ihm liegt ob, ihnen alles zu ihrer Arbeit nötige zu beschaffen und zu stellen. Er kann sie im Dienste des Ordens aussenden, ihnen auch erlauben, an Festtagen von einem Ordenshause zum anderen zu gehen, um sich zu vergnügen. An Orten, wo der Marschall nicht anwesend ist, ist der Bannerherr sein Untergebener, so wie oben angegeben ist. Sollte ein Knappe ohne Herrn sein und der Untermarschall möchte ihn gerne für den Dienst in der Pferdekarawane haben oder jener ersuchte ihn, einem Bruder einen Knappen aus der Karawane zu geben, so soll sein Wunsch Berücksichtigung finden. Der Bannerherr soll so viele Knappen, als der Untermarschall verlangt, diesen für den Dienst in der Karawane zur Verfügung stellen, wofern er sie hat; hierin muss jener ihm gehorchen. Und wenn der Untermarschall zuviel Knappen in seiner Karawane hätte und der Bannerherr brauchte welche, so soll er sie ihm zur Verfügung stellen, vorausgesetzt, dass für die Karawane noch genügend Personal übrig bleibt.

176. Überall, wo der Bannerherr nicht anwesend ist, kann der Untermarschall, wenn er will, die Knappen aburteilen, wenn diese sich eines Vergehens gegen ihn schuldig machen. Er kann die Knappen der Karawane nehmen und sie den Brüdern geben, welche nach seiner Beobachtung ihrer bedürfen; auf der anderen Seite kann er Knappen von ihnen in die Tierkarawane stecken. Wenn der Bannerherr die Knappen zu einem Kapitel versammelt, und der Untermarschall will hinkommen, kann er das Kapitel abhalten und über die Knappen Recht sprechen, wenn er will. Alle Knappen aber, welche man den Brüdern Handwerkern oder den Brüdern, welche nur ein Pferd haben, geliehen hat, müssen zum Bannerherrn gehen, wenn der Herold verkündet, dass die Knappen der Karawanen dahin gehen sollen.

Hier beginnen die Bestimmungen für den Bannerherren

177. Der Bannerherr soll zwei Pferde haben, ein kleines Zelt und so viel Fourage wie der Konvent; sein kleines Zelt sollen ihm die Packpferde tragen. Seinem Befehle unterstehen alle Knappen des Ordens an allen Orten, wo er ist; er soll sie dingen, verpflichten und ihnen die Ordensgesetze erklären, ihnen dabei auch die Vergehen namhaft machen, welche den Verlust des Ordenskleides, Einkerkerung oder Prügelstrafe zur Folge haben. Ferner soll er sie bezahlen lassen, wenn sie ihre Zeit abgedient haben. Er kann auch Kapitel halten und sie zusammen rufen lassen, wenn es ihm beliebt und wenn es nötig ist, und über diejenigen Strafe verhängen, welche sich vergangen haben, in Gemässheit der Bestimmungen des Ordens. Desgleichen gehört es zu seinen Obliegenheiten, ihnen Gerste[37], Stroh und Schuhwerk zukommen zu lassen. Der Granatier[38] und der Wachtmeister unterstehen seinem Befehle. Jeder von beiden soll ein Pferd haben.

178. Wenn die Brüder versammelt sind und ihre Pferde und Knappen gemeinsam zum Transport von Ordensgütern, auf die Weide oder anderswohin schicken, soll der Bannerherr sie, in Rotten geordnet, hin - und zurückführen, indem er an der Spitze der Rotte ein zweifarbiges Banner vorantragen lässt. An allen Orten, wo die Brüder und die Knappen im Konvent speisen, soll der Bannerherr die Aufsicht über die Tische haben. Wenn jedoch die Brüder gelagert sind und die Knappen ihre Fouragelieferung in Empfang nehmen, braucht er, wenn er es nicht will, sich nicht darum zu bekümmern.

179. Wenn der Konvent in Rotten geordnet reitet, soll der Bannerherr, vor der Fahne herziehen und die selbe einen Knappen oder dem Wachtmeister tragen lassen, und die Rotte so führen, wie der Marschall es befiehlt. Und wenn Krieg ist und die Brüder in Schwadronen reiten, soll ein Turkopole das Banner tragen und der Bannerherr soll die Knappen ebenfalls in Schwadronen reiten lassen. Wenn sodann der Marschall und die Brüder zum Angriff übergehen, sollen die Knappen, welche die Pferde zur rechten führen, hinter ihren Herren zur Attacke vorrücken; die übrigen sollen die Maultiere von da wegnehmen, wo ihre Herren reiten, und bei dem Bannerherren bleiben. Letzterer soll ein Banner, das um seine Lanze gewickelt ist, führen. Wenn nun der Marschall angreift, muss jener die Knappen in Schwadronen ordnen, sein Banner entfalten und den Angreifenden nachreiten so gut, schnell und ordentlich er nur immer kann, im Schritt, oder Passgang, oder wie er es für das Beste hält.

---

37 Körners „Hafer“ ist nicht korrekt, richtig müsste es Gerste heißen, vgl. Upton-Ward („barley“) und Münters Auszug aus dem französischen Text (dort heißt es „Orge“, nicht „Avoine“ für Hafer).

38 Vgl. Artikel 149.

Von den dienenden Brüdern, welche Komture sind.

180. Die dienenden Brüder, welche Hauskomture sind, sollen ein Pferd haben und ebensoviel Fourage wie der Konvent. Sie können einem Bruder vier Denare geben und einen ihrer Dienenden als Knappe halten. Wenn es dem Bannerherren beliebt, ihnen einen Knappen zu geben, können sie ihn annehmen.

Von den Brüdern Gutsverwaltern.

181. Die Brüder Gutsverwalter sollen zwei Pferde, einen Knappen und ebensoviel Gerste[39] bekommen als der Meister. Sie können einem Bruder vier Denare geben und dürfen für ihre Reitpferde einen Bauchgurt führen.

Wie der Meister und die Brüder im Konvent speisen sollen.

182. Der Meister und die anderen Brüder, welche Kräftig und gesund sind, sollen an der Tafel des Konventes speisen und den Segen anhören. Jeder soll, ehe er sein Brot schneidet und zu essen anfängt, ein Paternoster beten. Wenn er sodann gegessen hat, soll er Gott danken für das, was er ihm gegeben hat. Er darf nicht sprechen, bevor er in der Kapelle[40], oder wenn diese nicht in der Nähe ist gleich an Ort und Stelle, sein Dankgebet verrichtet hat.

183. Weder der Meister noch ein anderer Bruder darf an der Tafel des Konvents Flaschen mit Wein oder Wasser haben, noch dulden, dass ein Bruder solche hinsetzt. Wenn etwa ein Weltlicher ein Geschenk an Wein oder Lebensmitteln einsendet, kann der Meister das Geschenk ohne Weiteres an die Krankenstube oder sonst wohin schicken, nur nicht an die Tafel des Konvents. Alle anderen Brüder aber, die etwas geschenkt bekommen, sollen es an den Meister schicken, wenn er an der Tafel des Konventes speist, andernfalls an die Brüder der Krankenstube. Auch wenn der Meister an einer anderen Tafel oder an der Tafel des Krankenzimmers, also nicht im Konvente, speist, soll das Geschenk an ihn geschickt werden.

184. Wenn man Rindfleisch und Hammelfleisch an der Tafel des Konvents aufträgt, soll der Hauskomtur die, welche kein Rindfleisch essen, an einem bestimmten Teile der Konventstafel Platz nehmen lassen mit Ausnahme des Meisters und des Bruder Kaplan. Jeder Bruder, der von den Speisen der Dienenden essen will, kann sich davon geben lassen. Wenn man den Brüdern rohes, finniges oder übelriechendes Fleisch vorsetzt, können sie es zurückgeben und müssen anderes dafür bekommen, wenn noch welches vorhanden ist.

185. Manchmal mag man im Konvente allen Brüdern zwei Sorten Fleisch geben, damit der, welcher nicht von dem einen isst, von dem anderen essen kann, so z.B. zu Weihnachten oder Ostern oder an den drei letzten Tagen vor dem Fasten . Sogar drei Sorten Fleisch kann man reichen, wenn die Ordenshäuser hinreichend damit versehen sind und dies dem Wunsche der Komture entspricht. Die Schüsseln müssen gemeinsam sein, so wie es in der Vorschrift für den Speisenmeister angegeben ist.

186. Am Tage, wo sie kein Fleisch essen, sollen sie zwei Gerichte haben. Wenn man jedoch Eier oder Käse oder Fisch gibt, sollen sie nur ein Gericht bekommen, außer wenn die Komture ihnen eine besondere Vergünstigung bewilligen wollen. In den beiden Fasten aber soll man ihnen zwei oder drei Speisen geben, damit derjenige, welcher nicht von der einen will, von der anderen habe. Und wenn das Fasten auf einen Sonntag, Dienstag oder Donnerstag fällt, ist es gebräuchlich, dass man ihnen frischen oder gesalzenen Fisch oder andere Zukost gibt. Wenn sie jedoch schon am Montag, Mittwoch, Freitag oder Sonnabend Fisch haben, kann der Hauskomtur ihnen, wenn er will, eins von den Gerichten entziehen, falls er ihnen den Fisch aus seiner Börse gewährt.

187. Es ist gebräuchlich, dass man ihnen am Freitage zunächst eine gekochte Speise gibt und hernach Gemüse oder andere Zukost. Jeder Bruder kann hierbei das verlangen, was man am Tische des Konventes isst und was man den anderen Brüdern gibt. Doch soll jeder Bruder seine Bitte in höflicher Form vorbringen, hierauf ruhig sein und auf den Geistlichen hören, welcher die Lektion verliest. Jeder darf von seinem Essen denen geben, welche um ihn herum sitzen, soweit er mit dem Arme reichen kann.

188. Der Meister kann den Brüdern, welche auf der Erde essen und büßen, von seiner Speise geben. Aus diesem Grunde soll man in die Schüssel des Meisters soviel Speise tun, als vier Brüder bekommen würden, Fleisch oder Fisch oder andere Zukost. Weder der Meister noch sonst jemand darf andere Kost haben, sei es Trank oder Speise, vielmehr müssen alle Brüder des Konventes dasselbe gemeinsam bekommen. Auch darf kein Bruder an der Konventstafel einen eigenen Platz haben mit Ausnahme vom Meister und Bruder Kaplan, der neben ihm isst. An allen Orten, wo der Meister zugegen ist, sollen drei

39 Körners „Hafer“ ist nicht korrekt, richtig müsste es Gerste heißen, vgl. Upton-Ward („barley“) und Münters Auszug aus dem französischen Text (dort heißt es „Orge“, nicht „Avoine“ für Hafer).

40 Gemeint ist statt „Kloster“ nur die „Kapelle“ (vgl. Artikel 15).

Arme die Kost der Brüder essen, in jedem Hauptordenshause oder in den Burgen sogar vier, um Gottes und der Brüder willen. Wenn die Glocke läutet, können sich Bruder Kaplan, die Armen und alle Brüder Ritter setzen. Die dienenden Brüder jedoch müssen warten, bis die kleine Glocke läutet, erst dann sollen sie sich setzen; vorher müssen sie die Tafel innen und dann außen mit dem Nötigen versehen. Becher, Schüsseln und Tischtücher sollen gemeinsam sein, nur dem Meister und den Brüdern Kaplänen hat man ihre eigenen Becher gestattet.

189. Wenn der Konvent drei Gerichte Fleisch oder drei andere Gerichte hat, soll das Gesinde zwei haben. Jedoch sollen die Turkopolen und alle die, welche an ihrer Tafel essen, von dem haben, was man im Kovente isst. Und die Armen, welche man im Ordenshause, wo sie ansässig sind, essen lässt, sollen ebensoviel und die nämliche Kost wie die Brüder des Konventes bekommen.

Die Bestimmungen für den Bruder Krankenpfleger[41]

190. Der Bruder Krankenpfleger muss soviel Umsicht besitzen, dass er die kranken Brüder, welche von der gemeinsamen Kost des Krankenzimmers nicht essen können oder sich nicht zu essen getrauen, nach ihren Wünschen fragt. Er soll sie fragen, von welcher Kost sie essen können; und wenn er sie danach fragt, sollen sie es sagen. Sodann soll er für sie geeignete Speise vorrichten und ihnen dieselbe geben lassen, bis sie die gemeinsame Kost des Krankenzimmers wieder essen können. Das Gesagte gilt namentlich in Bezug auf die schwachen und kranken und eben genesenen Brüder. Denen, die am viertägigen Fieber erkrankt sind, kann er an allen Wochentagen mit Ausnahme des Freitags Fleisch geben, ebenso in der Fastenzeit von Martini bis Advent und in der Adventszeit an drei Wochentagen.

191. Alle kranken und alle alten Brüder, welche die Konventskost nicht vertragen können, sollen an der Tafel der Krankenstube essen; auch können die gesunden Brüder nach einem Aderlass dreimal, jedoch nicht öfter, dort essen. Wenn die Brüder, die zur Ader gelassen haben, oder die bejahrten Brüder oder die, welche das viertägige Fieber haben, Konventskost verlangen, soll man ihnen welche geben. Doch den anderen Brüdern, welche dort essen, weil sie Krank sind, soll man keine Konventskost geben, außer wenn sie versuchen wollen, ob ihnen dieselbe bekommt. Zu diesem Zwecke kann man ihnen ein oder zweimal welche geben. Wenn es dem Betreffenden bekommt, kann er dann wieder im Konvent essen.

192. Linsen, Bohnen in der Schale, Kohl, der noch blüht, Rindfleisch, Schweinefleisch, Ziegenfleisch, Bockfleisch, Hammelfleisch oder Aal soll man nicht an die Tafel der Krankenstube geben, außer dann, wenn der Konvent die Gerichte zu Mittag hat, und dann auch nur für die, welche wir oben genannt haben, und außer dann, wenn ein Bruder von einem hierzu Berechtigten zum Essen eingeladen ist. Käse als Gericht in der Krankenstube vorzusetzen, ist nicht angängig.

193. Wenn der Meister an der Tafel der Krankenstube essen will, soll er dem Krankenpfleger auftragen, ihm Speisen herrichten zu lassen. Auf den Tisch aber, welcher näher am Krankenzimmer steht, soll man ein Tischtuch legen und Wein und Wasser in Flaschen, sowie einen Glasbecher stellen. Sodann soll der Bruder Krankenpfleger soviel Essen vorrichten lassen, dass alle anderen Brüder jenem zu Ehren reichlicher vorgelegt bekommen.
Kein Bruder, der an der Krankentafel speist, darf Glasflaschen oder Becher haben, außer einem Edelmanne oder einem Einflussreichen Freunde des Ordens zu Ehren.

194. Alle Brüder, welche wegen ihrer Krankheit die Horen nicht hören und nicht in die Kapelle[42] gehen können, sollen sich in der Krankenstube ins Bett legen. Doch ist es gut, wenn sie vorher Beichte und Kommunion empfangen und wenn sie nötigenfalls den Kaplan um die letzte Ölung bitten. Der Meister kann jedoch ohne weiteres auf seinem Zimmer liegen, wenn er krank ist. Auch kann jeder Bruder in Falle einer Erkrankung dreimal in seinem Bett essen, wenn er dies will, nämlich an dem Tage, an welchem er wegen Krankheit nicht in die Kapelle[43] gehen kann und am folgenden Tage bis zur Vesper, wo er sodann in die Krankenstube gehen muss, wenn keine Besserung eingetreten ist. Den Brüdern aber, welche an Durchfall, eiternder Wunde, Erbrechen, Tobsucht oder an einem anderen hässlichen Leiden, welches die anderen Brüder nicht ausstehen können, erkrankt sind, soll man ein Gemach in möglichster Nähe des Krankenzimmers einräumen, bis bei dem Betreffenden Besserung eingetreten ist und die anderen Brüder ihn wieder bei sich leiden können.

195. Der Bruder Krankenpfleger soll für die Brüder, welche in der Krankenstube liegen, sowohl Speisen zubereiten lassen als auch das,was jeder verlangt, falls es im Hause zu finden oder in der Stadt käuflich zu haben ist, auch Syrup, wenn sie welchen verlangen. Der Krankenpfleger kann ihnen ebenfalls erlauben, zur Ader zu lassen oder sich das Haupt scheren zu lassen. Doch sich die Bärte zu rasieren, gefährliche Operationen vorzunehmen oder Arznei einzunehmen, dazu ist die Erlaubnis des Meisters oder

41 Auch „Almosenpfleger“ genannt. Vgl. Art. 29.
42 Gemeint ist statt „Kloster“ nur die „Kapelle“ (vgl. Artikel 15).
43 Gemeint ist statt „Kloster“ nur die „Kapelle“ (vgl. Artikel 15).

seines Stellvertreters einzuholen.

196. Der Hauskomtur muss für den Bruder Krankenpfleger anschaffen, was dieser für den Tisch der Krankenstube und für die Krankenstube selbst, in welcher die kranken Brüder liegen, braucht; auch muss er ihm die Aufsicht über den Weinkeller, die große Küche, den Backofen, den Schweinestall, den Hühnerstall und den Garten übertragen. Wenn der Komtur dies aber nicht tun will, muss er dem Bruder Krankenpfleger soviel Geld geben, das dieser das in der Krankenstube Nötige gewähren kann.
Der Komtur der Provinz muss den Brüdern das Nötige zur Verfügung stellen, auch die Mittel, Arzneien zu kaufen, wenn das Bedürfnis vorhanden ist.

197. Wenn die Brüder die Krankenstube verlassen, sollen sie zuallererst in die Kapelle gehen, um die Messe und den Gottesdienst Jesu Christi zu hören. Nachher können sie noch dreimal im Krankenzimmer essen, alsdann herausgehen, wenn sie soweit genesen sind, dass sie in die Kapelle gehen können, um alle Horen zu hören. Hierauf können sie noch solange an der Tafel der Krankenstube essen, bis es ihnen möglich ist, ohne Gefahr die Konventskost zu genießen.
Dem Provinzkomtur oder dem Meister liegt es ob, für die kranken Brüder den Arzt zu besorgen, damit dieser sie besucht und ihnen wegen ihrer Krankheit Rat erteilt.[44]

Von der Wahl des Meisters vom Tempel.

198. Wenn der Meister vom Tempel stirbt und Gott ihn zu sich ruft, verbleibt, falls er im Königreich Jerusalem stirbt und der Marschall anwesend ist, letzterer an der Stelle des Meisters. Derselbe soll, weil er das Marschallamt innehat, das Kapitel abhalten, bis er, der Konvent und alle Baillis diesseits des Meeres jemanden zum Großkomtur ausersehen und gewählt haben, der den Meister vertreten soll. Dieser soll alle angesehenen Männern der Baillei, alle Prelaten der Provinz und die lieben Mitglieder der religiösen Orden versammeln, damit sie bei seinem Leichenbegängnis und Begräbnis zugegen sind. Bei seiner großen Ehrenbezeugungen soll er begraben werden. Dieses helle Kerzenlicht soll einzig seiner Meisterwürde zu Ehren entzündet werden.

199. Alle anwesenden Brüder sollen innerhalb von sieben Tagen zweihundert Paternoster beten; das nämliche solle n alle Brüder tun, die aus der Baillei dieses Ordenshauses sind; auch sollen sie zugegen sein wenn nicht ein zwingender Grund sie nötigt, fern zu bleiben. Hundert Arme sollen um seines Seelenheils willen zu Mittag und Abend gespeist werden. Nachher soll man seine Ausrüstungsstücke verteilen, wie man es bei einem andern Konventbruder tut, nicht jedoch seine Leibstücke und seine Bettwäsche. Letzteres soll alles dem Armenpfleger[45] eingehändigt und um Gotteswillen den Kranken gegeben werden, gerade so, wie er es mit feinen alten Kleidern zu machen pflegte, wenn er die neuen dafür entgegennahm.

200. Darauf soll der Marschall den Tod des Meisters sobald wie möglich allen Komturen der Provinz diesseits des Meeres anzeigen und sie auffordern, an einem bestimmten Tage zu kommen, um über das Wohl des Ordens zu beraten und einen Großkomtur als Stellvertreter des Meisters zu wählen. Wenn es ohne großen Schaden für den Orden möglich ist, soll sodann in Jerusalem aber wenigstens innerhalb des Königreichs die feierliche Wahl des Meisters stattfinden. Denn dort ist der Hauptsitz des Ordens und die wichtigste Provinz des ganzen Templerordens.

201. Wenn jedoch der Marschall und der gesamte Konvent zufällig in der Provinz Tripolis oder Antiochia ist und der Meister stirbt dort, so gilt das, was oben vom Marschall des Tempels im Königreich Jerusalem gesagt ist, von den zwei Komturen dieser beiden Provinzen und von jedem für sich. So wie der Marschall das Kapitel zur Wahl des Großkomturs würde abhalten müssen, wenn es innerhalb des Königreichs Jerusalem sich ereignete, so soll in gleicher Weise der Komtur der Provinz Tripolis oder Antiochia verfahren. Wenn er aber innerhalb des Königreichs stirbt, und der Marschall wäre nicht im Königreich, so soll der Komtur des Königreichs Jerusalem sein Leichenbegängnis veranstalten wie einer der beiden Komture der Provinzen, und dem Marschall, sowie dem Konvent und den anderen Komturen den Tod des Meisters sobald als möglich anzeigen im Namen der heiligen Dreieinigkeit.

202. Wenn die Wahl eines Großkomturs, der den Meister vertreten soll, innerhalb des Königreichs Jerusalem vorgenommen wird, soll der Marschall das Kapitel abhalten, so wie oben gesagt ist, und jener soll mit allgemeiner Zustimmung und nach dem Willen aller Brüder oder wenigstens der Mehrzahl derselben an Stelle und im Namen Gottes gewählt werden.

203. Der Großkomtur soll mit dem Marschall, den Komturen der drei Provinzen, falls letztere, ohne durch ein kanonisches Hindernis abgehalten zu sein, zugegen sein können, sowie mit den andern angesehenen Baillis und denen, welche zur Beratung heranzuziehen der Großkomtur und die andern hohen Personen für gut finden, keinesfalls jedoch mit allen, an einem bestimmten Orte zusammentreffen. Mit

44 Gemeint ist statt „Kloster“ nur die „Kapelle“ (vgl. Artikel 15).
45 Gemeint ist der Almosenpfleger.

diesen zusammen wird er dann über die geeignete Zeit und den geeigneten Tag, an welchem sie zur Vorname der Wahl eine Zusammenkunft berufen können, sich besprechen. Jeder Komtur der Provinzen soll alsdann ohne weitere Aufforderung mit einem Teile der angesehenen Männer seiner Baillei, welche er ohne Schaden mitbringen kann, sich einfinden.

204. Von diesem Tage an soll der Großkomtur das Siegel des Meisters führen und alle Befehle des Ordens an Stelle des Meisters erteilen bis zu der Stunde, da Gottes Fürsorge dem Orden einen Meister und Leiter schenkt. Ihm soll man gerade so wie dem Meister, wenn dieser noch am Leben wäre, gehorchen.

205. Alle Brüder des Tempels diesseits des Meeres sollen an drei Freitagen bei Brot und Wasser fasten von jener Stunde an bis zu dem für die Wahl bestimmten Tage. Jeder Komtur soll von jenem Tage an sich in seine Ballei begeben und die Geschäfte des Ordens so schön und gut ausrichten, als Gott es ihn lehrt; er soll selbst beten und seinen Brüdern befehlen zu bitten und zu beten, dass Gott den Orden mit einem Vater und Meister beraten möge. Auch alle frommen Ordensleute sollen eben dasselbe Gebet zum Himmel empor senden.

206. Wenn der Tag der Meisterwahl gekommen ist, sollen der Konvent und alle Baillis, wie oben gesagt ist, ihrem Beschlusse gemäß sich an dem vereinbarten Orte versammeln. Wenn dies nun nach der Matutine des für die Wahl bestimmten Tages geschieht, soll der Großkomtur den größten Teil der angesehen Mitglieder des Ordens, jedoch nicht alle Brüder, vor sich laden. Diese sollen auf Grund einer vorhergegangenen Beratung zwei oder drei angesehene Mitglieder des Ordens, welche Brüder sind und sich allgemeiner Beliebtheit erfreuen, wohl auch mehr, wenn es nötig ist, austreten lassen. Man soll sie also aus der beratenden Versammlung hinausgehen heißen; welcher Aufforderung jene nachkommen müssen.

207. Darauf soll der Großkomtur die Zurückbleibenden befragen, und derjenige, über welchen der ganze Rat oder der größte Teil desselben sich einigt, soll Wahlkomtur sein. Hierauf soll man sie wieder hereinrufen und demjenigen, welcher gewählt ist, zu wissen tun, dass er in Gottes Namen Komtur der Meisterwahl geworden ist. Der Gewählte aber soll ein Mann sein, der Gott und die Gerechtigkeit liebt, der allen Zungen und allen Brüdern bekannt ist, der im Orden auf Frieden und Eintracht sieht und seine Parteien unterstützt. Alle 13 Meisterwahlmänner aber sollen den verschiedenen Provinzen und den verschiedenen Nationen angehören. Vor dem Verlassen der beratenden Versammlung sollen der Großkomtur und alle die andern Brüder des Rats ihm aus ihrer Mitte einen Bruder Ritter zum Gefährten geben, der gleichfalls mit den oben genannten Tugenden geziert ist. Diese beratende Versammlung soll jedes Mal ohne Abweichung stattfinden.

208. Nach der Matutine des Wahltages sollen dann die beiden Brüder, damit sie wach bleiben können, um bis zu Tagesanbruch zu Gott zu beten, in die Kapelle gehen, um Gott zu bitten, dass er sie geschickt mache und sie berate, damit sie das Amt und die Aufgabe, die ihnen übertragen ist, auf vollkommene Weise und nach seinem Willen erfüllen können. Jeder soll dabei für sich beten und darf nicht mit einem andern Bruder sprechen, noch ein Bruder mit ihm; auch sollen sie nicht zusammenkommen, es sei denn, dass sie über das sprechen wollen, worüber sie zu verhandeln haben. Die ganze Nacht sollen sie im Gebet verbleiben und über die Wahlangelegenheit verhandeln, während alle andern Brüder des Rats fortgehen können. Die Schwachen können in ihren Betten ausruhen und sollen Gott bitten, dass er den Orden beraten möge. Die andern gesunden Brüder aber sollen, soweit ihre Kräfte dies erlauben, in Gebet und Bitte verharren bis zu Tagesanbruch.

209. Wenn zur Prime geläutet ist, die Brüder in die Kapelle[46] gekommen sind, um die Prime zu hören, wenn die Messe des heiligen Geistes mit großer Andacht gesungen ist, desgleichen die Terze und Mittag gehört ist, sollen sie demütig und friedlich in den Kapitelsaal gehen. Wenn hierauf die Predigt gehört und das Gebet nach der Gewohnheit des Ritterordens verrichtet ist, soll der Großkomtur die Brüder bitten und auffordern, die Gnade des heiligen Geistes auf sich herabzuflehen, dass ihnen ein solcher Meister und Hirte geschenkt werde, durch den der Orden und das ganze heilige Land, zu dessen Dienste der Orden gegründet und eingerichtet ist, wohl beraten ist. Alle Brüder sollen auf die Erde niederknien und so beten und sprechen, wie Gott sie lehren wird.

210. Sodann soll der Großkomtur den Wahlkomtur und seinen Gefährten vor sich und das ganze Kapitel kommen lassen und sie Kraft des Gehorsams mit dem oben genannten Amte betrauen, dass sie um ihres Seelenheils und der himmlischen Seligkeit willen ihr ganzes Streben und Bemühen darauf richten, ihre Genossen, welche zusammen mit ihnen in diesem Amte wirken sollen, zu wählen. Er soll ihnen auch auftragen, weder aus Gunst, noch aus Haß, noch aus Liebe, sondern nur, indem sie Gott vor Augen haben, solche Gefährten mit ihrem Verstande auszuwählen, welche den Frieden des Ordens erstreben, so wie es oben von ihnen heißt. Hierauf sollen sie den Kapitelsaal verlassen.

211. Diese zwei Brüder sollen zwei andere Brüder wählen; dann sind es vier. Die vier sollen zwei andre Brüder dazuwählen; dann sind es sechs. Diese sechs Brüder sollen wiederum zwei andre Brüder wäh-

46 Gemeint ist statt „Kloster“ nur die „Kapelle“ (vgl. Artikel 15).

len; dann sind es acht. Diese acht Brüder sollen zwei andre Brüder wählen; dann sind es zehn. Diese zehn Brüder sollen zwei wählen; dann sind es zwölf, zu Ehren der zwölf Apostel. Diese zwölf Brüder nun sollen zusammen den Bruder Kaplan wählen, welcher Stellvertreter Jesu Christi sein soll. Dieser soll sich große Mühe geben, unter den Brüdern Friede, Liebe und Eintracht zu erhalten. Mit ihm werden es dreizehn Brüder sein. Von diesen dreizehn Brüdern sollen acht Ritter und vier Dienende sein, dazu der Bruder Kaplan. Diese dreizehn Brüder Wähler sollen die Eigenschaften, welche, wie oben angegeben, vom Wahlkomtur erwartet werden, besitzen, auch sollen sie verschiedenen Nationen und verschiedenen Ländern angehören, um im Orden den Frieden zu erhalten.

212. Nachdem hierauf alle dreizehn Wähler wieder vor dem Komtur und den Brüdern erschienen sind, soll der Wahlkomtur die Brüder allesamt, sowie den Großkomtur bitten, für sie zu Gott zu beten, da diese sie mit einer wichtigen Aufgabe betraut haben. Alsbald sollen alle Brüder insgesamt zum Gebet niederfallen und Gott nebst allen Heiligen, durch deren Hilfe der Orden entstand, bitten, dass er diesem mit seinem Rate zur Seite stehe und ihn mit einem solchen Meister ausrüste, wie seine Weisheit ihn zum Segen des Ordens und des heiligen Landes für notwendig erachtet.

213. Dann sollen sie sich alle dreizehn vor den Großkomtur hinstellen. Dieser soll alle dreizehn Wähler und jeden einzelnen für sich ermahnen, bei Ausübung des Amtes, zu welchem sie berufen sind, nur Gott vor Augen zu haben und auf nichts als auf die Ehre und den Nutzen des Ordens und des heiligen Landes Rücksicht zu nehmen. Weder persönlicher Hass noch Missgunst, soll sie abhalten, den Mann, der ihnen allen oder doch wenigstens der Mehrzahl am empfehlenswertesten erscheint, in die Stelle des Meisters einzusetzen. Andererseits sollen sie denjenigen, welcher ihnen allen oder der Mehrzahl nicht empfehlenswert erscheint, weder aus Gunst noch aus Liebe berufen noch erwählen, um eine so wichtige Stelle inne zu haben, wie das Meisteramt es ist.

214. Nachstehende Aufforderung werde an alle 13 Wähler vor dem gesamten Kapitel durch den Großkomtur, wie folgt, gerichtet: " Wir beschwören Euch, - im Namen Gottes und der Jungfrau Maria, des heiligen Petrus und bei allen heiligen Gottes, sowie im Namen des ganzen Kapitels kraft des Gehorsams, bei Strafe des Verlustes der Gnade und im Hinblick darauf, dass Ihr am jüngsten Tage, wenn Ihr nicht in der Weise, wie Eure Pflicht es erfordert, bei dieser Wahl verfahrt, gehalten seid, vor dem Antlitz Gottes und aller jener heiligen Rechenschaft abzulegen, - einen solchen Tempelbruder zu wählen, der Euch am würdigsten, geeignetsten, bei allen Brüdern im Orden und im heiligen Lande am beliebtesten und des besten Rufes sich erfreuend erscheint."

215. Der Wahlkomtur soll den Großkomtur und alle Brüder ersuchen, für sie zu Gott zu beten, dass er ihnen mit seinem Rate beistehe. Sodann sollen alle 13 Wähler zusammen den Kapitelsaal verlassen und sich an einen für die Vorname der Wahl geeigneten Ort begeben.

216. Im Namen der heiligen Dreieinigkeit, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen. - Hier sollen sie anfangen, über die Wahl zu verhandeln und Personen namhaft zu machen, welche sich zum Meister zu eignen schienen. Zuerst sollen Brüder genannt werden, die diesseits des Meeres, im Konvent oder in den Bailleien sich aufhalten. Wenn es nun Gottes Wille ist, dass man eine geeignete Persönlichkeit zur Besetzung dieser Stelle findet und alle 13 Wähler einstimmig oder in ihrer Mehrheit ihre Zustimmung zur Wahl geben, so soll dieser zum Meister des Tempels gewählt werden. Wenn es sich jedoch träfe, dass man in den Gebieten jenseits des Meeres eine geeignetere Person fände, und alle 13 oder wenigstens die Mehrzahl willigten in die Wahl ein, so soll dieser zum Meister des Tempels gewählt werden.

217. Wenn aber der Fall eintreten sollte, was Gott verhüten möge, dass die 13 Brüder sich in drei oder vier Parteien spalten und sich nicht einigen können, soll der Wahlkomtur mit einem der anderen angesehenen Brüder sich in das Kapitel vor den Komtur und alle Brüder begeben und dieselben ersuchen zu bitten und zu beten, dass Gott sie geschickt mache; hierbei braucht er jedoch nichts von dem Zwiespalte, welcher unter ihnen besteht, zu sagen, vor dem Gott sie behüte. Diese Gebete sollen auf Ersuchen der Wähler mehrere Male verrichtet werden. Alle Brüder sollen auf die Knie fallen, sich zur Erde verneigen und die Gnade des heiligen Geistes anflehen, dass er den Wählern mit seinem Rate beistehe und sie zur Meisterwahl geschickt mache. -Nachher sollen sie behufs Vorname der Wahl zu ihren Gefährten an den Ort zurückkehren.

218. Sollte nun der Fall eintreten, dass sie sich über die Wahl einer Person einigen können, so ist derjenige Meister, der unter gemeinsamer Zustimmung der Mehrheit ernannt und erwählt wird.
Und wenn derjenige, welcher also gemeinsam erwählt ist, diesseits des Meeres seinen Aufenthalt hat, wie wir oben gesagt haben, und im Kapitel bei den andern Brüdern anwesend ist, dann sollen alle dreizehn Wähler sich vor den Komtur und alle andern Brüder des Kapitels begeben.

219. Alsdann soll der Wahlkomtur in seinem und zugleich in aller seiner Gefährten Namen zu allen Brüdern also sprechen: " Edle Herren, saget Lob und Dank unserm Herrn Jesu Christo und der Jungfrau Maria und allen heiligen dafür, dass wir allesamt eins geworden sind. Wir haben in Gottes Namen auf Euern Befehl den Meister des Tempels erwählt; seid Ihr zufrieden mit dem, was wir getan haben?" Da

sollen sie alle zusammen und jeder für sich sagen: " Ja, in Gottes Namen." - " Und versprecht Ihr, ihm gehorsam zu sein, so lange er lebt?" - Jene sollen antworten: " Ja, in Gottes Namen."

220. Hernach soll er an den Großkomtur folgende Frage richten: " Komtur, wenn Gott und wir ihn zum Meister des Tempels erwählt haben, versprecht Ihr, dem Konvente alle Tage Eures Lebens gehorsam zu sein und die guten Gebräuche und die guten Gepflogenheiten des Ordens zu halten?" Jener soll hierauf antworten: " Ja, so es Gott gefällt." Diese Frage soll man auch an drei oder vier der angesehensten Männer des Ordens richten.

221. Wenn nun die gewählte Person anwesend ist, soll der Wahlkomtur ihn also anreden, ihn bei seinem Namen nennen und sagen: " Im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes haben wir Euch, Bruder N.N., zum Meister gewählt und wählen Euch dazu." - Sodann soll der Wahlkomtur zu den Brüdern sprechen: " Liebe Herren Brüder, danket Gott; denn hier seht Ihr unsern Meister." Sodann sollen die Brüder Kapläne Te Deum laudamus anstimmen. Gleichzeitig sollen die Brüder aufstehen, den Meister mit großer Ehrfurcht und Freude nehmen, ihn auf den Armen in die Kapelle tragen und Gott ihn, den er für die Regierung des Ordens ausersehen hat, vor dem Altar darstellen. Solange sie für den neu Erwählten beten, soll derselbe vor dem Altare auf den Knien liegen bleiben. Die Brüder Kapläne aber sollen sprechen:

222. Kyrie eleison. - Christe eleison. - Kyrie eleison.
Pater noster ... Et ne nos inducas in temptationem. R. Sed liebera nos a Malo. Salvum fac servum tuum. R. Deus meus, sperantem in te.
Mitte ei, Domine, auxilium de sancto. R. Et de Syon tuere eos.
Esto ei Domine, turris fortitudinis. R. A facie inimici.
Domine, exaudi orationem meam. R. Et clamor meus ad te veniat.
Domine vobiscum. R. Et cum spiritu tuo.

ORATIO
Oremus. - Omnipotens sempiterne Deus, misere famulo tuo et dirige eum secundum clementiam in viam salutis eterne, ut, te donante, tibi placita cupiat et tota virtute perficiat, per Dominum...

223. Über alles, was unter den Brüdern Wählern gesagt und besprochen worden ist, soll Stillschweigen beobachtet werden; es soll geheim bleiben wie die Verhandlungen des Kapitels. Denn großes Ärgernis und bittrer Hass könnte daraus entstehen, wenn einer duldete, dass die Worte weiter erzählt werden, welche unter den Brüdern gesagt und besprochen worden sind.

Das sind die Vergehen, wegen welcher ein Bruder des Tempelordens die Zugehörigkeit zum Orden verliert.

Von der Symonie.

224. Erstens geht ein Tempelbruder der Zugehörigkeit zum Orden verlustig durch Symonie. Ein Bruder nämlich, welcher durch Symonie in den Orden kommt, soll deshalb aus dem Orden ausgestoßen werden; denn er kann sein Seelenheil nicht erwerben. Der Symonie macht man sich schuldig durch ein Geschenk oder Versprechen an einen Tempelbruder oder an eine andre Person, die dem Betreffenden zum Eintritt in den Tempelorden behilflich sein kann.

Vom Ausplaudern der Kapitelverhandlungen.

225. Zweitens, wenn ein Bruder die Verhandlungen seines Kapitels irgend einem Tempelbruder, welcher nicht zugegen gewesen ist, oder einem andern Menschen verrät.

Wer einen Christen oder eine Christin tötet oder töten lässt.

226. Drittens, wer einen Christen oder eine Christin tötet oder töten lässt.

Vom Diebstahl

227. Viertens, wegen Diebstahles in mehrfacher Bedeutung.

Wer eine Burg oder ein verschlossenes Ordenshaus auf einem andern Wege als durch das Tor verlässt.

228. Fünftens, wer eine Burg oder ein verschlossenes Ordenshaus an einer andern Stelle als durch das Haupttor verlässt.

Von den gemeinsamen Vergehen.

229. Sechstens, wegen gemeinschaftlicher Vergehen. Dieselben werden nämlich von zwei oder mehr Brüdern ausgeführt.

Von einem, der zu den Sarazenen flieht

230. Siebentens, wer den Orden verlässt und sich zu den Sarazenen begibt.

Von der Ketzerei.

231. Achtens, wegen Ketzerei, oder wer gegen das Gesetz unsres Herrn verstößt.

Von einem der aus Furcht vor den Sarazenen sein Banner verlässt.

232. Neuntens, wenn ein Bruder sein Banner verlässt und aus Furcht vor den Sarazenen flieht.

Das sind die Vergehen, derenwegen ein Tempelbruder sein Ordenskleid verliert.

Wer den Befehl des Ordens auszuführen sich weigert.

233. Erstens, wenn ein Bruder sich weigert, den Befehl des Ordens auszuführen, und in seiner Thorheit beharrt, sodass er dem Befehle, welchen man an ihn hat ergehen lassen, nicht nachkommen will, soll man ihm das Kleid ausziehen, auch kann man ihn in Ketten legen. Wenn er aber Reue zeigt, ehe man ihm das Kleid genommen hat, und dem Orden noch kein Schaden daraus erwachsen ist, soll es im Belieben der Brüder stehen, ihm das Kleid zu nehmen oder zu lassen. Denn in unserm Orden gilt die Vorschrift, dass, wenn man einem Bruder befiehlt, eine Aufgabe für den Orden zu erledigen, er sagen soll: " In Gottes Namen;" wenn er aber sagen sollte : " Ich werde es nicht tun," soll der betreffende Komtur sofort die Brüder zusammenrufen und Kapitel abhalten. Die älteren Ordensmitglieder sind nämlich der Meinung, dass man ihm wegen der Gehorsamsverweigerung das Kleid nehmen kann; denn das erste Gelübde, welches wir ablegen, ist das des Gehorsams.

Von dem Bruder, welcher einen andern Bruder schlägt.

234. Zweitens, wenn ein Bruder sich im Zorn oder in der Wut an einem andern Bruder tätlich vergreift, darf ihm das Kleid nicht bleiben; wenn aber die Misshandlung in roher Weise erfolgt, kann man ihn in Fesseln legen. Derselbe kann weder das zweifarbige Banner noch das silberne Siegel tragen, noch an der Meisterwahl teilnehmen, Dieser Fall ist bereits verschiedene Male vorgekommen. Der Betreffende soll, ehe man sein Vergehen aburteilt, die Absolution empfangen; denn er ist im Kirchenbanne. Hat er die Absolution nicht empfangen, so darf er weder mit den Brüdern zusammen essen, noch sich in der Kapelle[47] aufhalten. Wenn er einen Ordensbruder oder Geistlichen schlägt, soll er sich absolvieren lassen, ehe man wegen seines Vergehens zu Gerichte sitzt.

Von einem Bruder, welcher einen Christen oder eine Christin schlägt.

235. Drittens, wenn ein Bruder einen Christen oder eine Christin mit scharfen Waffen oder mit einem Steine, einem Stocke oder mit etwas, womit er ihn sofort töten oder verstümmeln könnte, verletzt, steht es im Belieben der Brüder, ihm sein Kleid zu nehmen oder zu lassen.

Von einem Bruder, welcher mit einem Weibe betroffen wurde.

236. Viertens, wenn ein Bruder mit einem Weibe betroffen wurde. Dieser Fall liegt nämlich nach unsrer Meinung vor, wenn ein Bruder an einen verrufenen Ort oder in ein schlechtes Haus gegangen ist, wenn

47 Gemeint ist statt „Kloster“ nur die „Kapelle“ (vgl. Artikel 15).

er mit einem schlechten Weibe unter vier Augen zusammen oder in schlechter Gesellschaft gewesen ist. Ihm kann das Kleid nicht bleiben, auch kann man ihn in Fesseln schlagen. Ferner darf er weder das zweifarbige Banner und das silberne Siegel tragen, noch bei der Meisterwahl zugegen sein. Und diese Strafe hat bereits mehrere getroffen.

Von einem Bruder, der einen andern Bruder so schwer verleumdet, dass jener daraufhin aus dem Orden gestoßen werden müsste.

237. Fünftens, wenn ein Bruder einem andern Bruder etwas zur Last legt, weswegen jener, wenn er dessen überwiesen würde, aus dem Orden gestoßen werden kann, und der Bruder, welcher ihn angeklagt hat, nicht imstande ist, es ihm nachzuweisen, so kann das Kleid ihm nicht bleiben, da er jenen im Kapitel beschuldigt hat. Und wenn er es im Kapitel widerruft, steht es im Belieben der Brüder, ihm das Kleid zu nehmen oder zu lassen. Wenn er aber jenen nicht vor das Kapitel kommen lässt, muss man ihm das Kleid lassen, mag er gesagt haben, was er will, sobald er widerruft und nicht in seiner Thorheit beharren will.

Von einem Bruder, der sich geflissentlich einer Strafbaren Handlung zeiht.

238. Sechstens, wenn ein Bruder in der Absicht, deshalb aus dem Orden entlassen zu werden, sich irgend ein Vergehen andichtet und dessen überwiesen wird, kann ihm das Kleid nicht bleiben.

Von einem Bruder, welcher um seine Entlassung bittet.

239. Siebentens, wenn ein Bruder im Kapitel um die Erlaubnis bittet, ausscheiden zu dürfen, um in einem andern Orden sein Seelenheil zu suchen, man ihm dieselbe aber nicht geben will und er sagt, er werde dann den Orden ohne Erlaubnis verlassen, so steht es im Belieben der Brüder, ihm das Kleid zu nehmen oder zu lassen.

Von einem Bruder, welcher sagt, er werde zu den Sarazenen übergehen.

240. Achtens, wenn ein Bruder sagen sollte, er werde zu den Sarazenen übergehen, so soll es, wenn er es auch nicht im Zorn oder Groll sagt, im Belieben der Brüder stehen, ihm das Kleid zu nehmen oder zu lassen.

Von einem Bruder, welcher im Kampfe das Banner senkt.

241. Neuntens, wenn ein Tempelbruder welcher bei einem kriegerischen Anlass das Banner trägt, dasselbe senkt, um damit zuzustoßen, und es erwächst hieraus kein Schaden, so steht es im Belieben der Brüder, ihm das Kleid zu nehmen oder zu lassen. Wenn er jedoch damit zustößt, und es entsteht ein Schaden daraus, so kann ihm das Kleid nicht bleiben. Man kann ihn auch zu Fesseln verurteilen; niemals soll er das Banner wieder tragen, noch Befehlshaber im Kampfe sein.

Von einem Bruder, welcher das Banner trägt und ohne Erlaubnis angreift.

242. Zehntes, wenn ein Bruder welcher das Banner trägt, ohne Erlaubnis seines Vorgesetzten angreift, - er müsste denn in jenem Augenblicke sich in einem Engpasse oder an einem Orte befinden, wo er die in den Bestimmungen vorgeschriebene Erlaubnis nicht einholen könnte, - soll es im Belieben der Brüder stehen, ihm das Kleid zu nehmen oder zu lassen. Wenn aber großer Schaden daraus entstehen sollte, kann man ihn zu fesseln verurteilen; nie wieder soll er das Banner tragen, noch Befehlshaber im Kampfe sein.

Von einem Bruder, welcher ohne Erlaubnis angreift.

243. Elftens, wenn ein Bruder bei einem kriegerischen Anlass ohne Erlaubnis angreift und hieraus Schaden erwächst, so steht es im Belieben der Brüder, ihm das Kleid zu nehmen oder zu lassen. Doch wenn er einen Christen in Todesgefahr sieht, und sein Gewissen jagt ihm, dass er ihm helfen könne, so darf er es den Bestimmungen gemäß tun. Auf andere Weise darf kein Tempelbruder ohne Erlaubnis angreifen.

Von einem Bruder, welcher einem andern Bruder die Kost des Tempels verweigert.

244. Zwölftens, wenn ein Bruder einem andern besuchenden Bruder das Brot und das Wasser des Or-

dens verweigert, sodass er ihm nicht erlaubt, mit den andern Brüdern zu essen, so kann aus diesem Grunde das Kleid ihm nicht bleiben: denn wenn man jemand zum Bruder ernennt, verspricht man ihm damit das Brot und das Wasser des Ordens, und keiner kann ihm was jener auch tun möge, dasselbe nehmen, außer in Gemäßheit der Statuten des Ordens. Dasselbe gilt von einem, der einen Bruder von der Tür weist und ihm nicht gestatten will, in die Tür zu treten.

Von einem Bruder, welcher einem Menschen unberechtigter Weise das Ordenskleid gibt.

245. Dreizehntens, wenn ein Bruder einem Menschen, dem er es nicht geben sollte oder dem es zu geben er nicht befugt ist, oder ohne Zustimmung des Kapitels das Ordenskleid gibt, darf ihm das Kleid nicht bleiben. Und derjenige, welcher befugt ist, es zu geben, kann es ihm nicht nehmen ohne Zustimmung des Kapitels, und wenn er es täte, kann ihm das Kleid nicht bleiben.

Von einem Bruder, welcher etwas von einem Menschen annimmt,um diesem bei der Aufnahme in den Orden behilflich zu sein.

246. Vierzehntes, wenn ein Bruder etwas von einem Weltlichen annehmen sollte, um ihm behilflich zu sein, Bruder des Tempels zu werden, kann ihm aus diesem Grunde das Kleid nicht bleiben: denn er begeht Symonie.

Von einem Bruder, welcher das Siegel des Meisters oder das eines andern erbricht.

247. Fünfzehntens, wenn ein Bruder das Siegel des Meisters oder dessen Stellvertreters ohne die Erlaubnis desjenigen, welcher dieselbe zu geben befugt ist, erbricht, steht es im Belieben der Brüder, ihm das Kleid zu nehmen oder zu lassen.

Von einem Bruder, welcher ein Schloss erbricht.

248. Sechzehntens, wenn ein Bruder ein Schloss ohne die Erlaubnis desjenigen, welcher dieselbe zu erteilen berechtigt ist, erbricht, ohne dass hieraus weiterer Schaden erwächst, so steht es im Belieben der Brüder, ihm das Kleid zu nehmen oder zu lassen.

Von einem Bruder, welcher einem Weltlichen die Almosen des Ordens gibt.

249. Siebzehntens, wenn ein Bruder des Tempels die Almosen des Ordens einem Weltlichen gibt oder einem andern als einem Tempelbruder, ohne die Erlaubnis desjenigen, welcher befugt ist, dieselbe zu erteilen, steht es im Belieben der Brüder, ihm das Kleid zu nehmen oder zu lassen. Und wenn der Gegenstand sehr wertvoll ist oder wenn der Betreffende Grundbesitz veräußert, kann ihm das Kleid nicht bleiben. In Anbetracht aber des großen für den Orden hieraus entstehenden Schadens kann man ihn zu fesseln verurteilen.

Von einem Bruder, welcher ohne Erlaubnis Ordenseigentum verleiht.

250. Achtzehntens, wenn ein Bruder ohne die Erlaubnis dessen, welcher sie zu geben berechtigt ist, Eigentum des Ordens an eine Stell, wo der Orden es verlieren könnte, verleiht, kann das Kleid ihm nicht bleiben. Das Darlehen kann aber so groß sein und an eine so unsichere Stelle gehen, dass man den Betreffenden in Ketten legen muss.

Von einem Bruder, welcher sein Pferd ohne Erlaubnis an einen andern Bruder verleiht.

251. Neunzehntens, wenn ein Bruder sein Pferd etwa an einen andern Bruder verleiht, um nach einem Orte zu reiten, wohin dieser ohne Erlaubnis nicht reiten darf, und das Tier geht verloren, es kommt um oder wird verstümmelt, so steht es im Belieben der Brüder, ihm das Kleid zu nehmen oder zu lassen. Doch kann er es ruhig verleihen, um zum Vergnügen in die Stadt, wo er sich aufhält, zu reiten.

Von einem Bruder, welcher die Sachen eines andern zusammen mit denen des Ordens befördern lässt.

252. Zwanzigstens, wer einem andern gehörige Sachen mit denen des Ordens befördern lässt, sodass die Provinzherrschaften des Ordens um ihre Zölle kommen, dem können die Brüder nach Gutdünken das Kleid nehmen oder lassen.

Von einem Bruder, welcher wider besseres Wissen sagt, dass die Sachen eines andern Eigentum des Ordens seien.

253. Einundzwanzigstens, wenn ein Bruder wider besseres Wissen sagen sollte, dass die Ländereien oder der Besitz eines anderen dem Orden gehören, und es gehörte ihm nicht, jener aber würde überwiesen und überführt, dass er es aus Bosheit oder aus Habsucht tut, so steht es im Belieben der Brüder, ihm das Kleid zu nehmen oder zu lassen. Doch wenn sein Gewissen es ihm sagt, kann er es ganz ruhig sagen oder tun, ohne da ihm hieraus ein Nachteil entsteht.

Von einem Bruder, welcher einen Sklaven tötet, verstümmelt oder verliert.

254. Zweiundzwanzigstens, wenn ein Bruder einen Sklaven tötet, verstümmelt oder durch seine Schuld verliert, so steht es in der Gewalt der Brüder, ihm das Kleid zu nehmen oder zu lassen.

Von einem Bruder, welcher ein Pferd tötet, verstümmelt oder verliert.

255. Dreiundzwanzigstens, wenn ein Bruder ein Pferd tötet, verstümmelt oder durch eigene Schuld verlieren sollte, so steht es in der Gewalt der Brüder, ihm das Kleid zu nehmen oder zu lassen.

Von einem Bruder, welcher jagt und dadurch Schaden verursacht.

256. Vierundzwanzigstens, wenn ein Bruder jagt, und es entsteht Schaden daraus, so steht es in dem Belieben der Brüder, ihm das Kleid zu nehmen oder zu lassen.

Von einem Bruder, welcher seine Waffen probiert.

257. Fünfundzwanzigstens, wenn ein Bruder seine Waffen probiert, und es entsteht Schaden daraus, so steht es im Belieben der Brüder, ihm das Kleid zu nehmen oder zu lassen.

Von einem Bruder, der ein Tier, Hund oder Katze ausgenommen, verschenkt.

258. Sechsundzwanzigstens, wenn ein Bruder dem Schaf- oder Viehstalle ein Tier, Hund oder Katze ausgenommen, ohne besondere Erlaubnis seines Komturs verschenken sollte, so steht es im Belieben der Brüder, ihm das Kleid zu nehmen oder zulassen.

Von einem Bruder, welcher ohne Erlaubnis ein neues Haus baut.

259. Siebenundzwanzigstens, wenn ein Bruder ohne die Erlaubnis des Meisters oder des Provinzkomturs ein neues Haus aus Stein oder Kalk baut, so steht es im Belieben der Brüder, ihm das Kleid zu nehmen oder zu lassen. Im übrigen aber kann er die Gebäude, welche verfallen sind, ohne besondere Erlaubnis wiederherrichten lassen.

Von einem Bruder, welcher dem Orden wissentlich Schaden zufügt.

260. Achtundzwanzigstens, wenn ein Tempelbruder dem Orden wissentlich oder durch eigene Schuld Schaden in der Höhe von vier Denaren und darüber verursacht, so steht es im Belieben der Brüder, ihm das Kleid zu nehmen oder zu lassen: denn es ist uns verboten, irgend welchen Schaden zu verursachen. Der Schaden kann aber so beträchtlich sein, dass man den Betreffenden in Fesseln legen kann.

Von einem Bruder, welcher durch das Tor geht in der Absicht, das Ordenshaus zu verlassen.

261. Neununzwanzigstens, wenn ein Bruder durch das Tor geht in der Absicht das Ordenshaus zu ver-

lassen, und es sodann wieder bereut, setzt er sich der Gefahr aus, das Ordenskleid zu verlieren. Wenn er sich jedoch zum Hospital oder an einen andern Ort außerhalb des Ordenshauses begibt, so steht es im Belieben der Brüder, ihm das Kleid zu nehmen oder zu lassen. Verbringt er indes eine Nacht außerhalb, so kann ihm das Kleid nicht bleiben.

Von einem Bruder, welcher das Haus verlässt und zwei Nächte außerhalb zubringt.

262. Dreißigstens, wenn ein Bruder das Haus verlässt und fortgeht und zwei Nächte außerhalb des Ordenshauses verbringt, verliert, er dadurch sein Kleid, das er vor einem Jahre und einem Tage nicht wiederbekommen darf. Auch wenn einer die Dinge, welche verboten sind, mehr als zwei Nächte behält, so geht er dadurch seiner Zugehörigkeit zum Orden verlustig.

Von einem Bruder, welcher sein Kleid freiwillig zurückgibt oder im Zorn wegwirft.

263. Einunddreißigstens, wenn irgend ein Bruder sein Kleid freiwillig zurückgibt oder es im Zorne auf die Erde wirft und es nicht wieder aufheben will trotz an ihn gerichteter Bitten und Ermahnungen, und andre Brüder heben es vor ihm auf, verliert er dadurch sein Kleid und darf es vor einem Jahre und einem Tage nicht wiederbekommen. Wenn er es jedoch vorher freiwillig wieder aufhebt, so steht es im Belieben der Brüder, es ihm zu nehmen oder zu lassen.

264. Wenn er es aber etwa nicht wiedernehmen wollte, und irgend ein Bruder nähme das Kleid und legte es dem Bruder, welcher das Kleid zurückgegeben hat, um die Schultern, so würde der betreffende Bruder dadurch selbst das seine verlieren: denn kein Bruder darf das Kleid zurückgeben, noch jemanden zum Bruder machen, außer allein das Kapitel. Es steht im Belieben der Brüder, demjenigen, dem das Kleid auf diese Weise zurückgegeben wird, dasselbe zu nehmen oder zu lassen.

265. In allen andern Dingen, - außer in den beiden letzten, wenn nämlich einer zwei Nächte außerhalb des Ordenshauses verbringt und wenn einer sein Kleid freiwillig zurückgibt, in welchen beiden Fällen erst nach Jahr und Tag, wie wir oben gesagt haben, die Rückgabe desselben erfolgen kann, - bei den andern Vergehen also steht es im Belieben der Brüder, je nach der Beschaffenheit des Vergehens und dem Betragen des Bruders, ihm das Kleid zu nehmen oder zu lassen.

266. Wenn man einem Bruder das Kleid aberkennt, so nimmt man nach der im Orden herrschenden Auffassung an, dass es ihm tatsächlich auch genommen ist; und wenn man einem Bruder sein Kleid nimmt, dann ist er frei von allen Strafen, welche er abzubüßen hatte.
Wenn man einem Bruder das Kleid nimmt und ihn in Fesseln legt, soll er im Hause des Almosenpflegers[48] wohnen und essen. Er ist nicht gehalten, zur Kapelle[49] zu gehen, doch soll er seine Horen beten und mit den Sklaven arbeiten.
Wenn er nun während der Ableistung seiner Strafe stirbt, soll man ihn bestatten wie einen Bruder.
Ein Bruder, welcher nicht befugt ist, jemanden zum Bruder zu machen, hat ebenso wenig die Macht, einem das Kleid zu nehmen, ohne die besondere Erlaubnis desjenigen, welcher diese erteilen kann.

Das sind die Strafen für Vergehen, über die im Tempelorden Recht gesprochen werden kann.

267. Erstens: Ausstoßung aus dem Orden. Dabei gibt es Fälle, wo man einen zu Fesseln und lebenslänglicher Kerkerhaft verurteilen kann.
Zweitens: Verlust des Kleides. In einigen Fällen kann man den Betreffenden in Fesseln legen.
Drittens: Man lässt einem Bruder das Kleid um Gottes willen, derselbe wird jedoch zu drei Tagen Pönitenz verurteilt, bis Gott und die Brüder ihn loslassen. Diese Pönitenz soll dem Betreffenden sofort ohne Aufschub auferlegt werden.
Viertens: Zwei Tage Pönitenz und den dritten in der darauffolgenden Woche.
Fünftens: Nicht mehr als zwei Tage.
Sechstens: Nicht mehr als einen Tag.
Siebtens: Pönitenz und Disziplin am Freitag.
Achtens: Wenn man die Angelegenheit des betreffenden Bruders bis zur Verhandlung vor den Meister und einigen angesehenen Ordensmitgliedern aufschiebt, um sich von ihnen über gewisse Punkte, worüber die Brüder nicht sicher sind, Aufschluss geben zu lassen.
Neuntens: Wenn man einen Bruder dem Bruder Kaplan übergibt.
Zehntens: Wenn man jemanden freispricht.

---

48 Artikel 470 bestimmt, dass büßende Brüder im Hospital untergebracht werden sollen. Das Haus des Almosenpflegers ist also das Hospitals (vgl. auch Art. 489) und der Almosenpfleger selbst eine Art Krankenhausverwalter (Bruder Infirmarius).

49 Körner schreibt „Kloster“, gemeint ist aber Kapelle. Vgl. Art. 468 und 470.

Das sind die Bestimmungen für die Brüder Kapläne.

268. Die Brüder Kapläne müssen dasselbe Gelübde ablegen wie die übrigen Brüder, auch muss ihr Verhalten so sein wie das der übrigen Brüder; nur sollen sie statt des Paternoster die Horen beten. Sie sollen eine enges Gewand tragen und sich den Bart rasieren, auch können sie Handschuhe tragen. Wenn sie an einem Ort anwesend sind, wo ein Bruder stirbt, sollen sie die Messen singen und das Totenamt verlesen anstelle der 100 Paternoster.
Den Brüdern Kaplänen soll man Ehre erweisen, man soll ihnen die besten Gewänder des Ordens geben; an der Tafel sollen sie zuerst neben dem Meister sitzen und zuerst bedient werden.

269. Die Brüder Kapläne sollen die Beichte der Brüder hören; kein Bruder darf jemand anders beichten als ihm, weil er den Bruder Kaplan ohne besondere Erlaubnis haben kann, Diese nämlich haben größere Gewalt vom Papst, sie zu absolvieren, als ein Erzbischof.

270. Wenn ein Bruder Kaplan einen Fehltritt begeht, soll er in seinem Kapitel wie ein anderer Bruder um Verzeihung bitten, ohne indes auf die Knie zu fallen, und soll tun, was die Brüder ihm auferlegen. Wenn ein Bruder Kaplan das Haus verlässt und dann zurückkehrt und an der Tür um Verzeihung bittet, soll er an der Tür des Kapitels das Kleid ablegen und in das Kapitel vor die Brüder kommen und um Verzeihung bitten, ohne jedoch auf die Knie zu fallen, Wenn er nichts begeht, weshalb er aus dem Orden gestoßen werden muss, soll man ihm die gebührende Pönitenz auferlegen und er soll ein Jahr und einen Tag ohne sein Kleid sein. Er soll am Gesindetisch essen ohne Tischtuch und soll alle Fasten einhalten wie die anderen büßenden Brüder, bis die Brüder ihn loslassen. Sonntags soll er in unauffälliger Weise zum Bruder Kaplan zur Disziplin kommen und ebenso mit jeder Disziplin, die er zu leisten hat, verfahren; auch kann er außeramtlich die Woche über ohne Noten singen. Und wenn die büßenden Brüder mit den Sklaven arbeiten, soll der Bruder Kaplan, anstatt zu arbeiten, seinen Psalter singen.

271. Wenn ein Bruder Kaplan einen schlechten Lebenswandel führt, Zwist unter den Brüdern stiftet oder Ärgernis bereitet, so kann man sich seiner leichter und ohne längere Beratung entledigen als eines andern Bruders; denn so lautete der Befehl des Papstes, als er uns die Brüder Kapläne gab. Wenn er in seinem Ordenskleide Buße tut, soll er an der Turkopolentafel[50] ohne Tischtuch essen. Auch kann sein Vergehen leicht derart sein, dass man ihn in Fesseln und ewigen Kerker wirft.

Das sind die Vergehen, von denen ein Bruder Kaplan nicht absolvieren kann.

272. Das sind die Vergehen, von denen ein Bruder Kaplan einen Tempelbruder nicht absolvieren kann, nämlich:
wenn er einen Christen oder eine Christin tötet;
ferner, wenn ein Bruder Hand an einen andern Bruder legt, sodass er ihn blutig schlägt;
ferner, wenn ein Tempelbruder Hand an einen Angehörigen eines andern Ordens legt, sei es ein Geistlicher oder ein von der heiligen Kirche ordinierter Priester;
ferner, wenn ein Bruder die Weihen empfangen und sie bei seinem Eintritt in den Orden verleugnet, es nachher aber beichtet;
endlich, wenn er durch Symonie in den Orden kommt.

273. Für diese Vergehen kann der Bruder Kaplan keine Absolution erteilen, denn der Papst hat sie für die römische Kirche vorbehalten. Daher sollen die Brüder sich für dieselben Absolution vom Patriarchen, Erzbischof oder Bischof desjenigen Landes, in welchem sie sich gerade aufhalten, erteilen lassen.

Berufungsformel

274. „Bist du willens, der Welt zu entsagen?“ R. Ich bin willens.“ - „Bist du willens, dich zum Gehorsam nach der Kanonischen Institution und nach der Regel des Papstes zu bekennen?“ R. „Ich bin willens.“ - „Bist du willens, das Leben unserer Brüder auf dich zu nehmen?“ R. „Ich bin willens.“
Dann soll der, der mit ihm spricht, sagen: „Möge Gott uns Helfen und seinen Segen geben“; der ganze Psalm soll gesagt werden.

275. Dann soll er ihm seine Berufung mitteilen: „Ich N... bin willens und ich verspreche der Regel der Ritter Christi und seiner Ritterschaft mit der Hilfe Gottes für den Lohn des ewigen Lebens zu dienen, so dass von diesem Tag an mir nicht erlaubt wird, meinen Nacken vom Joch der Regel freizuschütteln; und damit dieses Bekenntnis meiner Berufung standhaft aufbewahrt werden kann, überreiche ich dieses geschriebene Dokument in der Anwesenheit der Brüder für immer, und mit meiner eigenen Hand lege ich es zu Füßen des Altars der gesegnet ist in Ehre des allmächtigen Gottes und der gesegneten Maria und allen Heiligen. Und weiterhin verspreche ich, Gott und seinem Haus zu gehorchen und ohne Besitz zu leben, und die Keuschheit nach der Regel des Papstes aufrecht zu erhalten, und standhaft nach der Art

50 Gemeint ist die Tafel der Dienenden Brüder, „Turkopolen“ wird hier als Truppengattung genutzt.

der Brüder des Hauses der Ritter Christi zu leben.“

276. Dann soll er sich über den Altar legen und erschöpft sagen: „Empfange mich, Herr, gemäß deiner Welt und lass mich leben.“ Dann die anderen: R. „Und mögest du mich nicht meiner Hoffnung beschränken.“ Dann soll er sagen: „Der Herr ist mein Licht.“ R. „Der Herr ist der Beschützer meines Lebens.“ Danach: Kyrie eleison. - Chiste eleison. - Kyrie eleison. - Pater noster. - Dann soll der Priester sagen: Pater noster ... die Spalmen:Levavi oculos. Ostende nobis Domine. - Salvum fac servum tuum. - Intret postulatio mea in conspectu tuo Domine. - Erravi sicut ovis que periit. - Ecce quam bonum. Sit nomen Domini benedictum. - Domine exaudi orationem.

ORATIO

277. Lasset uns beten. - Empfange, wir ersuchen dich, O Herr, diesen deinen Diener, der vor den Übeln der Welt und den Fallen des Teufels zu dir flieht, so dass er, nachdem er von dir empfangen wurde, fröhlich sowohl Schutz in der gegenwärtigen Welt als auch Lohn in der Welt, die kommen wird, genießen wird: durch Christus...

ORATIO

278. Herr, der du persönlich und durch unsere heiligen Väter besonders die Vorschrift der Regel gebilligt hat, wir erbitten deine Gnade sodass, beruhigt durch den Einsatz aller deiner Heiligen, du gnädig auf auf diesen deinen Diener, der der Welt entsagt hat, herabblickst und du sein Herz von weltlicher Eitelkeit abwendest und auf die Liebe zu seiner ewigen Berufung hinwendest, und überschütte ihn mit der Gnade, die dir innewohnt, sodass, befestigt durch deine Hilfe und deinen Schutz, er sie erfüllen kann, was, wenn es dir gefällt, er verspricht, und, nach abgeschlossener Ausführung seiner Berufung, möge er es verdienen, dass er die Dinge bekommt, die du dazu bestimmt hast, dass man sie denen, die auf dich vertrauen, verspricht.

Das sind die Bestimmungen für das tägliche Leben der Brüder.

279. Jeder Tempelbruder muss wissen, dass seine höchste Pflicht darin besteht, Gott zu dienen. Hierauf soll jeder seinen ganzen Fleiß und sein Streben richten; vor allem soll er auch den Gottesdienst eifrig hören; denn hierin darf er nicht fehlen noch wanken, solange wie seine Gesundheit es zulässt. Denn, wir sollen, wie unsere Regel sagt, wenn wir Gott lieben, gern seine heiligen Worte hören oder vernehmen.

280. Kein Bruder darf ohne sein Ordenskleid sein, wenn die Horen gesungen werden. Ebenso wenig darf ein Bruder beim Trinken oder Essen ohne sein Kleid sein; hierbei soll er sein Kleid so halten, dass er die Schüre seines Mantels an dem Halse hat. Wenn er beim Beten der Horen seine Kappe umhat, soll er zugleich seinen Kittel[51] anhaben, wenn er etwa keinen Mantel hat. Auch könnte ein Bruder in dieser Weise wohl essen, wenn er etwa keinen Mantel hat.

281. Wenn die Glocke zur Frühmette läutet, soll jeder Bruder alsbald aufstehen, seine Schuhe anziehen, seinen Mantel umtun und in die Kapelle[52] gehen, um den Gottesdienst zu hören. Keiner darf nämlich zurückbleiben, außer wenn er vom Tage vorher noch überanstrengt ist oder wenn er etwas unwohl ist; aus diesen beiden Gründen kann er im Bette bleiben. Doch auch hierfür muss er die Erlaubnis des Meisters oder seines Stellvertreters einholen. Jeder Bruder soll[53], wenn er zur Frühmette kommt, bekleidet sein mit Beinkleid[54], Hemd, einem kleinen Gürtel und seine Kapuze[55] aufhaben; an den Füßen aber soll er Hosen[56] und Schuhe haben, auch soll er sein Ordenskleid anhaben, wie oben gesagt ist. Beim Anhören aller andern Horen sollen die Brüder vollständig bekleidet und beschuht sein, je nachdem die Umstände und die Jahreszeit es erfordern.

282. Wenn die Brüder in der Kapelle[57] sind und die Frühmette gesungen wird, soll jeder Stillschweigen beobachten und hübsch ruhig den Gottesdienst anhören. Auch soll er 13 Paternoster beten zur Frühmet-

51 Körner schreibt hier „Waffenrock“, Upton-Ward „tunic“, Curzon „jupel d' armer“ (Waffenrock“). Gemeint ist vielleicht die Kutte. Allerdings würde der Waffenrock sinnvoll sein, wenn der Bruder im Felddienst ist und deswegen keinen Mantel hat. Vielleicht ist auch der Leibrock gemeint und Upton-Ward hat hier ungenau übersetzt. „Kittel“ ist vermutlich eine gute Wahl, da dies sowohl Leibrock als auch Waffenrock sein kann.

52 Gemeint ist statt „Kloster“ nur die „Kapelle“ (vgl. Artikel 15).

53 Körner schreibt hier irreführend „kann“, gemeint ist aber keine Wahlmöglichkeit, sondern eine Vorschrift, die folgenden Kleider anzulegen.

54 Körner schreibt hier „Hose“, was zu Begriffsverwirrung mit den Hosenbeinen führt. Gemeint ist die Bruche (vgl. Art. 21).

55 Körner schreibt hier „Mütze“, gemeint ist aber die Kapuze der Tunika oder Capa (vgl. Upton-Ward: „with his hood up“). Diese Praxis findet sich auch bei anderen Orden.

56 Gemeint sind einzelne Hosenbeine (vgl. Art. 21).

57 Gemeint ist statt „Kloster“ nur die „Kapelle“ (vgl. Artikel 15).

te unsrer Frauen und ebenso nach Belieben 13 zu den Tagesmessen. Doch kann er, wenn er will, darauf verzichten, sie zu sagen, da er sie ja hört; schöner ist es allerdings, wenn er sie sagt als dass er hierauf verzichtet.

283. Wenn die Brüder aus der Frühmette gehen, soll jeder nach seinen Pferden und seinem Geschirr sehen, wenn dies mit Rücksicht auf den Ort für ihn ausführbar und nötig ist. Wenn dann etwas auszubessern ist, soll er es ausbessern oder ausbessern lassen. Und wenn er seinen Knappen etwas sagen muss, soll er höflich mit ihm sprechen. Hierauf kann er fortgehen und sich wieder schlafen legen. Doch soll er, wenn er zu Bett gegangen ist, ein Paternoster beten, damit, wenn er in etwas gefehlt, z.B. das Stillschweigen gebrochen oder sonst etwas versehen hat, unser Herr ihm verzeihe.

284. Wenn die Glocke zur Prime läutet, soll jeder Bruder sofort aufstehen, alle Kleider, sowie die Schuhe anziehen, wie oben gesagt ist, und in die Kapelle gehen, um den Gottesdienst bis zu Ende anzuhören. Dann soll er zu aller erst die Prime hören oder beten, und hernach die Messe hören, wenn er kann. Nach der Messe soll er die Terze und Mittag hören oder beten; so ist es nämlich im Orden Brauch. Auch kann jeder Bruder Terze und Mittag ruhig vor der Messe hören oder beten. Nach dem Gesange der ersten Messe kann jeder Bruder, falls man mehr Messen in der Kapelle singt, dieselben wohl anhören: lieber soll er sie anhören als dies unterlassen, wenn er nichts anderes zu tun hat. Wenn jedoch die erste Messe gebetet ist und der Bruder die Terze und Mittag gehört hat, kann er ruhig weggehen. Jeder Bruder soll aber, bevor er anderswohin geht, nach seinem Geschirr sehen, wie oben gesagt ist.[58]

285. Wenn die Brüder aus der Kapelle[59] gegangen sind und nicht ausreiten oder seinen andern Befehl auszuführen haben, soll jeder an seinen Platz gehen, um seine Ausrüstung und sein Geschirr herzurichten im Falle, dass es etwas auszubessern gibt, oder soll es ausbessern lassen. Oder er soll Pfähle und Pflöcke schnitzen oder sonst etwas zum Dienste Gehöriges arbeiten. Überhaupt muss sich jeder Bruder bemühen, dass der Böse sie nicht müßig findet, denn der Böse reizt einen müßigen Menschen dreister und lieber zu schlimmen Begierden, unnützen Gedanken und hässlichen Reden als denjenigen, den er mit einer guten Arbeit beschäftigt findet.

Vom Essen

286. Wenn die Glocke zum Essen läutet, soll jeder Bruder beim ersten Konvent essen; denn kein Bruder kann ohne Erlaubnis zurückbleiben, außer aus den Gründen, welche später angegeben werden. Doch soll jeder Bruder sorgfältig darauf achten, dass bevor er etwas ist, er die Frühmette, die Prime, Terze und Mittag gebetet oder gehört hat, besonders aber jene 60 Paternoster, welche nach der Satzung jeder Tempelbruder jeden Tag beten soll für die Brüder und für die übrigen Wohltäter, tote wie lebende. 30 soll er nämlich für die Toten beten, damit Gott sie von den Qualen des Fegefeuers erlöse und sie ins Paradies aufnehme, und die andern 30 für die Lebenden, dass Gott sie vor Sünde bewahre, ihnen die Fehler vergebe, die sie begangen haben und sie zu gutem Ende führe. Und diese 60 Paternoster soll kein Bruder unterlassen täglich von Anfang bis zu Ende zu beten, er müsste denn so schwer krank sein, dass er sie nicht ohne Schaden für seine Gesundheit beten könnte.

287. Wenn die Brüder zu Tische gegangen sind, um zu essen, sollen sie, wenn sie einen Priester haben, ihn kommen lassen und warten, bis er da ist, vorausgesetzt, dass er in der Nähe ist, sodass er bald kommen, kann. Nachher sollen sie warten, bis Brot, Wein und Wasser auf dem Tische ist, wenn sie nichts andres essen dürfen und wenn das Erforderliche vorhanden ist. Wenn der Priester zugegen ist, soll er den Segen sprechen und jeder Bruder soll stehend ein Paternoster beten. hierauf soll er sich setzten und kann sein Brot schneiden. Doch ehe er auf diese Weise mit dem Segen fertig ist, darf er weder sein Brot schneiden, noch essen oder trinken. In der nämlichen Weise soll, falls sie etwa keinen Priester haben, jeder Bruder es mit dem Paternoster und dem Übrigen halten; nachher sollen sie in Gottes Namen essen.

288. An allen Orten, wo sich ein Konvent befindet, soll, solange der Konvent isst, irgend ein Geistlicher die heilige Lektion verlesen. Dies Einrichtung wurde getroffen, damit die Brüder besser Stillschweigen beobachten und auf die heiligen Worte unsres Herrn hören; so befiehlt es die Regel. Denn wisset, an allen Orten, wo der Konvent isst, soll Schweigen eingehalten werden sowohl von den Brüder als auch von allen andern Leuten. Und ebenso soll jeder, wenn die Brüder am Tische des Krankenzimmers essen, hübsch ruhig essen und Schweigen beobachten.

289. Wenn die Brüder im Konvent essen, soll keiner, der Meister und alle andern nicht ausgenommen, etwas anderes essen, als was der Konvent gemeinsam isst oder trinkt, es müsste denn etwa ein Tauschgericht sein, d.h. dass man einem Bruder seine Speise umtauscht, weil er von der, welche dem Konvente vorher gemeinsam aufgetragen worden war, nicht gegessen hat. Bei der Bedienung des Tisches des Konvents soll man immer nach der Mahlzeit das Tauschgericht auftragen, damit, wenn einer von der Mahlzeit nicht isst, er, wenn er Lust hat, von dem Tauschgerichte essen kann. Dieses Tauschgericht soll

58 Gemeint ist statt „Kloster“ nur die „Kapelle“ (vgl. Artikel 15).
59 Gemeint ist statt „Kloster“ nur die „Kapelle“ (vgl. Artikel 15).

im Konvente immer schlechter sein als die Mahlzeit, die man vorher gibt; und jeder Bruder, welcher nicht von der gemeinsamen Mahlzeit isst, kann, wenn er will, sich das Tauschgericht zulangen.

290. Jeder Bruder, welcher beim Konvent isst, kann von der Gesindekost verlangen, wenn er sie lieber isst als die Kost des Konvents; und man soll sie ihm geben. Wenn er jedoch von der Gesindekost ist, darf er nicht von der des Konvents essen. Jeder Bruder, der beim Konvente isst, kann von dem verlangen, was die andern Brüder essen, doch muss er sich hüten, Ausgetauschtes zu essen.

291. Wenn die Brüder beim Konvente essen, darf keiner von der Speise, die er vor sich hat, sei es nun Brot oder etwas anderes, an einen Menschen, einen Vogel oder an ein anderes Tier abgeben. Auch darf er keinen Menschen auffordern, aus seinem Becher zu trinken, wenn es nicht ein Mann ist, der würdig ist, beim Konvent zu essen. Wenn jedoch irgend ein andrer Mann kommt und mit einem Bruder, der beim Konvent isst, sprechen will, kann der Bruder ihm wohl einen Trunk anbieten. Doch soll er Wein aus dem Weinkeller oder anderswoher als vom Konventstische holen lassen.

292. Auch zum Essen kann man jeden ehrbaren Mann auffordern, der zur Zeit, wo die Brüder essen, in den Palast kommt. Ihn kann man an eine der Tafeln des Platzes sich setzten heißen, an eine solche, wie sie dem betreffenden Manne zukommt. Trotzdem aber soll der Bruder sich beim Komtur des Hauses oder dem des Palastes melden oder melden lassen; diese dürfen es ihm nicht abschlagen. - Auch wenn sie am Krankenzimmertische essen, darf keiner von der vor ihm liegenden Speise einen Menschen zum Trinken oder zum Essen einladen, wenn das nicht zutrifft, was von den Brüdern, welche beim Konvent essen, gesagt wurde. In jedem Falle ist es unschöner, wenn es beim Konvent vorkommt, als wenn es im Krankenzimmer geschieht; beides ist verboten.

293. Kein Bruder welcher sich beim Konvente aufhält, darf Beinkleider oder zwei Paar Hosen tragen;[60] auch darf er ohne Erlaubnis nicht auf einer Matratze liegen, noch ein langes Pilgergewand oder eine Decke oder etwas anderes, das zu seiner Bequemlichkeit dient, ohne Erlaubnis auf dem Strohsack haben, das Betttuch allein ausgenommen.

294. Wenn die Brüder beim Konvente sich zum Essen gesetzt und ihr Brot gebrochen haben, darf keiner, der es gebrochen hat oder der etwas gegessen oder getrunken hat oder der überhaupt beim Mittag- oder Abendessen zugegen ist, weder auf kürzere noch längere Zeit aufstehen, bis sie zusammen aufstehen, es müsste denn ein Bruder Nasenbluten bekommen; dieser kann nämlich ohne besondere Erlaubnis aufstehen, muss aber zum Essen zurückkehren, wenn das Blut gestillt ist. Auch wenn sich Kriegsgeschrei erhebt und sie sicher sind, dass es von einem Bruder oder irgend einer angesehenen Person ausgeht, oder wenn gemeldet wird, dass Pferde scheu geworden sind oder dass Feuer im eignen Hause ausgebrochen ist, können sie auch ohne besondere Erlaubnis aufstehen und sodann zum Essen zurückkehren.

295. Wenn die Brüder an der Rittertafel gegessen haben, sollen sie alle zusammen gemeinsam aufstehen, wenn der verlesende Geistliche Te autem Domine usw. sagt; keiner soll am Tisch bleiben, sondern alle sollen zusammen in die Kapelle, falls dieses in der Nähe ist, gehen und unserm Herrn für das, was er ihnen gegeben hat, Dank sagen; auch soll jeder ein Paternoster beten. Der Priester und der Geistliche, wenn nämlich solche am Platze sind, sollen vor den Brüdern her in die Kapelle gehen, Gott Dank sagen und die im Orden gebräuchlichen Gebete verrichten lassen. Sollte jedoch die Kapelle nicht in der Nähe sein, dann sollen sie ihre Andacht und die Dankgebete an Ort und Stell verrichten in der oben angegebenen Weise, als wenn sie in der Kapelle[61] wären. Und nachdem der Bruder vom Tische aufgestanden ist, soll er weder ein gutes noch ein böses Wort reden bis er Gott in der oben angegebenen Weise seinen Dank dargebracht hat.[62]

296. Wenn die Brüder beim letzten Konvent zu Tische gehen, sollen sie den Segen sprechen, wie es von denen, welche beim ersten Konvente aßen, angegeben ist. Jenen sollen dieselben und ebenso viele Speisen aufgetragen werden, wie dem ersten aufgetragen worden sind, und in der nämlichen Weise. Keine andern Speisen soll man den letzten geben außer solche, welche die ersten gehabt haben, falls noch etwas übrig geblieben ist. Wenn diese Speisen jedoch für den letzten Konvent ausgehen sollten, gehört es sich, dass man den Brüdern andre Speisen aufträgt. Doch sollen diese Speisen durchaus nicht geringer fein als die, welche man dem andern Konvent aufgetragen hat; und wisset, dass die Brüder dieselben geduldig annehmen und sich selbst still verhalten müssen. Achtet aber wohl darauf, dass derjenige, welcher die Brüder bedient, und derjenige, welcher die Speisen verteilt, die Pflicht haben, das Essen derart zu verteilen, dass die letzten dasselbe erhalten wie die ersten.

297. Wenn die Brüder beim letzten Konvent essen, verliest man die heilige Lektion nicht; doch sollen

---

60 Körner schreibt „Überstrümpfe“, gemeint ist die Bruche (vgl. bei Upton-Ward und Art. 21) und „Strümpfe“ für „Hosen“. Hier verwechselt er die Reihenfolge und den „Hosenbegriff“, indem er die Überstrümpfe (Bruche) als Hosenbeine und übersetzt.

61 Gemeint ist statt „Kloster“ nur die „Kapelle“ (vgl. Artikel 15).

62 Gemeint ist statt „Kloster“ nur die „Kapelle“ (vgl. Artikel 15).

die Brüder nichtsdestoweniger sich in Bezug auf Stillschweigen und anderes ebenso verhalten, wie oben von denen angegeben ist, welche beim ersten Konvent essen; nur in einem Punkte findet eine Abweichung statt, als nämlich jeder Bruder, der bei dem letzten Konvent isst, von der Tafel aufstehen kann, sobald er mit dem Essen fertig ist. Mit Bezug auf das Dankgebet aber und alles Übrige soll er sich ebenso verhalten, wie oben von denen angegeben ist, welche beim ersten Konvent essen.

298. Ganz ebenso kann jeder Bruder, welcher im Krankenzimmer isst, sich verhalten, sei es im ersten Konvent oder im letzten, sowohl was das Aufstehen als was das Dankgebet anbetrifft. Achtet aber wohl darauf, dass den Brüdern, welche an der Krankenstubentafel beim letzten Konvent essen, keine andern Speisen aufgetragen werden dürfen als die, welche für den ersten aufgetragen werden, es müsste denn das betreffende Gericht aufgezehrt sein; in diesem Falle nämlich ist es angebracht, ihnen von einem anderen zu geben. Sollte man ihnen aber doch andre Speisen auftragen, so würde es als Gefräßigkeit angesehen werden und man müsste demjenigen große Buße auferlegen, der es getan hätte. Dies bezieht sich auf diejenigen Brüder, welche die gemeinsame Krankenkost vertragen können. Den Leidenden nämlich gewährt man geziemender Weise Vorzüge, sowohl den Alten als den Schwachen; so gebietet es auch die Regel.

299. Wenn der Komtur des Palastes sieht, dass sehr viel Krankenkost und wenig Konventkost vorhanden ist, kann er es den Brüdern, welche an der Konventstafel beim letzten Konvent essen müssen, sagen, damit sie mit ihm an der Tafel der Krankenstube essen; hierin müssen sie ihm gehorchen. Der Komtur des Palastes kann sodann diesen Brüdern Speisen aus dem Krankenzimmer auf tragen lassen, wie sie dem ersten Konvente aufgetragen worden sind.
Wenn die Brüder in der oben angegebenen Weise Gott Danke gesagt haben, können sie sich an ihre Plätze begeben und sich nützlich machen, wie unser Herr sie lehren wird.

300. Wenn es nahe an der None oder an der Vesper oder an irgend einer beliebigen Hore ist, soll jeder Bruder an einem solchen Orte sich aufhalten, dass er die Glocke hören kann oder dass man ihn findet, wenn einer ihn holen will, damit er diese Stundengebete hört. Wenn hiernach die Glocke zur None ertönt, soll jeder Bruder in die Kapelle gehen, um die None anzuhören. Wenn sodann die Glocke zur Vesper ertönt, soll jeder Bruder gehen und die Vesper hören, die kein Bruder ohne Erlaubnis versäumen darf außer der Bruder Bäcker, wenn er etwa die Hände im Teige hat, und außer der Bruder aus der großen Schmiede, wenn er etwa das glühende Eisen im Feuer hat; er kann bleiben, bis er das Eisen glühend gemacht hat und geschmiedet hat; und außer der Bruder Hufschmied, wenn er etwa den Fuß eines Pferdes oder eines andern Satteltieres zurechtmacht oder ihn schon zurechtgemacht hat; er kann ebenfalls bleiben, bis er das Hufeisen aufgelegt hat. Sobald sie jedoch dieses Geschäft beendet haben, sollen sie in die Kapelle gehen oder dahin, wo man die Horen singt. Diese sollen sie anhören oder selbst beten, wenn es nicht möglich ist, sie anzuhören.[63]

301. Auch sei bemerkt, dass kein Bruder, wenn er nicht unwohl ist, Wein zwischen dem Mittagessen und der Vesper trinken darf; und die, welche beim Konvente essen, dürfen durchaus keinen trinken außer höchstens ein mal, gleich nachdem die None gesungen ist.

302. Wenn die Brüder die Vesper gehört oder gebetet haben, sollen alle diejenigen, welche täglich zweimal essen, zum Abendessen zum ersten Konvent gehen, was keiner ohne Erlaubnis versäumen darf außer den oben erwähnten dreien, die vom Mittag- und Abendessen, von der None und der Vesper aus den oben angeführten Gründen wegbleiben können. Beim Abendessen sollen sie sich mit Bezug auf den Segen, die Lektion, das Dankgebet und die andern Dinge so verhalten, wie sie es in der oben angegebenen Weise beim Mittagessen machen sollen.

303. Wenn die Brüder fasten, sollen sie die None anhören oder selbst beten, ehe sie essen; hierauf können sie essen, falls es nicht die großen fasten sind. Nachdem nämlich bei diesen fasten der erste Sonntag vorbei ist, soll jeder am Tage an dem er fastet, vor dem essen die Vesper anhören oder beten.

304. Wenn die Glocke zur Komplete läutet, sollen alle Brüder sich in der Kapelle[64] versammeln oder da, wo sie gewöhnlich zusammenkommen. Hier können sie alle gemeinsam, soweit sie trinken wollen, Wasser oder mit Wasser vermischten Wein trinken, wenn es der Meister für gut hält, oder nach dem herkömmlichen Brauche des Ordenshauses. Dabei sollen sie jedoch nicht unmäßig sein; denn das verbietet die Regel. Wenn man sodann daselbst einen Befehl erteilt, so sollen sie ihm hübsch ruhig gehorchen. Hierauf soll jeder Bruder die Komplete hören oder selbst beten, wenn sie nicht an einem Orte sind, wo sie dieselbe hören können.

305. Wenn sodann die Komplete gesungen ist, soll jeder Bruder nach seinen Pferden und seinem Geschirr sehen, falls sie an einem Orte sind, wo wie oben gesagt, die ausführbar ist. Und wenn er seinem Knappen etwas sagen will, soll er es in einem höflichen und sanften Tone tun; sodann kann er schlafen gehn. Ist er zu Bett gegangen, so soll er noch ein Paternoster beten, damit Gott ihm verzeihe, wenn er

63 Gemeint ist statt „Kloster“ nur die „Kapelle“ (vgl. Artikel 15).
64 Gemeint ist statt „Kloster“ nur die „Kapelle“ (vgl. Artikel 15).

etwa, nachdem die Komplete gebetet worden ist, in etwas gefehlt haben sollte. Jeder Bruder soll von dem Augenblicke an, wo die Komplete angefangen hat, bis nach der Prime sich ruhig verhalten, es müßte denn ein zwingender Anlaß vorliegen, der dies unmöglich macht

306. Auch soll jeder Bruder wissen, dass, wenn sie nicht an einem Orte sind, wo sie die Stundengebete hören können, jeder anstelle einer jeden der nachstehenden Horen das Paternoster so oft beten soll, wie hier angegeben ist, nämlich für Prime, Terze, Mittag und Komplete. Für jede Hore 14 Paternoster: 7 mal für die Horen unsrer Frauen und 7 mal für die Horen des Tages. Und zwar soll man die Horen unsrer Frauen stets stehend beten oder hören, während man die des Tages stets sitzend beten oder hören kann.
Anstelle der Vesper kann jeder 18 mal das Paternoster beten; 9 mal für die unsrer lieben Frauen und 9 mal für die des Tages. Die Horen unsrer lieben Frauen soll man stets zuerst im Orden beten mit Ausnahme der Komplete unsrer lieben Frauen. Diese soll man nämlich stets zuletzt im Orden beten, weil unsre liebe Frau der Anfang unsres Ordens war und in ihr und ihr zu ehren, wenn es Gott gefällt, unser Leben und unser Orden, sollte es so Gottes Wille sein, enden wird.

307. Jeder Bruder, welcher die Stundengebete hört, kann nach belieben davon absehen, sie selbst zu beten; indessen ist es schöner, wenn er sie betet, als wenn er davon absieht, auch ist es gottgefälliger. Wisset auch: wenn die Brüder in der Kapelle[65] sind, sollen alle während der Dauer des Gottesdienstes zugleich auf die Knie fallen oder stehen oder sitzen; es müsste denn einer durch Krankheit verhindert sein, dies zu tun. Der Betreffende soll dann hinter allen übrigen Brüdern an einem besonderen Platze sich aufhalten.

308. Jeder Bruder ist gehalten, diese Stundengebete von Anfang bis zu Ende anzuhören, und kein Bruder darf aus der Kapelle gehen, bis diese Horen zu Ende sind, außer etwa wegen eines Geschäftes, das er nicht umgehen kann, oder um jemand zu holen, der neben ihm in der Kapelle seinen Platz hat. Diesen muss er nämlich holen, wenn derselbe etwa beim Beginn des Gottesdienstes nicht da ist. In diesem Falle, muss er ihn wenigstens an seiner Schlafstätte oder bei den Pferden suchen.[66]

309. Jeder Bruder muss Acht geben, dass er beim Schlusse der Horen zugegen ist, namentlich deshalb, weil es im Orden Brauch ist, am Schlusse der Horen den Appell abzuhalten und Befehle zu erteilen, außer bei der Komplete. Stattdessen soll man sie ihnen bei der Kollation, ehe die Komplete beginnt, erteilen. Man erteilt sie deshalb vorher, will, wenn man sie nachher erteilte, man das Stillschweigen brechen würde. Trotzdem könnte man es im Notfalle ruhig tun; immerhin ist es besser und man begeht keine Sünde, wenn man es vorher anstatt nachher tut.
Kein Bruder darf von dem Platze, wo sie ihre Kollation abhalten, fortgehen, bis die kleine Glocke läutet, außer auf Befehl. Wenn auch ein Bruder nicht trinken will, soll er doch mit den andern Brüdern hinkommen, um zu hören, ob man daselbst einen Befehl erteilt.

310. jeder Bruder ist gehalten, die Befehle willig zu vernehmen. Jeder Bruder, der nicht zum Schlusse der Horen zugegen gewesen ist, soll die andern, die zugegen gewesen sind, fragen, ob man einen Befehl erteilt hat. Diese müssen es ihm sagen, wenn es nicht zufällig etwas ist, was sie nicht sagen dürfen. Wenn jedoch ein Befehl ergangen ist, z.B. einen Bruder in Dienstangelegenheiten auszusenden, oder aus vielen andern Gründen, so soll der Betreffende sogleich zu dem, von welchem der Befehl ausgegangen ist, kommen und ihm sagen: "Edler Herr, ich war nicht bei der Befehlserteilung." Hierauf soll er tun, was dieser ihm befiehlt.

311. Wenn die Glocke das Zeichen gibt, dass die Brüder sich sammeln sollen, darf kein Bruder ohne Erlaubnis wegbleiben. Kein Bruder darf für einen anderen Bruder die Erlaubnis zum wegbleiben einholen, weder von den Horen, noch vom Appell, noch vom Kapitel, noch von etwas anderem, wenn der Bruder, für welchen er die Erlaubnis einholt, es ihm nicht gesagt hat oder hat sagen lassen.
Wenn ein Bruder zu einem anderen Bruder sagt, er möchte für ihn Dispens von etwas, wozu man den selben braucht, einholen, soll dieser Bruder für ihn den nötigen Dispens einholen; und wenn er ihn nicht für ihn einholt, fällt ihm dies zur Last und der andre ist straflos.

312. Wenn ein Bruder für einen anderen Bruder die Erlaubnis zum wegbleiben von den Horen einholen will, soll er also sprechen: " Herr, gebt dem und dem Bruder Dispens!" Hierbei soll er den Betreffenden namhaft machen und den Grund anführen, weshalb der Bruder von den Horen wegbleiben will, sei es wegen Krankheit oder etwas anderem; diese Einrichtung wurde deshalb getroffen, damit der Komtur den Bruder kennen lerne. Wenn er nun sieht, dass dieser Bruder gewohnheitsmäßig zu oft die Horen versäumt, soll der Komtur ihn vornehmen und bitten, auf die Vorschrift der Regel achtzuhaben. Wenn der Bruder sich aber nicht belehren lassen will, soll der Komtur ihn dem Ordensgerichte überweisen und kann ihm den Dispens verweigern.
Kein Bruder darf einen Weltlichen auffordern, für ihn Dispens einzuholen, ebenso wenig einen andern, ausgenommen einen Tempelbruder; jedoch kann er wohl durch einen weltlichen oder durch sonst je-

65 Gemeint ist statt „Kloster“ nur die „Kapelle“ (vgl. Artikel 15).
66 Gemeint ist statt „Kloster“ nur die „Kapelle“ (vgl. Artikel 15).

manden einen Bruder bitten lassen, für ihn den Dispens einzuholen.

313. Wenn der Meister an einen Bruder einen Befehl ergehen lässt, soll der Bruder sagen "in Gottes Namen" und soll den Befehl ausführen, wenn er dazu die kraft und die Fähigkeit besitzt. Wenn er aber nicht die Kraft oder die Fähigkeit besitzt, es zu tun, soll er jemanden ersuchen, den Meister zu bitten, ihn von dem Befehle zu entbinden, weil er nicht die Kraft oder die Fähigkeit besitzt, ihn auszuführen, oder weil der Befehl unvernünftig sei. Der Meister ist dann gehalten, den Bruder davon zu entbinden, wenn er sieht, dass die Sache sich so verhält. Auf diese Weise, soll jeder Komtur mit jedem Bruder verfahren, der seinem Befehle untersteht; desgleichen soll jeder Bruder bei jedem Befehle, den der Komtur an ihn richtet, sagen " in Gottes Namen " und nachher handeln, wie oben angegeben ist. Jeder Bruder soll sich hüten, das zu tun, was im Orden verboten ist.

314. Wenn ein Bruder zur Prime kommt, muss er vollständig bekleidet und betucht sein. Denn im bloßen Hemd oder im bloßen Mantel, ohne einen Rock oder ein Wams darunter zu haben, oder in bloßer Kappe darf er nicht kommen. Kein Bruder darf sich nach der Komplete kämmen. Kein Bruder darf einen Mantel über dem Kopfe tragen, außer wenn er im Krankenzimmer ist oder zur Frühmette geht. In diesem Falle kann er ihn nämlich tragen; doch darf er ihn während des Gottesdienstes nicht anbehalten.

315. Jeder Bruder soll sorgfältig auf sein Geschirr und seine Pferde achtgeben. Kein Bruder darf sein Pferd, wenn es noch vollständig eingeritten ist, ohne Erlaubnis rennen oder galoppieren lassen, namentlich, wenn es nicht im Dienste reitet. Im Schritt oder Passgang kann er es bei einem Spazierschritt gehen lassen. Kein Bruder darf ohne Erlaubnis das Pferd in voller Karriere laufen lassen. Wenn er keine Armbrust trägt, und er will dem Pferde die schnelle Gangart beibringen, kann er es nach Belieben ein-, zwei- oder dreimal ohne besondere Erlaubnis rennen lassen. Wenn eine andere Person mit auf dem Pferd sitzt, darf kein Bruder, um geschwind vorwärts zu kommen, ohne Erlaubnis sein Pferd auch nur halbschnell laufen lassen. Kein Bruder darf ohne Erlaubnis sein Pferd in voller Karriere rennen lassen, wenn die Beine des Reiters mit Eisen bewappnet sind; ist letzteres der Fall, so darf er nur mit halber Schnelligkeit reiten. Wenn die Brüder einen scharfen Ritt vorhaben, sollen sie ihre Reitstiefeln anziehen. Beim Buhurdieren dürfen die Brüder nicht mit Lanzen werfen; dies ist nämlich untersagt, da leicht ein Unfall sich dabei ereignen könnte. Kein Bruder darf ohne Erlaubnis sein Tier beschlagen, noch etwas tun, was einen längeren Aufenthalt nötig machen würde.

316. Keiner darf etwas von einem Platze nehmen ohne die Erlaubnis des Bruders, dem der Platz gehört. Wenn einer das Pferd eines anderen Bruders an seinem Platze findet, darf er es nicht fortnehmen oder anderswohin stellen, sondern es soll dem Bruder, dem das Tier gehört fragen, er möchte ihm seinen Platz einräumen. Der Bruder soll ihn sodann freimachen; der Marschall oder sein Stellvertreter soll den Betreffenden veranlassen, ihm denselben einzuräumen. Jeder Bruder, der zum Vergnügen ausreitet, soll irgend einen Bruder die Aufsicht über seinen Platz und sein Rüstzeug übertragen.

317. Keiner darf weder um ein Pferd noch um sonst was wetten, außer etwa um einen Bolzen oder Eisen oder etwas anderes, was weder ihm noch einem anderen Geld kostet, wie um eine offene Laterne, eine hölzerne Keule, Lager- oder Zeltpfahl. Diese nämlichen Dinge, welche, wie oben gesagt, kein Geld kosten, kann ein Bruder dem andern ohne Erlaubnis geben. Auch kann jeder Bruder mit einem andern Bruder ein Armbrustwettschießen veranstalten, und zwar, wenn der Preis nicht mehr als zehn Kerzenenden ausmacht, ohne besondere Erlaubnis; soviel darf er auch an einem Tage verlieren. Für die Kerzen kann er auch die falsche Sehne seiner Armbrust als Pfand hingeben; jedoch darf er die Sehne nicht über ohne Erlaubnis in fremden Händen lassen. Etwas anderes kann und darf der Bruder beim Armbrustschießen nicht als Pfand geben.
Kein Bruder darf nach Tagesanbruch sein Schwert über den Waffenrock oder den Bauch gürten.[67]
Jeder Bruder kann zum Zeitvertreib mit Holzspeeren, die keine Eisenteile haben, werfen oder den Weitwurf üben, wenn das Holz ihm gehört. Ferner sei bemerkt, dass kein Bruder des Tempels ein anderes Spiel erlaubt ist, das Mühlespiel ausgenommen; dies darf er spielen, wenn er will, doch nur zum Vergnügen, nicht um irgendwelchen Gewinn. Schach aber oder Tricktrack[68] darf kein Tempelbruder spielen, auch nicht das kleine Schach[69].

318. Wenn ein Bruder ein fremdes Ausrüstungsstück findet, darf er es nicht behalten; vielmehr soll er es, wenn er nicht weiß, wem es gehört, in die Kapelle tragen oder tragen lassen; Wenn er aber weiß, wem es gehört, soll er es zurückgeben. Wenn man ein Ausrüstungsstück, welches gefunden worden ist, in die Kapelle trägt und das Stück dem Ordenshause gehört, anderseits man nicht weiß, welchem Bru-

67 Basierend auf Upton-Ward, Körner schreibt: „Kein Bruder darf sein Wehrgehäng oder den Gürtel über seinen Mantel den Tag über umschnallen.“, gemeint ist, dass das Tragen von Waffen ohne Erlaubnis Tagsüber nicht gestattet ist. Körners „Mantel“ ist hier nicht wörtlich zu nehmen, sondern meint den Waffenrock (vgl. „Tractatus de locis et statu sanctae“, welche das Äußere der Templer beschreibt: „Qui videlicet Templarii peroptimi milites sunt, albas clmides et rubeam crucern ferentes [...] Clamis alba que est signum milicie cum cruce [...]“). Upton-Ward übersetzt „Mantel“ dann auch treffender mit „garnache“.

68 Bekannter unter dem Namen Backgammon.

69 Es ist nicht genau geklärt, um welches Spiel es sich handelt. Vermutet werden kann Dame.

der es gehört, soll man, falls das Ausrüstungsstück in das Marschalldepot gehört, es beim Maraschalldepot abgeben oder in der Schneiderwerkstätte, wenn es in die Schneiderwerkstätte gehört, oder erforderlichenfalls auch bei einem der andern Handwerke.

319. Kein Bruder darf einem seiner Pferde mehr Futter geben, sodass die andern Tiere dabei zu knapp wegkommen. Kein Bruder darf außer der Ration, die man im Speicher allen gleichmäßig liefert, ohne Erlaubnis für seine Tiere Gerste anschaffen. Kein Bruder darf eine Ration Gerste an seinem Platze zurückbehalten, wenn er die andre Ration in Empfang nimmt. Wenn er aber etwas zurückbehält, muss er es mit berechnen. Wenn die Brüder ihren Pferden absichtlich halbe Rationen geben, soll die halbe Ration aus 10 Maß bestehen. Hierbei ist zu beachten, dass man den Karawanentieren stets eine halbe Ration geben soll, die aber in 10 Maß zu bestehen hat. Auch den Tieren, welche die Brüder Handwerker halten, soll man halbe Rationen zu 10 Maß geben. So soll es stets sein, wenn nicht etwa der Konvent anders beschlossen hat, namentlich, dass die halbe Ration größer oder kleiner sein soll.[70]

320. Kein Bruder darf ohne Erlaubnis in eine Stadt, einen Weiler, eine Burg, einen Garten, eine Meierei oder ein Haus gehen innerhalb einer Wegstunde vom Standquartier aus, außer wenn er mit einem Bruder Bailli geht, der befugt ist, ihn an diesen Ort zu führen.
Vergesst auch nicht, dass jeder Bruder, sei es nun ein Konventsbruder oder ein Bruder Handwerker, sich hüten muss, in eine Stadt, einen Garten oder eine Meierei zu gehen, wenn sie nicht zu seiner Kommende gehört. Kein Konventsbruder oder Bruder Handwerker darf ohne Erlaubnis, außer wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt, an einem Orte, der eine Meile oder weniger vom Ordenshause, wo das Standquartier der Brüder ist, entfernt liegt, essen oder Wein trinken. Wasser jedoch kann er ruhig trinken, wenn er Durst hat. Auch Wein würde er in diesem falle wohl trinken können, wenn er sich in Gesellschaft eines Bischofs, eines Erzbischofs oder eines andern kirchlichen Würdenträgers befände, der im Range höher steht als ein Bischof. Auch im Hospitale des heiligen Johannes kann er, wenn er Luft hat und durstig ist, wohl trinken; jedoch muss er es in der Weise tun, wie er es tun würde, wenn er zu Hause wäre.

321. Wenn ein Bruder behufs einer Besorgung zu einer der Werkstätten geht, darf er nicht ohne Erlaubnis der Bruders, der über dieses Amt gesetzt ist, oder des Gewerkschaftsältesten in die Vorratskammer eindringen. Wenn dann die Brüder vom Konvente von den Brüdern Handwerkern das, was sie brauchen, verlangen, sollen sie hübsch höflich darum bitten; die Brüder Handwerker ihrerseits sollen das Betreffende höflich, geräuschlos und ohne Beschädigung geben, falls sie damit versehen sind. Wenn sie aber nicht damit versehen sind, sollen sie es ihnen hübsch höflich abschlagen. Wenn sie anders verführen, würden sie deshalb bestraft werden; denn es könnte daraus Zwietracht unter den Brüdern entstehen. Vergesst es nicht, jeder Bruder soll sich hüten, seinen Mitbruder zum Groll oder Zorn zu reizen; das ist strenger Befehl der Regel.

322. Kein Bruder darf seinen Halsberg oder seine Eisenhosen in einem Sack oder in einem Netze oder in einem Futteral aus maschigem Stoff bei sich führen, sondern er soll es in einem Behältnis aus Leder oder Drahtgeflecht bei sich führen. Jedoch soll der Drahtbeutel nicht an einen Strick hängen, um seinen Halsberg zu tragen, sondern er kann ihn in den Händen bei sich führen, solange er oder ein Dienender ihn auf der einen Seite halten können. Mit besonderer Erlaubnis darf er ihn auch an Stricken halten oder aufhängen.

323. Kein Bruder darf mit der Kappe bekleidet im Palaste essen, und zwar weder beim Konvent noch im Krankenzimmer. Auch darf kein Bruder, der am Morgen beim Konvent gegessen hat, anderswo zu Abend essen, sofern eben nur beim Konvent; hiervon ist weder der Meister noch ein andrer ausgenommen. Wenn es sich jedoch träfe, dass der Meister am Morgen im Krankenzimmer gegessen hätte, und er machte am selbigen Tage ein Spazierritt oder ritte anderswohin und führte Brüder mit sich, die am Morgen beim Konvent gegessen haben, so kann der Meister sie recht wohl einladen, in demselben Palaste, in welchem sie am Morgen gegessen haben, mit ihm zu Abend zu essen. Wenn jedoch der Meister am Morgen beim Konvent gegessen hat, soll er sein Vesperbrot, falls er welches isst, beim Konvente einnehmen und nicht anderswo. Und wenn der Meister an einer andern Tafel als beim Konvent isst, soll der Almosenpfleger das ganze Essen, das von jenem Tische übrig bleibt, nehmen, um es den armen Dienenden und den armen Knappen, die im Krankenzimmer sind, zu geben, und soll von dem Krankenstubentische die Brühe, den Braten und die Milchspeise, wenn es welche gibt, nehmen.

324. Kein Bruder darf eine Gugel[71] auf dem Kopfe tragen. Kein Bruder darf eine Harnischkappe ohne Polsterhaube[72] tragen. Kein Bruder darf seinen Mantel an Haken um sein Bett hängen; denn jeder Bruder ist verpflichtet, sein Kleid in Ehren zu halten. Kein Bruder darf ohne Erlaubnis seine Lanze bemalen,

70 Körners „Hafer“ ist nicht korrekt, richtig müsste es Gerste heißen, vgl. Upton-Ward („barley“) und Münters Auszug aus dem französischen Text (dort heißt es „Orge“, nicht „Avoine“ für Hafer).

71 Körner schreibt „Käppchen“. Gemeint ist aber die auch bei anderen Orden verbotene Gugel (eine Art kurze Capa mit nur schulterlangem Kragen, also eine „kleine Kappe“, eben „Käppchen“). Curzon schreibt „chaperon“.

72 Körner schreibt „baumwollenen Hut“; aufgrund der Kettenhaube wird klar, dass es sich um die Polsterhaube aus Artikel 140 handeln muss.

noch darf er ohne Erlaubnis sein Schwert, seinen Eisenhelm oder sein Dolchmesser polieren, ebenso wenig darf er seinen Eisenhelm bemalen

325. Kein Bruder darf jemals fluchen[73], weder im Zorn noch bei ruhiger Gemütsverfassung, auch darf er niemals ein unflätiges oder gemeines Wort reden, noch viel weniger etwas derartiges tun. Jeder Bruder ist gehalten, sich stets anständig zu zeigen sowohl in Worten als in Werken. Kein Bruder soll lederne Handschuhe tragen außer der Bruder Kaplan, den man sie zu tragen erlaubt zu Ehren des Leibes unseres Herrn, welchen er oft in den Händen hält. Auch tragen sie die Brüder Maurer manchmal. Ihnen gestattet man sie, damit sie bei der harten Arbeit, die sie zu leisten haben, sich nicht so leicht die Hände verletzen. Wenn sie jedoch nicht arbeiten, sollen sie keine tragen.
Jeder Bruder soll Waffenhandschuhe tragen, wenn er sich mit seiner Rüstung[74] bewappnet hat; im übrigen soll er keine ohne Erlaubnis tragen.

326. Kein Bruder darf die Ordensbestimmungen oder die Ordensregel in Händen haben außer mit Erlaubnis des Konvents. Es ist nämlich durch den Konvent den Brüdern verboten worden, sie zu besitzen, weil es vorgekommen ist, dass die Knappen sie fanden und darin lasen. So würden sie unsre Satzungen den weltlichen verraten, was unserm Orden zum Schaden gereichen könnte. Damit nun etwas Derartiges nicht eintreten könne, beschloß der Konvent, dass kein Bruder sie besitzen soll, kein Bruder außer etwa ein Bailli, der sie behufs Ausübung seines Amtes als Bailli in Händen haben darf.

327. Keiner soll ohne Erlaubnis Geld bei sich führen oder besitzen. Wenn ein Bruder von einem unsrer Brüder Baillis Geld verlangt, um etwas zu kaufen, soll er das, wozu er es von ihm verlangt, so schnell wie möglich kaufen; etwas andres aber darf er nicht ohne Erlaubnis kaufen. Ach Einholung der Erlaubnis jedoch darf er es tun; auch jeder Tempelbruder, der Bailli ist, kann es tun und eine dahingehende Erlaubnis erteilen. Auch kann jeder Bruder Bailli einem andern Bruder die Erlaubnis geben, ein Messer antiochischer oder englischer Herkunft zu verschenken. Wenn die Brüder an einem Orte sind, wo kein Ritterkomtur anwesend ist, der über ihnen steht, sich aber ein Bruder Ritter unter ihnen befindet, der Bailli ist, so können sie bei letzterem die nötige Erlaubnis einholen.

328. Wenn sie aber keinen Ritterkomtur noch einen andern Bruder Ritter, der Bailli ist, haben, können die Brüder selbst durch Übereinkunft einen von den anwesenden Brüdern, welcher ihnen am geeignesten erscheint, als Ritterkomtur einsetzen; von diesem sollen sie hernach die Erlaubnis einholen. Wenn die Brüder dienende Brüder sind, können sie die Erlaubnis wohl von irgendeinem dienenden Bruder, der Bailli ist, einholen, falls nämlich einer zugegen ist und falls sie keine Ritterkomture haben sollten. Es sei aber darauf hingewiesen, dass kein dienender Bruder Ritterkomtur sein kann, dass er auch an einem Orte, wo Ritter zugegen sind, kein Kapitel abhalten darf.

329. Jeder Bruder und jeder Meister vom Tempel, sowie jede andre zum Tempelorden gehörige Person muss sorgfältig darauf achten, kein Geld, weder Gold noch Silber, als Eigentum zu besitzen. Denn niemand, der zu einem religiösen Orden gehört, darf etwas als Eigentum besitzen, wie der Heilige sagt: Ein Ordensmann, der einen Heller besitzt, ist kein Heller wert. Kein Bruder darf irgendetwas als Eigentum besitzen, weder wenig noch viel, weder als hinterlegtes Gut noch sonst wie. Besonders und vor allem andern ist diesbezüglich des Geldes verboten. Die Brüder Baillis können indes das zu ihrem Amte Nötige besitzen, doch müssen sie stets bereit sein, es ihrem Vorgesetzten zu zeigen, wenn er es von ihnen verlangt. Wenn sie es nämlich verheimlichen sollten und dessen überwiesen würden, so würde es ihnen als Unredlichkeit angerechnet werden und sie würden aus dem Orden gestoßen werden, wovor Gott jeden Tempelbruder bewahren möge.

330. Aller Besitz des Ordens ist gemeinsam. Es hat also weder der Meister noch ein andrer die Macht, einem Bruder zu erlauben, etwas als Eigentum zu besitzen, weder einen Denar noch mehr. Auch darf er ihm nur gestatten, das zu tun, was er Gott versprochen und ausdrücklich und namentlich gelobt hat, nämlich Gehorsam, Keuschheit und Armut zu bewahren. Doch kann der Meister einem Bruder wohl erlauben, wenn letzterer eine größere Reise macht oder von einem Orte zum andern geht, Geld zur Besorgung seines Geschäfts zum Ankauf des nötigen bei sich zu führen. Diese nämliche Erlaubnis kann ihm auch ein andrer Komtur geben, wenn einer anwesend ist. Sobald jedoch der Bruder wieder zu seinem Aufenthaltsorte zurückgekehrt ist, soll er das, was ihm von dem Gelde geblieben ist, in den Schatz oder an den, der es ihm gegeben hat, zurückgeben, falls er es zurückgeben kann und soll. Denn behalten darf er es nicht, es sein wenig oder viel.

331. Wenn der Fall eintreten sollte, dass ein Bruder stürbe, und man fände Geld bei ihm, in seinen Kleidern, seinem Bettzeug oder seinen Quersäcken, so würde man es als sein Eigentum ansehen und ihm das als Diebstahl anrechnen. Diese schlechten Brüder darf man nicht bei den andern guten Brüdern, die aus dieser Zeitlichkeit abgeschieden sind, beerdigen, noch darf man einen solchen in geweihter Erde beisetzen. Auch sind die Brüder nicht gehalten, für ihn das Pater Noster zu beten, noch das Totenamt

73 Körner schreibt „schwören“, ein altes Wort für „Fluchen“.

74 Körner schreibt hier „Schulterstücke“, Upton-Ward „arming-jacket“, die Rüstung, die nur vor der Schlacht angelegt wurde (vgl. Upton-Ward, FN 325.1).

abzuhalten, wie es sonst ihre Pflicht ist, wenn ein Bruder gestorben ist. Vielmehr sollen sie ihn wie einen Sklaven beerdigen lassen, wovor Gott alle Brüder des Tempels bewahren möge.

332. Wenn es sich aber träfe, dass ein Bruder stürbe, und man fände später, dass er Geld im Schatze oder bei einem andern Bruder, der Bailli ist, hinterlegt hat, so darf man mit diesem Bruder nicht ebenso verfahren, wie oben von dem schlechten Bruder angegeben ist., weil dieser es nicht bei sich hat, noch an einem Orte, wo der Orden es voraussichtlich verlieren könnte oder solle. Mag er auch auf unschöne Weise gefehlt und sein Gelübde und Versprechen übertreten haben, so soll man es ihm doch vergeben und aus Mitleid und Erbarmen mit ihm verfahren wie mit einem andern Bruder und für seine Seele beten, dass Gott ihm verzeihe. Doch wenn man das hinterlegte Geld außerhalb des Ordens fände, und der Bruder, dem das Depositum gehörte, wäre gestorben, ohne es jemandem gebeichtet zu haben, durch den Orden es bekäme oder bekommen sollte, dann soll man mit einem solchen Bruder so verfahren, wie es oben von jenem schlechten Bruder angegeben ist, in dessen Kleidungsstücken man das Geld findet.

333. Es sei bemerkt, dass, wenn der Meister selbst das Geld außerhalb des Ordens auf solche Weise hinterlegt hätte und er stürbe, ohne so gebeichtet zu haben, dass der Orden es wiederverlangen könnte oder sollte, so würde man mit ihm ebenso verfahren müssen und noch härter, als es oben von dem solchen und schlechten Bruder angegeben ist. Je mehr nämlich jemand in unserm Orden besitzt, um so mehr ist er Schuldig, wenn er einen so schlimmen Verstoß absichtlich begeht.

334. Auch darf kein Bruder, weder der Schatzmeister noch ein anderer, so lange das hinterlegte Gut eines andern Bruders behalten und besonders, wenn es sich um Geld, Gold oder Silber handelt. Wer es aber tut, begeht einen schlimmen Verstoß und hat an einer hässlichen Sünde teil. Vielmehr soll der Bruder, der das hinterlegte Geld bewahrt, den Bruder, dem es gehört, ermahnen, damit das zu kaufen, wozu ihm das Geld gegeben wurde, oder dasselbe wieder in den Schatz oder an den, der es ihm gab, abzuliefern; und hierin soll jener ihm gehorchen.

335. Es sei auch darauf hingewiesen, dass jeder Bruder Geld nur in der Schatzkammer hinterlegen darf, und wenn kein Schatzmeister da ist, muss es beim Komtur des Palastes oder beim Komtur des Ordenshauses, in dem er sich ständig aufhält, hinterlegt werden. Die Hinterlegung von genähtem und ungenähtem Stoffe soll bei der Schneiderwerkstadt erfolgen, die genähten Kittel[75] der Knappen, die Hemden, Beinkleider und die Feldmäntel ausgenommen. Diese müssen in die Sattelkammer getan werden. Alle Ausrüstungsstücke aber, welche von der Schneiderwerkstatt verkauft werden, müssen auch in der Schneiderwerkstatt hinterlegt werden, dazu auch diejenigen, welche im Untermarschalldepot verkauft werden. Jeder Bruder ist, sobald er sein Rüstzeug angelegt hat, Herr darüber. Kein Bruder darf etwas von einem andern Bruder ohne dessen Erlaubnis in Verwahrung nehmen.

336. Kein Bruder Handwerker, Gefangenwärter[76] oder ein anderer darf ohne Erlaubnis einen Sklaven schlagen, indem er ihm das Halseisen vorher umlegt, auch wenn jener es verdient hat. Auch dar er ihn nicht ohne Erlaubnis an den Pranger stellen oder mit dem Schwerte stechen. Doch soll er und darf er ihn ohne besondere Erlaubnis mit dem Steigbügelriemen geißeln, wenn jener es verdient hat. Er muss sich jedoch vorsehen, dass er ihn nicht verstümmelt.

337. Kein Bruder darf, wenn er nicht Sohn eines Ritters ist oder von dem Sohne eines Ritters abstammt, einen weißen Mantel tragen, noch dürfen die andern Brüder es dulden. Wenn jedoch der Vater des Edelmannes gestorben wäre, bevor er die Ritterwürde empfangen hat, diese wäre ihm aber zugekommen und voraussichtlich auch zu teil geworden, so würde deshalb sein Sohn seinen Adel nicht verlieren, sondern könnte Ritter und Bruder des Tempels sein und einen weißen Mantel tragen, wenn er auch Ritter wäre oder Sohn eines Ritters.

338. Wenn ein Tempelbruder so alt ist, dass er das Waffenhandwerk nicht mehr ausüben kann, soll er zum Marschall folgendermaßen sagen: " Edler Herr, ich bitte euch in Gottes Namen, mein Rüstzeug zu nehmen und es dem und dem Bruder zu geben, damit er den Dienst des Ordens mit demselben versehe; denn ich kann nicht mehr damit tätig sein, so wie es für mich und den Orden von Nutzen ist." Der Marschall aber soll und kann dies tun, soll aber dem Biedermanne ein Pferd von sanftem Passgang schenken, dass er spazieren reiten kann, falls der Bruder es haben will. Jedenfalls aber soll der Marschall mit dem Meister darüber sprechen, ehe er die Rüstung des Bruders annimmt. Denn weder der Marschall noch ein anderer kann das Rüstzeug von einem Bruder nehmen, weder mit noch gegen dessen Willen, ohne mit dem Meister oder dem Stellvertreter des Meisters gesprochen zu haben, wenn es sich darum handelt, ihm seine gesamte Ausrüstung zu nehmen.

---

75 Curzon schreibt hier „cote de escuin“, Kotte der Knappen, also ein Wams oder Kittel. Upton-Ward schreibt „squires´ tunics“.

76 Er war unter anderem für die Sklaven eines Templerhauses verantwortlich. Viele Häuser besaßen Sklaven, beispielsweise hatten die Häuser in Aragon um 1289 im Durchschnitt etwa 20 Sklaven, die fast ausnahmslos männlich waren.
Adam Forey: Templars in the Corona of Aragon, 1973, S. 268

339. Wenn aber ein Bruder ein Pferd hat, mit welchem es den dienst nicht so ausüben kann, wie es im Orden Gebrauch ist, kann er es dem Marschall ruhig zurückgeben, und der Marschall soll und kann es nehmen, ohne erst mit dem Meister oder einem andern zu sprechen. Dem Bruder soll er ein andres geben, wenn er eins entbehren und der Bruder eins brauchen kann. Es sei auch bemerkt, dass die alten Ordensleute und die, welche ihren Dienst zum heile ihrer Seelen und des Ordens nicht verrichten können, sich auf diese Weise verhalten sollen. Denn Ihr müsst wissen, es ist ein großer Schaden für den Orden, wenn ein Bruder drei oder vier Pferde und außerdem seine Ausrüstung hat, ohne den Dienst des Ordens auszuüben. Die Alten sollen den andern ein gutes Beispiel geben und mit Fleiß darauf bedacht sein, sich keiner Ungebühr schuldig zu machen, weder beim Essen, noch beim Trinken, noch in der Kleidung, noch ansonsten etwas, besonders deshalb, weil die jungen Leute sich an ihnen ein Vorbild nehmen sollen und weil am Betragen der Alten die Jungen lernen sollen, wie sie sich selbst zu betragen haben.

340. Jeder Bruder soll sich bemühen, ein ehrbares Leben zu führen und den Weltlichen, sowie den Angehörigen andrer Ordensgesellschaften in allem ein gutes Beispiel zu geben, sodass die, welche ihn sehen, nichts, Schlechtes an seinem Betragen merken können, weder wenn er reitet, noch wenn er geht, noch wenn er isst oder trinkt, noch an seinem Äußeren, noch an einer seiner Taten oder an einem seiner Werke. Besonders aber soll jeder Bruder sich bemühen, beim Anhören und verrichten des Gottesdienstes unsres Herrn sich bescheiden und ehrbar zu verhalten. Seine Gebete und seine Kniebeugungen soll er so verrichten, wie es im Orden Gebrauch ist.

341. Wenn die Brüder in der Kapelle[77] oder anderswo sind und die Horen gesungen werden oder die Brüder sie selbig beten, soll jeder die Verbeugungen machen, wie sie im Orden alle Tage gebräuchlich sind. Eine Ausnahme findet nur statt an einem solchen Tage, an dem man 9 Schriftverlesungen in dem Ordenshause, wo sie sind, vornimmt und während der im Tempelorden gebräuchlichen Oktaven der Feste. Auch am Advent sollen die Brüder zur Vesper, wenn die Antiphonen gesungen werden, welche man die O nennt, keine Verbeugungen machen; zu allen andern Horen jedoch sollen sie welche machen. Am Tage vor Epiphanias und Weihnachten macht man zu keiner der Horen Verbeugungen; und wenn man die Verbeugungen unterlässt, soll man sie stets unterlassen am Tage vor dem Feste, an welchem man 9 Schriftverlesungen zur None des Tages vornehmen muss.

342. Wenn die großen Fasten herankommen, sollen jedes Mal, wenn der Priester oder Diakon beim Abhalten der Messe flectamus genua sagt, alle Brüder, die nicht krank sind, auf die Knie fallen, und wenn er levate sagt, sollen sie sich erheben. An dem ersten Mittwoch der großen Fasten sollen, sobald die Frühmette abgehalten worden ist, der Priester und der Hilfsgeistliche die sieben Bußpsalmen anstimmen, und während des Gesanges der sieben Psalmen sollen alle Brüder stehen. Nur am Ende eines jeden Psalmen, wenn man gloria patri singt, soll jeder Bruder auf die Knie fallen und sich gleich darauf erheben. Wenn sodann die sieben Psalmen zu Ende sind, sollen die Priester und der Hilfsgeistliche die Litanei anstimmen und sie schön und sanft zu Ende singen mit allen Gebeten, welche hierzu gehören. Hierbei sollen die Brüder niederfallen und diesen Teil des Gottesdienstes mit großer Andacht anhören. Diese sieben Psalmen und diese Litanei soll alle Tage bis zum heiligen Mittwoch in dieser Weise gesungen werden, wenn nicht etwa ein Fest mit 9 Schriftvorlesungen dazwischen kommt. An jedem Tage sollen es die Brüder in der oben angegebenen Weise halten.

343. Am ersten Mittwoch der großen Fasten selbst, welchen man Aschermittwoch nennt, soll allen Brüdern Asche auf das Haupt gestreut werden. Diese Asche soll der Bruder Kaplan oder, wenn sie keinen Bruder Kaplan haben können, ein andrer Priester ihnen auflegen zur Erinnerung daran, dass wir Asche sind und wieder zu Asche werden.

344. Wenn der Sonnabend der Mittfasten kommt und die Antiphone, welche media vita heißt, gesungen wird, müssen alle Brüder jedes Mal, wenn man sancte Deus, sancte fortis, sancte et immortalis singt, allemal bei dem Worte sancte, Kniebeugungen machen, es mag ein Festtag sein oder nicht.

345. Vom Mittwoch in der Karwoche jedoch, nachdem die None geläutet ist, bis zum Montag nach der Pfingstoktave werden die Kniebeugungen im Orden unterlassen, außer am Karfreitage am Ende der Horen, wenn Kyrieleison, Xristeleison, Kyrieleison und miserere me Deus gesungen wird. Da nämlich soll jeder hinknien und auf die Erde fallen, bis die Gebete vorbei sind, bei jeder der Horen. An jenem Freitage aber selbst soll jeder Bruder, wenn beim Singen der Messe der Diakon oder der Priester flectamus genua sagt, niederknien. Wenn er darauf levate sagt, muss jeder Bruder niederknien allemal dann, wenn man die Kommemoration der Auferstehung abhält. Die oben angegebenen Kniebeugungen sind die einzigen, welche die Brüder machen sollen.
Es sei jedoch ausdrücklich bemerkt, dass die Kranken Brüder nicht gehalten sind, diese Kniebeugungen und Bußübungen zu verrichten, bis sie soweit wieder hergestellt sind, dass ihre Krankheit ihnen die Ausübung derselben nicht erschwert.

346. Am grünen Donnerstage ist es Ordensbrauch, dass man zur Matutine und zu den andern Horen bis zur Messe die Glocken läutet. Sobald aber die Messe begonnen hat, darf man bis zur Digilie vor Ostern,

77 Gemeint ist statt „Kloster“ nur die „Kapelle“ (vgl. Artikel 15).

wenn man Gloria in excelsis anstimmt, nicht läuten. Bei dieser Hore soll man sie laut und feierlich läuten. Am grünen Donnerstage soll man den Bruderkuß nicht geben. Doch soll der Armenpfleger, wenn die Vesper gesungen ist, dreizehn Arme, sowie warmes Wasser und Wasserkannen oder Becken, ferner eine genügende Anzahl von Handtüchern bereit halten.

347. Die Brüder aber sollen den Armen die Füße waschen, sie mit den Handtüchern trocknen und alsdann deren Füße in Demut küssen. Es sei dabei bemerkt, dass der Almosenpfleger darauf achten muss, dass die Armen, welche gewaschen werden sollen, keine ekelerregenden Krankheiten an den Füßen oder Beinen haben; denn es könnte einem Bruder übel werden. Während der Ausübung dieses Liebesdienstes sollen der Priester und der Hilfsgeistliche den Chorrock anhaben, das Kreuz tragen und die an jenem Tage im Orden gebräuchlichen Gebete sprechen. Hernach soll der Hauskomtur, falls kein Vorgesetzter von ihm anwesend ist, den Armen, die gewaschen worden sind, jedem zwei Brote, ein Paar neue Schuhe und zwei Denare geben. Dies soll alles am grünen Donnerstage vor sich gehen, ehe die Brüder essen.

348. Am grünen Donnerstage soll man kurz vor der Komplete mit einem hölzernen Brett ein Zeichen geben, woraufhin die Brüder sich im Palast versammeln sollen, wie sie es tun würden, wenn die Glocke läutete. Auch der Priester und der Hilfsgeistliche sollen sich in den Palast begeben und das Kreuz tragen. Alsdann soll ein Priester oder Diakon im Palast das Evangelium verlesen, welches sie gewöhnlich an diesem Tage verlesen, und zwar ohne Überschrift. Beim lesen kann der Betreffende, wenn er will, sich setzen, jedoch muss er in priestlicher Kleidung sein. Wenn er ein Stück gelesen hat, kann er sich ausruhen. Jetzt sollen die Dienenden den Brüdern den Wein bringen und die Brüder können, wenn sie wollen, trinken. Wenn sie getrunken haben, soll der Vorlesende den übrigen Teil des Evangeliums noch verlesen. Wenn sodann das Evangelium zu Ende gelesen ist, sollen die Brüder, der Priester und der Hilfsgeistliche in die Kapelle[78] gehen. Hier sollen die Priester die Altäre waschen und dieselben dann mit Wein und Wasser besprengen. Sodann ist es im Orden Brauch, dass alle Brüder die Altäre verehren und küssen. Jeder Bruder soll dabei ein wenig von jedem mit Wasser vermischten Weine, der über den Altären ausgegossen ist, einschlürfen und trinken. Hernach, wenn alle anwesenden Brüder dies getan haben, soll die Komplete gesungen werden. Wenn dies geschehen ist, sollen die Brüder sich so verhalten, wie es oben angedeutet ist.

349. Am Karfreitage sollen alle Brüder das Kreuz mit großer Demut anbeten. Sie sollen barfuß zum Kreuze gehen. An diesem Tage sollen sie bei Brot und Wasser fasten und ohne Tischtuch essen. Doch sollen die Tische, ehe man das Brot darauf legt, abgewaschen werden. An keinem andern Tage soll ein Tempelbruder ohne Tischtuch essen, außer zur Buße auf ebener Erde. In diesem Falle soll er nämlich auf seinem Mantel und ohne Tischtuch essen, wie später geeigneten Orts dargetan werden wird.

350. Die andern fasten, welche die Tempelbrüder einhalten müssen, sind folgende:
Sie sollen fasten alle Freitage von Allerheiligen bis Ostern, außer an dem Freitage, welcher in der Weihnachtsoktave liegt. Wenn das Weihnachtsfest auf den Freitag fällt, sollen alle Brüder zu Ehren des Weihnachtsfestes Fleisch essen. Wenn außerdem das Epiphaniasfest oder Mariä Reinigung oder das Fest des heiligen Apostels Matthias auf den Freitag fallen sollte, sind die Brüder nicht gehalten, am Freitage zu fasten.

351. Außerdem sind alle Brüder des Tempels verpflichtet, alljährlich zwei fasten einzuhalten. Die ersten beginnen stets am Montage vor Martini im November und dauern bis zum Weihnachtsheiligenabend. Die andern Fasten sollen jedes Mal am Mont6ag vor Aschermittwoch anfangen und bis zum heiligen Abend vor Ostern dauern.

352. Jeder Bruder ist gehalten zu fasten: am Tage vor Epiphanias, am Tage vor dem Feste des Apostels St. Matthias, am Feste des St. Marcus, am Tage vor dem Feste der beiden Apostel St. Philippus und St. Jacobus, drei Tage vor Himmelfahrt, am Tage vor Pfingsten, am Tage vor dem Feste st. Johannis des Täufers, am Tage vor dem Feste der beiden Apostel Peter und Paul, am Tage vor dem Feste des Apostels St. Jacobus, am Tage vor dem Feste des heiligen Laurentius, am Tage vor dem Feste des Apostels St. Bartholomäus, am Tage vor dem Feste des Apostels St. Matthäus, am Tage vor dem Feste der Apostel Simon und St. Judas, am Tage vor dem feste des Apostels St. Andreas und am Tage vor dem Feste des Apostels St. Thomas.
Auch die Fasten der vier Zeiten sind die Tempelbrüder verpflichtet einzuhalten: einmal fasten sie am Mittwoch, Freitag und Sonnabend nach Aschermittwoch; das zweite mal fasten sie am Mittwoch, Freitag und Sonnabend nach dem Pfingsttage; das dritte Mal fasten sie am Mittwoch, Freitag und Sonnabend nach dem Feste der Kreuzeserhöhung im September und das vierte und letzte Mal am Mittwoch, Freitag und Sonnabend nach dem Feste der Jungfrau St. Lucia.

353. Keine andern Fasten sollen oder können die Tempelbrüder ohne besondere Erlaubnis halten, ausgenommen sind die Freitage und die andern Fasttage, welche ihnen im Kapitel vorgeschrieben werden. Diese halten sie nicht mit besonderer Erlaubnis, sondern auf Befehl des Kapitels. Wenn ihnen aber an ei-

78 Gemeint ist statt „Kloster“ nur die „Kapelle“ (vgl. Artikel 15).

nem Freitage oder einem andern Festtage das Fasten als Buße auferlegt ist, sollen sie es halten, und zwar ist hierzu nur die Erlaubnis des Beichtvaters erforderlich.

354. Es sei jedoch bemerkt, dass ein Tempelbruder nur seinem Bruder Kaplan beichten darf; nur im Notfalle, wenn er keinen Bruder Kaplan haben kann, ist eine Abweichung von der Vorschrift statthaft. Mit besonderer Erlaubnis jedoch darf er einem andern beichten.

355. Auch sei alles Brüdern des Tempels zu Wissen getan, dass im Orden täglich nach der None die Vesper der Toten gebetet und von den Brüdern angehört werden soll, außer am Tage vor einem Feste, an welchem man neun Schriftvorlesungen vornimmt; dann nämlich können sie vom Beten der Totenvesper absehen. Außerdem kann man zwei Tage vor Weihnachten, ferner zwei Tage vor Epiphanias, am Trinitatisfeste und innerhalb der Oktaven der im Orden gebräuchlichen Feste vom beten der Totenvesper absehen.

356. Auch sei darauf hingewiesen, dass man täglich im Templerorden zwischen None und Vesper eine Totenvigilie beten muss außer bei den großen Fasten, an welchen man sie nach dem ersten Sonntag an den Fasttagen zwischen dem Essen und der Komplete betet und an den andern Tagen zu der oben bezeichneten Hore. Doch aus dem nämlichen Grunde, aus welchem man die Totenvesper unterläßt, kann man auch die Vigilien weglassen. In diesem Falle sollen der Bruder Kaplan, sowie die andern Priester und die Hilfsgeistlichen jene Vigilien für sie beten. Die andern Brüder aber brauchen, wenn sie nicht wollen, sie nicht anzuhören. Doch sei bemerkt, dass es viel schöner ist, wenn sie dieselben anhören, falls sie kein wichtigeres Geschäft zu besorgen haben.

357. Es ist in unserem Orden Brauch, dass man täglich in der Kapelle[79], ehe man die Frühmette anfängt, die fünfzehn Psalmen betet, außer an einem Feste mit neun Schriftverlesungen, sowie am Weihnachtsheiligenabend und am Tage vor Epiphanias. Doch innerhalb der Oktaven von Weihnachten, Ostern und Mariä Himmelfahrt, sowie am Feste des Kirchenheiligen betet man keinen der fünfzehn Psalmen.
Die Horen unsrer Frauen soll man täglich im Tempelorden beten außer am Weihnachtsheiligenabend, am Tage vor Epiphanias, innerhalb der Oktave des Epiphaniasfestes und am Epiphaniasfeste. Am Tage Mariä Reinigung und innerhalb der Oktave hält man, wenn nicht, Septuagesima hineinfällt, nur ein Offizium im Orden.

358. Wenn aber Septuagesima in die Oktave fallen sollte, ist es ziemlich, dass man täglich alle Horen, das Offizium unsrer Frauen und das des Tages nach Septuagesima betet; die Oktave lässt man jedoch weg. Nur ein Offizium hält man im Templerorden: am Tage von Mariä Verkündigung, am Palmsonntage, am grünen Donnerstage, am Karfreitage, am Osterheiligenabend, am Ostertage und innerhalb der Osteroktave, am Himmelfahrtstage am Pfingstheiligenabend am Pfingsttage und innerhalb der Pfingstoktave, am Tage und innerhalb der Oktave von Mariä Himmelfahrt, am Tage und innerhalb Oktave der Geburt unsrer Frauen, am Tage Allerheiligen, am Tage und innerhalb der Oktave des Festes des Kirchenheiligen und endlich am Tage und innerhalb der Oktave des Kirchweihfestes der Parochie[80], in welcher sie ihren Wohnsitz haben.

359. Den ganzen in der Kapelle abgehaltenen Gottesdienst, den wir hier auseinandergesetzt haben, soll jeder Bruder, wenn er gesund ist, aufmerksam anhören, das ist seine Pflicht; nur der Totenvigilien kann er sich in Übereinstimmung mit den obigen Angaben unbedenklich entraten.
Die kranken Brüder sollen jedoch, wenn sie in der Kapelle den Gottesdienst nicht anhören oder die Kniebeugungen nicht so wie die Gesunden ausführen können, sich in einem besonderen Teile der Kapelle[81] hinter den andern Brüdern halten. Sie können auch sitzen und sollen auf diese Weise den Gottesdienst recht andächtig anhören und sich dabei still verhalten, andernteils aber die Verbeugungen mitmachen und die Gebete mitsprechen, so gut wie sie es können, ohne jedoch ihrem Körper dabei zu viel zuzumuten.[82]

360. Außerdem sollen alle Brüder des Tempels wissen, dass man in unserem Orden da, wo eine Kapelle[83] oder eine Kirche ist, am Weihnachtsfeste, zu Epiphanias, zu Lichtmette, am Palmsonntag, zu Ostern, am Himmelfahrtsfeste, zu Pfingsten, zu Mariä Himmelfahrt, zu Mariä Geburt, zu Allerheiligen, am Feste des Kirchenheiligen und am Kirchweihfeste eine Prozession veranstalten soll. Diese Prozessionen werden Generalprozessionen genannt, weil alle Brüder, welche in dem Ordenshause, wo die Prozession stattfinden soll, anwesend sind, gemeinschaftlich teilnehmen sollen, falls es ihre Gesundheit erlaubt, und weil sie nicht ohne Erlaubnis wegbleiben dürfen. Auch wenn sie auf den zum Ordenshause gehörigen Besitzungen sich befinden sollten, sollen sie, an welchem Orte sie auch sein mögen, sich an der Prozession beteiligen, falls es ihnen möglich ist.

---

79 Gemeint ist statt „Kloster“ nur die „Kapelle“ (vgl. Artikel 15).
80 Pfarrbezirk.
81 Gemeint ist statt „Kloster“ nur die „Kapelle“ (vgl. Artikel 15).
82 Gemeint ist statt „Kloster“ nur die „Kapelle“ (vgl. Artikel 15).
83 Gemeint ist statt „Kloster“ nur die „Kapelle“ (vgl. Artikel 15).

361. Auch veranstaltet man noch andre Prozessionen im Tempelorden, welche Privatprozessionen heißen, weil der Bruder Kaplan, der Priester und der Hilfsgeistliche, sie privatim unternehmen ohne die andren Brüder. Die andern Brüder sind nämlich nicht gehalten, wenn sie nicht wollen, mitzugehen; wenn sie aber Luft haben, können sie sehr wohl mitgehen. Wenn jedoch das Ziel der Prozession ein Ort ist, an welchen die Brüder an den andern Tagen sich ohne Erlaubnis[84] nicht begeben dürfen, müssen sie sich diese einholen, um mit dahin gehen zu können; ohne dieselbe aber dürfen sie nicht hingehen.

362. Alle Tempelbrüder sollen ihre Kapelle in hohen Ehren halten und hoch achten. Auch darf kein Bruder ohne besondere Erlaubnis aus der Kapelle etwas von dem entfernen, was zur Abhaltung des Gottesdienstes oder zum Gebrauche derer, welche dort ihr Offizium anhören, daselbst vorhanden ist, sei es nun eine Krücke oder sonst etwas, auch wenn der Betreffende es selbst erst mitgebracht hätte.[85]

363. Kein Bruder darf, außer im Falle besonderer Erlaubnis, während der Dauer des Gottesdienstes in dem Teile der Kapelle[86] verweilen, in welchem der Priester und der Hilfsgeistliche sich beim verrichten des Gottesdienstes unsres Herrn aufhalten. Nur der Bruder Kaplan und der Hilfsgeistliche dürfen dort stehen, will ein andrer ihnen bei der Ausübung des Gottesdienstes möglicherweise leicht unbequem werden könnte.
In Bezug auf alles andere, was den Dienst unsres Herrn betrifft, muss jeder sich, so gut er kann, nach dem Gebrauche des Ordens richten und nach Vorschriften unseres Rituals, welches aus dem Ritual des heiligen Grabes ausgezogen ist.

364. Auch sei bemerkt, dass die Brüder in der nämlichen oder dargelegten Weise, wie sie beim Gange in die Kapelle[87] und beim Anhören des Gottesdienstes sich verhalten sollen, wenn sie an ihren Standorten sind, auch beim Gange zur Kapelle oder zu dem Orte, wo das Offizium gesungen wird, verfahren sollen, wenn sie ein Lager bezogen haben, abgesehen davon, dass bisweilen der Ruf die Stelle der Glocke vertritt. Es sei auch darauf aufmerksam gemacht, dass die Brüder gehalten sind, dem Rufe ebenso folge zu leisten, wie sie dem Glockenzeichen oder dem, welcher den Ruf ergehen lässt, gehorchen.

365. Wenn man aber etwa ausruft, dass die Brüder die Matutine oder ihre andern Horen in ihren Herbergen beten sollen, sollen sie alsbald aufstehen und dieselbe beten. Wenn jedoch die Brüder an irgend einem Orte sind, wo sie keinen Priester noch irgend jemand andres haben, der ihnen die Horen verlesen kann, sollen sie für jede Hore so viele Pater Noster beten, als ihnen zu beten vorgeschrieben ist, wenn sie nicht krank sind, und zwar in der Weise, dass sie zu der für sie festgesetzten Zeit unserm Herrn erstatten, was sie ihm schuldig sind. Denn den Zeitpunkt dürfen sie nicht übergehen, soweit es in ihrer Macht steht; eher können sie vor der Zeit ihren Verpflichtungen nachkommen als später. Jedesmal jedoch, wenn es einer vergessen sollte, sodass er Gott die gebührende Schuld nicht zur festgesetzten Zeit erstattete, soll er dies so bald als möglich nachher tun.

366. Wenn die Brüder gelagert sind, sollen sie einen Komtur haben, welchem die Aufsicht über die Lebensmittel übertragen ist. Dieser soll die Lebensmittel an die Brüder verteilen und aushändigen, und zwar ordentlich und gleichmäßig, wie es weiter unten auseinandergesetzt ist. Dieser Komtur soll einer von den Ältesten des Ordens sein, der auch Gott fürchtet und dem sein Seelenheil am Herzen liegt. Wenn die Brüder sich lagern wollen, dürfen sie ohne Erlaubnis nicht drei kleine Zelte zusammen aufschlagen, noch darüber, sondern nur zwei können sie ohne Erlaubnis aufschlagen, und keins mehr.

367. Wenn die Brüder gelagert sind und beim Konvente speisen, sollen sie sich in Bezug auf das Essen, das Aufstehen, die Lektion und alles andere so verhalten, wie sie sich nach obigen Angaben auch sonst an ihren Standorten benehmen müssen. Wenn sie aber im Krankenzimmer essen, sollen sie sich so verhalten, wie sie es sonst tun würden, wenn an ihren Standorten wären. Und sollen die Brüder etwa in Herbergen essen, so soll jeder Bruder auf die andern Brüder acht geben, besonders auf seine Gefährten, da0 sie sich hübsch anständig und der Vorschrift gemäß wie Ehrenmänner betragen, dass auch der eine sich keine größeren Entbehrungen auferlegt als der andere oder die Gesamtheit, sondern, dass jeder den Anweisungen der Regel entsprechend lebt und dass schließlich die einen sich nicht gehen lassen, noch sich herausnehmen, das zu tun, was gegen die Ehrbarkeit und die guten Sitten unsres Ordens verstößt.

368. Wenn gerufen wird, dass die Brüder zur Verteilung der Rationen gehen sollen, sollen sich von jeder Herberge einer oder zwei dahin begeben. Diese können von ihrem Gesinde so viele mitnehmen, als ihnen zum Hertragen der Lebensmittel gut scheint. Der Proviantmeister aber soll der Reihe nach möglichst gleichgroße Rationen an sie verteilen, sodass er keinem einen Vorzug oder Vorteil gewährt, außer um der Krankheit des Betreffenden willen. So nämlich gebietet die Regel, dass man nicht die Person, sondern die Krankheit des Bruders in Betracht ziehen soll. Die Person des Meisters aber soll man besonders berücksichtigen, denn ihm soll man von dem Besten und Schönsten geben. Den Gefährten des

84 Körner schreibt hier missverständlich „Urlaub“. Gemeint ist, dass sie sich von ihren Pflichten freinehmen müssen, also um Erlaubnis fragen sollen, mitgehen zu dürfen.
85 Gemeint ist statt „Kloster“ nur die „Kapelle“ (vgl. Artikel 15).
86 Gemeint ist statt „Kloster“ nur die „Kapelle“ (vgl. Artikel 15).
87 Gemeint ist statt „Kloster“ nur die „Kapelle“ (vgl. Artikel 15).

Meisters jedoch und den anderen Brüdern, welche in seiner Gesellschaft sind, soll man die gewöhnlichen Rationen geben. Wenn Geschenke an Lebensmitteln an den Konvent zu allgemeinem Gebrauch geschickt werden, sollen dieselben in das Speisezelt getragen werden; der Proviantmeister aber solle s unter alle Brüder gleichmäßig verteilen.

369. Wenn der Proviantmeister den Brüdern etwas schenken will, soll er es auf gleichmäßige Weise tun. Auch sei bemerkt, dass die Brüder keine anderen Lebensmittel sich verschaffen solle, als das, was man ihnen gemeinsam gibt, abgesehen etwas von wild wachsendem Gemüse oder Fischen, sie sie selbst zu fangen verstehen, oder im Freien lebenden Tieren, die sie ohne auf sie zu jagen, fangen können, in der Weise, dass sie die Gebote des Ordens nicht überschreiten. Wenn entweder Wein oder sonst ein Lebensmittel an einen Bruder ankommt als Geschenk oder anderswoher, soll es dieser in das Speisezelt schicken und es den Proviantmeister wissen lassen. Wenn letzterer es sodann zurückbehalten will, kann er es wohl tun; doch würde das nicht hübsch sein; denn schöner ist es, wenn er es dem Betreffenden zurückgibt.

370. Wenn die Brüder in Feldquartieren[88] liegen, können die Brüder der einen Herberge wohl von der Speise, die sie haben, den Brüdern einer anderen Herberge schenken; es ist sogar löblich, wenn sie es tun. Auch sei erwähnt, dass das Stück Fleisch von zwei Brüdern so groß sein muss, dass von dem, was zwei Brüder auf ihrem Platze übrig lassen, zwei Arme sich wohl sättigen können. Von dem Stück von zwei Brüdern aber soll man drei Turkopolen geben, und von dem Stück von zwei Turkopolen soll man drei Personen des Gesindes geben.
Es sei auch bemerkt, dass die Stücke nicht deshalb so breit und so groß vorgeschrieben worden sind, damit die Brüder und die Dienenden ihre Bäuche gehörig voll füllen können, denn sie können ganz gut und leicht mit weniger ausreichen: sondern die Stücke sind von allem Anfang so groß und so schön vorgeschrieben worden um Gottes und der Armen willen, damit davon Almosen gegeben werden sollen. Und deshalb wurde außerdem bestimmt, dass kein Bruder, weder im Konvent noch im Krankenzimmer, etwas von der Speise, die er vor sich hat, verschenken darf, damit das Almosen nicht kleiner wird. Darum kann jeder wissen, dass in dem Maße, wie er die für die Brüder bestimmte Lieferung an Lebensmitteln verkürzt, er in demselben Maße das Almosen verkürzt.

371. Außerdem ist es im Orden Vorschrift, dass die Brüder, wenn ihnen Fleisch oder Käse aufgetragen wird, von ihrem Stück nur so viel abschneiden, dass sie genug haben und dass sie das Stück so schön und ganz als möglich lassen, nur eben vorausgesetzt, dass sie von dem, was sie brauchen, genug und reichlich haben. Diese Bestimmung ist getroffen worden, damit das Stück anständiger aussieht, um es einem verschämten Armen geben zu können, und damit der Arme es eher, ohne seiner Würde zu schaden, nehmen kann.

372. Wenn der Proviantmeister an die Brüder das Fleisch abliefern lässt, soll er oder sein Stellvertreter darauf achten, dass er weder zwei gute noch zwei geringe Stücke zusammenlegt, etwa zwei Schenkel oder zwei Schultern; sondern er soll von dem einen und dem andern so gleichmäßig als möglich geben. In derselben Weise soll man den Konvent im Palaste bedienen, dass man nicht zwei gute Stücke zusammen schickt, sondern stets nach dem Guten das Geringe, damit ein Bruder immer mit dem andern austauscht.

373. Jeder Bruder kann auch von dem Essen, welches er vor sich hat, an die um ihn herumsitzenden Brüder, soweit er mit den Armen reichen kann, abgeben, an mehr aber nicht; und immer soll der, welcher das Bessere hat, den, welcher das Geringere hat, einladen. Wenn aber etwa in einer Herberge einer oder zwei oder mehr wegen Unwohlseins Krankenkost essen, können die Brüder, welche mit ihnen einquartiert sind, davon essen und zwar so, dass es nicht knapp dabei hergeht. Auch sei bemerkt, dass der Proviantmeister dem betreffenden kranken Bruder soviel Essen geben soll, dass die Gefährten des Bruders davon abbekommen können, wenn sie vielleicht etwas wollen.

374. Der Komtur soll sowohl das Krankenstubenessen wie das Konventsessen der Reihe nach in Portionen liefern. Der Proviantmeister soll den kranken Brüdern in Bezug auf die vorrätigen Speisen einen Vorzug gewähren. Wenn nämlich die gesunden Brüder zwei Gerichte haben, sollen die kranken drei haben; wenn sie aber nur eins haben, sollen die Kranken wenigstens zwei haben. Will er ihnen jedoch nichts zugute kommen lassen, so kann er es wohl tun und kann ihnen dafür etwas als Geschenk zugeben; bei den Gesunden kann er es jedoch nicht so machen, außer allgemein, so wie oben angegeben ist. Wenn ein oder zwei hochgestellte Weltliche oder Geistliche am Quartiere vorbeikommen, kann jeder Bruder den an seiner Herberge Vorbeigehenden einladen. Alsdann soll der Proviantmeister dem Bruder, welcher den Herrn eingeladen hat, diesem Herrn zuliebe so reichlich von dem vorrätigen Essen geben, dass alle Herbergsgenossen in Überfluss haben.

375. Kein Bruder darf ohne Erlaubnis in seiner Herberge andre Lebensmittel halten, mit Ausnahme von denen, welche man im Speisezelt austeilt.
Wenn in einer Herberge Brot oder Wein von einem Tage zum andern übrig bleibt, sollen es die Brüder

88 Körner schreibt hier nur „Quartiere“, gemeint sind aber Unterkünfte während Feldzügen.

aus der Herberge zurückgeben oder es im Zelte bei der Entgegennahme ihrer Ration in Anrechnung bringen. Auch sei bemerkt, dass die Lieferungen, d. h. die Stücke und die Gemäße, gleich groß sein müssen, und die andern Lieferungen gleichfalls. Wenn die Brüder fasten, soll man je zwei Brüdern vier Maß Wein geben, und wenn sie nicht fasten, fünf Maß. Je zwei Turkopolen aber soll man drei Maß gewähren; ebenso soll das Öl zugemessen werden an allen Orten diesseits des Meeres.

376. Wenn die Brüder ein Lager bezogen haben, dürfen sie ohne Erlaubnis zum Vergnügen sich nur so weit weg begeben, dass sie den Ruf oder die Glocke hören können, und auch an ihren Standorten selbst nur so weit, dass sie die Glocke hören können. Auch dürfen sie nicht einmal ihre Pferde ohne Erlaubnis weder auf geringe noch weite Entfernung Transporte von Lasten ausführen lassen. Unter Last ist dabei alles verstanden, was man zwischen den Sattelbogen aufpackt oder was hüben oder drüben herabhängt. Wenn ein Bruder seine Tiere zum Lastenbefördern schicken oder etwas auf seinem Tiere transportieren will, soll er den Sattel oder die Schabracke[89], sie mag sein, wie sie will, mit einem groben Stoff[90] oder etwas anderem bedecken.[91]

377. Kein Bruder darf weder im Lager noch anderswo sein Tier einem Bruder oder einem Anderen ohne Erlaubnis leihen, um einen weiteren Spazierritt zu unternehmen. Ebensowenig darf ein Bruder im Lager oder anderswo sein Pferd oder sein andres Tier ohne Erlaubnis verleihen lassen. Auch darf kein Bruder ohne Erlaubnis während der Nacht einem seiner Tiere die Spannkette oder den Beißkorb an irgendeinem Orte belassen.

378. Wenn man den Brüdern die Erlaubnis gibt, ihre Pferde und ihre Lasttiere während der Nacht abzuschirren, so darf keiner auf Grund einer solchen Erlaubnis die Pferdedecke auf seinem Pferde belassen, wenn die Pferdedecke nicht etwa ausdrücklich dabei erwähnt ist. Auch sei bemerkt, dass, wenn ein Bruder eine Erlaubnis einholt oder um eine solche bittet, er, um was es sich auch immer handelt, die Sache, wegen welcher er um Erlaubnis bittet, der Person, bei welcher er um die Erlaubnis nachsucht, darstellen und klarlegen muss; dabei darf er nichts verheimlichen. Der aber, welcher befugt ist, dem Bruder die Erlaubnis zu geben, kann, nachdem er die Sache, wegen welcher er darum bittet, aufmerksam angehört hat, falls es sich um etwas Vernünftiges handelt, die gewünschte Erlaubnis ohne Schaden für den Orden erteilen, und es ziemt sich, dass er sie erteilt.

379. Wenn die Tiere allesamt Stroh[92] fressen, darf kein Bruder seinen Tieren ohne Erlaubnis Gras geben; namentlich dann darf er ihnen keins geben, wenn dieselben zwischen den Tieren, welche Stroh fressen, stehen. Kein Bruder darf ohne Erlaubnis seinen Tieren Halsketten oder Stricke umlegen, noch sonst etwas, um sie im Schritt gehen zu lassen. Ferner sollen nicht zwei Brüder auf einem Tiere reiten.

380. Wenn etwa im Lager ein Alarmruf ertönt, sollen die Brüder, welche auf der Seite, wo der Ruf ertönt ist, gelagert sind, dahin mit ihrem Schild und ihrer Lanze ausziehen, dürfen sich aber nicht aus dem Lager entfernen, bis sie einen andern Befehl erhalten haben. Alle andern Brüder, welche sich nicht auf jener Seite befinden, sollen alsbald in die Kapelle gehen, um einen etwaigen Befehl zu vernehmen. Doch wenn der Ruf etwa außerhalb des Lagers ertönt, sollen sie ohne besondere Erlaubnis ausziehen in der Richtung des Rufes, welches auch immer die Veranlassung dazu war.

381. Wenn eine Verteilung des Feldlagers vorgenommen werden soll und der Meister sowie die andern hochstehenden Ordensmitglieder einen dahingehenden Beschluss fassen, soll der Komtur der Provinz den Marschall anweisen, wieviel Brüder er in jede der Garnisonen legen soll. Der Marschall aber soll ihm Glauben schenken; denn der Komtur weiß besser als irgendein anderer, wieviel Brüder in jeder Garnison wohnen können und wie viel jede aushalten kann. Dann soll der Marschall die Brüder antreten lassen, um die Verteilung vorzunehmen, und zwar soll Letzteres so gleichmäßig als möglich geschehen, wie es oben in Bezug auf die andern Dinge angegeben ist; dann soll er sie, wenn er kann, in die einzelnen, ihm vom Komtur bezeichneten Garnisonen schicken. Wenn sodann der Marschall die Brüder verteilt und ihnen befohlen hat, sich in ihre Garnisonen zu begeben, soll jeder Bruder seine Ausrüstungsstücke und die Ausstattungsgegenstände des Quartiers zusammensuchen, so dass beim Auszuge aus dem Lager nichts von seinen Ausrüstungsstücken zurückbleibt, wenn nicht eine besondere Erlaubnis dazu erteilt worden ist.

382. Der Marschall aber oder derjenige, welcher den Appell abhält, soll jeder der Garnisonen einen Ritterkomtur geben. Dieser Ritterkomtur soll den Brüdern, wenn sie in ihren Garnisonen sind, den Platz für das Bett und für die Tiere sowie die Streu anweisen; auch soll ihnen der Reihe nach möglichst gleichgroße Rationen geben. Ferner soll dieser Ritterkomtur für sie Kapitel abhalten, wenn nicht etwa ein Höherstehender, der gerade anwesend ist, hinzukommt, und soll die Befehle erteilen. Die Brüder aber sollen ihm ebenso gehorchen, wie sie dem Meister gehorchen würden; denn alle unterstehen sei-

89 Upton-Ward übersetzt mit „saddle pad“. Es handelt sich nach einem Querverweis von Curzon um das Sattelkissen aus §173. Ziemlich sicher ist auch in §162 diese Schabracke gemeint.

90 Körner schreibt „Mantel“, Upton-Ward „rough cloth“ („grober Stoff“).

91 Dieser Artikel wiederholt und erweitert §149.

92 Körner schreibt hier „Heckerling“

nem Befehle, und von ihm sollen sie in vorkommenden Fällen die erforderliche Erlaubnis einholen, insoweit er sie ihnen erteilen kann.
Wenn die Brüder etwa auf irgendeinem Gutshofe ihr Standquartier haben, soll der Komtur des Ordenshauses oder der Burg, in dessen Kommende der Gutshof liegt, das für die Brüder Nötige beschaffen, abgesehen von den Küchengeräten und den Essnäpfen, welche der Komtur des Gewölbes für sie beschaffen muss.

383. Wenn nun die Brüder in ihren Standquartieren sind, müssen sie sich große Mühe geben, dass ihr Verhalten Gott und dem Orden zur Ehre, ihren Seelen aber zum Heile gereicht. Jeder soll auch nach Kräften darauf achten, dass er nicht seinen Bruder erzürnt.
Ferner soll jeder mit Fleiß auf deinen Bruder achten, dass dieser nichts Ungebührliches tue oder sage, noch sich tatsächlich ungehörig betrage oder auch nur den Schein erwecke, dies zu tun.

384. Wenn ein Bruder etwa sehen sollte, dass ein andrer Bruder etwas Ungebührliches oder etwas ungehörig Scheinendes tut, soll er den Betreffenden ganz allein auf eigne Faust einmal zurechtweisen. Wenn der betreffende Bruder aber durch dessen Bitte oder Ermahnung sich nicht zurechtweisen lassen will, soll er ihn nach Hinzuziehung eines andern Bruder ermahnen, indem jener Bruder es mit anhört. Wenn er sich auch dann nicht bessern will trotz der Ermahnung von zwei Brüdern, soll der gute Bruder den Bruder, welcher sich nicht bessern will, in dem ersten Kapitel, in welchem sie zusammen sind, vor allen Brüdern Vorhaltungen machen und ihn der Gerichtsbarkeit des Ordens überweisen; denn genau so gebietet es die Regel.
Auch sei bemerkt, dass alle in dem betreffenden Kapitel anwesenden Brüder wider denjenigen Bruder sein sollen, welcher dergleichen Torheiten begeht. Denn kein Bruder darf wider sein besseres Wissen Unrecht unterstützen, namentlich nicht im Kapitel; denn wenn er es täte, könnte die Rechtsprechung des Ordens bösen Schaden erleiden und der Ordensmann würde seines Seelenheils verlustig gegangen sein.

385. Auch müsst Ihr wissen, dass es ein Ordensgebot ist, dass überall, wo vier Brüder oder mehr versammelt sind, sie, wenn möglich, am Weihnachts-, Oster- und Pfingstheiligabend, Kapitel abhalten. Auch jeden Sonntag sollen sie Kapitel abhalten außer an den Sonntagen der drei vorgenannten Festoktaven, an welchen es im belieben der Brüder oder desjenigen, dessen Befehl sie untergeben sind, steht, Kapitel abzuhalten oder es ausfallen zu lassen. Zum Nutzen des Ordens oder im Bedürfnisfalle kann man erlauben, an jedem Sonntage, Kapitel abzuhalten, doch müsste es jedes Mal auf Beschluss der anwesenden Brüder oder eines Teils der angesehenen Männer geschehen.

Wie die gewöhnlichen Kapitel zu halten sind.

386. Jeder Bruder soll beim Eintritt in den Kapitelsaal sich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes bekreuzen und seinen baumwollenen Hut samt seiner Kappe abnehmen, falls er nicht kahlköpfig ist; wenn er aber kahlköpfig ist, kann er die Kappe aufbehalten. Stehend soll er ein Paternoster beten, ehe er sich setzt, und hernach soll er sich setzen, und so soll es jeder tun. Wenn dann alle Brüder oder der größte Teil hereingekommen sind, soll der, welcher das Kapitel abzuhalten hat, ehe er seine Rede beginnt, zu den Brüdern sprechen: „Liebe Herren Brüder, stehet auf und bittet unsern Herrn, dass er heute mit seiner heiligen Gnade unter uns sei.“ Alle Brüder sollen sich dann erheben und jeder soll ein Paternoster beten.

387. Auch der Bruder Kaplan soll, falls er anwesend ist, sein Gebet verrichten, welches er will, ehe das Kapitel, d. h. der Vortrag beginnt. Dann sollen sie sich setzen.
Vergesst aber nicht, dass man sorgfältig acht geben muss, dass kein Mensch, der nicht Tempelbruder ist, es hören kann, wenn sie ihr Kapitel abhalten.

388. Wenn das Gebet gesprochen ist, soll derjenige, welcher das Kapitel abzuhalten hat, seinen Vortrag in Gottes Namen beginnen und ihn so schön und so gut als er kann, halten; er soll die Brüder ermahnen, sie bitten und ihnen gebieten, sich zu bessern.
Nachdem der Vortrag angefangen ist, darf kein Bruder ohne Erlaubnis sich von seinem Platze begeben, um nach hinten zu gehen; nach vorn aber darf er ohne besondere Erlaubnis gehen.

389. Wenn derjenige, welcher das Kapitel abhält, seinen Vortrag beendet hat, soll jeder Bruder, welcher glaubt gefehlt zu haben, aufstehen und seinen Hut samt Kappe, wie oben angegeben, abnehmen. Sodann soll er vor den, der das Kapitel abhält, kommen, ein-, zwei- oder mehr mal die Knie beugen, sich demütigen wie einer, der beichtet, und also sprechen: „Edler Herr, ich bitte Gott, unsre liebe Frau, euch und die Brüder flehentlich um Verzeihung, dass ich so gefehlt habe.“ Hierauf soll er das Vergehen ausführlich und der Wahrheit gemäß, so wie es gewesen ist, erzählen; denn lügen darf er nicht, weder aus Schamhaftigkeit noch aus Furcht vor dem Richterspruche des Ordens. Wenn er nämlich löge, so würde dies keine Beichte sein; hierbei soll bemerkt werden, dass unsre Kapitel eingesetzt worden sind, damit die Brüder ihre Sünden beichten und sie wieder gut machen.

390. Nachdem der Bruder alles, worin er glaubt, sich vergangen zu haben, dargestellt und eine vollständige Beichte abgelegt hat, soll der, welcher das Kapitel abhält, ihn auffordern, hinauszugehen, und der Bruder soll sich an einen Ort begeben, wo er weder hören noch verstehen kann, was die Brüder, welche im Kapitel sind, sagen. Denn kein Bruder, der einmal, entweder durch seine Schuld oder als Büßer; außerhalb des Kapitels ist, darf hören, was die Brüder, welche im Kapitel sind, tun, sagen oder beschließen. Wenn nun der Bruder außerhalb des Kapitels ist, soll derjenige, welcher diese Stelle einnimmt, das Vergehen des Bruders vor dem ganzen Kapitel darlegen, wobei er sich hüten muss, etwas anders darzustellen. Wenn er ihnen so den Inhalt der Beichte des Bruders dargelegt hat, soll er sie alle zusammen nach ihrer Ansicht fragen und den Beschluss der Mehrheit ausführen.

391. Wenn sodann die Brüder insgesamt ihre Ansicht nach eigenem Gutdünken geäußert haben und der Komtur den Beschluss der Mehrheit vernommen hat, soll er den Bruder wieder vor sich kommen lassen, ihm den Fehler vor Augen führen und darlegen, wie groß derselbe ist und wie schwer er nach der Meinung der Brüder sich vergangen hat. Hierauf soll er ihn auffordern, sich dem von den Brüdern gefällten Urteilsspruche zu unterwerfen, und soll ihm den Spruch der Brüder kundtun. Hierbei soll er jedoch nicht sagen: „Der und der Bruder tat den und den Spruch.“ oder „stimmte dafür“; denn so hätte er sein Kapitel verraten.

392. Wenn ein Bruder im Kapitel wegen einer Verfehlung um Verzeihung bittet, sollen alle die, welche glauben, mit jener Sünde behaftet zu sein, gleichfalls zusammen mit ihm um Verzeihung bitten. es soll auch jeder Bruder, wenn er wegen eines Fehlers um Verzeihung bittet, wegen aller Verfehlungen, deren er sich schuldig gemacht zu haben glaubt, um Verzeihung bitten. Für alle Vergehen aber, wie viel ihrer und wie schwer sie auch immer sein mögen, kann man ihm nicht mehr als eine Buße zuerkennen, da er für alle zusammen um Verzeihung gebeten hat.
Wenn ein Bruder wegen eines Vergehens um Verzeihung bittet, darf kein andrer Bruder aufstehen, um Verzeihung für sein vergehen zu erbitten, bis über das erste gerichtet ist, außer wenn jener etwa, wie oben gesagt ist, mit demselben Fehler behaftet ist. Wenn ein Bruder wegen zehn Verfehlungen auf einmal um Verzeihung bittet und man beschließt, das Urteil über eine derselben auf später zu verschieben, so muss dies hinsichtlich aller geschehen.

393. Wenn die Brüder im Kapitel sind, müssen alle gegen den sein, der Unvernünftiges tut oder sagt. Jeder soll sich hübsch ruhig verhalten und keiner darf sprechen, außer wenn man ihn nach etwas fragt oder wenn einer etwas Unschickliches tut oder sagt; denn alle müssen gegen den sein, welcher Unschickliches tut oder sagt. Jeder darf ihn zurechtweisen, ohne von seinem Platze aufzustehen und ohne besondere Erlaubnis; jedoch soll er es auf der Stelle tun, wenn der Betreffende das Unschickliche getan oder gesagt hat. Jeder ist außerdem gehalten, ihn zur Besserung zu ermahnen. Außer in einem solchen Falle darf kein Bruder, abgesehen vom Meister, einen andern Bruder von seinem Platze aus zurechtweisen. Der Meister aber kann und soll von seinem Platze aus alle andern Brüder, welche er will, zurechtweisen, ohne dass er sich von seinem Platze bewegt.

394. Jeder Bruder soll vor dem Eintritt in das Kapitel sich überlegt und sich daran erinnert haben, ob er in etwas gefehlt oder sein Gelübde und Versprechen übertreten hat. Im Kapitel selbst soll er wohl daran denken, ob er seine Horen ordentlich gehört oder gebetet, ob er seinen Bruder in etwas erzürnt und ob er die Gebote des Ordens richtig gehalten hat. Und wenn er glaubt, in etwas gefehlt zu haben, soll er deswegen um Verzeihung bitten und sich bessern, bevor er das Kapitel verlässt. Denn wenn die Kapitelrede zu Ende ist, soll kein Bruder sein Vergehen aus dem Kapitel mit wegnehmen, sondern soll sich, wenn er kann, auf jede Weise bessern. Sollte er das Vergehen wissentlich mit sich nehmen, so würde es größer sein und er selbst würde als ein Ungehorsamer weggehen.

395. Doch sei bemerkt, dass weder der Meister noch ein andrer, der Kapitel hält, etwas vornehmen darf, was durch Kapitel und Beschluss der Brüder erledigt werden soll, ehe er das Gebet verrichtet und die Rede nach Gutdünken gehalten hat. Denn beim Beginn einer jeden Kapitelversammlung, welche wir abhalten, sollen wir die Gnade unsres Herrn auf dieselbe herabflehen.

396. Kein Bruder darf ohne Erlaubnis vom Kapitel wegbleiben, außer wenn er im Krankenzimmer darniederliegt. Kein Bruder darf ohne Erlaubnis aus dem Kapitel weggehen, wenn er nicht die Absicht hat, alsbald in dasselbe zurückzukehren, noch ehe das Kapitel auseinander geht. Kein Bruder darf ohne Erlaubnis nach Beendigung des Vortrags einen andern Bruder einer Sache zeihen, so dass er ihn veranlasst, von seinem Platze aufzustehen, und dass er selbst aufsteht. Doch solange der Bruder vor dem, welcher das Kapitel abhält, steht, kann jeder ohne Erlaubnis von seinem Platze sich erheben und dem gleichfalls stehenden Bruder ein ihm bekanntes Vergehen vorhalten.

397. Wenn ein Bruder weiß, dass sein Mitbruder etwas getan oder gesagt hat, was er nicht darf, soll er ihn im ersten Kapitel, wo sie alle beide zusammen sind, zur Buße ermahnen; er darf ihn nicht aus dem Kapitel herausgehen lassen, ohne ihn büßen zu lassen. Es ist jedoch löblich, dass der Bruder, welcher weiß, dass sein Mitbruder dies getan hat, den Bruder, welcher sich vergangen hat, ehe sie ins Kapitel gehen, beiseite nimmt und ihn daran erinnert und ihn vor einem oder zwei Brüdern etwa mit diesen

Worten ermahnt: „Lieber Bruder, erinnert Euch der und der Sache.“ Hierbei soll er ihm das Vergehen vorhalten und sodann zu ihm sagen: „Büßet im ersten Kapitel, in welches Ihr kommt.“ Die Ältesten sagen, dass ein Bruder zu einem andern genug gesagt hat, wenn er zu ihm spricht: „Erinnert Euch an die und die Sache.“ Derjenige, zu dem man dieses Wort sagt, soll fühlen, dass ihm ein Vorwurf gemacht worden ist und soll im ersten Kapitel, in welchem er ist, Buße tun, wie oben angegeben ist.

398. Kein Bruder darf einem Mitbruder oder einem andern Menschen Vorhaltungen machen außer vor einem Tempelbruder; auch kann und darf kein Bruder weder im Kapitel noch außerhalb desselben seinen Mitbruder zurechtweisen, noch gegen ihn Zeugnis ablegen auf bloßes Hörensagen hin. Sondern nur das, was er gesehen und gehört hat, kann er ihm vorhalten und gegen ihn bezeugen. Wenn er anders handelte, würde das ganz hässlich sein und könnte als verleumderische Abmachung angesehen werden.

399. Wenn der Bruder einem andern Vorhaltungen machen will, soll er sich hüten, ihn müßiger Dinge zu zeihen. Wenn er ihn aber außerhalb, wie oben angegeben, zurechtgewiesen hat, oder der Bruder will, wenn er ihm Vorhaltungen gemacht hat, trotzdem keine Buße tun, so soll ersterer, wenn sie im Kapitel sind, also verfahren. Ehe er sich nämlich erhebt, soll er zu dem, der das Kapitel abhält, sprechen: „Komtur,“ oder „Edler Herr, gebt mir Erlaubnis, mit einem Bruder zu sprechen.“ Dieser soll ihm die Erlaubnis geben.

400. Wenn er nun die Erlaubnis erhalten hat, kann er aufstehen und soll den Bruder, dem er Vorhaltungen machen will, beim Namen nennen. Dieser soll sich stellen, seine Mütze sowie seine Eisenhaube abnehmen, wenn er aufgerufen ist, und vor den Vorsitzenden des Kapitels hintreten. Sodann soll der, welcher Vorhaltungen machen will, ihn in aller Ruhe auf das hinweisen, worin, wie er weiß, jener gefehlt hat; denn auf bloße Vermutung hin darf keiner seinen Mitbruder zur Rede stellen. Und er soll also sprechen: „Lieber Bruder, bittet um Verzeihung wegen der und der Sache.“ Dabei soll er ihm die Sache oder das Vergehen darstellen, so wie jener sich desselben in Wort oder Tat schuldig gemacht hat. Der aber, welchen der Vorwurf trifft, soll sagen: „Lieber Herr, ich bitte Gott, unsre Frau, Euch und die Brüder um Verzeihung wegen dessen, was dieser mir vorgehalten hat.“ Und jedes Mal, wenn ihm ein Vorwurf gemacht wird, soll er auf die Knie fallen.

401. Wenn nun der zurechtgewiesene Bruder weiß, dass das wahr ist, was ihm vorgeworfen wird, soll er es vor allen Brüdern zugeben; denn kein Bruder darf im Kapitel lügen. Wenn es aber Unwahrheit ist, was ihm zum Vorwurf gemacht wird, soll er also sprechen: "Lieber Bruder, ich bitte Gott, unsre Frau, euch und die Brüder um Verzeihung wegen dessen, was dieser mir vorwirft, - hierbei soll er auf die Knie fallen - ich erkläre indes, dass die Sache sich nicht so verhält." Oder er kann sagen: "Lieber Herr, Gott möge verhüten, dass ich jemals so etwas tun sollte." Oder: "Mein Herr, die Sache ist anders." Sodann soll er den Hergang deutlich auseinandersetzen; denn lügen darf er nicht, wie oben bemerkt ist, weder aus Schamhaftigkeit noch aus Furcht vor dem Ordensgericht.

402. Derjenige, welcher einen Zeugen braucht, darf die Person, die er als Zeugen hinzuziehen will, nicht beim Namen aufrufen, noch sie ohne Erlaubnis nennen, sondern er soll zu dem Vorsitzenden des Kapitels sagen: "Herr es ist ein Bruder vorhanden, welcher darum weiß," einer oder mehrere. Als dann soll der Komtur sagen: "Wenn ein Bruder hier ist, der weiß, wie die Sache gewesen ist, soll er vorkommen." Wenn nun einer da ist, der weiß, wie die Sache gewesen ist, soll er aufstehen, vor den Komtur treten und Zeugnis über das, was er gesehen und gehört hat, ablegen. Dabei soll er nur die reine Wahrheit sagen, indem er dieselbe nicht verheimlichen noch verdrehen darf, aus Liebe oder Übelwollen gegen die eine oder die andere Partei; denn das würde eine gar große Sünde sein und könnte dem Betreffenden als gemeinschaftliches Vergehen angerechnet werden.

403. Wenn aber der Bruder, welcher um die Sache weiß, etwa nicht aufstehen will, nachdem der Komtur ihn ein- oder zweimal in der oben angegebenen Weise aufgefordert hat, soll der Komtur zu dem Bruder, welcher den Mitbruder als Zeugen zuziehen will, sagen: "Lieber Bruder, lasst ihn vorkommen." Alsdann kann dieser ihn beim Namen aufrufen und der Betreffende soll aufstehen und auf die oben angegebene Weise Zeugnis ablegen. Diesem Bruder aber, welcher das Zeugnis ablegen muss, könnte und müsste man es als schweres Vergehen anrechnen und ihm eine empfindliche Buße auferlegen, wenn er etwas von der Sache wüsste, wegen er als Zeuge aufgerufen ist, da er nicht sofort aufstand, als man dazu aufforderte.

404. Wenn der von einem Vorwurf betroffene Bruder, dem, welcher ihm den Vorwurf gemacht hat, seinerseits etwas vorwerfen will und weiß, dass jener in etwas gefehlt hat, kann er, ohne um eine abermalige Erlaubnis bitten zu müssen, solange sie noch dort stehen, ihm Vorhaltungen machen. Er soll es sagen, was er an ihm auszusetzen hat, und ihm sein Vergehen in de oben angegebenen Weise vor Augen führen.

405. Denjenigen aber, der seines Vergehens überwiesen ist, soll der Komtur hinausschicken oder auch beide, wenn sie überwiesen sind. Indessen darf er keinen Bruder aus dem Kapitel schicken wegen einer Sache, die dem Bruder zwar vorgeworfen worden ist, deren er aber nicht überwiesen ist. Wenn nun die Brüder draußen sind, soll der Komtur die Sache und Vergehen weswegen sie um Verzeihung gebeten

haben und dessen sie überwiesen sind, berichten, wie es vor ihm dargestellt worden ist, und nachher die in dem betreffenden Kapitel anwesenden Brüder insgesamt um ihre Meinung befragen und den Beschluss der Mehrheit zur Ausführung bringen. Wenn sodann die Brüder ihre gemeinschaftliche Ansicht geäußert haben, soll er mit den draußen befindlichen Brüdern so verfahren, wie oben von dem Bruder, der freiwillig wegen eines Vergehens um Verzeihung bittet, angegeben ist.

406. Wenn nun das Urteil der Brüder dahin geht, dass den draußen befindlichen Brüdern alsbald eine Buße auferlegt werden soll, dann soll der Komtur ihnen dieselbe auf der Stelle auferlegen, sobald er ihnen den Spruch der Brüder kundgetan hat. Und wenn auch die Brüder nicht beschließen, dass jene sofort mit der ihnen zukommenden Buße belegt werden sollen, so kann doch der Komtur, welcher das Kapitel abhält, nach Eröffnung des Urteilsspruches der Brüder zu ihnen sagen: "Geht und legt Eure Kleider ab." Sodann kann er die Geißelung vornehmen und sie sofort büßen lassen, wenn er sieht, dass es so gut ist. Den Brüdern aber ist es so recht; denn das steht in seinem Belieben.

407. Ein Bruder kann einem anderen Bruder durch sich oder durch zwei oder drei, bis zwanzig, in der oben angegebenen Weise Vorhaltungen machen. Indessen kann ein Bruder nicht durch sich allein einen anderen überweisen, sondern dies ist nur möglich durch zwei bis hundert Brüder, wenn die zwei oder hundert sehen, dass die Sache sich nicht so verhält, und zwar solange sie im Kapitel sind; denn wenn sich etwas auf andere Art nicht beweisen lässt, ist ein Zeugenbeweis durch bloße Nennung von Namen in unserem Kapitel nicht angängig.

408. Doch wenn ein Bruder oder zwei in einem Kapitel zu einem andern Bruder sagen sollten: "Lieber Bruder, Ihr begingt Sonntag das und das Vergehen im
Pilgerschloß; bittet um Verzeihung," und der Bruder antwortet: "Nein, Gott bewahre, denn Sonntag war ich in Beirut"; und er könnte durch einen anderen Bruder oder mehrere beweisen, dass dies die Wahrheit ist, dann soll der von dem Vorwurf betroffene Bruder straflos ausgehen; die Brüder jedoch, welche ihm den Vorwurf gemacht haben, sind überwiesen, dass sie eine lügenhafte Aussage über ihn getan haben; sie kann man des gemeinsamen Vergehens zeihen. Nur auf diese Weise kann man etwas durch Nennung von Zeugen beweisen, durch nichts anderes, noch auf einem anderen Wege.

409. Wenn etwa zwei Brüder oder mehr einem oder zweien oder mehreren andern Brüdern Vorwürfe machen, und der Meister oder der Vorsitzende des Kapitels hegen die Befürchtung, die Brüder möchten die Vorwürfe aus Bosheit erheben, so kann und soll er den einen Bruder aus dem Kapitel gehen heißen und von dem andern hören, wessen er seinen Bruder zeihen will, was er von der Sache weiß, und ob er es gesehen oder gehört hat. Wenn er ihn dann über den Hergang ordentlich ausgeforscht hat, soll und kann er diesen hinausgehen lassen und den andern hereinrufen und von ihm, sowie von dem andern hören, was er von der Sache weiß. Wenn die Aussagen beider übereinstimmend lauten, ist der Bruder, welchem der Vorwurf gemacht worden ist, überwiesen; wenn sie aber nicht übereinstimmend lauten, ist der beschuldigte Bruder frei und schuldlos gegenüber dem ihm gemachten Vorwurfe. Das Verhalten der beiden andern hingegen kann man einer scharfen Kritik unterziehen und es ihnen als große Schlechtigkeit und außerdem als gemeinsames Vergehen anrechnen.

410. Es sei auch bemerkt, dass kein Tempelbruder von einem Weltlichen noch von dem Angehörigen eines andern Ordens, auch nicht von zweien oder mehreren, überwiesen werden kann, sondern nur von einem Tempelbruder, und zwar in der oben angegebenen Weise; er darf aber keiner Sache in der Weise überführt werden, dass das Ordensgericht ihn nicht zum Worte kommen ließe.

411. Wenn jedoch ein angesehener Weltlicher oder ein hochgestellter Geistlicher, die glaubwürdig oder Mitglieder des Ordens sind, als der Wahrheit entsprechend dem Meister mitteilen sollten, dass der und der Bruder dem Orden Schande macht, kann der Meister auf Grund des Zeugnisses dieser ehrenwerten Männer dem betreffenden Bruder gehörig zusetzen und ihn recht hart bestrafen und zwar, ohne vorher mit den Brüdern zu sprechen, und ohne ihren Urteilsspruch. Auch sei bemerkt, dass der gute Meister den schlechten Bruder aus der Gesellschaft der Guten ausscheiden und entfernen muss; so nämlich gebietet es die Regel.

412. Wenn der Vorsitzende des Kapitels die Brüder im Kapitel wegen etwas nach ihrer Meinung fragt, soll er zuerst die fragen, welche mit der betreffenden Sache und den Gebräuchen des Ordens bekannter sein müssen, und nachher insgemein die andern, je größer ihr Ansehen und Wissen und je besser ihr Lebenswandel ist.
Wenn man im Kapitel einen Bruder nach seiner Meinung fragt, soll jeder das sagen, was er für das Beste hält; denn dies darf er nicht unterlassen aus Liebe zu dem einen, noch aus Hass gegen den andern, weder um den einen zu besänftigen, noch um den andern zu erzürnen. Vielmehr soll er Gott wohl vor Augen haben und alles aus Liebe zu Gott sagen und tun. Ein Bruder darf einem andern Bruder nur aus Nächstenliebe und in der, zur Rettung seiner Seele beizutragen, Vorhaltungen machen.

413. Wenn ein Bruder einer Sache oder eines Vergehens, dessen er sich schuldig gemacht hat, geziehen worden ist. Soll er sich nicht darüber erzürnen, sondern soll dem, der ihm den Vorwurf gemacht hat, dafür danken. Wenn jedoch ein Bruder einen andern müßiger Dinge zeiht, kann man ersteren deshalb

mit Recht eine Buße auferlegen.

414. Auch mögen alle Brüder wissen, dass wenn ein Bruder aus dem Kapitel hinausgegangen ist, weil er entweder irgendeines Vergehens geziehen worden ist oder weil er selbst freiwillig um Verzeihung gebeten hat, man des Betragen und die Lebensführung des betreffenden Bruders, sowie die Beschaffenheit und die Größe der Verfehlung in Erwägung ziehen soll. Wenn jene Person nun ein gutes Betragen gezeigt hat und die Verfehlung leicht ist, sollen die Brüder leicht darüber hingehen; hat jedoch die Person ein schlechtes Betragen bewiesen und ist die Verfehlung groß und anstößig, dann sollen die Brüder ihn mit einer empfindlichen und harten Buße belegen. Bisweilen macht man, wenn es sich um einen Biedermann handelt, aus einer großen Verfehlung eine kleine; handelt es sich aber um einen Bösewicht, aus einer kleinen eine große. Wie nämlich der Gute Nutzen und Ehre von seiner Güte haben soll, so soll der Schlechte Schaden und Schande von seiner Schlechtigkeit haben.
Auch sei bemerkt, dass für den kleinsten Fehler und Ungehorsam, womit ein Bruder das Gebot des Ordens übertritt, man auf zwei ganze Tage in der ersten Woche erkennen kann, je nach dem Verhalten des Bruders. Auf mehr jedoch kann man wegen seines Vergehens erkennen, es müsste denn gerade bei dem Betreffenden das Belassen des Kleides oder die Ordensmitgliedschaft in Frage kommen, wovor Gott jeden Bruder bewahren möge.

415. Es sei auch hervorgehoben, dass, nachdem der Vorsitzende des Kapitels einen Bruder aus dem Kapitel hat hinausgehen heißen, um über sein Vergehen zu richten, dieser Bruder ohne besondere Erlaubnis nicht ins Kapitel zurückkehren darf, um einen anderen Bruder zu beschuldigen. Jedoch ist es sein gutes Recht seine Pflicht, auch ohne Erlaubnis zurückzukehren, um wegen irgendeines Vergehens, das er vielleicht vergessen hat, um Verzeihung zu bitten.
Jeder Bruder soll ordentlich und bereitwillig die Bußübungen ausführen, welche ihm von einem Kapitel auferlegt sind.

416. Dies sind die Bußen, mit denen man diejenigen Brüder belegen kann, welche es verdient haben. Erstens: Ausstoßung aus dem Orden, wovor Gott jeden bewahren möge. Zweitens: Verlust des Kleides. Drittens: Belassung des Kleides um Gottes willen. Viertens: zwei Tage Buße und den dritten in der darauf folgenden Woche.
Fünftens: wenn man einem Bruder außer dem Kleid alles nimmt, was man ihm nehmen kann, gleich zwei Tage Buße. Sechstens: ein Tag Buße. Siebtens: Disziplin am Freitag. Achtens: Verweisung an den Bruder Kaplan. Neuntes: Freispruch. Zehntens: Strafaufschub.

417. Erstens: Ausstoßung aus dem Orden für immer.
Aus neun Gründen kann und muss man jedem Bruder die Strafe zuerkennen. Davon ist die erste die Symonie. Das heißt: wenn ein Bruder im Orden Aufnahme gefunden hat durch ein Geschenk oder Versprechen, das er oder ein anderer für ihn mit seinem Wissen gegeben hat, was Gott verhüten möge. Denn der, welcher auf diese Weise in den Orden gekommen ist, soll aus demselben ausgestoßen werden, wenn man es ihm nachweist. Der aber, welcher auf diese Weise ihm das Kleid verleihen hat, müsste sein eigenes verlieren und dürfte niemals einen Bruder unter seinem Befehl haben, noch ermächtigt sein, das Kleid des Tempels zu verleihen. Auch alle die Brüder, welche ihre Stimme dazu hergegeben haben, dass auf diese Weise das Kleid verliehen würde, würden, wenn sie wussten, dass sie es nicht tun durften, ihr eigenes Kleid verlieren müssen und niemals würde man sie auffordern dürfen, jemanden als Bruder aufzunehmen.

418. Zweitens, wenn ein Bruder einem Menschen, sei es ein Bruder oder ein anderer, wenn letzterer nicht zugegen gewesen ist, sein Kapitel verrät.
Drittens, wenn ein Bruder einen Christen oder eine Christin tötet.
Viertens, wenn etwa ein Bruder mit der hässlichen, stinkenden Sünde der Sodomie befleckt ist, welche so hässlich, so stinkend und so furchtbar ist, dass man nicht davon sprechen darf.
Fünftens, wenn ein Bruder gegen einen andern Bruder ein gemeinsames Vergehen ausführt. Ein gemeinsames Vergehen aber kommt zustande zwischen zweien oder mehreren; denn ein Mensch allein kann kein gemeinschaftliches Vergehen ausführen.

419. Sechstens, wenn ein Bruder, solange das zweifarbige Banner weht, aus Furcht vor den Sarazenen vom Schlachtfeld flieht und sein Fähnlein im Stich lässt. Das gilt von den Brüdern Rittern und auch von den dienenden Brüdern, wenn sie in Eisen gewappnet sind. Wenn jedoch ein dienender Bruder, welcher nicht in Eisen gewappnet ist sich sagen müsste, dass er nicht helfen, noch an der gefährdeten Stelle aushalten kann, darf er sich wohl nach hinten zurück ziehen, ohne von Seiten des Ordens Nachteil gewärtigen zu müssen, wenn er es nicht in anderer Beziehung fehlen lässt. Ein Bruder Ritter jedoch dürfte sich nicht so verhalten, ob er nun in Eisen gewappnet ist oder nicht. Denn der darf das Banner aus keinem Anlasse ohne Erlaubnis verlassen, weder wegen einer Verwundung noch aus einem anderen Grunde.

420. Wenn jedoch der Bruder Ritter oder der dienende Bruder derart verwundet ist, dass er nicht glaubt, den Ansturm aushalten zu können, kann er Erlaubnis einholen oder einholen lassen, sich zurückzuziehen. Der Marschall oder sein Stellvertreter soll ihm diese geben, wenn er oder ein andrer für den

verwundeten Bruder darum bittet. Auf Grund dieser Erlaubnis kann sich dann der verwundete Bruder zurückziehen, ohne Schaden von Seiten des Ordens zu gewärtigen. Wenn der Bruder Ritter und auch der dienende Bruder zufällig nicht mit Eisen bewappnet sind, sollen alle beide, der eine wie der andre, gemeinsam bei dem Banner bleiben, sowohl der Bruder Ritter als der dienende Bruder, sodass keiner sich davon trennen darf, solange das zweifarbige Banner aufrecht steht. Widrigenfalls würde der Betreffende aus dem Orden gestoßen werden, wenn er auch dienender Bruder wäre. Denn da sie alle beide gleichmäßig bewaffnet sind, müssen sie gemeinsam hinnehmen, was Gott ihnen geben will.

421. Wenn das zweifarbige Banner aber etwa nicht aufrecht stünde, und es wehte ein andres Christenbanner, so sollen sie zu diesem stoßen, mögen sie mit Eisen bewappnet sein oder nicht, wie oben angegeben ist, und vorzugsweise zu dem des Hospitals. Wenn jedoch kein Christenbanner im Felde ist, kann jeder dort sein Heil suchen, wohin ihm Gott zu gehen eingibt und wohin er ihn weißt, ohne dass dem Betreffenden seitens des Ordens ein Schaden daraus erwächst. Doch ist es löblich, wenn unsre Brüder sich immer zusammenhalten, wenn sie können, sei es mit dem Banner oder ohne Banner.

422. Siebtens, wenn ein Bruder im Unglauben befunden wird, d.h. wenn er nicht aufrichtig an die Glaubensartikel glaubt, an welche dir römische Kirche glaubt und zu glauben befiehlt.
Achtens, wenn ein Bruder den Orden verlässt und zu den Sarazenen übergeht.

423. Neuntes, wenn ein Bruder an dem Eigentum des Ordens Diebstahl begeht. Diese Sünde ist eine weitverzweigte, und in mannigfaltiger Weise kann man in dieselbe verfallen, wenn man nicht sorgfältig acht gibt. Und jedes mal verliert der Bruder, wenn er sie begeht und man ihn derselben überweist, welcher Art sie auch sei, die Zugehörigkeit zum Orden. Man nennt es nun Diebstahl, wenn ein Bruder dem Orden gehörige Gegenstände wegnimmt. Auch wenn ein Bruder aus einer Burg oder einer andern verschlossenen Behausung des Nachts sich entfernt, und zwar nicht durch das Haupttor, wird es ihm als Diebstahl angerechnet. Wenn der Meister oder ein Komtur von einem Bruder, welcher unter seinem Befehle steht, verlangt, ihm die Besitzgegenstände des Ordenshauses zu zeigen, die seiner Aufsicht und Gewalt unterstehen, soll der Bruder sie alle zeigen. Wen er etwas davon zurückbehielte, was er ihm nicht zeigte, würde es ihm als Diebstahl angerechnet werden.

424. Wenn ein Bruder das Haus verlassen sollte und beim Weggehen etwas von den Gegenständen, die er nicht mitnehmen darf, mitnähme und sich so zwei Nächte damit außerhalb des Hauses aufhielte, würde es ihm als Diebstahl angerechnet werden. Wenn ein Bruder die Almosen aus dem Hause brächte, sodass er sie verschenkte, verleihe oder sie hinterlegte, so darf er sie nicht verleugnen, wenn man sie ihm abverlangt, sondern soll sie herbeischaffen. Denn wenn er sie verleugnete, und man wiese ihm dies später nach, so würde es ihm als Diebstahl angerechnet werden. Jeder Bruder, der sich eines der oben genannten Dinge schuldig machen sollte, würde deshalb unwiderruflich aus dem Orden ausgestoßen werden, den Gebräuchen des Ordens gemäß.

425. Allen Brüdern des Tempels sei zu wissen getan, dass wenn ein Bruder infolge seiner Sündhaftigkeit oder durch sein großes Missgeschick das Haus verlässt und weggeht, dieser Bruder sorgfältig darauf achten muss, dass er nichts anderes mitnimmt, außer was unten angegeben ist. Er kann nämlich so weggehen, wie er zur Prime in die Kapelle[93] geht, nur darf er nichts doppelt tragen, desgleichen sein Dolchmesser. Doch kann er sein Hemd, sein Beinkleid, sein Leibwams, seinen Rock, seinen Kittel, seinen Gürtel, seine Hosen und seine Schuhe tragen.[94] Auch kann er einen Mantel oder seine Kappe tragen. Doch wenn er das eine mitnimmt, soll er das andere dalassen. Wenn ihm aber der Mantel abverlangt wird, soll er ihn zurückgeben, da er ihn durchaus nicht zurückbehalten darf. Wenn er ihn die zweite Nacht behielte, würde er für immer aus dem Orden gestoßen werden.

426. Außerdem sei bemerkt, dass, auch wenn er ihm nicht abverlangt würde, der Bruder doch aus dem Orden gestoßen werden würde, wenn er ihn behielte, nachdem er zwei Nächte oder darüber außerhalb des Ordenshauses gewesen ist; und so wird er ausgestoßen wegen zweier Nächte wie wegen hundert. Doch sei hervorgehoben, dass es sehr Schönes und ein Werk der Nächstenliebe und Barmherzigkeit ist, wenn der Mantel ihm abverlangt wird. Ferner kann er eine Kopfbedeckung und ein Beinkleid[95] mitnehmen.
Und alle vorgenannten Dinge beinhalten das, was er am Leibe trägt, wenn er das Haus verlässt, aber er soll nichts davon von einem anderen Bruder nehmen.[96]

427. Folgende Gegenstände darf er nicht mitnehmen: nämlich weder Gold noch Silber noch Waffenstücke, wie Eisenhaube, Waffenrock, Rüstwams[97], Halsberg, kleinen Halsberg[98], Schwert, Lanze,

93 Gemeint ist statt „Kloster“ nur die „Kapelle“ (vgl. Artikel 15).
94 Körner schreibt „Hosen“ und „Strümpfe“, gemeint sind die Bruche und die Hosenbeine (vgl. Art. 21).
95 Körner schreibt „Hosenband“, Curzon „Et si en puet enporter une coiffe et 1 braier.“ und Upton-Ward „one pair of breeches“. Eine einzelne Bruche erscheint hingegen am Wahrscheinlichsten.
96 Dieser letzte Absatz wurde von Upton-Ward übernommen und findet sich nicht bei Körner, allerdings bei Curzon.
97 Körner schreibt „Schulterstück“, Upton-Ward „arming jacket“
98 Das ist das Kettenhemd ohne Panzerfäustlinge aus Artikel 141.

Schild, türkische Keule, Dolchmesser, Eisenhosen, Armbrust, türkische Waffen, kurz mit einem Worte: nichts, was Waffe heißt. Nähme er aber etwas von diesen oben genannten Gegenständen mit, so würde er unwiderruflich aus dem Orden gestoßen werden.
Jeder Bruder soll sich hüten, sich an dem Quersack oder Kasten eines andern Bruders zu vergreifen ohne Erlaubnis dessen, der ihm daraus zu geben berechtigt ist. Wenn er es täte, könnte man es ihm als Diebstahl anrechnen, zumal wenn der betreffende Bruder auch sonst ein schlechtes Betragen zeigt.

428. Wenn ein Bruder etwas tun sollte, auf Grund dessen er für alle Zukunft aus dem Orden gestoßen wird, soll er, bevor man ihn aus dem Orden entlässt, nur mit dem Beinkleid[99] bekleidet, sonst ganz nackt, einen Strick um den Hals, ins Kapitel vor alle Brüder kommen. Dort soll er vor dem Meister auf die Knie fallen und in oben angegebener Weise sich verhalten wie einer, dem man eine Buße von einem Jahre und einem Tage auferlegt. Hierauf soll ihm der Meister eine Entlassungsurkunde ausstellen, damit er sein Heil bei einer anderen strengeren Ordensgesellschaft suche.

429. Einige von unseren Brüdern sagen, dass er in den Orden des heil Benedikt oder des heil. Augustin in keinen andern Orden eintreten soll; doch wir können ihnen hierin nicht Recht geben. Denn er kann in jeden strengeren Orden eintreten um seins Seelenheils willen, wenn die Brüder des betreffenden Ordens ihre Zustimmung geben wollen, außer in den Orden des Hospitals des Hl. Johannes. Mit Bezug auf diesen wurde nämlich durch ein Übereinkommen der Brüder des Tempels und derer des Hospitals die Bestimmung getroffen, dass niemals ein Bruder, der aus dem Hospital austritt, in den Templerorden zugelassen wird, derart, dass er ihr Ordenskleid erhält. Auch in den Orden des Hl. Lazarus darf kein Bruder eintreten, er müsste denn den Aussatz bekommen haben. Es darf auch kein Bruder, welcher den Templerorden verlässt, einem größeren Orden beitreten ohne Dispens desjenigen, welcher denselben zu erteilen befugt ist.

430. Außerdem sei erwähnt, dass es einige andere Dinge gibt, weswegen ein Tempelbruder aus dem Orden gestoßen werden kann. Es besteht nämlich in unserem Hause die Bestimmung, dass, wenn der Meister oder ein anderer, welcher die Macht hat, einem Manne das Kleid zu geben, es verleihen will, er den Betreffenden auf das heil. Evangelium schwören lassen soll, dass er in allem. Wonach jener ihn fragt, die Wahrheit sagen will. Wenn er es nun geschworen und versprochen hat, soll derjenige, welcher ihn zum Bruder macht, zu ihm sagen: "Mein lieber Freund, gebt wohl acht, dass Ihr über das, was wir Euch fragen werden, die Wahrheit sagt; denn wenn Ihr lögt und würdet später überwiesen, dass Ihr gelogen habt, würdet Ihr dafür in Fesseln gelegt werden, man würde Euch viel Schmach antun und Ihr würdet aus dem Orden gestoßen werden."

431. Hernach soll bei seiner Aufnahme als Bruder Ritter derjenige, welcher ihn zum Bruder macht, ihn fragen: "mein lieber Freund, habt Ihr oder jemand durch Euch mit Eurem Wissen und Willen auch keinem Menschen etwas gegeben oder versprochen, damit er Euch beim Eintritt in unseren Orden behilflich sei? Denn das würde Symonie sein und ihr würdet Eures Seelenheils verlustig gehen. Seid Ihr Ritter oder Sohn eines Ritters oder seid ihr vom Vater her ritterlicher Abstammung, sodass Ihr Ritter sein würdet und könntet? Stammt Ihr aus legitimer Ehe? Habt Ihr nicht schon ein Gelübde oder Versprechen abgelegt oder das Kleid einer andern Ordensgesellschaft getragen? Seid Ihr verlobt oder verheiratet? Sagt es der Wahrheit gemäß; denn wenn Ihr löget und würdet dessen überwiesen, würde man Euch das Kleid nehmen und viel Schande antun, und hernach würde mach Euch Eurer Frau zurückgeben. Habt Ihr keine Schulden, die dem Orden unbequem werden könnten? Denn sonst würde man Euch das Kleid nehmen und große Schande antun und Euch sodann dem Gläubiger übergeben. Habt Ihr keine geheime Krankheit? Seid Ihr etwa Priester oder habt die Weihen empfangen?

432. Derjenige, welcher Bruder zu sein begehrt, soll auf jede dieser oben genannten Fragen kurz mit ja oder nein antworten. Jedes mal aber soll er die Wahrheit sagen; denn wenn er löge und würde überwiesen, dass er gelogen hat und meineidig geworden ist, würde man ihn in Fesseln legen und ihm viel Schande antun und dann ihn aus dem Orden entlassen; und wenn er eine Frau hätte, ihn dieser, und wenn er verschuldet wäre, ihn seinem Gläubiger übergeben.

433. Die Ältesten unseres Ordens sind jedoch übereingekommen, dass, wenn der, welcher auf diese Weise zurückgegeben ist, seine Frau vermöchte, in ein Kloster zu gehen und Nonne zu werden, oder wenn sie stürbe, und er führte in andrer Beziehung ein gutes und ehrbares Leben, dieser dann ohne die Gepflogenheit des Ordens zu verletzen und ohne büßen zu müssen, zu dem Orden zurückkehren könne, falls es den Brüdern recht ist. Er würde jedoch sein Gelübde und sein Versprechen so wie zu Anfang ablegen müssen. Und hinsichtlich desjenigen, der dem Gläubiger übergeben würde, sagen unsre Ältesten, dass er auf die nämliche Weise verfahren kann, wenn er von dem Gläubiger vollständig losgekommen ist, sodass letzterer nichts mehr von ihm noch vom Orden seinetwegen verlangen kann.

434. Wenn er jedoch Priester wäre oder die heiligen Weihen empfangen hätte, d.h. wenn er Diakon oder Subdiakon wäre, würde er nicht in Fesseln gelegt werden, noch würde man ihm Schande antun, sondern man würde ihm nur das Kleid nehmen und ihn hernach dem Patriarchen oder dem Bischof

99 Körner schreibt „Hose“, gemeint ist die Bruche (vgl. Art. 21)

übergeben. Einem solchen Bruder dürfen sie nicht erlauben, im Ritterkleide zu verbleiben; denn unsre Regel verbietet, dass ein Bruder einen weißen Mantel trägt, wenn er nicht Ritter ist. Niemals aber ist es Brauch gewesen, dass ein Bruder Kaplan einen weißen Mantel im Templerorden trug, außer wenn er zur Verwaltung eines Bistums oder Erzbistums berufen wurde.
Wenn jedoch der Fall eintritt, dass ein Bruder Kaplan zum Bischof oder Erzbischof einer Kirche erwählt wird, kann er einen weißen Mantel tragen. Ehe er ihn aber trägt, soll er in aller Demut und Ergebenheit sowohl den Meister als auch den Konvent bitten, ihm das Kleid eines Bruder Ritters zu gewähren. Diese sollen es ihm höflich und bereitwillig zuerkennen, der Würde zu liebe, zu welcher er gelangt ist, und darum, weil es für den Orden eine große Ehre ist.

435. Einen Ritter fragt man nicht, ob er jemandes Knecht oder Sklave ist; denn nachdem er gesagt hat, dass er väterlicherseits Ritter ist uns aus legitimer Ehe stammt, ist er, wenn es sich so verhält, natürlich fei.

436. Wenn er aber sagt, dass er Ritter ist und einer, der Ritter sein kann und voraussichtlich sein wird, wie oben angegeben ist, und es wäre nicht wahr, soll man ihm den weißen Mantel abnehmen und ihn aus dem Orden ausweisen; auch könnte man ihm mit Recht viel Schimpf antun. Indessen sagen die Ältesten des Ordens, dass, wenn der Bruder auf diese Weise des weißen Mantels verlustig gegangen ist und sehr demütig darum ersucht, ihm um Gottes und der heiligen Jungfrau willen und aus Gnade und Barmherzigkeit das Kleid eines dienenden Bruders zu gewähren, und er verspricht, Gott und dem Tempelorden ordentlich, demütig und getreulich wie ein anderer guter dienender Bruder dienen, auch den Geboten des Ordens gehorchen und sein Gelübde und Versprechen, welches er Gott, der Jungfrau Maria und dem Orden gegeben hat, halten zu wollen, könnten sie ihn in solcher Weise wohl dulden und ihm das Kleid eines dienenden Bruders bewilligen und geben. Der Meister aber oder ein anderer der dazu ermächtigt ist für den Fall, dass der Meister nicht anwesend ist, würde ihm das Kleid eines dienenden Bruders um den Hals hängen und ihn fragen müssen, ehe er ihm dieses Kleid gibt, ob er die oben angeführten Versprechungen ablegen wolle. Wenn er nun jenem das Kleid bewilligen sollte, dann würde er es ihm um den Hals hängen und ihm das Brot und das Wasser des Hauses gewähren müssen, sowie die andern Dinge, welche man den Brüdern beim Eintritt in den Orden verspricht. So könnten es auch unsre Ältesten halten, wenn sie es für gut befinden; doch muss es auf Grund eines Beschlusses der Brüder geschehen.

437. Doch sei darauf hingewiesen, dass, wenn die Brüder es nicht für gut befinden, dass jener Bruder im Orden verbleibt, sie ihn füglich auf immer ausscheiden können, und dass jeder Bruder, welchen man aus unserem Orden entlässt, sobald wie möglich einer andern und strengeren Ordensgesellschaft beitreten soll. Der Betreffende soll dies womöglich innerhalb von 40 Tagen in aller Form erledigen. Wenn er aber etwa nicht beitreten will und die Brüder ihn ausfindig machen können, sollen sie ihn nehmen und in Fesseln schlagen und ihm keinen Unterhalt gewähren. So sollen sie ihn gefangen halten, bis er oder ein anderer für ihn über seinen Eintritt in einen Orden, wie oben auseinandergesetzt ist, nachgedacht hat. Diese Bestimmung wurde getroffen, weil gewisse Bösewichte nach ihrem Ausscheiden aus dem Orden sich unter die Leute mischten und durch ihren Schandbaren und liederlichen Lebenswandel dem Orden viel Schaden und Schande verursachten. Deshalb also wurde die Bestimmung so getroffen, dass dies in Zukunft nicht wieder vorkommen könnte.

438. Wenn man den, welcher Bruder zu sein begehrt, fragt, ob er eine geheime Krankheit hat, soll er die Wahrheit sagen. Wenn er nun die Krankheit hätte und sie verleugnete, - denn bei der Aufnahmehandlung fragt man ihn im Kapitel - und er würde später, nachdem ihm das Kleid gegeben ist, überwiesen, dass er gelogen hat, könnte er dafür in Fesseln geschlagen und aus dem Orden gestoßen werden, falls die Krankheit etwa eine derartige ist, dass der ganze Körper oder eines seiner Gliedmaßen bös mitgenommen ist, oder eine solche, dass der Augenschein lehrt, der Betreffende könne in Wahrheit niemals gesund werden. Wenn jedoch die Krankheit leicht und so geartet ist, dass voraussichtlich innerhalb kurzer Zeit Besserung eintritt, würde es nicht schön sein, wenn er deshalb ausgestoßen würde. Denn nicht auf leichte Krankheit bezieht es sich, vielmehr sollen die Brüder Erbarmen und Mitleid mit einem solchen Menschen haben.

439. Trotz körperlichen Erbrechens können sie doch einen Bruder in ihrem Orden wohl dulden, wenn sie es für gut halten, mitsamt seinem Kleide; allerdings darf die Krankheit nicht etwa ekelhafte Begleiterscheinungen zeigen. Diese Erlaubnis müsste jedoch auf Grund eines Beschlusses der Brüder gegeben werden. Doch sei bemerkt, dass es nicht schön sein würde, wenn es im Orden Sitte werden sollte, diese in der Weise zu dulden, nachdem sie meineidig geworden sind, falls die Krankheit einer Entstellung des Körpers oder eines Gliedes nahe kommt. Und vor allem sei hervorgehoben, dass, wenn die Krankheit so etwas wie Aussatz ist oder so ein böses Leiden, das man Epilepsie nennt, oder sonst eine ansteckende Krankheit, man den davon Befallenen für immer aus dem Orden ausscheiden muss. Denn keineswegs kann oder darf man ihn, den man aus dem Orden entlässt, in der Gesellschaft der Brüder behalten. Der Orden ist durchaus nicht gezwungen, den Nachweis zu führen, da jener es abgeleugnet hatte, als man ihn unter Eid frug, und er meineidig geworden war.

440. Ist aber einer in der Weise krank und hat vor dem, welcher ihm das Kleid gegeben hat und vor dem ganzen Kapitel, sodass alle es hören konnten, gebeichtet, als der welcher ihn als Bruder aufnehmen sollte, ihn fragte, und hat jener unter Zustimmung der Brüder, vor welchem der Kranke seine Krankheit eingestanden und anerkannt hat, ihm hierauf das Kleid gegeben, so kann man ihm weder das Kleid nehmen, noch ihn aus dem Orden entlassen, wenn er nicht darum ersucht. Doch könnte man ihn wohl an einen abgesonderten Ort bringen, fern von der Gesellschaft der Brüder. An diesem Orte würde man ihm, wie einem kranken Bruder, das Nötige geben müssen.

441. Derjenige aber, der ihm das Kleid gegeben hat und alle die, welche auf diese Weise ihre Zustimmung gegeben haben, haben verdient, dass ihnen das Kleid genommen wird. Und mit Recht darf und kann dies ihnen nicht bleiben, weil das Kleid mit ihrem Einverständnis einem Manne gegeben worden ist, der nicht würdig war, es zu haben. Diese Brüder, das sei nicht vergessen, welche damit einverstanden gewesen sind, haben in so hässlicher Weise wider ihr Gewissen gehandelt, dass man sie niemals bei der Aufnahme eines Bruder um Rat fragen darf. Derjenige aber, welcher einem solchen Manne oder einem andern, der, wie er wohl wusste, dessen nicht würdig war, das Kleid gegeben hat, darf niemals ermächtigt sein, eine Aufnahme vorzunehmen, sondern soll dieser Befugnis für alle Zeiten verlustig gegangen sein.

442. Wenn einen Bruder etwa eine hässliche Krankheit befällt, nachdem er unser Kleid erhalten hat, müsste man ihn an einen besondern Ort bringen, wie oben angegeben ist, und ihn gehörig mit dem versehen, was er zu seiner Krankheit braucht, solange er lebt. Wenn aber die Krankheit so etwas wie Aussatz ist, muss ein anderes Verfahren angewandt werden.

443. Wenn nämlich ein Bruder das Unglück hat, nach dem Willen unseres Herrn den Aussatz zu bekommen, und es ist erwiesen, sollen die Ältesten des Ordens ihn ermahnen und bitten, aus dem Orden auszutreten, sich zum Hause des St. Lazarusordens zu begeben und das Kleid eines Bruders des heiligen Lazarus anzunehmen. Der kranke Bruder soll, wenn er ein guter Mensch ist, diesem Wunsche nachkommen, und außerdem würde es löblich sein, wenn er aus eigenem Antrieb um den genannten Abschied nachsuchte, bevor man ihn ermahnt und gebeten hat. Wenn nun der Bruder um den besagten Abschied nachsucht, soll der Meister oder derjenige, dessen Sache dies ist, ihm den besagten Abschied erteilen; doch soll er es mit Zustimmung der Brüder tun. Nachher sollen der Meister und die Ältesten des Ordens ihm durch Rat und Tat behilflich sein, bis er das Kleid des heiligen Lazarus empfangen hat. Sie müssen auch eifrig darauf achten, dass ein solcher Bruder unsres Ordens, der auf diese Weise dem St. Lazarusorden übergeben ist, nicht an den Dingen, welche er für seinen armseligen Unterhalt nötig hat, argen Mangel leide, solange er lebt.

444. Doch sei bemerkt, dass, wenn der so aussätzig gewordene Bruder etwa so hartnäckig ist, dass er um den oben genannten Abschied nicht nachsucht noch aus eigenem Antrieb aus dem Orden ausscheiden will, man ihm nicht das Kleid wegwerfen oder wegnehmen, noch ihn aus dem Orden ausstoßen darf und kann, sondern man soll ihn, wie oben von den andern gesagt ist, welche hässliche Krankheiten haben, an einen Ort fern von der Gesellschaft der Brüder bringen und an diesem Platze ihm Unterhalt gewähren.

445. Auch sei erwähnt, dass man alles, was man einen Bruder Ritter bei seiner Aufnahme fragt, dies alles und in derselben Weise einen dienenden Bruder fragt, wenn man ihm das Kleid geben will. Auch soll man dasselbe Rechtsverfahren gegen ihn anwenden, wenn er leugnen sollte. Außerdem aber fragt man einen dienenden Bruder, ob er jemandes Knecht oder Sklave sei; und wenn er es etwa ist, und er gesteht es vor den Brüdern, darf man ihm das Kleid nicht geben. Doch wenn er es etwa auf Befragen im Kapitel oder, nachdem er bereits Bruder gewesen ist, leugnete, und es würde ihm später, nachdem er bereits Bruder gewesen ist, nachgewiesen, dass er gelogen hat, soll man ihm das Kleid nehmen und ihn selbst an der Hand seinem Herrn zurückgeben.

446. Wenn derjenige, welcher jetzt dienender Bruder ist, tatsächlich Ritter ist, er aber stellte letzteres auch im Kapitel auf Befragen seitens des die Aufnahme Leitenden in Abrede und es würde ihm daraufhin das Kleid eines dienenden Bruders gegeben, später aber käme es heraus, dass er Ritter ist, soll man ihm das Kleid nehmen, ihn selbst in Fesseln legen, ihm viel Schimpf antun und ihn aus dem Orden stoßen. Denn wenn er Ritter und zu dieser Würde berechtigt ist, darf er nicht im Kleide eines dienenden Bruders im Orden verweilen. Wie nämlich der, welcher kein Ritter ist, noch hierzu berechtigt ist, im Orden den weißen Mantel nicht tragen darf, so darf derjenige, welcher Ritter ist mit allen hierzu nötigen Vorbedingungen, im Orden nicht den braunen Mantel tragen.

447. Doch sagen wohl einige, dass, wenn es etwa dem Meister und den Brüdern gut dünkt, ihm aus Gnade und Barmherzigkeit den weißen Mantel zu erlauben, sie den Betreffenden im Orden behalten können; ohne weißen Mantel jedoch könne er nicht in ihm verbleiben. Wir aber sind nicht damit einverstanden, dass jemals ein solcher Mensch im Orden bleiben könne; denn durch ein solches Scheinverfahren würde Betrügereien Tür und Tor geöffnet werden zum Schaden des Ordens.

448. Kein Tempelbruder, wenn er auch sonst ein anständiger Mensch ist, kann Ritter sein, noch einen

weißen Mantel tragen, nachdem er einmal das Kleid empfangen hat, wenn er nicht vor seiner Aufnahme in den Tempelorden Ritter war. Nur einer der Bischof oder noch mehr ist, ist davon ausgenommen, wie oben dargetan worden ist.

449. Den Bruder Kaplan muss man bei der Aufnahme ganz ebenso fragen, wie es von dem Bruder Ritter oder dem dienenden Bruder angegeben ist, abgesehen davon, dass man ihn nicht fragt, ob er jemandes Knecht oder Sklave ist. Denn da er Priester ist, muss er frei sein; auch nicht, ob er eine Braut oder eine Frau hat. Ebenso soll derjenige, den man zum Bruder Kaplan machen will, auf Befragen die Wahrheit sagen, wie der, den man zum Bruder Ritter oder dienenden Bruder machen will. Wenn er aber löge und würde später überwiesen, dass er gelogen hat, könnte man mit ihm ebenso verfahren wie oben von einem andern Bruder angegeben ist. Nur darf man ihn nicht in Fesseln legen, noch ihm sonst einen Schimpf antun, sondern man würde ihm das Kleid nehmen und es dem Patriarchen oder dem Bischof zurückgeben.

450. Etwas anderes kann noch der Grund sein, weshalb ein Bruder aus dem Oden gestoßen werden kann. Wenn sich nämlich ein Mann als Laie dem Orden anschließt, und man gibt ihm das Kleid des Ordens wie einem Laien und er ließe sich später zum geistlichen Beruf ordinieren ohne Erlaubnis dessen, der ihm dieselbe erteilen kann, kann man ihn aus dem Orden ausweisen, wenn der Meister und die Brüder damit einverstanden sind. Sie können ihn auch wohl im Orden lassen und dulden, wenn sie wollen, d.h. im Kleide eines Bruder Kaplan. In einem andern Kleide oder in einem andern Dienste jedoch darf er nicht in unserm Orden bleiben, nachdem er einmal zum geistlichen Beruf in unserm Orden ordiniert ist. Doch wie man auch mit ihm verfährt, es muss mit Zustimmung der Brüder geschehen. Und wenn der Meister und die Brüder dulden, dass er im Orden verbleibt, sollen sie ihm eine große und strenge Buße auferlegen nach dem Belieben der Brüder und seinem sonstigen Verhalten. Es würde freilich viel gesünder sein, wenn er für immer ausgestoßen würde, damit die andern es sich zur Warnung dienen lassen.

451. Die zweite härtest und empfindlichste Buße nach der Austoßung aus dem Orden, welche einen Bruder treffen kann, ist der Verlust des Kleides, wovor Gott jeden Bruder bewahren möge. Diese Strafe erkennt man gegen einen Bruder wegen mannigfacher Übeltaten, die bei ihm vorkommen können. Denn man kann gegen einen Bruder auf Verlust des Kleides erkennen, wenn er etwa einen anderen Bruder im Zorn oder Grimm so gestoßen oder geschlagen hat, dass er ihn von seinem Platze verdrängt hat, oder wenn er ihm im Zorn die Schnüre seines Mantels zerissen hat. Der Bruder, welcher ein solches Betragen gezeigt hat, würde mit dem Banne belegt werden und müsste sich absolvieren lassen. Solange er aber ein Bruder ohne sein Kleid ist, sollen seine Ausrüstungsstücke der Rüstkammer in der Karawane zurückgegeben werden; auch kann man sie den Brüdern geben, wenn sie dieselben brauchen. Seine Tiere können gleichfalls der Karawane des Marschalls zurückgegeben werden; auch sie kann man im Bedürfnisfalle den Brüdern geben.

452. Auch wenn etwa ein Bruder im Zorn einen Christen mit einem Gegenstand schlägt, womit er ihn mit einem Schlag töten oder verstümmeln kann, darf ihm das Kleid nicht bleiben. Wenn etwa einem Bruder nachgewiesen würde, dass er mit einem Weibe Umgang gehabt hat, kann ihm das Kleid nicht bleiben, außerdem kann man ihn in Fesseln legen. Er darf niemals ein zweifarbiges Banner noch ein Siegel tragen, noch jemals Brüder unter seinem Befehl haben, noch bei der Wahl des Meisters in der Weise beteiligt sein, dass er einer der 13 Wähler ist.

453. Wenn ein Bruder sich lügenhafter Verleumdungen schuldig macht, darf das Kleid ihm nicht bleiben. Wenn ein Bruder sagt, ein Mitbruder von ihm hätte etwas geäußert oder getan, wodurch er, wenn es bewiesen würde, aus dem Orden gestoßen werden müsste oder könnte, er es aber nicht nachweisen kann, trotzdem er sich die größte Mühe gibt, es zu beweisen, es auch nicht bereuen noch widerrufen will, sondern stets auf seiner Thorheit beharrt, kann das Kleid ihm nicht bleiben.

454. Es sei nämlich darauf aufmerksam gemacht, dass wenn ein Bruder in seinem Kapitel einen anderen Bruder einer Sache beschuldigt, wodurch der beschuldigte Bruder aus dem Orden gestoßen werden könnte, wenn es ihm nachgewiesen würde, und der Bruder ihn nicht überführen kann, er sein eigenes Kleid verlieren soll, wenn er nicht widerrufen und sprechen will, wie folgt: "Liebe Herren Brüder, vor Euch allen, die ihr hier im Kapitel versammelt seid, tue ich kund, dass ich diesen Bruder verleumdet habe. Ich erkläre hiermit, dass das, was ich ihm nachgesagt habe, alles erlogen ist; denn ich weiß in Wirklichkeit nur Gutes von ihm." Es steht dann im Belieben der Brüder, ihm das Kleid zu nehmen oder zu lassen. Auch sei bemerkt, dass man einem solchen Bruder, der sich in seinem Kapitel zu einem solchen Widerrufe herbeigelassen hat, niemals glauben darf, wenn er etwas gegen einen Bruder sagt in Sachen, die den Orden oder das Kleid betreffen, dass man ihn auch nicht nach seiner Ansicht fragen darf; denn er selbst hat ja den vollständigen Beweis seiner Schlechtigkeit geführt. Keinem aber, der einmal der Schlechtigkeit überwiesen ist, darf man jemals gegen einen guten Menschen Glauben schenken.

455. Wenn ein Bruder durch eigene Schuld den Tod oder Verlust eines Sklaven herbeiführt, darf das Kleid ihm nicht bleiben. Wenn ein Bruder als gewiß angibt, auch wenn er es im Zorne oder in der Wut sagt, dass er zu den Sarazenen übergehen werde, und die Brüder hören es, der Bruder aber, der die Äu-

ßerung getan hat, benimmt sich auch sonst nicht gut, kann das Kleid ihm nicht bleiben. Wenn das sonstige Verhalten des Bruders aber ein gutes ist, steht es im Belieben der Brüder, ihm das Kleid zu nehmen oder zu lassen.

456. Wenn der Bruder ein Satteltier im Zorn oder in der Wut oder durch eigne Schuld tötet oder verstümmelt, können die Brüder über sein Kleid nach Belieben verfügen. Wenn ein Bruder etwas, was einem Weltlichen oder einem anderen als dem Tempel gehört, befördert und angibt, es sei Eigentum des Ordens, was nicht wahr ist, und die Herrschaften der Provinzen verlören dadurch ihre Gerechtsame und Zölle, kann das Kleid ihm nicht bleiben. Wenn ein Bruder unbefugter Weise ein lebendes vierfüßiges Tier, Hund und Katze ausgenommen, aus dem Hause verschenkt, können die Brüder nach Belieben über sein Kleid verfügen.

457. Wenn ein Bruder sich wider die Befehle des Ordens auflehnt und, indem er sie ohne Reue zurückweist und auf seiner Thorheit beharrt, trotz Bittens und Ermahnens sich nicht bessern will, kann man ihm das Kleid nehmen, ihn in Fesseln legen und ihn lange so gefangen halten. Doch ist es schöner, dass wenn ein Bruder im Zorn oder in der Wut etwas sagt, er werde den Befehl des Ordens nicht ausführen, man ihm Zeit lässt, bis sich sein Zorn abgekühlt hat. Hierauf soll man zu ihm gehen und höflich und ruhig zu ihm sprechen: "Lieber Bruder, führt um Gottes willen den Befehl des Ordens aus." Wenn er es dann tut und kein Schaden daraus erwachsen ist, soll man es ihm um Gottes willen hingehen lassen und ihm in Gnaden verzeihen. Man kann ihm gegenüber große Milde und großes Mitleid üben; auch ist es so schöner und Gott wohlgefälliger. Wenn er es aber nicht tun will, soll man ihm das Kleid nehmen und mit ihm nach den obigen Angaben verfahren, d. h. ihn in Fesseln legen.

458. Wenn der Meister oder ein anderer Komtur, der das Kapitel abhält, einen Bruder, der seinem Befehle untersteht, etwa auffordert, wegen einer Sache um Verzeihung zu bitten, und der Bruder will sich nicht entschuldigen, sondern beharrt auf seiner Thorheit, darf das Kleid ihm nicht bleiben. Doch findet dieses Verfahren dann keine Anwendung, wenn ein gewöhnlicher Bruder einen anderen gewöhnlichen Bruder zur Rede setzt, Denn wenn ein gewöhnlicher Bruder nicht um eines anderen Bruders willen, der nicht sein Komtur ist, um Verzeihung bitten will, soll er sein Kleid zwar nicht verlieren, doch kann man ihn füglich mit schwerer, empfindlicher und harter Buße belegen. Sobald nämlich ein Bruder zu einem anderen sagt: "Bittet wegen der und der Sache um Verzeihung," soll der Bruder, falls er anwesend ist, um Verzeihung bitten und nach obigen Angaben verfahren.

459. Wenn ein Bruder in seinem Kapitel nachsucht, seine Brüder verlassen zu dürfen,[100] und man ihm dies nicht gewähren will, und er sagt darauf er werde fortgehen und den Orden verlassen, soll das Kleid ihm nicht bleiben. Wenn ein Bruder das Siegel des Meisters erbricht, soll das Kleid ihm nicht bleiben. Auch sagen einige von unseren Ältesten, dass wenn ein Bruder das Siegel des Stellvertreters des Meisters erbricht, man aus ebendemselben Grunde berechtigt sein würde, ihm das Kleid zu nehmen, nämlich wegen des Schadens der daraus entstehen kann, wenn schon das Vergehen nicht so hässlich ist.

460. Wenn ein Bruder das Ordenskleid in unzulässiger Weise jemandem verleiht oder es einem solchen Menschen gibt der nicht würdig ist, es zu tragen, kann das Kleid ihm nicht bleiben; derjenige aber, welcher das Kleid auf diese Weise verliehen hat, darf niemals befugt sein, Brüder aufzunehmen. Wenn einer Almosen, die dem Orden gehören, ohne Erlaubnis an eine solche Person oder an eine solche Stelle verleiht, wo der Orden ihrer verlustig geht, darf das Kleid ihm nicht bleiben. Wenn ein Bruder der nicht befugt ist, Almosen die dem Orden gehören, an Weltliche oder Angehörige eines anderen Ordens als des Tempels ohne Erlaubnis verschenkt, kann das Kleid ihm nicht bleiben.

461. Wenn ein Bruder, dessen Sache es nicht ist, ohne Erlaubnis ein neues Haus aus Stein oder Kalk baut, kann das Kleid ihm nicht bleiben. Sonst kann er die Häuser, die verfallen sind, wieder herrichten und zurechtmachen, ohne davon Schaden zu haben; vielmehr soll man ihm dafür Dank wissen.

462. Wenn ein Bruder aus Zorn oder Wut ohne Erlaubnis aus dem Hause fortgeht und eine Nacht außerhalb zubringt, kann man ihm das Kleid nehmen, wenn man will und es den Brüdern gefällt, und es ihm lassen, wenn es den Brüdern so Recht ist. Doch sei bemerkt, dass man hierbei die Person und das Verhalten des betreffenden Bruders wohl in Betracht ziehen soll. Wenn er ein gutes Betragen zeigt und ein gutes und ehrbares Leben führt, sollen die Brüder ihn mit größter Nachsicht behandeln; ihm können sie um so eher das Kleid lassen und sollen und können unbedenklicher und leichteren Herzensbeschließen, es ihm zu lassen. Wenn er jedoch zwei Nächte ohne Erlaubnis außerhalb verbringt und die Sachen, welche er zurückgeben muss, vollständig zurückgegeben hat, so dass er nichts mitgenommen hat, was er nicht tragen darf, kann er sein Kleid wiederbekommen, wenn er ein Jahr und einen Tag lang gebüßt hat. Bevor er aber ein Jahr und einen Tag gebüßt hat, darf er es nicht wiederbekommen. Wenn er aber etwas mit fortnimmt, was er nicht mitnehmen darf, und zwei Nächte außerhalb verbringt und zwar ohne Erlaubnis, ist er für immer aus dem Orden ausgestoßen. Auch sei bemerkt, dass ein Bruder, welcher das Haus verlässt, gut daran tut, am zweiten Tage dem Hause den Mantel zuzuschicken, wenn er nicht gleich innerhalb der zwei Tage zurückkehren will. Wenn er ihn nämlich etwa die beiden Nächte behiel-

100Körner schreibt hier wieder „Urlaub“, gemeint ist aber, den Orden zu verlassen.

te, würde er aus dem Orden gestoßen werden können, wie oben angegeben ist.

463. Wenn ein Bruder etwa aus Zorn in Anwesenheit von Brüdern sein Kleid auf die Erde wirft und die Brüder ihn bitten, doch sein Kleid wieder aufzuheben, er es aber nicht nehmen will, und ein Bruder hebt es auf, ehe jener es aufgehoben hat, kann der Betreffende es vor einem Jahr und einem Tage nicht wiederbekommen. Wenn aber irgendein Bruder das Kleid, welches jener hingeworfen hat, nimmt und es ihm um die Schultern hängt, würde derjenige Bruder, der in dieser Weise das Kleid dem Bruder, der dasselbe hingeworfen hat, wiedergibt, sein eigenes Kleid verliert; hinsichtlich des anderen Bruders aber, welches es auf solche Weise wiederbekommen hat, würde es im Belieben der Brüder stehen, ob sie es ihm nehmen oder lassen wollen. Zur Erklärung sei bemerkt, dass aus folgendem Grunde derjenige, welcher das Kleid dem Bruder, der es hingeworfen hat, auf solche Weise wiedergibt, sein Kleid verlieren würde: Ein Bruder nämlich, welcher nicht ermächtigt ist, ein Kleid zu geben, kann es auch nicht wiedergeben; wer es aber tut, muss deshalb das eigene verlieren. Und wie man das Kleid durch Kapitelbeschluss gibt, so soll man es auch durch Kapitelbeschluss wiedergeben. Darum soll jeder Bruder wissen, dass kein Komtur dem Bruder, welcher seinen Befehl zurückweist, das Kleid nehmen kann, wenn auch der Bruder seinem Befehl untersteht; denn ein Komtur, dem die Befugnis nicht zusteht, jemanden zum Bruder zumachen, darf auch keinem Bruder das Kleid nehmen.

464. Wenn aber zufällig ein Komtur, der nicht berechtigt ist, jemanden als Bruder aufzunehmen, Brüder unter seinem Befehl haben sollte, und einer von diesen Brüdern wiese seinen Befehl zurück, soll er ihn, wie oben angegeben ist, ermahnen lassen. Hierauf kann er, falls jener den Befehl nicht ausführen will, sofort die Glocke läuten und die Brüder versammeln. Wenn dann die Brüder versammelt sind, soll er Kapitel abhalten und soll den Betreffenden veranlassen, deswegen, weil er sich geweigert hat, seinem Befehl nachzukommen, um Verzeihung zu bitten, und ihn hinausgehen heißen. Die Brüder aber sollen sich alle dahin einigen, dass die Angelegenheit aufgeschoben wird, um entweder vor dem Meister oder vor demjenigen Komtur, welcher befugt ist, das Kleid abzuerkennen, verhandelt zu werden.

465. Über kein Vergehen, wegen dessen ein Bruder das Kleid verlieren kann, darf vor einem, der nicht befugt ist, das Kleid zu nehmen, verhandelt oder gerichtet werden; derjenige, welcher das Kapitel abhält, darf es weder dulden, noch dürfen die Brüder ihre Einwilligung geben. Wenn aber einer seine Zustimmung dazu gäbe, so kann man ihn wohl einer Übertretung des Gesetzes zeihen und mit schwerer Buße belegen; denn es würde nicht recht sein, wenn die Brüder vor einer solchen Person ihr Urteil abgäben, die nicht die Macht hätte, einem Bruder das zu nehmen, was die Brüder ihm aberkannt haben, mag nun der Urteilsspruch der Brüder schwer oder leicht sein. Deshalb wurde also im Orden die Bestimmung getroffen, dass das Vergehen je nach seiner Größe oder Geringfügigkeit vor dem Meister abgeurteilt würde oder vor einem Komtur, der befugt ist, das Urteil der Brüder auszuführen, welches es auch sei, ob hart oder mild.

466. Erwähnt sei ferner, das es im Templerorden oftmals vorkommt, dass ein Komtur dienende Brüder, aber nicht Brüderritter aufnehmen kann. So ein Komtur nun, welcher Brüderritter weder aufnehmen kann noch darf, kann einem Bruderritter auch nicht das Kleid nehmen; denn jeder darf nur ein solches Kleid nehmen, das er auch einem Bruder geben kann. Wie nun jeder sich hüten muss, unbefugterweise das Kleid zu geben, so soll er sich auch hüten, es unbefugterweise einem anderen Bruder abzunehmen. Wenn er es aber täte, müsste er deshalb dasselbe Rechtsverfahren über sich ergehen lassen. Damit nun das Kleid nicht auf unstatthafte Weise genommen werde, ist die Bestimmung getroffen worden, dass es nur vor dem Meister oder vor dem Stellvertreter des Meisters weggenommen wird. Keiner ist berechtigt, jemanden eigenmächtig als Bruder aufzunehmen oder ihm das Kleid zu nehmen, außer wenn er des Meisters Stellvertreter ist oder wenn der Meister ihm dazu besondere Erlaubnis erteilt hat.

467. Wenn ein Bruder sein Kleid freiwillig zurückgibt oder zurückschickt, darf er es vor einem Jahr und einem Tage nicht wiedererhalten. Es sei noch darauf aufmerksam gemacht, dass, was auch immer oben gesagt worden ist, bei allen ausgeführten Vergehungen, derentwegen ein Bruder das Kleid verlieren kann, es allemal im Belieben der Brüder steht, ob sie es ihm nehmen oder lassen wollen, außer bei den folgenden dreien, von denen zuletzt die Rede war: wenn es sich nämlich ein einen handelt, der das Kleid hingeworfen hat, wenn ein anderer Bruder es aufgehoben hat, ehe jener es wiedernahm; ferner wenn es sich um einen handelt, der es freiwillig zurückgegeben hat, und schließlich, wenn es sich um einen handelt, der ohne Erlaubnis zwei Nächte außerhalb zugebracht hat, wie oben angegeben ist.

468. Auch sei bemerkt, dass, solange ein Bruder ohne Ordenskleid ist, er außerhalb der Tür der Kapelle[101] sich aufhalten und Sonntags nach dem Evangelium zur Disziplin zum Bruder Kaplan, wenn dieser Anwesend ist, und wenn der Kaplan etwa nicht anwesend ist, zu demjenigen Priester, welcher den Gottesdienst abhält, kommen muss. Er soll zur Disziplin in großer Ergebenheit kommen und sie geduldig vor allen Leuten, die in der Kapelle anwesend sind, in Empfang nehmen. Wenn dieser Bruder nun zur

101 Körner schreibt in diesem Artikel statt „Kapelle“ „Kloster“, Upton-Ward hingegen „chapel“. Büßende Brüder ohne Habit waren aus der Gemeinschaft und dem Kapitel ausgeschlossen. Sie kamen nur zur Disziplin in den Kapitelraum. Sie schliefen auch abseits der anderen Brüder (vgl. Art. 470 und 266).

Disziplin kommt, soll er nur die Beinkleider, Hosen[102] und Schuhe anhaben. Dann soll er, nachdem er die Disziplin erhalten hat, wieder aus der Kapelle gehen und sich dahin begeben, wo er seine Kleider hat. Nachdem er sich bekleidet hat, soll er den Gottesdienst unsres Herrn hübsch ruhig anhören wie ein anderer Bruder. Jeder Bruder nämlich, der eine Buße ohne Ordenskleid durchzumachen hat, ist gehalten, den Gottesdienst unsres Herren von Anfang bis zu Ende anzuhören, wie ein anderer guter Bruder. Will er aber von den Horen wegbleiben, so muss er die Erlaubnis dazu einholen oder einholen lassen wie ein anderer Bruder.

469. Wenn aber zufällig ein Bruder, der ein Jahr und einen Tag in Buße ist, so schwer erkrankt, dass er dieses Jahr oder einen Teil des Jahres an seinem Platze bleiben muss, ohne in die Kapelle gehen zu können, soll man ihm zu Beginn des Jahres sein Kleid zurückgeben. Auch müsste man ihm Zeit, während welcher er krank an seinem Platze geblieben ist, ebenso als abgebüßt in Anrechnung bringen, wie diejenige Zeit, in welcher er seine Bußübungen unverkürzt vorgenommen hat, als ob er täglich in die Kapelle und jeden Sonntag zu seiner Disziplin gekommen wäre; denn es hat nicht an ihm gelegen, wenn er seine Bußübungen nicht ausführte; und kein Mensch kann es von der Hand weisen, wenn Gott ihm Gesundheit oder Krankheit geben will. Sollte der Bruder während der Ausübung seiner Buße sterben, so soll man mit ihm verfahren, wie man mit einem anderen Bruder verfahren würde; auch das Kreuz soll man ihm anheften wie einem anderen Bruder.[103]

470. So lange ein Bruder der Buße unterworfen ist, soll er seine Schlafstätte im Hospital[104] haben. Wenn er krank ist, soll ihm der Almosenpfleger die für seine Krankheit nötigen Dinge gewähren. Während seiner Krankheit kann er im Hospital essen. So lange er aber gesund ist, soll er mit den Sklaven arbeiten, soll beim Essen auf der Erde vor dem Gesinde sitzen, von ihrer Speise essen und stets in eine Kappe gekleidet sein, an welcher das Kreuz fehlt.

471. Wenn der Almosenpfleger einmal dem Gesinde von dem am Tische der Brüder Übrigbleibenden etwas zugute kommen lässt, darf er doch den auf der Erde sitzenden Brüdern nichts davon geben, ob sie nun ohne Ordenskleid oder in ihrer vollständigen Bekleidung sind; denn jene dürfen nichts davon haben. Wenn jedoch der Meister im Konvent speist, kann er den an der Erde essenden Brüdern von dem Essen, welches für ihn bestimmt ist, etwas schicken, kein andrer aber darf ihnen etwas geben. Und nicht einmal der Meister darf ihnen etwas geben, wenn er etwa im Krankenzimmer oder sonst wo außerhalb des Konvents speist. Ebenso kann es der Meister mit einem Bruder halten, der in vollständiger Bekleidung eine Bußübung vollzieht.

472. Jeder Bruder, welcher ohne Ordenskleid eine Bußübung ableistet, soll drei Tage in der Woche bei Brot und Wasser fasten, bis Gott und die Brüder ihm einen von diesen Tagen erlassen. Die Brüder können nämlich nach Gutdünken dem Betreffenden, falls er seine Bußübungen gut und ordentlich einhält, einen oder zwei Tage erlassen. An folgenden Tagen soll er, solange er ohne Ordenskleid ist, fasten: am Montag, Mittwoch und Freitag. Wenn die Brüder nun einem Mitbruder, der kein Ordenskleid hat, einen Tag erlassen, so ist unter dem ersten, den sie ihm erlassen, der Montag zu verstehen und unter dem zweiten der Mittwoch; den dritten aber, nämlich den Freitag, können ihm weder die Brüder noch ein andrer erlassen. Denn für jeden Bruder, der auf Grund eines Rechtsspruches der Brüder auf der Erde isst, gehört es sich, am Freitag zu fasten, ob er nun ohne Ordenskleid ist oder seine vollständige Ordenskleidung trägt. Sobald er aber vom Boden aufgestanden ist, ist er vom Fasten am Freitag und an all den andern Tagen befreit, insoweit als dies mit derjenigen Buße zusammenhängt, derentwegen er in jedem Falle zum sitzen auf der Erde verurteilt wurde.

473. Wenn man einem Bruder, der ohne Ordenskleid eine Bußübung vollzogen hat, das Kleid zurückgibt, darf er sich nicht sofort vom Boden erheben, sondern soll in voller Bekleidung wenigstens einmal oder auch mehrere Male an der Erde essen. Solange er aber auf dem Fußboden sitzt, muss er, nachdem ihm das Kleid zurückgegeben ist, noch weiter am Freitag fasten; nachdem er jedoch einmal in vollständiger Bekleidung auf dem Fußboden gegessen hat, kann man ihn aufstehen heißen, sobald es Gott und den Brüdern gefällt. Andrerseits kann man ihn auch, wenn es die Brüder für gut finden und der Betreffende seine Bußübung nicht in gebührender Weise ausgeführt hat, lange halten.

474. Kein Bruder darf ohne Erlaubnis des Meisters und des Konvents das Haus verlassen, um einer andern Ordensgesellschaft beizutreten. Wenn er es aber doch täte, ohne hierzu die Erlaubnis des Meisters und des Konvents erlangt zu haben, und hernach in das Haus zurückkehren wollte, kann man ihn nicht wieder aufnehmen, bevor er nicht ein Jahr und einen Tag lang gebüßt hat, wie oben angegeben ist; so ist es im Orden Gebrauch. Außerdem sagen einige, dass der Bruder nach Einholung der Erlaubnis, einem andern religiösen Orden beizutreten, und nach Gewährung derselben seitens des Meisters und des Konvents und nach erfolgtem Beitritt des Bruders auf Grund dieser Erlaubnis niemals in unsern Orden zu-

102 Körner schreibt „Strümpfe“, sind die Hosenbeine (vgl. Art. 21).

103 Körner schreibt in diesem Artikel statt „Kapelle“ „Kloster“, Upton-Ward hingegen „chapel“.

104 Artikel 266 sagt dasselbe vom „Haus des Almosenpflegers“. Es handelt sich dabei also um das Krankenhaus einer Komturei und der Almosenpfleger ist dessen Bruder Infirmarius, was ja auch durch die in Art. 470 weiter aufgeführten Tätigkeiten des Almosenpflegers bestätigt wird.

rückkehren darf und dass der Konvent es nicht gestatten soll.

475. dazu sei bemerkt, dass, wenn unser Vater, der Papst, welcher nach unserm Herrn vor allen andern Meister und Vater unsrer Ordensgesellschaft ist, bei dem Orden zu Gunsten eines, der auf solche oder andre Weise aus dem Orden ausgetreten ist, Fürbitte einlegt, er dies unbeschadet der Gerichtsbarkeit des Ordens tut. Denn er legt nicht Fürsprache ein, noch will er sie einlegen, damit die Rechtsprechung des Ordens zu Schaden komme; vielmehr will er und gebietet er, dass die Gerechtigkeit nach den Gebräuchen des Ordens an denen vollzogen werde, welche es verdient haben.

476. Jeder Bruder ist, nachdem ihm durch Urteilsspruch der Brüder das Kleid genommen ist, frei und ledig von all den andern Bußen, welche er zu jener Stunde, wo das Kleid ihm genommen wurde, auszuführen hatte. Diese Einrichtung ist deshalb getroffen worden, weil das große Ungemach, der große Schmerz und die große Schande, sein Kleid, d. h. alle Ehre, die er jemals im Orden haben durfte, verloren zu haben, für den Betreffenden eine genügend harte und empfindliche Buße ist. Denen aber, die zu einem Jahr und einem Tage verurteilt sind, werden die Büßungen, welche sie auszuführen hatten, als sie das Haus verließen, nicht erlassen, sondern der Betreffende ist gehalten, sie auszuführen, wenn er sein Kleid wieder erhalten hat, weil diesem die Schande nicht widerfahren und ihm das Kleid nicht in Anwesenheit der Brüder genommen worden ist. Er hat vielmehr in Folge seiner Schlechtigkeit zunächst seiner eignen Person, sodann Gott, den Brüdern und dem Tempelorden Schimpf angetan, da er sich von einer so edlen und frommen Gesellschaft, wie dies die des Tempelordens ist, getrennt hat und sich von einem so hoch geachteten und schönen Gegenstande, wie es das Kleid des Tempels ist, losmacht: darum soll er auch von seiner Torheit und von seiner Schlechtigkeit keinen Nutzen, sondern Schaden haben.

477. Kein Bruder, der durch einen Urteilsspruch der Brüder oder auf eine andre Weise infolge seiner Torheit sein Kleid verloren hat, so wie oben angegeben ist, darf jemals im Kapitel gegen einen Bruder seine Meinung sagen, wenn es sich um ein Vergehen handelt, welches jenem Ausstoßung aus dem Orden oder Verlust des Kleides zuziehen könnte, noch darf derjenige, welcher das Kapitel abhält, ihn nach etwas fragen. Kein Bruder, welcher durch seine Schlechtigkeit sein Kleid verloren hat, darf noch kann jemals gegen einen andern Bruder Zeugnis ablegen in einer Sache, welche den Verlust des Kleides oder die Ausstoßung aus dem Orden zur Folge haben kann, noch darf man es ihm glauben; sondern nur dann, wenn es sich um eine Sache handelt, auf welche eine Buße von 2 oder 3 Tagen und darunter steht, kann er Zeugnis ablegen und seine Meinung äußern.

478. Kein Bruder, welcher infolge seiner Schlechtigkeit seines Kleides verlustig gegangen ist, darf jemals im Tempelorden ein Siegel oder eine Börse tragen, noch darf er oder kann er Ritterkomtur sein, noch das zweifarbige Banner tragen, noch Brüder unter seinem Befehle haben. Ebenso wenig darf der Meister oder ein andrer, der das Kapitel abhält, einen Bruder der im Kapitel wider sein Gewissen gehandelt hat und dessen überwiesen ist, in einer Sache, welche der Entscheidung der Brüder unterliegt, nach seiner Meinung fragen, noch darf der Betreffende sich darüber äußern.

479. Weder der Meister noch ein andrer darf mit Recht einen Bruder, wenn es sich um ein Vergehen handelt, auf welches die Ausstoßung aus dem Orden oder der Verlust des Kleides gesetzt ist, freisprechen, noch darf er dulden, dass er freigesprochen wird. Wenn er es jedoch täte, so tut er es wider Gott und gegen sein Versprechen, denn an jedem Bruder soll die Gerechtigkeit vollzogen werden, wenn er etwas Unerlaubtes tut, und zwar soll sie an dem Größeren strenger vollzogen werden als an dem Geringeren. Je höher nämlich der Platz ist, den die Person einnimmt, um so hässlicher ist die Tat, wenn er etwas Unerlaubtes tut, und je größer und hässlicher das Vergehen ist, um so strenger soll man der Gerechtigkeit ihren Lauf lassen.

480. Wenn ein Bruder etwas tut, weswegen er aus dem Orden gestoßen werden kann, und die Entscheidung über die Angelegenheit wird verschoben, so kann er nicht gegen einen andern Bruder Zeugnis ablegen, weder wenn es sich um ein großes, noch wenn es sich um ein geringfügiges Vergehen handelt, solange dieser Aufschub andauert.

481. Kein Bruder, der etwas getan hat, weswegen er aus dem Orden gestoßen werden muss und dessen ihn ein Bruder überweisen kann, darf, wenn er auch freigesprochen worden ist, was aber weder sein kann, noch sein darf, jemals wider einen Bruder, mag es sich um ein großes oder geringfügiges Vergehen handeln, Zeugnis ablegen, noch darf oder kann er seine Meinung äußern, noch darf derjenige, welcher das Kapitel abhält, ihn darum fragen. Auch darf er nicht, noch kann er einen Bruder einer Sache zeihen, die jener getan haben soll, wenn er es auch gesehen hat. Ihm darf man nämlich in nichts gegen einen Bruder Glauben schenken; denn keiner, der etwas getan hat, weshalb er ausgestoßen werden muss, ist noch Tempelbruder, besonders aber, wenn ihm sein Vergehen durch zwei oder mehr Brüder, die darum wissen, nachgewiesen werden kann.

482. Es sei darauf hingewiesen, dass die Brüder, welche wissen, dass ein Bruder etwas getan hat, weshalb er aus dem Orden gestoßen werden muss, und es verheimlichen, sich eines schlimmen Vergehens schuldig machen. Denn nachdem jener das getan hat, weswegen er ausgestoßen werden muss, ist sein Verbleiben im Orden nicht mehr ein solches, wie es bei einem guten Bruder sein soll, weil er niemals

Nutzen bringen würde, vielmehr dem Orden großer Schaden daraus erwachsen könnte. – Wegen keines Vergehens aber, auf welches Ausstoßung aus dem Orden gesetzt ist, darf man einen Bruder, nachdem er desselben überwiesen ist, noch eine andre Buße zuerkennen als Ausstoßung aus dem Orden, abgesehen von dem oben erörterten Falle, dass nämlich einer in das Kapitel kommt, von dem es nachgewiesen ist, dass er bei der Aufnahme auf die an ihn gerichteten Fragen lügenhafte Auskunft gegeben hat.

483. Wenn der Meister oder ein andrer, welcher das Kapitel abhält oder es nicht abhält, einen Bruder von einem vergehen, auf welches die Ausstoßung aus dem Orden gesetzt ist, freispricht, so ist der freigesprochene Bruder, trotzdem der Freispruch vor versammelten Brüdern erfolgt, doch nicht straffrei; denn jeder Bruder, welcher von dem wahren Sachverhalt Kenntnis hat, kann und muss ihm, so oft sie in einem Kapitel versammelt sind, darüber Vorhaltungen machen und kann jenem, wenn man ihm etwas nachweisen kann, dem Ordensgerichte übergeben. Kein Bruder aber, der nicht befugt ist, eine Aufnahme vorzunehmen, darf dulden, dass ein Vergehen, auf welches die Ausstoßung aus dem Orden oder der Verlust des Kleides gesetzt ist, vor ihm abgeurteilt werde, wenn er Kapitel hält.

484. Alle Brüder des Tempels seien darauf aufmerksam gemacht, dass, wenn in einem Kapitel einem Bruder das Kleid genommen wird und in demselben Kapitel auf Bitten der Brüder und um seiner tiefen Reue willen zurückgegeben wird, er, nachdem er aus der Pforte des Ordenshauses, in welchem dieses selbe Kapitel abgehalten wird, ohne Ordenskleid gegangen ist, zwei Tage wegbleiben soll. Der dritte Tag wird ihm nämlich erlassen, wenn ihm das Kleid zurückgegeben wird, um der großen Schande und der großen Angst willen, die er vor den versammelten Brüdern auszustehen hatte. Außerdem würde er auch dann zwei Tage wegbleiben müssen, während der dritte, wie oben gesagt, ihm geschenkt wird, wenn ihm das Kleid noch, ehe er durch das Tor geht, auf Bitten der Brüder wieder verliehen würde, es ihm aber doch genommen worden wäre. Es darf jedoch nicht Gebrauch werden, dass das Kleid ihm in der Weise zurückgegeben wird, dass er gar nicht erst aus dem Tore hinausgeht. Denn wenn man das Kleid nimmt, nimmt man es auf gemeinsame Befragung der Brüder, und ebenso muss man es auf Grund eines gemeinsamen Beschlusses und einer gemeinsamen Befragung der in jenem Kapitel anwesenden Brüder wiedergeben.

485. Außerdem sagen die Ältesten unseres Ordens, dass, wenn durch Urteilsspruch einem Bruder das Kleid aberkannt ist, dies so gut ist, als ob man ihm es auch tatsächlich abgenommen hätte, falls er große Reue und gutes Betragen zeigt. Doch nach den Bestimmungen des Ordens muss das Kleid einem Bruder auch genommen werden, nachdem die Brüder es ihm durch ihren Urteilsspruch aberkannt haben. Wenn dann die Brüder hernach um der großen Reue willen, die sie an dem Bruder sehen, es ihm lassen wollen, so ist es in der Ordnung, dass er von Neuem hinausgeschickt wird und dass zum zweiten Male alle gemeinschaftlich befragt werden. Sodann können sie es ihm lassen, falls die Brüder sich dahin einigen. Und wenn der Bruder, welcher seines Kleides verlustig gegangen ist, im Palaste ohne Ordenskleid einmal und zwar an demselben Tage isst, wird ihm das Kleid nach einem Tage, nachdem man über dessen Rückgabe sich geeinigt, zurückgeben.
Diese zwei Tage sind ihm nämlich geschenkt um der Schande willen, die er hat ertragen müssen, zuerst vor allen versammelten Brüdern und später vor denselben Brüdern und den Weltlichen. Wenn er auch im Palaste zwanzig oder dreißig Tage ohne Ordenskleid gegessen hätte, würde er, nachdem ihm das Kleid wieder zugebilligt ist, noch einem Tag draußen bleiben; denn dieser kann ihm nicht geschenkt werden, solange die Kapitel abgehalten werden, besonders von einem, der befugt ist, ihm Buße aufzuerlegen. Keiner aber, der weder eine Aufnahme vorzunehmen, noch das Kleid abzuerkennen ermächtigt ist, kann einem Bruder, dem das Kleid aberkannt ist, eine Buße auferlegen. Denn einer, der einen Bruder, welcher seines Kleides verlustig gegangen ist, mit Buße belegt, muss demselben in seinem eignen Namen, wie im Namen des Kapitels die Erlaubnis geben können, bei einem anderen religiösen Orden sein Seelenheil zu suchen, wenn er um genannte Erlaubnis nachsucht.

486. Wenn der Almosenpfleger vor den Brüdern an ihn erinnern will, soll er folgendermaßen sprechen: „Liebe Herren, der und der Mann, oder der und der Dienende, oder der und der Ritter – hierbei macht er den Betreffenden namhaft -, der unser Bruder war, ist an der großen Pforte und sucht wieder Aufnahme in das Haus, welches er in Folge seiner Torheit verlassen hat, und wartet auf Verzeihung des Ordens.“ Derjenige aber, welcher das Kapitel abhält, soll alsdann sagen: „ Liebe Herren Brüder, weiß einer von Euch, dass der und der Mann, welcher unser Bruder war, etwas getan oder etwas aus dem Hause mit fortgenommen hat, weshalb er weder zurückkehren noch wieder in den Orden aufgenommen werden kann?“ Da soll, wenn ein Bruder vorhanden ist, der etwas weiß, der Betreffende es sagen; keiner aber darf mehr sagen als das, von dem er weiß, dass es auf Wahrheit beruht.

487. Wenn er nun nichts getan hat, weshalb er aus dem Orden gestoßen werden muss, so wie oben gesagt ist, und der betreffende törichte Bruder hat eine gute Weile an dem Tore gewartet, um seine Torheit besser einzusehen, und wenn die Ältesten glauben, dass es gut sei, dass er vor die ins Kapitel komme, soll er alle Kleider, die Beinkleider ausgenommen, an der großen Pforte, wo er ist, ablegen und mit einem Stricke um den Hals vor den kommen, der das Kapitel abhält, und vor allen Brüdern, sowie vor dem Vorsitzenden des Kapitels niederknien und in dieser Stellung unter Seufzen und Tränen alle Brüder insgesamt bitten und anflehen und sie mit großer Demut ersuchen, mit ihm Mitleid zu haben. Sodann

soll der Vorsitzende des Kapitels zu ihm sagen: „Lieber Bruder, Ihr habt Euch töricht betragen, indem Ihr das Haus und Euren Orden verlassen habt.“ Derjenige aber, welcher wieder aufgenommen werden will, soll sagen, dass er es tief bereut, dass er sehr traurig und unwillig ist, weil er sich so töricht betragen hat, und dass er es sehr gern wieder gut machen will in Gemäßheit der Ordensbestimmungen.

488. Wenn von dem Bruder bekannt ist, dass er ein schlechtes Betragen gezeigt hat und dass er dafür gehörig zu büßen haben wird, soll derjenige, welcher das Kapitel abhält, folgendermaßen zu ihm sagen: „Lieber Bruder, Ihr wisst, dass eine schwere und lange Buße Eurer harrt. Wenn Ihr nun etwa um die Erlaubnis bittet, Euch um Eures Seelenheils willen einer anderen Ordensgesellschaft anschließen zu dürfen, so denke ich, dass Ihr gut daran tun würdet.“ Wenn der Betreffende dann um die genannte Erlaubnis bittet, so wie oben gesagt ist, ist derjenige, welcher befugt ist, ihm Buße aufzuerlegen, auch befugt, ihm die besagte Erlaubnis zu erteilen mit dem Rate der Brüder, welche in dem Kapitel sind, in dem er um besagte Erlaubnis nachsucht. Wenn er aber nicht um besagte Erlaubnis bittet, kann man ihm weder, noch darf man ihm den Abschied geben, noch darf man es ihm abschlagen, in das Haus zurückzukehren und aufgenommen zu werden, weil er nichts getan hat, weshalb er ausgestoßen werden müsste. Ehe er jedoch in das Kapitel kommt, um Verzeihung zu erbitten, kann und soll man lange zögern und ihn lange an der Pforte warten lassen, damit er seine Torheit und sein Missgeschick wohl erkenne.

489. Wenn jedoch bekannt ist, dass der Bruder, welcher wieder aufgenommen zu werden wünscht, sich gut betragen hat, sollen die Brüder ihn sogleich aus dem Kapitel gehen und in das ihm zukommende Gewand kleiden lassen; er soll eine Kappe ohne Kreuz anhaben und sie den Tag über anbehalten. Dann soll derjenige, welcher das Kapitel abhält, dem Almosenpfleger sagen und gebieten, sich seiner anzunehmen, ihn in seinem Hause schlafen und wohnen zu lassen, so nämlich ist es im Orden Bestimmung, und ihm Verhaltungsmaßregeln zu geben. Nachdem der Bruder seine Buße angetreten hat, soll der Almosenpfleger ihm die diesbezüglichen Anweisungen geben, auch soll der Almosenpfleger den Tag aufschreiben, an welchem der Bruder seine Buße an fing, um einen Anhalt für das Gedächtnis zu haben. Wenn er dann seine Zeit erfüllt hat, nämlich ein Jahr und einen Tag, soll man ihm sofort, und zwar auf Kapitelbeschluss, das Kleid zurückgeben und nach obigen Angaben mit ihm verfahren. Jeder Bruder, welcher ohne Ordenskleid seine Strafe abbüßt, braucht während jenes Jahres keinen Dienst zu tun, der ihm sonst obliegt; doch darf er auch keine Waffe anrühren.

490. Wenn ein Bruder das Ordenshaus verlassen hat und um Wiederaufnahme nachsucht, soll man ihn, wenn er das Haus diesseits des Meeres verlässt, dahin schicken, wo er das Haus verlassen hat. Dort soll er in Buße getan werden und nach den obigen, die Wiederaufnahme in den Orden betreffenden Angaben verfahren, wenn er nicht etwas getan hat, auf Grund dessen sich seine Ausstoßung aus dem Orden nötig macht. Wenn er aber das Ordenshaus jenseits des Meeres verlässt und in die diesseitigen Gebiete kommt, um Verzeihung zu erbitten und um in den Orden wieder aufgenommen zu werden, kann man ihm wohl diesseits des Meeres die gebührende Buße auferlegen, wenn die Brüder es für gut finden und wenn man sicher ist, dass er nichts getan hat, noch etwas aus dem Hauses fort getragen hat, weshalb er aus dem Orden gestoßen werden müsste.

491. Auch sei bemerkt, dass, wenn ein Bruder in der Absicht, das Haus zu verlassen, fortgeht, der Almosenpfleger eine Bruder oder zwei angesehene Männer rufen, sich an den Platz des Bruders, der fort gegangen ist, begeben und sich alles merken und aufschreiben soll, was er von der Ausrüstung des Bruders findet, und zwar weder weniger noch mehr. Dies soll deshalb geschehen, damit, wenn der Bruder nach dem Willen unsres Herrn zurückkehrt, um in den Orden wieder aufgenommen zu werden, man gleich wieder weiß, ob er etwas mitgenommen hat, was er nicht mitnehmen darf, und besonders damit man weiß, ob man nach seinem Weggange seine Ausrüstungsstücke findet oder nicht. Ob man einem den Abschied zu geben hat, oder ob der Betreffende eine Buße auferlegt bekommt, oder ob er das Ordenskleid zurück erhält, ist nach obigen Vorschriften zu entscheiden.

492. Wenn man nun dem Bruder sein Kleid zurück gibt, soll der, welcher es zurück gibt, folgendermaßen sprechen: „Lieber Bruder, wenn Ihr während der Zeit, wo Ihr Eure Bußübung ausgeführt habt, das Gebot des Ordens irgendwie übertreten habt, so bittet im ersten Kapitel, in welches Ihr kommt, um Verzeihung.“ Der Bruder aber, welcher das Kleid wieder erhalten hat, soll es tun, wie jener ihm befohlen hat. Denn es sei darauf aufmerksam gemacht, dass jeder Bruder, der ohne Ordenskleid eine Strafe abbüßt, sich hüten muss, das Gebot des Ordens zu übertreten; vielmehr muss er darauf achten, seine Pflicht so und noch besser zu erfüllen, wie wenn er seine volle Bekleidung besäße. Wenn er aber in etwas fehlt, soll er es wie ein andrer Bruder nach Wiedererlangung seines Ordenskleides in dem ersten Kapitel, in das er kommt, wieder gut machen. Und keinem darf man sein Kleid aberkennen, noch auch über die Aberkennung desselben sprechen, wenn er sich nicht eines solchen Vergehens schuldig gemacht hat, woraufhin er das Kleid verlieren kann. Denn es würde höchst verwerflich sein, wenn man einem Bruder eine solche Strafe zuerkennen wollte, die er nicht verdient hat, oder wenn man gerichtlich so gegen ihn verfahren wollte, wie man es nach der Ordensbestimmung weder darf noch kann.

493. Drittens kann man gegen einen Bruder wegen eines größeren Vergehens auf Belassung des Kleides um Gottes Willen erkennen. Der betreffende Bruder wird zu drei Tagen Pönitenz wöchentlich ver-

urteilt, bis Gott und die Brüder mit ihm Mitleid haben und ihm einen dieser Tage erlassen. Der in Frage kommende Bruder soll sofort ohne Aufschub in Buße getan werden und den Esel führen oder irgendeinen andern Dienst, und zwar einen der niedrigsten, verrichten, wie etwa das Geschirr in der Küche aufwaschen oder die Zwiebeln und die Schalotten schälen oder das Feuer anmachen. Derjenige, welcher den Esel führt, muss beim Auf- und Abladen dabei sein und helfen; auch soll er seinen Mantel recht eng geschnürt tragen und so demütig als möglich einhergehen.

494. Kein Bruder darf sich der Buße schämen, sodass er in ihrer Ausübung lässig ist; sondern jeder soll sich schämen, die Sünde zu tun, die Buße aber soll jeder gern ausüben. Und ein Bruder, dem man das Kleid um Gottes Willen lässt, soll sich der betreffenden Buße vor jeder andern, die er auszuführen hat, unterziehen. Wenn er krank ist, kann ihm der Almosenpfleger die Krankenstubensuppe geben. Wenn er aber etwa so schwer krank ist, dass sich seine Aufnahme in die Krankenstube notwendig macht, soll er dem Almosenpfleger sein Unwohlsein anzeigen. Der soll es dem Meister mitteilen oder demjenigen, der dieses Amt waltet, also etwa dem Marschall oder Ritterkomtur. Dieser soll dann die Brüder versammeln, sie mit dem Unwohlsein des Bruders bekannt machen und sie im Rate befragen. Wenn die Brüder, nachdem sie die Krankheit des Bruders vernommen, eins werden, ihn aufstehen zu heißen, soll jener sie fragen, ob sie einwilligen, dass der Bruder im Krankenzimmer untergebracht wird. Falls der Bruder so krank ist, dass diese Maßregel unbedingt nötig ist, sollen sie ihre Zustimmung geben.

495. Nun kann der Bruder in das Krankenzimmer gehen und soll sich dort wie ein andrer kranker Bruder benehmen, sich pflegen und von allem essen, was ihm bekömmlich erscheint, wie ein andrer Bruder. Sobald man es ihm aber befiehlt, soll er zu seiner Pönitenz zurückkehren, ohne mit den Brüdern zu sprechen; im Palaste soll er nur an der Erde essen, bis Gott und die Brüder mit ihm Mitleid haben und ihn von der Erde aufgehoben haben. Doch soll er im Krankenzimmer es solange aushalten und verbleiben, bis er die Konventskost vertragen kann.

496. Es ist zu beachten, dass, wie der Bruder, welcher in Buße ist, durch Beschluss der Brüder aufgehoben werden soll, er ebenso auch durch Beschluss der Brüder in das Krankenzimmer gehen soll, wenn eine Krankheit ihn befällt, indem er nach den Gebräuchen des Ordens in der Pönitenz verbleibt, wenn anders die Brüder nicht beschlossen haben, dass er um Gottes und seiner Krankheit Willen aufgehoben wird.
So soll gehandelt werden, welche Pönitenz der Bruder auch verbüßt, ob eine solche von drei Tagen in der Woche oder von zwei Tagen und dem dritten in der nächsten Woche oder von zwei Tagen oder einem Tage. Eine derartige Buße wie die, dass man einem Bruder das Kleid um Gottes Willen lässt, erkennt man gegen einen Bruder, der etwas getan hat, weshalb er sein Kleid würde verlieren können oder müssen und man es ihm würde nehmen können, wenn es die Brüder für gut befänden. Wegen eines Vergehens aber, welches Verlust des Kleides zur Folge haben kann, darf man den Brüdern keine geringfügige Pönitenz zuerkennen; denn man ist gegen die Brüder nachsichtig genug, wenn man, nachdem der Betreffende etwas getan hat, weshalb man ihm das Kleid nehmen soll und kann, es ihm um Gottes Willen lässt, soweit es im Belieben der Brüder steht. Keinem Bruder darf man drei volle Tage zuerkennen, wenn er nicht etwas getan hat, weshalb man ihm das Kleid nehmen kann.

497. Die vierte größere Buße, welche man den Brüdern auferlegen kann, besteht in zwei Tagen und dem dritten in der darauf folgenden Woche, wenn der dritte genannt ist; ist jedoch der dritte etwa nicht genannt, so würde die Buße lediglich auf zwei Tage beschränkt sein. Diese Buße kann man einem Bruder wegen des kleinsten Vergehens, durch welches er das Gebot des Ordens übertritt, auferlegen. Und wenn der dritte Tag schlechthin genannt ist, ohne dass bestimmt angegeben ist, welches dieser dritte ist, soll dieser dritte der Montag sein. Wenn die Brüder jedoch folgendermaßen sagen: Wir erkennen auf zwei Tage und den dritten an dem Tage der folgenden Woche, an welchem er das Verbrechen beging, soll der dritte Fasttag jeder beliebige Tag sein, nur nicht ein Sonntag. Soll er nämlich das Vergehen an einem Sonntage begangen haben, so soll er am Montage fasten anstatt am Sonntage; und wenn er das Vergehen am Mittwoch oder am Freitag begangen hat, soll der dritte Fastentag für ihn der Montag sein. An welchem andern Tage er auch das Vergehen ausführt, soll er an dem Tage fasten, an welchem er sich des Vergehens schuldig gemacht hat.

498. Die fünfte größere Strafe, die man einem Bruder zuerkennen kann, besteht in nur zwei Tagen. Ein Bruder, der zu zwei Tagen oder zum dritten in der folgenden Woche oder ganz einfach zu drei Tagen verurteilt wird, soll den Esel führen oder einen der geringsten Dienste des Hauses verrichten. Er soll Buße tun, so wie oben gesagt ist, und soll Sonntag zur Disziplin gehen zu Anfang des Kapitels, ehe man das Gebet verrichtet. Und wenn man einen Bruder dazu verurteilt, dass man ihm nimmt, was man ihm, abgesehen von seinem Ordenskleide, nehmen kann, soll darunter eine Buße von lediglich zwei Tagen verstanden sein. Dieses pflegte die größte Buße zu sein, welche man einem Bruder ohne Kleid zuerkannte. Später aber wurde wegen der Verderbtheit gewisser schlechter Brüder noch ein Tag als dritter hinzugefügt, nämlich in der darauf folgenden Woche, weil der Betreffende sich nicht bessern, noch sich hüten wollte zu tun, was er nicht tun durfte.

499. Auch kann man einen Bruder, welcher zu zwei Tagen Pönitenz oder zu zwei Tagen und dem drit-

ten in der folgenden Woche oder ganz einfach zu dem dritten Tage oder auch nur zu einem Tage verurteilt ist, falls er Bruder Ritter oder dienender Bruder des Konvents ist, wohl auffordern, auf seine Ausrüstungsstücke achtzugeben, und falls er Bruder Handwerker ist, sich um seine Arbeit und sein Amt zu bekümmern.

500. Die sechste Pönitenz besteht aus nur einem Tage. Der Bruder, welcher zu einem Tage verurteilt ist, hat nichts mit dem Esel oder dem Handwerk zu schaffen, wie es oben von denen heißt, welche zu zwei Tagen oder zu zwei Tagen und dem dritten in der folgenden Woche oder ganz einfach zu drei Tagen verurteilt sind.

501. Kein Bruder, welcher an der Erde sitzend büßt, darf Waffen anrühren, außer etwa, weil sie an irgendeinem Orte verderben und er den Schaden sonst nicht wieder gut machen könnte. Auch sei bemerkt, dass jeder Bruder während der Dauer seiner Bußübungen sich den Tag über an seinem Platze halten soll; und wenn er Zimmermannsarbeit oder ein anderes Handwerk versteht, soll er dasselbe ausüben. In der Weise sollen sich alle büßenden Brüder verhalten.
Auch darf kein Bruder, solange er eine Pönitenz ausübt, zu einem Appell oder zu einer Befehlserteilung, zu welcher die Brüder sich versammeln, gehen; indessen ist es angängig, sie persönlich um Rat zu fragen, falls es nötig ist. Wenn während der Bußübung eines, zweier oder mehrerer Brüder alarmiert wird und man die Brüder braucht, kann das Kapitel ihnen Pferde und Waffen geben, ohne sie von der Buße zu befreien und ohne sie gänzlich zu begnadigen. Vielmehr sollen sie, nachdem sie von der Alarmierung zurückgekehrt sind, sich wieder an ihre früheren Plätze begeben und sich so wie vorher verhalten. Weder der Meister noch die andern können ihnen jedoch ohne Einwilligung der Brüder Pferde oder Waffen an die Hand geben, mag es sich um ihre eignen oder um fremde handeln, noch ihnen die Erlaubnis erteilen, von denselben Gebrauch zu machen. Während der Dauer ihrer Bußübung dürfen jene nämlich ohne Erlaubnis ebenso wenig ihre eignen Pferde oder Rüstungen nehmen als diejenigen der andern Brüder.
Es sei darauf aufmerksam gemacht, dass ein Bruder, der zu einem Tage verurteilt ist, Sonntags nicht zur Disziplin geht, so wie die es tun, welche zu zwei oder mehr Tagen verurteilt sind.

502. Wenn der Meister oder sein Bevollmächtigter einem Bruder eine Pönitenz auferlegen will, soll er zu ihm sagen: „Lieber Bruder, geht und legt die Kleider ab, falls Ihr gesund seid.“ Wenn nun der Betreffende gesund ist, soll er sich entkleiden, hierauf vor den Vorsitzenden des Kapitels treten und niederknien. Alsdann soll derjenige, welcher das Kapitel abhält oder die Disziplin zu vollstrecken hat, sprechen: „ Liebe Herren Brüder, hier kommt, wie Ihr seht, euer Bruder zur Disziplin; bittet unsern Herrn, dass er ihm seine Fehler verzeihe.“ Dies soll jeder Bruder tun, auch soll jeder ein Paternoster beten. Falls der Bruder Kaplan gegenwärtig ist, soll auch er für ihn zu unserm Herrn beten in der Weise, wie es ihm gut scheint. Wenn nu das Gebet vorüber ist, soll der Vorsitzende des Kapitels die Disziplin an dem Bruder vornehmen, und zwar nach Belieben mit einer zu diesem Zwecke geeignet scheinenden Geißel; ist aber keine Geißel vorhanden, so kann er nach Belieben die Prozedur mit seinem Gürtel vornehmen.

503. Es sei bemerkt, dass, wenn die Brüder im Kapitel oder anderswo diese Gebet verrichten, sie stehen sollen, außer wenn es ein Tag ist, an welchem man in der Kapelle Kniebeugungen vornimmt. An allen Tagen aber, an denen man in der Kapelle Kniebeugungen vornimmt, sollen sämtliche Brüder während der Abhaltung des Kapitels bei allen im Kapitel gemeinsam vorzunehmenden Gebeten niederknien, sowohl bei denen zu Anfang als bei den andern. Desgleichen sollen sie an dem Tage, an welchem man neun Lektionen verliest, bei dem Gebete am Ende des Kapitels niederknien, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Kapitels, welcher stehen bleiben soll, bis er mit seinem Gebete zu Ende ist; nachher aber, wenn der Bruder Kaplan die Absolution erteilt und wenn er sein Paternoster betet, soll er niederknien. Daher wurde die Anordnung getroffen, dass die Brüder bei diesem Gebete knien sollen, denn der Meister oder überhaupt der Vorsitzende des Kapitels erteilt ihnen die Absolution kraft der Macht, die er besitzt, bevor er sein Gebet beginnt.[105]

504. Nach dem Gebet des Vorsitzenden des Kapitels soll jeder Bruder seine Beichte ablegen. Nach Ablegung der Beichte von Seiten der Brüder soll dann der Bruder Kaplan die Absolution erteilen, wie es ihm gut scheint. Wenn aber etwa nach dem Gebete des Vorsitzenden des Kapitels der Bruder Kaplan nicht da ist, soll jeder Bruder, wie oben angegeben ist, kniend ein Paternoster sprechen, sodann kann er nach Belieben fortgehen, falls kein andrer Befehl vorliegt.

505. Wenn jedoch der mit einer Buße belegte Bruder sagt, er sei nicht gesund, darf der Meister oder der Komtur ihn nicht mit Gewalt zum Antritt der Buße nötigen, es müsste sich gerade um einen Bruder handeln, dem man das Kleid um Gottes Willen gelassen hat. Ein solcher Bruder soll nämlich seine Buße sofort antreten, mag er gesund oder krank sein, vorausgesetzt, dass die Krankheit nicht etwa so schwer ist, dass offenbar große Gefahr vorhanden ist. In letzterem Fall soll er sogleich auf Beschluss der Brüder ins Krankenzimmer getan werden, und sobald eine Besserung bei ihm eingetreten ist, soll er ohne Verzug seine Buße antreten. Wenn nun der Bruder, welcher seine Buße antreten soll, er habe irgendei-

105Gemeint ist statt „Kloster“ nur die „Kapelle“ (vgl. Artikel 15).

ne Krankheit, wegen welcher er die Disziplin im Kapitel nicht über sich ergehen lassen könne, ist der Vorsitzende ermächtigt, ihn zum Bruder Kaplan zu schicke; dieser soll dann die Disziplin an ihm vornehmen. Auf dieselbe Weise soll mit jedem Bruder verfahren werden, welcher eine geheime Krankheit hat, falls man ihn mit Buße belegen will oder wenn er zur Disziplin am Freitag verurteilt ist. Jeder Bruder aber, der eine Strafe abzubüßen hat, soll vor Beginn der Bußübung die Disziplin empfangen.

506. Auch sei bemerkt, dass jeder Bruder die Bußen nacheinander in der gehörigen Reihenfolge erledigen soll, so wie sie ihm auferlegt sind; zunächst die, welche ihm zuerst auferlegt worden sind, und sodann die andern in der gleichen Weise. Eine Ausnahme findet dann statt, wenn man einem Bruder das Kleid um Gottes Willen lässt; der Bruder nämlich, welchem man das Kleid um Gottes Willen lässt, soll die hierbei über ihn verhängte Strafe zuerst abbüßen, wie viele er auch von den anderen noch zu erledigen hat, und soll sofort ohne Verzögerung in Buße getan werden, so wie oben angesagt ist. Auch in dem falle weicht man von der Regel ab, wenn die Brüder ausdrücklich einen Bruder dazu verurteilen, die betreffende Buße, welche sie ihm zuletzt zugesprochen haben, zuerst abzubüßen. Manchmal verurteilt man nämlich einen Bruder wegen seines schlechten Betragens oder deshalb, weil sein Vergehen gar zu hässlich ist oder weil er ein Gewohnheitssünder ist, dazu, sofort und zu allererst die Buße anzutreten, welche ihm zuletzt auferlegt worden ist. Und wie die Brüder beschlossen haben, so soll es geschehen.

507. Der Betreffende soll demnach sofort in Buße getan werden, falls sein Gesundheitszustand es erlaubt; wenn er aber nicht gesund ist, soll man mit ihm Nachsicht üben, bis es ihm besser geht. Der Vorsitzende des Kapitels aber soll es nicht erlauben, dass jener nicht sofort seine Buße antritt, weder wegen Krankheit noch aus einem andern Grunde, ohne vorher mit den Brüdern gesprochen und sie befragt zu haben; andrerseits sollen die Brüder dem Betreffenden Aufschub gewähren, bis Besserung eingetreten ist. Sobald er dann genesen ist, soll er es den wissen lassen, der ermächtigt ist, ihm die Buße aufzuerlegen. Dieser soll die Brüder nach der Prime an irgendeinem geheimen Orte versammeln, wenn es nicht ein Tag ist, an dem man Kapitel abhalten soll. Wenn nun die Brüder versammelt sind, soll der in Frage kommende Bruder die Kleider ablegen, wie wenn er im Kapitel wäre, sodann soll er vor den, welcher die Macht hat, ihm Buße aufzuerlegen, hintreten und auf die Knie fallen. Hierauf soll derjenige, welcher dieses Amt innehat, zu den Brüdern sagen: „Liebe Herren, hier kommt, wie Ihr seht, Euer Bruder zur Disziplin; bittet unsern Herrn, dass er ihm verzeihe.“ Und von da an sollen sie es mit dem Gebete und der Disziplin halten, als ob sie im Kapitel wären.

508. Jeder Bruder, welcher von dem Meister oder einem andern, der das Kapitel abhält, eine Disziplin empfangen soll, soll den Mantel umhaben; doch soll er ihn bei der Entgegennahme der Disziplin nur am Halse zugehakt lassen. Alle Brüder, welche man an einem Kapiteltage mit Buße belegt, soll man am Schlusse des Kapitels damit belegen, außer wenn es sich um einen Bruder handelt, den man gleich nach der Aburteilung seines Vergehens damit belegt hat, wie oben angegeben ist.

509. Wenn dann der Meister oder ein andrer hierzu Befugter an dem Bruder die Disziplin vollziehen will, soll er vor Ausübung derselben, nachdem die Fürbitte für ihn verrichtet worden ist, zu dem Bruder sagen: „Lieber Bruder, tut es Euch leid, dass Ihr in dieser Weise gefehlt habt?“ Jener soll antworten: „Jawohl, Herr, gar sehr.“ Hierauf soll der Meister oder dessen Stellvertreter zu ihm sagen: „Werdet Ihr Euch in Zukunft in acht nehmen?“ Der Bruder soll erwidern: „Herr, ja, wenn es Gott gefällt.“ Alsdann kann jener die Disziplin an ihm vornehmen, wie er es für gut hält und wie es im Orden Gebrauch ist. Wenn er sie nun in dieser Weise vollzogen hat, soll er sagen: „Kleidet Euch an!“ Wenn jener alsdann angekleidet ist, soll er wieder vor ihm erscheinen, worauf dieser zu ihm sagen soll: „Gehet von hier aus hinaus.“ Auch kann der Komtur, wenn er will, ihn auffordern, auf sein Rüstzeug acht zu geben, falls der Betreffende Konventsbruder ist; er kann es aber auch unterlassen, wenn er will. Wenn der Betreffende Bruder Handwerker ist, kann jener, wenn er will, ihm befehlen, auf seine Arbeit acht zu geben.

510. Der büßende Bruder soll sich nicht um seine Ausrüstung noch um seine Arbeit kümmern, außer wenn man es ihm befiehlt, sondern er soll zu einem Bruder sagen: „Lieber Bruder, gebt auf mein Rüstzeug acht.“ Der Bruder aber, welchem dieser sein Rüstzeug anvertraut hat, soll es wie das seinige behüten. Ebenso soll es jeder Bruder machen, dem man die Aufsicht über seine Ausrüstung anvertraut. Es ist auch schöner, wenn der büßende Bruder die Beaufsichtigung seines Rüstzeugs irgendeinem Bruder anvertraut, als wenn er es selbst aufbewahrt. wenn nämlich der Marschall oder der Ritterkomtur Rüstzeug für das Bedürfnis des Ordens nötig hat und Appell abhält, um das Rüstzeug der kranken Brüder entgegen zu nehmen, hat derjenige, dem das Rüstzeug des Büßenden anvertraut ist, für das in seiner Verwahrung befindliche Rüstzeug beim Appell einzustehen, wie er sein eignes vorzeigen würde, wenn ein dahingehender Befehl vorläge. Auch sei bemerkt, dass, wenn man befiehlt, dass die Brüder, welche das Rüstzeug des kranken Bruders in Verwahrung haben, zum Appell antreten, auch die büßenden Brüder sich zum Appell einfinden müssen. Auf diese Weise kann man von diesen Brüdern sowohl als von denen, welche im Krankenhause sind, das Gewünschte entgegennehmen.

511. Es sei bemerkt, dass der Vorsitzende des Kapitels die Disziplin an allen büßenden Brüdern, an keinem aber unter vier Augen vornehmen soll, außer weil sie krank sind; und wenn der Kranke anwesend

ist, soll der Vorsitzende des Kapitels ihn dem Bruder Kaplan zuschicken, so wie oben gesagt ist. Oder wenn etwa ein Bruder innerhalb der
Weihnachts-, Oster- oder Pfingstoktaven mit Buße belegt wird, so müsst der Bruder Kaplan diese Disziplin insgeheim vornehmen. Wenn aber etwa ein Bruder Kaplan mit Buße belegt wird, würde ein andrer Bruder Kaplan die Disziplin an ihm vollstrecken müssen. Auch soll der Bruder Kaplan alle Disziplinen, die er an den Brüdern vollstreckt, heimlich ausführen, außer die, welche er sonntags nach dem Evangelium ausübt an dem Bruder, welcher ohne Ordenskleid seine Strafe abbüßt.

512. Jeder Bruder, welcher mit seiner vollen Bekleidung an der Erde büßt, soll auf dem ausgebreiteten Mantel essen. Wenn nun ein Hund oder eine Katze mit dem Bruder, solange er an der Erde verbleibt, isst, soll er sie wegjagen. Deshalb wurde auch die Anordnung getroffen, dass, solange die Brüder an der Erde essen, man eine Bank oder sonst etwas für sie hinsetzt und dass ein Dienender sie bewacht, damit nicht das Gesinde, ein Tier oder sonst etwas Unangenehmes ihnen lästig werden könne. Solange wie sich ein Bruder in Buße befindet und isst, soll er sich so anständig und demütig als möglich benehmen und darf weder lachen noch scherzen.

513. Wenn irgendein Bruder eine Strafe abbüßt, soll man auf das Betragen des Bruders Rücksicht nehmen; wenn er während der Bußübungen und auch sonst ein gutes Betragen zeigt, sollen die Brüder eher mit ihm Erbarmen haben als mit einem andern, bei dem es anders steht.
Ihr sollt aber wissen, dass weder der Meister noch ein andrer, welcher die Macht hat, einen Bruder mit Buße zu belegen, an den Brüdern innerhalb der Pfingstoktave Disziplin ausüben darf. Wenn man jedoch zufällig innerhalb der besagten Festoktave Kapitel hielte, und es würde einem Bruder in jenem Kapitel Pönitenz am Freitage zuerkannt, soll der Meister oder dessen Stellvertreter, wenn er das Urteil der Brüder verkündet hat, jenen Bruder auffordern, die Disziplin von dem Bruder Kaplan in Empfang zu nehmen, wenn die Oktave vorüber ist.

514. Wenn die Brüder einen Bruder zu einem Tage oder zu zwei Tagen und dem dritten Tage oder zum sofortigen Antritt der Strafe verurteilen, soll die Angelegenheit bis zum Montag nach der Oktave verschoben werden, und diejenigen, welche ihn aburteilen, sollen in diesem Sinne verfahren. Alsdann soll der hierzu Befugte die Brüder nach der Prime zusammenrufen und jenen Bruder mit Buße belegen lassen, so wie es oben von dem Bruder heißt, den man an einem Tage mit Buße belegt, an welchem man kein Kapitel abhält. Dies alles wurde aber so angeordnet aus Ehrfurcht und Achtung vor dem Leibe unsres Herrn, den die Brüder empfangen haben.

515. Trotzdem aber könnte oder müsste man, wenn der Bruder, dem die Buße zuerkannt wird, ein gar zu schlechtes Betragen zeigt, oder wenn etwa das Vergehen zu anstößig ist, oder wenn man ihm das Kleid um Gottes Willen gelassen hat, den betreffenden in Buße tun auch innerhalb der besagten Oktave, falls die Brüder damit einverstanden sind. Der Bruder Kaplan aber würde die Disziplin heimlich vornehmen müssen; denn auch an den Festtagen und überhaupt an allen Tagen soll man den schlechten Bruder zwingen, Buße zu tun und ihn von seiner Schlechtigkeit und seinem bösen Treiben abbringen.

516. Bemerkt sei auch, dass, wenn ein Bruder im Kapitel für sein Vergehen um Verzeihung bittet, der Vorsitzende des Kapitels ihm weder erlauben darf, sich wieder zu setzen, noch ihn dort zurückhalten kann, vielmehr soll er ihn, wie oben angegeben ist, hinausgehen heißen; denn die Regel befiehlt, dass der Bruder, welcher gefehlt hat, manchmal einem Urteilsspruche des Meisters oder seines Stellvertreters und der Brüder unterworfen sein soll, weil das Vergehen leicht ist oder um Streit zu vermeiden. Man lässt ihn dann zu seinem Sitze zurückkehren, obschon es möglicherweise unklug ist.

517. Doch wisset, dass, wenn der Meister oder ein andrer, welcher Kapitel abhält, ihn auffordern wollte, sich wieder auf seinen Platz zu setzen, die Brüder ihn hinausschicken können; der aber, welcher das Kapitel abhält, muss ihnen hierin willfährtig sein, sei es der Meister oder ein andrer. Wenn jedoch der Meister einen Bruder aus eigner Machtbefugnis mit Buße belegt, darf ihn keiner von der Erde aufstehen heißen als der Meister; der betreffende müsste es denn mit der Erlaubnis des Meisters tun. Auch darf keiner ihn veranlassen, den Dienst zu verabsäumen, solange der Meister in jenem Standquartiere anwesend ist, wo der Bruder seine Buße ausübt, ohne dessen Erlaubnis. Wenn jedoch der Meister jenes Standquartier verlässt, kann der Bruder die Ausübung des Handwerks und das Fasten ihm erlassen außer am Freitage, an welchem er fasten muss, solange er an der Erde verbleibt. Von der Erde kann er ihn jedoch ohne Erlaubnis des Meisters nicht aufstehen heißen.

518. wenn die Brüder im Lager sind und nicht im Konvent essen, sollen die büßenden Brüder im Zelte des Meisters, wenn derselbe anwesend ist, essen; wenn jedoch das Zelt des Meisters nicht aufgeschlagen ist, der Marschall aber das seine aufgeschlagen hat, sollen die büßenden Brüder in diesem essen oder im Zelte des Provinzkomturs, wenn die andern genannten Zelte etwa nicht dort sind.

519. Jeder büßende Bruder soll zum Mittagessen kommen, wenn der Konvent zu Mittag isst, und zum Abendessen, wenn der Konvent zu Abend isst, es müsste denn ein Tag sein, an welchem der betreffende Bruder fastet und der Konvent zweimal isst. An einem solchen Tage darf er nämlich erst essen, wenn die None gesungen ist. Wenn nun der büßende Bruder in den Palast zum Essen kommt, soll er rechtzei-

tig erscheinen, so dass er sich an seinem Platze, wo er essen soll, befindet, wenn man den Segen anfängt. Wenn ferner der büßende Bruder zur None oder Komplete trinken will, soll er wie die andern Brüder zum Trinken kommen, und alsdann kann er soviel Wein wie die andern nichtbüßenden Brüder trinken; wenn er aber im Palaste isst, soll er Gesindewein trinken. Solange Brüder der Buße unterworfen sind, sollen zwei zusammen aus einem Becher trinken, außer wenn ein Bruder etwa Turkopole ist.[106] Wenn aber der eine Bruder zufällig den wein nicht so stark vertragen kann wie der andere, so kann man nach der Ansicht einiger Brüder wohl jedem von ihnen seinen Becher geben.

520. Wenn ein Bruder seine Pönitenz in gehöriger Weise ausübt und darin verbleibt solange, als es derjenige für gut findet, dessen Sache es ist, ihn wegen seines guten Betragens oder auf Bitten eines Biedermannes oder aus irgend einem andern guten Grunde aufstehen zu heißen, soll der hierzu Befugte die Brüder versammeln, wann immer er es für hält, und soll zu den Brüdern sagen: „Liebe Herren, der und der Bruder ist eine Zeitlang in Buße gewesen. Ich würde es nun für gut halten, ihn aufstehen zu heißen, wenn es Euch gefällt.“ Und wenn er von irgendeinem Biedermann darum gebeten worden ist, soll er es vor den Brüdern sagen und den Biedermann nennen, welcher die Bitte an ihn gerichtet hat. „Jedoch beruht“, soll er sagen, „die Rechtspflege des Ordens auf Gott und auf Euch: solange Ihr sie hochhalten werdet, wird Gott sie hochhalten. Jetzt frage ich Euch nun und Ihr sagt mir, was Eurer Meinung nach das Beste ist.“ Alsdann soll er sie alle gemeinsam fragen, und zwar zuerst diejenigen, welche mehr gelten und mehr wissen. Wenn dann die Mehrheit sich dahin einigt, ihn aufstehen zu lassen, sollen alle Brüder niederknien, bevor man ihn kommen lässt, und zusammen ein kurzes Gebet für ihn verrichten, dass Gott ihm seine Gnade schenke, damit jener in Zukunft sich vor Sünde hüten könne.

521. Nachher sollen sie aufstehen und derjenige, der den Vorsitz führt, soll ihn vor die Brüder kommen lassen und vor allen zu ihm sagen: „Lieber Bruder, die Brüder sind nachsichtig gegen Euch, da, obgleich sie Euch, wenn sie wollten, den Gebräuchen des Ordens entsprechend lange in Buße halten könnten, sie Euch jetzt auf der Stelle von der Erde aufstehen lassen. Ihr aber hütet Euch um Gottes Willen vor dem Unerlaubten gerade so gut, als ob sie Euch lange in der Buße gehalten hätten.“ Sodann soll derjenige Bruder, welcher von Buße befreit ist, allen Brüdern danken, worauf der Betreffende hinsichtlich seiner Person, seiner Ausrüstung und in jeder anderen Beziehung sich ebenso verhalten soll wie vorher, ehe er in Buße getan wurde, und möglichst noch besser. Manchmal kommt es vor, dass man, wenn die Brüder durch die Fürbitte eines weltlichen Biedermannes, eines Ritters oder eines Bischofs oder irgendeiner angesehenen Person, von der Buße befreit sind, den Brüdern, welche man hat aufstehen heißen, befiehlt, hinzugehen und sich bei dem Betreffenden zu bedanken. Man kann dies nach Belieben tun oder auch unterlassen; es will mir sogar anständiger erscheinen, wenn man es lässt, als wenn man es tut.

522. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass weder der Meister noch ein andrer die Macht hat, einen Bruder von der Buße zu befreien und ihn aufstehen zu heißen, ohne mit den Brüdern zu sprechen, und ohne ihren Urteilsspruch. Wenn dann die Brüder sich dahin einigen, ihn aufstehen zu lassen, so mag er in Gottes Namen aufstehen; wenn sie aber nicht alle oder nicht die Mehrzahl dafür stimmen, dass man ihn aufstehen heißt, soll der Bruder in seiner Buße verbleiben, solange es Gott und den Brüdern gefällt; andernfalls aber darf man ihn nicht aufstehen heißen.

523. Die siebente Pönitenz besteht in Fasten am Freitag und der Disziplin; und zwar soll der betreffende Bruder, dem die Brüder Fasten am Freitag zuerkannt haben, die Disziplin an eben demselben Orte ableisten, sobald der Vorsitzende des Kapitels ihm das Urteil der Brüder kundgegeben hat, ehe der betreffende Bruder sich wieder hinsetzt. Nur wegen Krankheit des Betreffenden oder weil man sich innerhalb der Weihnachts-, Oster- oder Pfingstoktav befindet, ist eine Ausnahme statthaft; aus diesem Grunde soll ihn nämlich derjenige, welcher das Kapitel abhält, dem Bruder Kaplan übergeben, der die Disziplin an ihm vorzunehmen hat. Der betreffende Bruder, welchem Fasten am Freitag auf Grund eines Kapitelbeschlusses zuerkannt worden ist, soll bei Brot und Wasser am ersten Freitag, an welchem er gesund ist, fasten, und zwar soll er beim Konvent essen von ebensolchem Brote, von dem der Konvent isst, es müsste sich denn um den Freitag der erwähnten Festwoche handeln; an diesem würde er nämlich nicht fasten, sondern dafür am ersten Freitage, der nachher kommt, wenn der Bruder gesund sein sollte. Wenn er aber etwa an einem Orte isst, wo er gewöhnlich seine Mahlzeiten nicht einnimmt, würde er zu der festgesetzten Stunde, zu welcher die fastenden Brüder essen sollen, Brot und Wasser genießen können.

524. Wenn aber der zum Bruder Kaplan geschickte Bruder sich an einem Orte befindet, wo er einen Bruder Kaplan nicht finden kann, würde der über die Brüder gesetzte und hierzu ermächtigte Komtur diese nach der Prime versammeln und vor den Brüdern die Disziplin vornehmen, wenn bei dem in Frage kommenden Bruder eine Besserung eingetreten ist. Der Komtur und alle anwesenden Brüder sollen es

106Diese sehr interessante Erwähnung lässt möglicherweise vermuten, dass Turkopolen auch Ordensbrüder sein konnten. Möglicherweise ist hier aber auch nur die Truppengattung gemeint, unter die auch die bewaffneten Dienenden Brüder fielen (sie ritten ja im Schwadron des Turkopliers). Sinngemäß bedeutet der Artikel, dass Standesgrenzen beim Becherteilen zu wahren sind, also ein Ritter nicht mit einem Dienenden teilt.

jedoch mit der Disziplin, dem Paternoster und den übrigen Dingen ebenso halten, wie man es nach obigen Angaben mit einem Bruder machen soll, den man mit Buße belegt, abgesehen davon, dass dieser Bruder nur an dem Freitage fasten würde, welcher ihm durch Kapitelbeschluss als Fasttag bestimmt worden ist, so wie es oben heißt. Es mag noch hervorgehoben werden, dass alle Disziplinen, welche der Meister oder ein andrer Bruder, welcher nicht Bruder Kaplan ist, vornimmt, von dem Betreffenden vor allen Brüdern vorgenommen werden sollen außer solche, welchen an einem Bruder vollzogen werden, der eine geheime Krankheit hat; diese kann auch der Meister oder ein andrer Bruder vollstrecken, wofern etwa kein Bruder Kaplan zur Stelle ist, jedoch sollen sie dieselbe insgeheim vornehmen.

525. Auch ist man der Ansicht, dass irgendein weltlicher Priester, welcher dem Orden aus Gefälligkeit dient, die Disziplin an einem Bruder vollstrecken kann, wenn kein Bruder Kaplan zur Stelle ist. Mag dies meinetwegen so sein; immerhin scheint es mir schöner, wenn der Meister oder irgendein andrer Komtur sie insgeheim vornimmt, wie es der Bruder Kaplan tat; jedenfalls soll es ein Ritter sein. Nur die Disziplinen, welche die Brüder Kapläne den Brüdern als Buße auferlegen, soll der Bruder Kaplan, wenn er da ist, selbst vollziehen; falls er nicht da ist, könnte sie ein andrer angesehener Priester, der dem Orden dient, insgeheim nach der Frühmette vornehmen oder auch dann, wann es dem Bruder, welcher die Disziplin an sich vollstrecken lässt, genehm ist.

526. Die Vollziehung der achten Strafe ist den Brüdern Kaplänen überlassen. Nachdem die Brüder einen Bruder verurteilt haben, dass er dem Bruder Kaplan überwiesen sein soll, untersteht er dem Richterspruche des Bruders Kaplan und muss nach Kräften tun, was der Bruder Kaplan ihm befiehlt; denn sonst würde er den Beschluss der Brüder oder des Konvents nicht ausführen.

527. Die neunte Strafe kommt zur Anwendung, wenn man die Angelegenheit eines Bruders bis zur Verhandlung vor dem Meister oder vor irgendwelchen anderen angesehenen Männern des Ordens zurückstellt. Alle Brüder, des Tempels seien nun darauf aufmerksam gemacht, dass, wenn ein Vergehen im Kapitel zur Verhandlung kommt, welches den Verlust des Ordenskleides nach sich ziehen kann, oder wenn dasselbe neu ist, oder wenn es gemein, oder wenn es so beschaffen ist, dass die Brüder nicht sicher wissen, was sie damit anfangen sollen, sie die Entscheidung darüber zurückstellen sollen bis vor den Meister oder vor einen andern Ehrenmann, der Ordensbruder ist und die Macht und die Kenntnisse besitzt, die Verhandlung so einzuleiten und so zu führen, dass es Gottes Willen und den Gebräuchen des Ordens entspricht.

528. Auch sei darauf hingewiesen, dass man einen Bruder, welcher schlechtes Betragen zeigt, wegen eines kleinen Vergehens bis zur Verhandlung seiner Angelegenheiten vor dem Meister und vor den andern maßgebenden Ordensmitgliedern zurückstellen kann und soll, damit der Betreffende davon mehr Schande hat und umso besser durch Schaden klug wird und damit man es mit seinem vergehen genauer nimmt. Denn der Meister, und zwar er ganz besonders, ist verpflichtet, bei einem törichten und leichtfertigen Bruder das Vergehen strenger zu bestrafen als bei einem andern Bruder, so dass er aus einem kleinen Vergehen ein großes macht, wie oben angegeben ist, und ihn bis zu zwei Tagen und dem dritten in der folgenden Woche verurteilt. Darüber hinaus darf er jedoch mit der Strafe nicht gehen, falls das Vergehen obigen Angaben entsprechend nicht den Verlust des Kleides nach sich ziehen müsste, um dem Betreffenden eine harte Lektion zu erteilen, wenn er sie verdient hat, was der Meister aus eigener Machtvollkommenheit tun kann.

529. Wenn der Bruder wegen irgendeines Vergehens durch Beschluss der Brüder bis zur Verhandlung seiner Angelegenheit vor dem Meister zurückgestellt wird, soll der Bruder wegen dieses Vergehens, dessenthalben er zurückgestellt wurde, im ersten Kapitel, zu welchem der Meister kommt und in welchem der Bruder anwesend ist, um Verzeihung bitten. Wenn dann der Meister das Vergehen des Bruders, sei es ein großes oder ein kleines, gehört hat, soll er ihn hinausschicken. Denn er darf weder, noch kann ihn ohne Beschluss der Brüder auffordern, sich wieder zu setzen, nachdem jener auf Beschluss der Brüder zurückgestellt worden ist. Es würde nämlich nicht an dem ersten Beschlusse der Brüder festgehalten werden, falls das Vergehen des Bruders nicht vor demjenigen abgeurteilt würde, vor welchem nach dem Beschluss der Brüder es abgeurteilt und gerichtet werden sollte.

530. wenn irgendein Bruder wegen eines Vergehens in der Provinz Tripolis oder Antiochia bis zur Verhandlung seiner Angelegenheit vor dem Großkomtur dieser selben Provinz zurückgestellt wird, darf dieses Vergehen vor keinem Bailli des Templerordens abgeurteilt werden außer vor diesem oder vor dem Meister, vor welchem es nach dem Beschlusse der Brüder gerichtet werden sollte. Auf ebendiese Weise soll es mit allen Vergehen gehalten werden, welche bis zur Verhandlung vor allen andern Baillis, die in ihren Provinzen die Stelle des Meisters vertreten, zurückgestellt werden, eben weil jene Statthalter des Meisters sind.

531. Als zehnte Strafe ist die Freisprechung des Bruders anzusehen. Diesen Spruch kann man über einen Bruder fällen, wenn diejenigen, welche über das Vergehen oder das, weshalb der Bruder um Verzeihung gebeten hat, zu Gericht sitzen, zu der Ansicht kommen, dass jener in nichts gefehlt hat, weder in wenig noch in viel. Derjenige Bruder, welcher glaubt, dass der andre gefehlt habe, darf nicht dafür

stimmen, dass jener freigesprochen wird; derselbe soll nämlich dafür sein, jenen zum Kaplan zu schicken, da keine Sünde ohne Buße sein darf, weder eine große, noch eine kleine. Diejenigen aber, welche glauben, dass er in nichts gefehlt habe, sollen und können dafür stimmen, dass er freigesprochen wird, denn es würde nicht schön sein, wenn sie ihm eine Buße auferlegten, ohne dass jener gesündigt hat, wo sie außerdem zu dem Urteil gekommen sind, dass jener sich nichts zu hat zu schulden kommen lassen.

532. Wenn die Brüder ihre Vergehungen, wie oben angegeben ist, öffentlich bekannt haben, auch ihnen in gehöriger, den Ordensbräuchen entsprechender Weise Buße auferlegt worden sind und das Kapitel sich dem Ende nähert, soll der Meister, oder derjenige, welcher das Kapitel abhält, den Brüdern, bevor er sie auseinandergehen lässt, Anweisungen und Belehrungen geben, wie sie leben sollen. Er soll sie in den Ordensbestimmungen unterweisen und ihnen dieselben, wenigstens teilweise, erklären, er soll sie ferner mit den Ordensbräuchen bekannt machen und sie bitten und ihnen gebieten, sich vor dem schlechten Schein, noch mehr aber vor schlechten Taten zu hüten, auch sich anzustrengen und zu bemühen, beim reiten sowohl als beim Sprechen, in ihrem Äußern, beim Essen, kurz in all ihrem Tun sich so zu führen, dass man nichts Überflüssiges oder Unvernünftiges an ihnen bemerken kann, und besonders auf ihre Haartracht und auf ihre Kleider Obacht zu geben, damit in dieser Beziehung alles in Ordnung ist.

533. Nachdem er sodann nach eigenem Ermessen nützliche Hinweise gegeben hat, kann er, wenn er Brüder vor der Entlassung seines Kapitels zu Buße verurteilen will, diejenigen, welche Büßungen auszuführen haben, wohl damit belegen, kann dies aber auch lassen, wenn er will und er die Brüder nötig hat; doch sei bemerkt, dass es sehr löblich ist, Buße zu tun.

534. Wenn er nun Brüder in Buße tun will, soll er also sagen: „Alle diejenigen, welche drei oder zwei Bußübungen – er kann auch eine andre beliebige Zahl angeben – zu machen haben, mögen vorkommen, wenn ihr Gesundheitszustand es ihnen erlaubt, Buße zu tun.“ Alle diejenigen, die soviel Bußübungen, als er angibt, abzuleisten haben, sollen jetzt vor den Vorsitzenden des Kapitels hintreten. Alsdann soll der Vorsitzende des Kapitels die Brüder, welche so vor ihm erschienen sind, um Buße zu tun, auffordern, hinauszugehen und sich zu entkleiden; und zwar kann er alle auf einmal hinausschicken, wenn er es für gut findet, dass alle sofort in Buße getan werden, oder nur einen Teil, falls zu viele da sind oder er es etwa für gut befindet, zum Vorteil des Ordens einen Teil zurück zu behalten. Dieser Aufforderung sollen sie nachkommen. Wenn sie nun, so wie es im Orden Gebrauch ist, die Kleider abgelegt haben, sollen sie wieder vor dem Vorsitzenden des Kapitels erscheinen und demütig und mit großer Ergebung niederknien. Hierauf soll der Komtur und die Brüder sogleich das Gebet verrichten und hinsichtlich der Disziplin so verfahren, wie es oben von den Brüdern heißt, welche man in Buße tut.

535. Wenn der Vorsitzende des Kapitels etwa einige von den Brüdern, welche vorgekommen sind, um Buße zu tun, zurückbehalten will, kann er es ruhig tun. Wenn ferner der Hauskomtur oder ein andrer, der Brüder unter seinem Befehle hat, zu dem Vorsitzenden des Kapitels sagt: „Lieber Herr, erlaubt um Gottes Willen, dass der und der Bruder erst später seine Buße ableistet, denn ich brauche ihn im Interesse des Ordens.“, so kann er es, wenn er will, wohl erlauben; er kann den Betreffenden aber auch, wenn er will, in Buße tun. Es sei jedoch bemerkt, dass jeder die Pflicht hat, den Vorteil des Ordens im Auge zu haben solange dies ihm unbeschadet seines Seelenheils möglich ist; doch den Schaden seiner Seele darf keiner wider besseres Wissen verschulden, um was es sich auch handle.

536. Ferner sei bemerkt, dass man immer zuerst diejenigen zur Buße heranziehen soll, welche mehr Bußübungen zu erledigen haben, falls sie gesund sind. Auch soll man, nachdem das Kapitel begonnen hat, keine andre Strafe über Brüder verhängen, abgesehen von denjenigen Brüdern, welche man auf Beschluss ihrer Mitbrüder sofort damit belegt, nachdem der Beschluss der Brüder ihnen mitgeteilt worden ist. Diese haben nämlich ihre Strafe sogleich abzubüßen, weil, wie oben angegeben ist, der Beschluss der Brüder dahin lautete.

537. Wenn ein Bruder auf Befehl des Ordens die Reise über das Meer macht, ist es in unserm Orden Brauch, dass er vor seiner Abreise den Marschall oder seinen Stellvertreter bittet, die Brüder zu versammeln. Dies soll geschehen. Wenn die Brüder versammelt sind, soll dann derjenige, welcher die Reise über das Meer machen soll, vor sie treten und sie demütig bitten und ersuchen um Gottes und unserer Frauen willen, dass sie, wenn er vielleicht sich wider sie etwas hat zuschulden kommen lassen, ihm verzeihen. Jene sollen es um Gottes und der Barmherzigkeit willen tun, auch sollen sie ihn von der Ausübung der Bußen, welche er noch abzuleisten hat, befreien mit Rücksicht auf die Drangsale und Strapazen, welche er auf dem Meere und in andern Gegenden auf Befehl des Ordens ausstehen muss. Unsere Ältesten sind der Ansicht, dass die Brüder diesem Bruder alle Bußen, welche er auszuüben hat, schenken können und sollen. Auch sagen sie, dass wenn die Brüder sie ihm hingehen lassen, er von allen diesen Bußen vollständig befreit; wenn sie ihm dieselben aber nicht schenken, ist er nicht davon befreit.

538. Wenn der Vorsitzende des Kapitels die Brüder in Buße getan hat, wie oben angegeben ist, kann er sodann, falls er nichts anderes zu sagen oder zu tun hat, wohl sein Kapitel mit folgenden Worten entlassen: „Liebe Herren, ich kann nun wohl mein Kapitel entlassen, denn, Gott sei Dank, liegt nun nur Gutes

vor. Wollte Gott und die Jungfrau Maria, dass dem so wäre und das Gute zunähme alle Tage, die unser Herr uns schenkt.“ Er kann noch hinzufügen: „Liebe Herren Brüder, Ihr müsst wissen, wie es mit der Verzeihung unsres Kapitels steht und wer daran teil hat und wer nicht. Wisset nämlich, dass diejenigen, welche so leben, wie sie es nicht sollen, und sich der Rechtsprechung des Ordens entziehen, nicht beichten und nicht auf die in unserm Orden festgesetzten Weise um Verzeihung bitten, ferner die, welche die Almosen des Ordens als ihr Eigentum behalten oder so, wie sie es nicht tun dürfen, auch diejenigen, welche sie auf unrechte, sündhafte und unvernünftige Weise dem Orden entziehen, nicht an der Verzeihung des Ordens noch an den übrigen Vorteilen, welche in unserm Orden gewährt werden, teil haben.

539. „Diejenigen aber, welche ihr Vergehen gehörig beichten und es weder aus natürlichem Schamgefühl noch aus Furcht vor der Rechtsprechung des Ordens unterlassen, ihre Verfehlung anzugeben und zu gestehen, und ihre Übeltaten aufrichtig bereuen, diese haben guten Teil an der Verzeihung unsres Kapitels und an den übrigen Vorteilen, welche in unserm Orden gewährt werden. Diesen erteile ich Vergebung, wie ich kann im Namen Gottes und der Jungfrau Maria und im Namen des Apostels St. Petrus und des Apostels St. Paulus, und im Namen unsres apostolischen Vaters und in Eurem eigenen Namen, die Ihr mir die Macht gegeben habt. Ich bete zu Gott, dass er durch seine Barmherzigkeit und aus Liebe zu seiner süßen Mutter, sowie um seiner und der Heiligen Verdienste willen Euch Eure Sünden vergeben möge, so wie er der glorreichen heiligen Maria Magdalena vergab.

540. Und ich, liebe Herren, bitte Euch alle zusammen und jeden für sich, dass, wenn ich wider Euch etwas getan oder gesagt habe, was ich nicht tun durfte, oder Euch mit etwas erzürnt habe, Ihr um Gottes und seiner süßen Mutter willen es mir vergeben möget. Vergebt auch Ihr Euch untereinander um unsres Herrn willen, dass Zorn und Hass nicht unter Euch wohnen kann.“ – Und so gebe es unser Herr durch seine Barmherzigkeit; die Brüder aber sollen deiner Bitte und seinem Befehle gewissenhaft nachkommen.

541. Hierauf soll er sagen: „Liebe Herren Brüder, Ihr sollt wissen, dass wir jedes Mal, wenn wir unser Kapitel auseinander gehen lassen, unsern Herrn um Frieden bitten müssen.“ Er soll dann sein Gebet beginnen, so schön und so gut, als Gott es ihn lehrt, und soll besonders um Frieden bitten und für die Kirche beten, desgleichen für das heilige Königreich Jerusalem, für unsern Orden, für alle religiösen Orden, für alle Mitglieder andrer frommer Orden, für unsre Mitbrüder und Mitschwestern, für alle Wohltäter unsres Ordens, tote wie lebende; und ganz zuletzt soll er für alle die beten, welche aus dieser Zeitlichkeit abgeschieden sind und auf die Barmherzigkeit unsres Herrn warten, und besonders für die, welche auf unsern Friedhöfen liegen, sowie für die Seelen unsrer Väter und unsrer Mütter, dass unser Herr durch seine Sanftmut ihnen ihre Fehler verzeihe und sie bald zur Stätte der Ruhe führe. Diese Gebete sollen wir alle Tage am Ende unsrer Kapitel verrichten; wenn aber der Vorsitzende des Kapitels glaubt, mehr Gebete verrichten zu sollen, so steht dies in seinem Belieben.

542. Falls der Bruder Kaplan anwesend ist, soll er hierauf sagen: „Liebe Herren Brüder, sprecht mir Eure Beichte nach.“ Und sie sollen sagen, wie der Bruder Kaplan sie lehren wird. Wenn nun alle ihre Beichte abgelegt haben, soll der Bruder Kaplan die Absolution erteilen und alle Brüder, so wie es ihm gut scheint und so wie es in unserm Orden Brauch ist, absolvieren. Denn wisset, dass der Bruder Kaplan große Macht hat von unserm Vater, dem Papst, die Brüder jedes Mal nach der Beschaffenheit und der Größe des Vergehens zu absolvieren. Wenn jedoch der Bruder Kaplan etwa nicht anwesend ist, soll jeder Bruder nach dem Gebete ein Paternoster sprechen, sowie einmal den Gruß unserer Frauen.

543. In welcher Weise die Gebete in den Kapiteln zu verrichten sind und wie sich die Brüder während der Verrichtung der Gebete zu verhalten haben, wann sie niederknien und Verbeugungen machen sollen und wann nicht, ist ausführlich oben dargelegt worden. Deshalb schweigen wir jetzt an dieser Stelle davon.

Hier folgen weitere Einzelheiten über die Bußen.

Das sind die Gründe, aus welchen ein Bruder für immer aus dem Orden gestoßen wird.

544. Der erste Grund, weshalb ein Bruder für alle künftigen Zeiten aus dem Orden gestoßen wird, ist Symonie. Ein Bruder nämlich, der durch Symonie Aufnahme in den Orden gefunden hat, kann sein Seelenheil nicht finden und ist der Mitgliedschaft des Ordens verlustig gegangen. Derjenige aber, welcher ihn aufnimmt, verliert sein Kleid. Denn Symonie wird begangen durch ein Geschenk oder Versprechen, welches man den Brüdern des Tempels oder einem andern macht, der dem Betreffenden zum Eintritt in den Orden verhelfen kann.

545. Es geschah zur Zeit des Meisters Bruder Hermann von Perigord[K100], dass einige angesehene Brü-

K100Er war Großmeister von 1229 – 1244. Vorher war er Komtur von Sizilien und Kalabrien. Im Jahre 1230 unternahm

der sich in ihrem Gewissen bedrängt fühlten und, als sie sich bei weisen Männern Rats erholten, fanden, dass sie durch Symonie in den Orden gekommen waren. Darüber waren sie sehr traurig im Herzen. Sie traten vor den Meister, Bruder Hermann von Perigord, und offenbarten und enthüllten ihm unter vielen Tränen und betrübten Herzens all ihr Tun. Da war der genannte Meister sehr traurig, denn es waren biedere Männer von gutem Lebenswandel und frommem und reinem Glauben. Der genannte Meister hatte eine geheime Beratung mit den Ältesten und den weisen Männern des Ordens, sowie mit denen, welche mehr über die Sache wussten. Ihnen befahl er kraft des Gehorsams, mit keinem Menschen über die Sache zu sprechen und ihm aufrichtig und zum Nutzen des Ordens einen Rat zu geben.

546. Ihr Rat und Urteilsspruch ging nun dahin, dass, da die Biedermänner so weise und von so gutem Lebenswandel seien, es für den Orden ein großer Schaden und ein großes Ärgernis sein würde, wenn dieselben ausgestoßen würden. Da sie die Angelegenheit nicht weiter führen wollten, schickten sie nach Rom an den Papst einen Bruder, der ihm den ganzen Tatbestand erzählte, und baten ihn, er möchte doch den Erzbischof von Cäsarea[K101], der ein anvertrauter Freund des Ordens war, mit einer diesbezüglichen Vollmacht ausstatten. Der Papst tat es gern und schickte ein Schreiben an Letzteren.

547. Als nun das Schreiben an den Meister gelangt war, schickte dieser den Brief mit den Brüdern an den Erzbischof von Cäsarea, auch gab er den genannten Brüdern einen Teil von denjenigen Brüdern mit, welche bei der geheimen Beratung des Meisters zugegen gewesen waren. Einer wurde zum Komtur gemacht und mit der Befugnis ausgestattet, mit ihrem Rate Brüder aufzunehmen. Sie erschienen vor dem Erzbischof mit den Brüdern, welche durch Symonie in den Orden gelangt waren, und überreichten ihm das päpstliche Schreiben. Das schreiben gab aber zu verstehen, dass er den besagten Brüdern in der für die Freisprechung von Symonie vorgeschriebenen Form Absolution erteilen sollte. Nach einer sorgfältigen Beratung seitens der Brüder machte er ihnen die Eröffnung, dass die betroffenen ihr Ordenskleid hergeben müssten.

548. Hierauf gaben jene ihr Kleid an denjenigen zurück, welcher ihr Komtur war. Dieser nahm es und der Erzbischof erteilte ihnen die Absolution. Der genannte Komtur und die andern Brüder, welche in seiner Gesellschaft waren, begaben sich hierauf in ein Zimmer und hielten Kapitel ab. Dahin kamen die Brüder, welche ihr Kleid hatten hergeben müssen und ersuchten um Gottes und unsrer Frauen willen um die Mitgliedschaft des Ordens. Der Komtur ließ sie hinausgehen und fragte die Brüder nach ihrer Ansicht. Diese stimmten nun der Bitte des Erzbischofs, welcher sie darum gebeten hatte, und dem Ersuchen der Brüder zu und nahmen jene von Neuem als Brüder auf, ganz so, als ob sie niemals Brüder gewesen wären.

549. Dies geschah deshalb, weil sie eine lange Zeit Brüder des Ordens gewesen, außerdem aber weise und biedere Männer von gutem Lebenswandel und frommer Gesinnung waren. Der eine wurde kurz darauf Meister des Tempels.[K102] – Vorstehendes habe ich ehrbare Männer, die zu jener Zeit lebten, erzählen hören; aus ihrem eignen Munde weiß ich es nämlich nicht mehr. Hätten die Brüder ein schlechtes Betragen gezeigt, so würde ihnen diese milde Behandlung niemals zuteil geworden sein. Übrigens wur-

---

der Templerorden zusammen mit den Hospitalitern einen erfolgreichen Kriegszug gegen Thakieddin, Fürsten von Hama. Hernach wandten sich die Templer gegen den König Haiton von Armenien. Der Zwist wurde aber friedlich beigelegt, indem jener eine beträchtliche Geldsumme als Buße zahlte. 1237 erlitten die Templer eine schwere Niederlage bei Antiochia seitens der Sarazenen; nur wenige Ritter, unter ihnen der Meister Herrmann von Perigord, entrannen dem Gemetzel. Im Kriege des Sultans Ejub von Ägypten und Ismails von Damaskus standen die Templer auf der Seite des Letzteren. Um diese Zeit befestigten sie die Burg Saphet wieder, auch halfen sie auf Ersuchen des Grafen Richard von Cornwall bei der Erbauung eines festen Schlosses zu Askalon. Zum Danke dafür, dass sie dem mit Ismail von Damaskus geschlossenen Bündnis treu blieben, erhielten sie im Jahre 1243 das Land von Tiberias und die Stadt Jerusalem von ihm. Sein Gegner, der Sultan Ejub von Ägypten, rief gegen seine verbündeten Feinde die Chowaresmier herbei, welche in einer Stärke von 15 000 Reitern erschienen, das Land verwüsteten und Tiberias sowie Jerusalem zerstörten. Die drei Ritterorden zogen mit ihren sarazenischen Bundesgenossen von Accon nach Jaffa. In der Nähe von Gaza kam es zur Schlacht. Die drei Ritterorden wurden, nachdem die verbündeten Sarazenen sie im Stiche gelassen hatten, fast gänzlich aufgerieben; von den Templern entkamen nur 4 Ritter und 14 Dienende. Herrmann von Perigord selbst fiel in die Hände der Ägypter und starb bald darauf.

K101Es handelt sich wahrscheinlich um den Erzbischof Bertrand.

K102Damit ist Wilhelm von Sonnac gemeint, welcher 1247 – 1250 Meister war. Als Ludwig IX. von Frankreich 1248 zu einem Kreuzzuge aufbrach, suchte ihn Wilhelm von Sonnac durch einen nach Zypern an den König gesandten Brief abzuhalten, nach Ägypten zu ziehen, um den Sultan Ejub zu bekriegen. Ludwig ließ sich jedoch nicht von seinem Plane abbringen und landete am 5. Juni 1249 bei Damiette. Die Sarazenen flohen und Damiette fiel in die Hände des Pilgerheeres. Nach vielen schädigenden Verzögerungen drang das Christenheer Ende November und im Laufe des Dezembers nilaufwärts vor. Bei diesem Zuge war die Vorhut dem Templerorden übertragen, dessen Meister, Wilhelm von Sonnac, als kluger, vorsichtiger und kriegserfahrener Mann galt. Bei Mansurah kam es zu langen, das Christenheer außerordentlich schwächenden Kämpfen. Bei Gelegenheit eines Sturmes, den die Türken am 11. Februar 1250 auf das Lager der Christen unternahmen, wurde Wilhelm so schwer verwundet, dass er alsbald starb. Im März sahen sich die Christen genötigt zurückzuweichen. Der König selbst wurde kurz darauf gefangen genommen und alle Errungenschaften des Feldzuges gingen wieder an die Türken verloren.

de dasselbe verfahren später einem angesehenen Ordensmitgliede gegenüber beobachtet auf Grund seiner guten Eigenschaften.

550. Der zweite Grund zur Ausstoßung liegt als gegeben vor, wenn ein Bruder einem Tempelbruder oder einem andern gegenüber, welcher nicht selbst in dem betreffenden Kapitel gewesen, sein Kapitel verrät. Wenn jedoch in einem Kapitel über ein Vergehen verhandelt wird, kann er es wohl erzählen, doch soll er keinen Bruder namhaft machen. Wenn er nämlich denselben, der um Verzeihung gebeten hat, oder denjenigen, der über das Vergehen das Urteil gesprochen hat, namhaft machte, würde er aus dem Orden gestoßen werden. Wenn ein Bruder aber etwa tot ist oder aus dem Orden gestoßen worden ist, würde er es ruhig erzählen und dem Betreffenden, ohne Schaden gewärtigen zu müssen, namhaft machen können. Ebenso darf man bei der Wahl der Baillis durch ein Kapitel nicht angeben noch erzählen, für welchen der eine oder für welchen der andre stimmt; denn das würde Veröffentlichung des Kapitels sein und könnte große Gehässigkeit im Gefolge haben.

551. Auch sollen sie, wenn sie im Rate des Meisters sind, bei der Wahl der Baillis sich in Acht nehmen. Wenn man jedoch hört, dass ein angesehener Mann im Kapitel einen belehrenden Aufschluss erteilt hat, kann man ihn wohl namhaft machen, jedoch darf es nicht auf eine Beschuldigung eines dem Orden angehörigen Bruders hinauslaufen. Doch wenn eine Neuerung in einem Kapitel vorkäme, und der Meister erführe es auf irgendeine Weise, kann der Meister im Kapitel sagen: „Ich habe gehört, die und die Neuerung ist vorgekommen; ich befehle, dass die und die Dinge bekannt werden.“ Dann kann der Betreffende es wohl sagen; der Meister darf jedoch nicht außerhalb des Kapitels befehlen, etwas zu sagen, was durch das Kapitel geschehen ist, sondern soll es im Kapitel befehlen; desgleichen kann der andre von einer vorgekommenen Neuerung Mitteilung machen.

552. So geschah es im Pilgerschloss, dass Bruder Peter von Montagu,[K103] welcher Meister war, Brüder mit Buße belegte und sodann nach Accon reiste. Die Brüder der Burg aber ließen jene von der Erde aufstehen. Als nun der Meister dies erfuhr, kehrte er zurück und hielt ein Kapitel ab, in welchem er gegen alle Brüder, welche ihre Stimme dazu hergegeben hatten, jene Brüder aufstehen zu lassen, Anklage erhob. Ihr Verhalten wurde ihnen als großes Vergehen ausgelegt, weil sie nicht berechtigt waren, jene aufstehen zu lassen, da der Meister sie mit Buße belegt hatte.

553. Drittens wird ein Bruder aus dem Orden gestoßen, wenn er einen Christen oder eine Christin tötet oder töten lässt.

554. So geschah es in Antiochia, dass ein Bruder, welcher den Namen Paris führte, und zwei andre Brüder seiner Gesellschaft christliche Kaufleute töten ließ. Die Sache wurde durch andre bekannt. Man fragte sie, weshalb sie so etwas getan hätten, worauf sie erwiderten, die sündige Begier habe sie dazu verführt. Der Komtur forderte sie nun auf, um Verzeihung zu bitten, worauf die Entscheidung über ihre Angelegenheit vertagt wurde. So kam die Strafsache vor den Konvent. Das Urteil, welches da gefällt wurde, lautete gegen jene auf Ausstoßung aus dem Orden und Peitschung durch die Straßen von Antiochia, Tripolis, Tyrus[K104] und Accon. So wurden sie gegeißelt, wobei man ausrief: „Seht, das ist die Stra-

---

K103Peter von Montagu war Großmeister von 1218 – 1229; vorher war er Präceptor von Spanien gewesen. Sein Bruder Guerin war 1206 – 1230 Großmeister der Hospitaliter. Bei der Belagerung und Einnahme von Damiette zeigte sich Peter durch unerschrockene Tapferkeit aus. Während er in Ägypten im Felde stand, suchte der Sultan Moaddhem das Pilgerschloss einzunehmen; letzterer musste von der Belagerung abstehen, als Peter mit einem Entsatzheere herannahte. Nach Ägypten zurückgekehrt, leisteten die Templer unter Führung ihres Großmeisters dem Christenheere, welches bis Mansurah vordrang, jedoch genötigt war, sich in wirrer Flucht zurückzuziehen, ausgezeichnete Dienste. Als so die vorher errungenen Erfolge wieder zunichte geworden waren, erschien Kaiser Friedrich II. im Morgenlande. Bald zeigte es sich, dass die Templer seine Anwesenheit nicht gern sahen. Sie widersetzten sich seiner Autorität und hätten ihn im Pilgerschloss beinahe gefangen genommen. Ein Versuch der Templer, ihn an den Sultan zu verraten, misslang; der Sultan war ganz entrüstet über solche Treulosigkeit. Ob Peter von Montagu bei diesem Anschlag beteiligt gewesen ist, lässt sich nicht feststellen. Er starb 1229 auf dem Pilgerschlosse. Über seinen Charakter urteilt Wilke I, 243 also: „Er war ein heldenmütiger, selbständiger, in des Ordens Wesen und Pläne tief eingeweihter Mann.“

K104Tyrus (hebräisch Sor oder Sur, „Felsen“) war eine der berümtesten und reichsten See- und Handelsstädte Phönikiens. Es lag teils auf dem Festlande teils auf zwei kleineren Felseilanden, die der Küste vorgelagert waren. Im 10. Jahrhundert v. Chr. Vereinigte König Hiram die beiden Inselchen und erweiterte sie, indem er Aufschüttungen vornehmen ließ. Im Jahre 332 wurden die Inseln mit dem Festlande verbunden durch jenen Erddamm, den Alexander der Große bei der Belagerung der Stadt aufführen ließ. Durch Sandanwehungen wurde dies Landzunge allmählich breiter. Über sie wurde später der große Aquädukt, der noch jetzt die Bewunderung der Reisenden erregt, nach der Stadt geführt. In den Kreuzzügen wurden Tyrus 1124 von den Christen erobert und von ihnen bis zum Jahre 1192 behauptet. In der Nähe der Stadt hatten die Templer einige Besitzungen. Die Stadt ging schnell zurück, als sie Türken sie wieder in Besitz genommen hatten; auch trugen Erdbeben, welche ganze Stadtteile unter den Meeresspiegel versinken ließen, zu ihrem raschen Verfalle bei. Schon im 12. Jahrhundert, also zu der Zeit, wo Tyrus sich im Besitze der Christen befand, hatte die Natur an der Zerstörung der alten Feste gearbeitet. Der Rabbi Benjamin von Tudela (1163) schildert die neue Stadt als einen schönen, lebhaften Handelsplatz, in welchem besonders die Glasfabrikation, die Purpurfärberei und die Schifffahrt eifrig betrieben wurden. Der Hafen wurde zu jener Zeit durch zwei sich

fe, die der Orden an diesen bösen Menschen vollzieht.“ Hernach wurden sie im Pilgerschloss lebenslänglich in den Kerker gesteckt und starben auch schließlich darin. Später wiederholte sich der Fall bei einem andern Bruder, der sich eine ganz ähnliche Tat hatte zu Schulden kommen lassen.

555. Der vierte Grund zur Ausstoßung aus dem Orden ist der Diebstahl, worunter man Verschiedenes verstehen kann: man nennt es nämlich sowohl Diebstahl, wenn einer einfach stiehlt, als auch wenn einer bei Nacht oder bei Tage aus einer Burg oder einem verschlossenen Ordenshause auf einem andern Wege als durch das Haupttor fortgeht; weder darüber noch darunter soll man sich herbeilassen, hinauszugehen. Auch wenn einer die Schlüssel wegnimmt oder sich einen Nachschlüssel zum Öffnen der Tür anfertigen lässt, würde ihn der Vorwurf des Diebstahls treffen; denn kein Bruder darf eine Tür öffnen außer auf die im Orden gebräuchliche Weise. – Wenn ferner ein Komtur einen seinem Befehle unterstehenden Bruder auffordert, ihm die Dinge zu zeigen, welche in seiner Gewalt sind und unter seiner Aufsicht stehen, soll der Bruder sie ihm alle zeigen oder wenigstens sagen, wo sich dieselben befinden. Sollte er es nicht tun und Sachen im Werte von vier Denaren und darüber zurückbehalten, so würde er aus dem Orden gestoßen werden.

556. Im Weißen Schloss[K105] kam nämlich der Fall vor, dass ein Bruder, welcher über die Schäferei gesetzt war, von seinem Komtur aufgefordert wurde, er solle ihm alle Dinge zeigen, welche er unter seiner Aufsicht habe. Jener gab ihm alles an, einen Topf Butter ausgenommen, indem er behauptete, er habe nicht mehr. Sein Komtur wusste aber, dass der Topf da war und machte dem Bruder Vorhaltungen. Der Bruder konnte es nicht in Abrede stellen, musste es vielmehr zugeben. Infolgedessen wurde jener aus dem Orden gestoßen.

557. Wenn ein Bruder im Zorn oder Grimm das Ordenshaus verlässt und die Sachen mit daraus fortnimmt, die er nicht forttragen darf, wird er aus dem Orden gestoßen, denn das ist Diebstahl. – Alle Brüder des Tempels, welche das Haus verlassen, mögen wissen, dass sie nichts doppelt mitnehmen dürfen, Auch darf man weder Gold noch Silber mitnehmen, auch kein Pferd fortführen, noch Waffenstücke: nämlich weder Eisenhaube, noch Halsberg, noch Eisenhosen, noch Armbrust, noch Schwert, noch Dolchmesser, noch Waffenrock, noch Rüstwams[107], noch eine Keule, noch Lanze, noch türkische Waffen. Kurz, wer etwas von dem mitnimmt, was zur Bewaffnung gehört und es etwa fort trägt, wird aus dem Orden gestoßen.

558. Folgende Sachen können mitgenommen werden, nämlich: ein Rock und Stoffkittel oder ein Leibwams sowie ein Hemd, ein Paar Beinkleider, ein Paar Hosen, ein Paar Schuhe oder die Hosen ohne die Schuhe,[108] eine baumwollne Mütze, die Haube, ein Gürtel, ein Messer zum Brotschneiden; es handelt sich also hier wohlverstanden lediglich um Dinge, wie er sie bei der Prime angezogen hatte. Auch kann er einen Mantel oder die Kappa tragen, doch muss er beides auf Verlangen zurückgeben; behält er es aber zurück, wird er aus dem Orden gestoßen. Auch wenn man ihm denselben nicht abverlangte, soll er ihn doch zurückgeben; denn wenn er ihn länger als zwei Nächte zurückbehielte, wird er aus dem Orden gestoßen, mag er ihm nun abverlangt worden sein oder nicht. Denn diejenigen schlechten Brüder, welche das Ordenshaus verließen und das Ordenskleid mit fortnahmen, pflegten es in die Weinkneipen, die Bordelle und an die berüchtigten Orte zu tragen, wo sie es an schlechte Personen verpfändeten und verkauften, wovon der Orden großen Schande, große Schmach und großes Ärgernis hatte. Daher traf der Konvent und die angesehenen Ordensmitglieder die Bestimmung, auch aus dem Grunde, weil der Mantel mehr wert ist als die Schuhe, ein Dolchmesser oder ein Streitkolben; denn wenn einer, der eins dieser Bekleidungsstücke mit fortnähme, irgendeins von diesen Sachen verlöre, so würde er ausgestoßen werden.

559. Doch deshalb machten sie die erste Bestimmung durchaus nicht ungültig, nach welcher derjenige,

gegenüberliegende Türme geschützt; von dem einen Turm zum andern wurde nachts eine Kette gespannt, welche die unbefugte Ein- und Ausfahrt verhinderte. Von der Stadtmauer aus konnte man die Überreste des alten Tyrus sehen, welches im Meere versunken war; fuhr man über die Stelle, wo es gestanden, so sah man in der Tiefe die Türme, Marktplätze, Straßen und Hallen. Wie Bertrandon de Brocquière (1432) erzählt, waren zu seiner Zeit die Mauern der Stadt verfallen. Im 17. Jahrhundert, so schreibt Henry Maundrell (1697), hatte die Stadt außer einer auf der Nordseite gelegenen, alten, leer stehenden Burg nichts aufzuweisen als ein wahres Babel von zerfallenen Mauern, geborstenen Pfeilern und Gewölben, in welchen die paar armseligen Bewohner, die sich vom Fischfang nährten, Unterschlupf fanden. Diese Ruinen überragte ein stattliches Bauwerk, das übrig gebliebene östliche Ende der Kathedrale, welche die Kreuzfahrer im 12. Jahrhundert erbauten und deren imposanten Trümmer auch noch in unsrer Zeit die Aufmerksamkeit des Besuchers auf sich lenken. Das moderne Tyrus besteht aus einigen hundert elenden Häusern, die etwa ein Drittel der ehemaligen Insel bedecken und etwa 6000 Menschen als Wohnung dienen. Der Hafen ist versandet.

K105Das weiße Schloss, auch Safit genant, in der Grafschaft Tripolis war eine der stärksten Festungen der Templer. Sie wurde oft, so 1220 und zuletzt 1271, von den Türken eingenommen. Noch bedeutende Reste sind erhalten, so der 380 Meter das Tal überragende, viereckige Turm. Zwei Mauern umgeben die Feste.

107Körner schreibt „Schulterstücke“, Upton-Ward „arming jacket“

108Körner schreibt „Hosen“, Beinkleider und „Strümpfe“, gemeint sind die Bruche und die Hosenbeine (vgl. Upton-Ward und Art. 21).

der zwei Nächte außerhalb zubringt, wie oben gesagt ist, nach einem Jahr und einem Tag sein Ordenskleid wiedererhalten kann. Also verstoßen diejenigen, welche der Ansicht sind, dass einer ausgestoßen werden muss, wenn er nach der Prime kommt oder den Mantel schickt, gegen die erste Bestimmung, welche keiner umstoßen kann, wenn der Konvent sie nicht aufhebt; desgleichen diejenigen, welche sagen, wenn er nach einem Tage oder nach der Vesper zurückkehrt. Meine Überzeugung aber ist die, dass man den, welcher die zwei Nächte und den ganzen folgenden Tag bis zur Nacht, wenn der Tag vorbei ist, zur Hore der Komplete den Mantel behält, zur Ausstoßung aus dem Orden würde verurteilen können, wenn er erst nach diesem Zeitpunkte zurückkäme oder seinen Mantel zurückschickte; denn dann kann man sagen, dass er ihn noch länger als zwei Nächte und einen ganzen Tag behalten hat. Dies würde man vor seinem Gewissen verantworten können und es würde die erste Bestimmung nicht umgeworfen werden. Weil aber über besagtes Vergehen noch niemals eine klare Ansicht geherrscht hat, deshalb spricht jeder seine persönliche Überzeugung aus. Und ich habe die meinige geäußert, befasse mich jedoch nicht mit einer andern Deutung, denn ich habe niemals eine solche bestimmt geben hören. Meine oben dargelegte Auslegung aber verdanke ich mündlichen Äußerungen der Ältesten des Ordens; denn jeder soll so handeln, wie er es vor seinem Gewissen verantworten kann.

560. Es geschah, dass einer, namens Hugo, das Ordenshaus in Accon verließ und alle Sachen, welche er zurückzugeben verpflichtet war, zurückgab, den Mantel ausgenommen, den er zwei Nächte behielt und am Tage danach zurückschickte. Kurze Zeit darauf bereute er es, kam an das Tor und bat um Verzeihung, so wie es die Ordensbestimmung vorschreibt. Die Brüder aber verurteilten ihn zur Ausstoßung aus dem Orden. Einige Brüder widersprachen dem und sagten, es sei nicht recht, ihn des Mantels wegen aus dem Orden zu stoßen, wenn er ihn nicht länger behalten hätte, als er ihn wirklich behalten hatte; doch konnten sie nicht bestimmt angeben, wie lange er ihn behalten durfte. So war man in Verlegenheit, weil man nicht genau wusste, zu welcher Hore er ihn zurückgegeben hatte. Deshalb ging der Beschluss der Mehrheit des Konvents dahin, dass seine Wiederaufnahme in den Orden unmöglich sei, weil er den Mantel, länger als er durfte, behalten habe und die beiden Nächte vorüber seien, sie außerdem nicht wussten, zu welcher Hore er ihn zurückgegeben hatte. Es sei aber bemerkt, dass diejenigen, welche diesen Bescheid abgaben und für denselben eintraten, so manches Mal ihn wieder bereut haben. Wenn eine Neuerung vorgenommen wird, ist dies deshalb noch keine Bestimmung, welche man halten muss; auch darf man so etwas nicht unterstützen. Wenn aber der Meister und der Konvent etwas festsetzen, an dem muss man festhalten.

561. Es geschah, dass ein Bruder das Ordenshaus im Pilgerschloss verließ, alle seine Ausrüstungstücke zurückgab und sodann zur Pforte kam, um Verzeihung zu erbitten. Der Meister stellte seine Frage. Einige Brüder behaupteten, jener habe verschiedene Gegenstände zurückbehalten, wie sie sehr wohl wüssten. Weil dieselben nun nicht gefunden wurden, wurde jener ausgestoßen. Jedem Bruder schenkt man Glauben betreffs eines andern Bruders, wenn der eine das Ordenshaus verlässt und der andre sagt, er sei durch die Schuld des Bruders, welcher das Ordenshaus verlassen hat, um sein Rüstzeug gekommen.

562. Es geschah, dass ein Bruder das Ordenshaus in Alba verließ und sich nach Kerak[K106] begab. Unterwegs verlor er einen Bogen, den er trug. Ein Dienender fand ihn und gab ihn an seinen Komtur zurück. Ferner sagte der Bruder, er habe beim Weggehen ein Schwert an seinem Platze zurückgelassen. Der Komtur fand es aber nicht. Darauf kehrte der Bruder zurück und bat um Verzeihung. Die Entscheidung über seine Angelegenheit wurde bis zur Verhandlung vor dem Meister und dem Konvent verschoben. Als nun der Betreffende vor dem Generalkapitel erschien und um Verzeihung bat, lautete das Urteil der

K106Unter den beiden Namen sind jedenfalls die Burgen Blanchegarde und el-Kerak oder Fels der Wüste zu verstehen. Erster, auch Alba specula genannt, lag zwischen Askalon und Jerusalem auf einem weithin sichtbaren Kreidefelsen (jetzt Tell-es-Saphieh). Sie wurde 1140 von Fulco von Anjou gegründet und 1187 von Saladin eingenommen. Jetzt sind davon nur noch unkenntliche Ruinen übrig. – El-Kerak (das alte Kir-Moab), nahe und östlich vom Toten Meere und 1419 Meter sich über dessen Spiegel erhebend, wurde im Jahre 1143 von Payens, dem Mundschenk des Königs von Jerusalem, gegründet und kam durch Philipp von Naplus, der sich mit einer Tochter des Herrn von Payens vermählte und später Templer und 1165 Meister wurde, in den Besitz des Templerordens. Es residierte hier auch der unter dem Patriarchen von Jerusalem stehende Erzbischof. 1183 wurde die Feste lange und vergeblich durch Saladin belagert. Durch einen Vertrag ging sie unter dem Großmeister Terric in Saladins Besitz über, im Jahre 1188. Auch jetzt noch kann el-Kerak als sehr fester Platz gelten. Die Stadtmauern, welche an manchen Stellen eingefallen sind, tragen fünf Türme. An dem besterhaltenen, nach Norden gelegenen Turme sind neben einer Inschrift Löwenfiguren angebracht. Ursprünglich hatte die Stadt nur zwei Eingänge, die in Felsentunnels bestanden. Durch den auf der Nordwestseite befindlichen Tunnel gelangte man in die Nähe des Beibarsturms, an welchem neben einer Inschrift zwei Löwen abgebildet sind. Die Burg, an der Südseite der Stadt gelegen, ist das interessanteste Gebäude von el-Kerak. Gegenwärtig wird es als Kaserne benutzt. Es ist mit dicken, wohlerhaltenen Mauern umgeben und stellt mit seinen weiten Hallen, Galerien und Korridoren ein herrliches Beispiel eines Kreuzfahrerschlosses dar. Die oberen Teile sind zerfallen; auf einer Treppe gelangt man in eine unterirdische Kapelle hinab. Auch die Moschee von el-Kerak ist ein Denkmal aus der Kreuzfahrerzeit. Pfeiler und Bogen sowie ein in die Mauer eingegrabenes Bild eines Kelches deuten darauf hin, dass das Gebäude früher eine christliche Kirche war. (Baedecker: Palästina und Syrien, 1900)

Brüder dahin, er solle wegen des Schwertes, das im Hause verloren ging, und wegen des Bogens, welcher gleichfalls verloren wurde, - denn nicht durch ihn war derselbe wieder in den Besitz des Ordens gelangt – wegen jeder dieser Sachen aus dem Orden gestoßen werden.[109]

563. Es geschah, dass ein Bruder Kaplan auf einer Seereise von Tripolis aus plötzlich erkrankte und starb, bevor er nach Beirut kam. Als nun der Komtur erfuhr, dass er im Hafen sei, ließ er ihn holen und bestatten. Der Komtur nahm ein altes Kleid und bekleidete ihn damit, dann öffnete er die Mantelsäcke des Bruders Kaplan und nahm ein Kleid anstelle von jenem heraus. Hierauf schickte er die ganze Bekleidung mit Ausnahme eines Schwertes an den Meister. Später sagte man dem Bruder, er sei dazu nicht befugt gewesen. Da er ein ehrlicher Mann war, bat er vor dem Meister um Verzeihung, Und weil er mit den Ordensgebräuchen wenig bekannt war und es in gutem Glauben getan hatte, auch kein Nachteil daraus entstanden war, bat der Meister die anwesenden Brüder, sie möchten die Sache auf sich nehmen, ehe dieselbe weiterginge. Denn wenn sie dieselbe hätten weiterführen wollen, dann hätte der Bruder aus dem Orden gestoßen werden müssen. Wenn nämlich ein Bruder Kaplan in den Gebietsteilen diesseits des Meeres stirbt, müssen seine Bücher, seine Kleider und alle seine Schmucksachen in den Besitz des Meisters kommen, die Kleider, die er trägt, das Bettzeug und die Waffen ausgenommen; letztere müssen an ihre richtige Stelle gelangen. Stirbt er aber in den Gebietsteilen jenseits des Meeres, dann sollen sie an seinen vorgesetzten Komtur abgeliefert werden. Und wenn ein Bruder etwas von den oben genannten Dingen nehmen sollte, so würde man es ihm als Diebstahl anrechnen.

564. Wenn ein Bruder ein mit einem Schlüssel oder einem Schlosse versehenes Behältnis, über welches er nichts zu befehlen hat, erbricht und etwas ohne Erlaubnis des Besitzers herausnimmt, so könnte ihm das, sofern ihm nachgewiesen würde, dass er die Sachen an sich genommen hat, als Diebstahl angerechnet werden.

565. Wenn ein Bruder die Hand in eines andern Mantelsäcke steckt und der Bruder, dem sie gehören, sagt, es sei ihm etwas vom früheren Inhalte derselben weggekommen, und er könnte es jenem nachweisen, dass er in die Säcke gegriffen hat und könnte beweisen, dass ihm das Angegebene aus diesen Säcken abhanden gekommen ist, so würde es dem Betreffenden als Diebstahl angerechnet werden.

566. Wenn ein Bruder stirbt und man findet Gold und Silber in seinen Säcken oder in seinem Rüstzeug und er ist Konventsbruder, oder er hätte es außerhalb des Ordens irgendwohin getan oder versteckt ohne die Erlaubnis desjenigen, welcher es ihm gestatten kann, und gestände er es bei seinem Tode seinem Komtur oder einem andern Bruder nicht, so würde er nicht auf dem Friedhof beigesetzt, sondern würde den Hunden zum Fraße hinausgeworfen werden, und wenn er schon beerdigt wäre, würde man ihn wieder ausscharren. Dies ist bereits mit einigen geschehen.

567. Fünftens: wegen gemeinsamen Vergehens.
Bei einem gemeinsamen Vergehen sind nämlich zwei oder mehr Brüder beteiligt. Wenn zwei Brüder nach gegenseitiger Verabredung einen Bruder schlagen oder ihn einer Sache zeihen, welche erlogen ist, und es würde ihnen nachgewiesen, dass sie es auf Grund einer Verabredung getan haben, würde dies ihnen als gemeinsames Vergehen angerechnet werden und ihre Ausstoßung aus dem Orden würde erfolgen müssen.

568. Sechstens erfolgt eine Ausstoßung, wen ein Bruder den Orden verlässt und zu den Sarazenen übergeht.

569. Es geschah, dass Bruder Roger l´Allemand in Gaza[K107] in Gefangenschaft geriet. Die Sarazenen forderten ihn auf, seinen Glauben zu verleugnen und befahlen ihm, den Finger aufzuheben und das Glaubensbekenntnis laut nachzusprechen. Er wurde mit den andern Brüdern in das Gefängnis geworfen und bat vor den Brüdern um Verzeihung, indem er außerdem sagte, er wisse nicht, was jene ihn hätten sprechen lassen. Seine Angelegenheit wurde hierauf bis zur Verhandlung vor dem Meister und dem Konvent verschoben. Als er dann aus der Gefangenschaft befreit war, bat er im Generalkapitel um Verzeihung, wurde aber wegen dieses Vergehens aus dem Orden gestoßen.

570. In Saphet[K108] entfernte sich ein Bruder, der in der großen Schmiede war, in voller Ausrüstung von

109Körners „Karak“ wurde in „Kerak“ geändert.

K107Unter Gadres ist jedenfalls Gaza, auch Gazara genannt, zu verstehen. Diese altberühmte Stadt liegt südlich von Askalon, drei Kilometer vom Meere entfernt und bildet gewissermaßen das Eingangstor nach Ägypten. In der Zeit der Kreuzzüge war es ein viel umstrittener Platz. Unter seinen Mauern wurden 1239 die Kreuzfahrer und 1244 die drei Ritterorden von den Chowaresmiern sowie 1280 der Emir von Damaskus von den Ägyptern geschlagen. Gaza gehörte seit 1149 dem Templerorden, wurde 1187 von Saladin eingenommen und 1191 von dem Orden wieder erobert. Aus den Zeugnissen von Schriftstellern der verschiedenen Jahrhunderten ist ersichtlich, dass Gaza stets als eine lebhafte, wohl bevölkerte, reiche und schöne Stadt galt. Unter der Herrschaft der Osmanen ist ihr Wohlstand allerdings erheblich zurückgegangen. In der neuesten Zeit ist Gaza wieder sehr gewachsen; es hat jetzt 35 000 Einwohner. Die dort befindliche große Moschee war ursprünglich eine Johanniskirche aus dem 12. Jahrhundert, wie die Bauart, die an den Pfeilern sichtbaren Kreuze und ein den siebenarmigen Leuchter darstellendes Basrelief zeigen.

K108Saphet (oder Safed) liegt zwischen Accon und dem See Genezareth auf einem Berge, der sich 946 Meter über

der Burg in der Absicht, den Orden zu verlassen. Er ging in jener Nacht zu einer Feste der Deutschritter[K109], welche eine sarazenische Besatzung hatte. Am folgenden Tage bereute er es jedoch und begab sich nach Accon, am nächsten Tage nach der Prime. Dort kam er direkt in unser Ordenshaus und im ersten Kapitel, an welchem er teilnahm, bat er wegen dieses Vergehens um Verzeihung. Die Brüder verurteilten ihn zum Verlust des Kleides, bei welcher Gelegenheit einige ältere Ordensmitglieder darauf hinwiesen, dass er doch bei den Sarazenen übernachtet habe. Wenn die Feste nun nicht unter dem Befehle der Christen stände und der Bailli kein Christ wäre, so würde jener aus dem Orden gestoßen worden sein.

571. Siebtens, wenn ein Bruder etwa einen falschen Glauben hat und nicht an die Lehre Jesu Christ fest glaubt.

572. Achtens würde Ausstoßung aus dem Orden erfolgen, wenn ein Bruder gegen die Natur und gegen das Gebot unsres Herrn handeln sollte.

573. Im Pilgerschloss gab es Brüder, welche ein höchst sündhaftes Leben führten und nachts auf den Zimmern aßen, so dass diejenigen, welche in der Nähe des Tatortes waren, sowie andere, welche zu sehr darunter gelitten hatten, dem Meister und einem Teil der Ältesten des Ordens davon Mitteilung machten. Im Meisterrate wurde nun der Beschluss gefasst, diese Angelegenheit nicht vor das Kapitel zu bringen, weil das Vergehen gar zu anstößig sei, vielmehr die Brüder nach Accon kommen zu lassen. Als sie nun dahin gekommen waren, ließ der Meister einen Ältesten in dem Zimmer zurück, während er einen andern mit sich in das Zimmer nahm, wo jene waren. Hierauf ließ er ihnen das Ordenskleid abnehmen und sie in starke Ketten legen. Und einer der Brüder, welcher Bruder Lucas hieß, entkam bei Nacht und floh zu den Sarazenen. Die beiden andern aber wurden nach dem Pilgerschloss geschickt; hier kam der eine bei einem Fluchtversuch ums Leben, während der andre eine lange Zeit in der Gefangenschaft schmachten musste.

574. Neuntens wird ein Bruder aus dem Orden gestoßen, wenn er sein Banner verlässt und aus Furcht vor den Sarazenen flieht. Auch wenn Brüder im Dienste ausgesandt werden und derjenige, welcher sie aussendet, ihnen einen Ritterkomtur mitgibt und sie kein Banner bei sich führen, würde nach der Ansicht unserer Ältesten ein Bruder, der sich von seinem Komtur trennt und aus Furcht vor den Sarazenen davonflieht, aus dem Orden gestoßen werden müssen. Verschiedene andre Brüder glauben, dass dabei das Vorhandensein des Banners nicht ausschlaggebend ist und dass einer, welcher seinen Komtur in der Schlacht verlässt, auch wohl sein Banner verlassen würde. Deshalb leuchtet es wohl ein, dass man einen solchen mit Recht zur Ausstoßung aus dem Orden verurteilen kann.

575. Wenn Brüder im Dienste des Ordens ohne Komtur ausziehen und sehen, dass ihnen von Sarazenen Gefahr droht, können sie wohl einen aus ihrer Mitte zum Komtur erwählen. Diesem müssen sie dann gehorchen und sich im Gefecht zu ihm halten, gerad so, als ob man ihnen denselben als Komtur mitgegeben hätte.

576. Als Tartaren[K110] in diesem Lande waren, schickte der Meister auf den Rat der Ältesten zwölf Brüder nach Jerusalem. Die vier nun, von denen jetzt die Rede sein wird, zogen aus der Stadt, weil sie nicht dort bleiben wollten. Als der Meister von der Gefahr, in welcher sich die Brüder befanden, hörte, schickte er einen Brief an den Komtur der Ritter und an die andern Brüder mit der Aufforderung, sich nach Jaffa[K111] zurückzuziehen, damit sie nicht von den Tartaren angegriffen würden. Der Komtur der

---

dessen Spiegel erhebt. Im Jahre 1140 erbaute Fulco hier ein Kastell. Diese Feste, 1220 durch die Sarazenen zerstört, wurde 1240 durch den Großmeister Herrmann von Périgord wieder aufgebaut. Bei der Wiedereroberung der Stadt durch den Mameluken Beibars, 1266, wurde die ganze Besatzung bis auf den letzten Mann niedergemetzelt. Henry Maundrell (1697) schreibt über Saphet: „Nicht weit von diesem kleinen Hügel (dem Berg der Seligpreisungen) ist die Stadt Saphet, die wahrscheinlich mit dem alten Bethulie identisch ist. Sie steht auf einem sehr hohen und weithin sichtbaren Berge. Können wir nicht vermuten, dass Christus auf diese Stadt anspielt, wenn er in seiner Predigt sagt: Es mag die Stadt, die auf einem Berge liegt, nicht verborgen sein (Mt 5,14)?“
Der Ort zählt jetzt [Anm. um 1900] 25 000, zur Hälfte jüdische Bewohner.

K109Zwischen Safet und Accon besaß der Deutsche Orden mehrere feste Burgen, z.B. Montfort oder Starkenburg, erbaut von Herrmann von Salza im Jahre 1129. Genannte Burg wurde 1271 von Beibars erstürmt und zerstört. Eine andere feste Burg des Deutschen Ordens war Toron.

K110Die Tartaren machten einen Einfall im Jahre 1257, als Thomas Béraud (1257 - 1273) Meister war. Sie nahmen den Türken Damaskus und mehrere andre wichtige Plätze weg, wurden aber selbst vom Sultan von Ägypten am See Genezareth im Jahre 1260 geschlagen. – Prutz weist darauf hin, dass es sich nicht um diesen Einfall handeln kann; es scheint vielmehr eine Verwechselung des Einfalls der Tartaren mit dem der Chowaresmier (1244) vorzuliegen, da um das Jahr 1257 Jerusalem nicht mehr im Besitze der Christen war, also auch der Templerorden nicht mehr dort ansässig war, was aber zur Zeit der geschilderten Episode der Fall sein musste, wie aus dem Eingang des Artikels hervorgeht.

K111Jaffa, das Japho der Bibel, an der Küste zwischen Askalon und Cäsarea gelegen, war ehedem eine starke Seefeste der Phöniker. Im Jahre 1099 wurde sie den Sarazenen entrissen und ging in den Besitz der Kreuzfahrer über. Hier errang der König Balduin von Jerusalem einen Sieg über die Ägypter im Jahre 1102; 1187 nahm Sultan Saladins

Ritter wollte es nicht tun. Hierauf begaben sich die vier Brüder zum Komtur und forderten ihn auf, dem schriftlichen Befehle des Meisters nachzukommen. Er aber antwortete, er wolle nicht ohne die Brüder vom Hospital, die mit ihnen gekommen waren, fortgehen. Die vier Brüder baten nun den Komtur, ihnen als ihr Vorgesetzter den Befehl zu geben, bei ihnen zu bleiben. Auch das, sagte der Komtur, würde er nicht tun. Da erklärte ihnen ein Bruder, welcher der älteste Ordensangehörige von ihnen allen war, dass sie ruhig fortgehen könnten, da der Befehl des Meisters also lautete, und dass sie sich nicht vor dem Ordensgerichte fürchten sollten; dann man könne ihnen darum keine Schuld beimessen. So zogen diese vier fort, und als sie vor dem Meister waren, baten sie deswegen aus eigenem Antriebe um Verzeihung.

577. Einige waren nun der Ansicht, dass jene aus dem Orden gestoßen werden müssten, weil sie ihren Komtur und ihr Banner, als Gefahr von Seiten der Sarazenen im Anzug war, verließen. Die Mehrzahl von ihnen hingegen wies darauf hin, dass vom Meister an den Komtur und an alle Brüder schriftlich die Aufforderung ergangen war, wegzuziehen, dass andrerseits der Komtur ihnen nicht den Befehl zum Bleiben geben wollte, infolgedessen der älteste Mann von ihnen allen sie belehrt habe, dass sie, ohne Nachteil seitens des Ordens davonzutragen, würden weiterziehen können. Wenn freilich kein solcher Brief geschickt und der Aufschluss nicht erteilt worden wäre, könne man sie aus dem Orden stoßen. Einer von diesen vier Brüdern gab nun an, er habe Erlaubnis, zu kommen, wann er wolle; was der Meister bezeugen konnte.
Den andern wurde als Strafe für ihr Vergehen das Kleid aberkannt, weil sie nicht auf ihren Komtur gewartet hatten. Derjenige schließlich, welcher die Auskunft gegeben hatte, wurde zu einer Buße von einem Tage verurteilt.

578. Wenn Gott einen der Provinzkomture zu sich ruft, soll derjenige, welcher seine Stelle weiterhin vertritt, die ganze Ausrüstung in der Ratsversammlung eines Teiles der Ältesten des Ordens, welche in derselben um ihn herum sein sollen, an sich nehmen und die Säcke mit den Siegeln der anwesenden Komture versiegeln. Auch das Siegel des verstorbenen Komturs soll hineingetan werden; denn die Säcke sollen an den Meister gesandt werden. Alle die andern Kleinodien, das Gold und das Silber, sollen in den Koffer des Komturs gelegt und versiegelt werden gerad so wie die Säcke. Alsdann soll der Meister benachrichtigt werden, dass er darüber verfügt; alle oben genannten Dinge sollen nämlich in den Besitz des Meisters kommen, ohne dass etwas davon weggenommen wird. Jedoch steht es im Belieben des Komturs, mit den Pferden, der Leibkleidung, dem Bettzeuge und den Waffen zu machen, was er will; sollte er aber etwas anderes davon zurückbehalten, so würde er aus dem Orden gestoßen werden können.

579. Und wenn Gott einen vom Meister und dem Konvent eingesetzten Visitator, wie solche ernannt werden sollen, jenseits des Meeres zu sich riefe, so soll man auch seine Quersäcke nehmen und seine Siegel samt allen seinen Kleinodien, soviel wie hineingehen, hineinlegen; sodann sollen diese mit dem Siegel des Komturs und der andern Komture wohl versiegelt und an den Meister geschickt werden. Auch alle andern Dinge, Gold und Silber oder was auch immer in seiner Kapelle ist, das soll alles zusammengetan und an den Meister in das Land jenseits des Meeres geschickt werden, sogar die Pferde. Kurz alle Dinge, welche sich vorfinden, gehören dem Meister und dem Konvente außer etwa die Kleider und die Bettwäsche, welche man in Gottes Namen verschenken kann.

580. Es geschah, dass der Bruder Martin Sanchez[K112] Komtur von Portugal war und starb, bevor er in seine Baillei kam. Sein Stellvertreter nahm einen Teil der Sachen, welche jener dahin geschickt hatte, und verschenkte sie wissentlich zum Vorteil des Templerordens. Der Bruder war aber erst seit kurzer Zeit in unserm Orden und kannte das Verbot nicht. Als nun der Meister den Hergang erfuhr, ließ er den Bruder holen und veranlasste ihn, um Verzeihung zu bitten. Weil jener den Gebrauch des Ordens nicht

---

Bruder, Melik el-Adil, 1191 Safaddin die Stadt mit Sturm. Im letztgenannten Falle wurde jedoch die Übergabe noch glücklich durch die Ankunft von Richard Löwenherz abgewendet. Später geriet die Stadt noch mehrer Male in die Gewalt der Sarazenen. Ludwig der Heilige befestigte sie neu, doch ging der Platz 1268 endgültig an die Sarazenen verloren. Im Anfang des 14. Jahrhunderts erblühte Jaffa aufs Neue. Der Rabbi Isaak Chelo, der den Ort um jene Zeit besuchte, erzählt, dass seine Bewohner reich und zahlreich seien und einen schwunghaften Handel mit Olivenöl, gesponnener Baumwolle, wohlriechender Seife, Glasgefäßen, farbigen Stoffen, getrockneten Früchten usw. trieben. Eine Zeit lang sank die Bedeutung Jaffas wieder. So berichtet Jean Cotwyk im Jahre 1598, die Stadt habe nichts mehr aufzuweisen, was einem bewohnten Orte ähnlich sehe. Im 17. Jahrhundert ist sie dann neu erbaut worden, wie überhaupt ihre günstige Lage am Meer und der Umstand, dass sie der bequemste Landungsplatz für Jerusalempilger ist, sie nach jedem Rückgange stets wieder aufblühen ließ. Gegenwärtig verkehren über Jaffa jährlich etwa 80 000 Pilger. Der Hafen ist klein und reich an Klippen. Als Lamartine die Stadt besuchte (1832), war sie noch mit Mauern und Gräben umgeben; jetzt aber sind die ehemals starken Befestigungen verfallen. Der Ort, welcher gegenwärtig etwa 40 00 Bewohner zählt, liegt inmitten von ausgedehnten Obstgärten, die wegen ihrer Orangen, Zitronen und Melonen weit und breit berühmt sind.

K112Er war Komtur von Portugal im Jahre 1228 nach dem Tode des Pedro Alvarez Alvito. Auch scheint er Großmeister der drei Königreiche Portugal, Kastilien und Leon gewesen zu sein und galt als sehr geschickt. Leider starb er schon im folgenden Jahre. Sein Nachfolger war Simon Mendes, der die Meisterwürde von 1229 bis 1239 innehatte. Auf diesen folgte Wilhelm Fouque. Über ihn siehe Art. 582.

kannte, hielt der Meister mit der Mehrzahl der Ältesten des Ordenshauses eine Beratung ab. Sie wollten nun die Sache nicht bis zum Äußersten treiben, weil jener die Satzungen des Ordens nicht genau kannte.

581. Wenn Gott einen von den Provinzkomturen zu sich ruft, darf er keinen Bruder als Stellvertreter einsetzen außer auf solange, als er noch am Leben ist. Wenn ihn Gott dann abberufen hat, soll derjenige, welchen jener zu seinem Stellvertreter eingesetzt hat, zum Provinzkomtur schicken und ihm den Tod ihres Komturs mitteilen. Hierauf sollen sie herbeikommen und einen von sich erwählen, welcher ihnen gefällt, nachdem sie sich an einem passenden Orte versammelt haben, wo er ihnen an einem bekannt gegebenen Tage nähere Auskunft erteilt. Derjenige, welcher die Stelle des Komturs innehat, soll den Vorfall betreffs ihres Komturs diesen Komturen und demjenigen, welcher bis zum Eintreffen des Befehls des Meisters den Großkomtur vertritt, darlegen. Der Stellvertreter des Komturs aber soll den Meister den Tod seines Komturs wissen lassen und die Gegenstände, wie oben angegeben ist, abliefern.

582. So geschah es, dass Bruder Wilhelm Foque Komtur von Spanien war und in eine Krankheit verfiel: während seiner Krankheit machte er Bruder Adam zu seinem Stellvertreter. Später sagten einige, er tue übel daran, dass er nicht Bruder Raimund von Lünel als Nachfolger hinterlasse. Er sagte nun: „ In Gottes Namen will ich ihn als meinen Stellvertreter hinterlassen.“ Hierauf starb er. Als er nun gestorben war, sagte Bruder Adam, er sei der Stellvertreter des Komturs, während Bruder Raimund von Lünel behauptete, er sei es vor jenem gewesen. So gerieten sie hierüber in Streit. Die Brüder von Kastilien und Leon hielten zu Bruder Adam, die von Portugal zu Bruder Raimund von Lünel. Jeder ging in seinen Gebietsteil und jeder hielt Kapitel, erwählte Baillis, kurz: jeder übte so viel Macht aus, als ein Bruder, welcher Stellvertreter eines Komturs ist, überhaupt ausüben kann.

583. Man teilte dem Meister den Tatbestand mit. Der Meister schickte einen Komtur nach Spanien und sandte gleichfalls an jene beiden Brüder, sie möchten nach jenem Lande kommen. Sie kamen und baten vor dem Meister und dem Konvente wegen dieser Angelegenheit um Verzeihung. Dem Meister und dem Konvente war es klar, dass die beiden Brüder der Mitgliedschaft des Ordens verlustig gegangen waren, trotzdem verschoben sie die Entscheidung über deren Angelegenheit, weil beide ehrenwerte Männer waren von tugendsamer und frommer Lebensführung, und weil die Sache neu war. Nachher traf es sich, dass bei Gaza zwischen den Christen und den Sarazenen die schlacht stattfinden sollte, und unsre Leute waren bei Askalon[K113]. Der Meister versammelte die Brüder nach der Frühmette und bat sie, sie möchten die Tat dieser beiden Ehrenmänner auf sich nehmen. Diese taten es gern und verziehen ihnen ihr Vergehen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass sie nach unsern Bestimmungen der Mitgliedschaft des Ordens verlustig gegangen waren, weil sie unberechtigterweise von einer Machtbefugnis Gebrauch gemacht hatten, wie sie aus dem Obigen ersichtlich ist. Auch sagten die Ältesten des Ordens, dass man dies bei allen denjenigen, welche die Tat unterstützt hatten, als ein gemeinsames Vergehen bezeichnen könne.

584. Zehntens würde ein Bruder aus dem Orden gestoßen werden können, wenn er, nachdem er dem Orden als Laie zugeführt worden ist, sich ohne Erlaubnis des zur Erlaubniserteilung Befugten ordinieren lässt. Wenn er ferner etwa die Weihen als Subdiakon oder die eines höheren Grades empfangen hat und dies bei Ablegung seines Gelübdes verheimlicht, dessen aber überwiesen würde, so würde er der Mitgliedschaft des Ordens verlustig gehen können.

585. Es kam nämlich der Fall vor, dass der Komtur von Frankreich einen Bruder herüber über das Meer schickte, der zu seiner Baillei gehörte und sich zum Subdiakon hatte ordinieren lassen. Dieser kam in das Generalkapitel, welches in Cäsarea[K114] stattfand. Dort waren Bruder Guiraut de Braies und Bruder

K113Askalon, nördlich von Gaza am Meere gelegen, war ursprünglich eine der alten Hauptstädte der Philister. Seit dem Jahre 637 befand sie sich unter der Oberhoheit der Araber. Unter den Mauern von Askalon erfocht Gottfried von Bouillon 1099 einen Sieg über die Ägypter, jedoch kam die Stadt erst 1154 in den Besitz der Christen. Bei ihrer Eroberung kamen 40 Tempelritter, die unvorsichtigerweise durch eine Bresche eingedrungen waren und nicht mehr zurück konnten, ums Leben. Saladin eroberte Askalon 1189 wieder und ließ 1191 die Befestigungen teilweise schleifen. Seitdem ist die Stadt, obgleich sie wieder von neuem in den Besitz der Christen gelangte, nicht mehr aufgebaut worden. 1270 ließ Beibars die Befestigungswerke gänzlich niederreißen. Nach dem Bericht des Rabbi Benjamin von Tudela, der den Platz im Jahre 1163 besuchte, war das Askalon der Kreuzzüge nicht mehr das alte Askalon der Philister; von diesem waren vielmehr nur noch die Trümmer vorhanden, während die neue Stadt vier Parasangen davon entfernt lag. Die neue Stadt schildert er als groß und hübsch; sie bildete damals den Treffpunkt für alle Kaufleute, die aus dem nahen Ägypten, aus Syrien und Arabien hier zusammenströmten. In der neueren Zeit wurden viele Bausteine und Säulen nach Accon geschafft. Askalon war halbkreisförmig von Wällen umgeben, die zum Teil noch erhalten sind. Gegen Osten hin stehen noch die zwei Meter dicken Mauern mit den festen Türmen, welche das Jerusalemertor schützten. Säulenreste, Statuen, Trümmer von christlichen Kirchen und 40 Zisternen sind noch vorhanden.

K114Cäsarea (jetzt el-Kaisarije), am Meer zwischen Jaffa und dem Berg Carmel gelegen, war einst die glänzende Hauptstadt des Herodes, der sie mit den Wunderwerken der griechischen und römischen Kunst anfüllte. Er umgab die Stadt mit einer Mauer und ließ einen künstlichen Hafen anlegen, in welchem die ganze Flotte Syriens Platz hatte. Die Kreuzfahrer nahmen 1011 Besitz von der Stadt unter Balduin. Später kam sie in Saladins Gewalt, aus der sie Ludwig

Hugo de Monlo sowie viele andere Ritter anwesend. Jener wurde zur Ausstoßung aus dem Orden verurteilt aus dem Grunde, weil er sich ohne Erlaubnis hatte ordinieren lassen.

586. Aus allen diesen vorher genannten Ursachen würde man der Mitgliedschaft des Ordens verlustig gehen können; dazu gibt es noch verschiedene Nebenursachen.
Wir hatten einmal einen Bruder Ritter, von dem die Brüder aus seinem Lande behaupteten, er sei weder der Sohn eines Ritters noch sei er ritterlicher Herkunft. Und es entstand im Orden ein so großes Gerede, dass man nicht umhin konnte, die Sache vor dem Kapitel zur Sprache zu bringen. Die Brüder sagten selbst, wenn er zur Stelle wäre, könnte man es ihm nachweisen. Daher beschlossen die Brüder, ihn holen zu lassen, er war nämlich in Antiochia. Der Meister ließ ihn also holen und nach seiner Ankunft stand jener im ersten Kapitel, in welchem er zugegen war, auf und sagte vor dem Meister, er habe gehört, dass man ihm etwas nachsage. Da forderte der Meister diejenigen, welche die Worte geäußert hatten, auf, sich zu erheben. Sie standen auf und es wurde jenem nachgewiesen, dass sein Vater weder selbst Ritter noch von ritterlicher Abkunft war. So wurde ihm der weiße Mantel genommen und ein brauner Mantel gegeben, und er wurde Bruder Kaplan. Derjenige aber, welcher dessen Aufnahme als Bruder bewirkte, war jenseits des Meeres. Als er herüber gekommen war, bat er um Verzeihung, dass er jenen aufgenommen habe, und gab an, er habe es auf Befehl seines Komturs von Poitou getan, welcher tot war. Diese seine Angabe entsprach allerdings der Wahrheit. Wenn er nun keine Zeugen dafür gefunden hätte, dass er es auf Befehl getan hatte, und dafür, dass jener selbst sich in seiner Baillei gut geführt hatte und ein Biedermann war, so würde man ihm das Kleid abgenommen haben, weil keiner das Kleid dem geben darf, der nicht berechtigt ist, es zu besitzen; denn kein Dienender darf einen weißen Mantel haben. Selbst wenn bei dem Meister etwas Derartiges vorkäme, würde man mit ihm wohl genauso verfahren können, wie mit jenem verfahren worden ist und wie man es oben angegeben findet.

Das sind die Gründe, wegen welcher die Brüder, wenn der Beweis gegen sie erbracht ist, ihres Ordenskleides verlustig gehen, wovor Gott sie bewahren möge.

587. Erstens kann man einem Bruder das Kleid nehmen und ihn in schwere Ketten legen, wenn er den Befehl des Ordens zurückweist, in seiner Torheit beharrt und den Befehl, der an ihn ergangen ist, nicht ausführen will. Doch würde es eine Härte sein, so vorzugehen, vielmehr soll man seinen Zorn sich abkühlen lassen, freundlich zu ihm gehen und sagen: „Lieber Bruder, führt den Befehl des Ordens aus.“ Dies ist Gott wohlgefälliger. Wenn jener es tut und seine Schande daraus entstanden ist, so steht es in Gottes Namen im Belieben der Brüder, ihm das Kleid zu nehmen oder zu lassen. Auf den Befehl des Ordens darf man nicht entgegnen: „ Nein.“, sondern : „In Gottes Namen.“, und wenn der Betreffende ungehorsam ist, kann man ihm das Kleid nehmen und mit ihm verfahren, wie ich oben gesagt habe.

588. In Tortosa[K115] ist es vorgekommen, dass der Komtur an einen Bruder einen Befehl richtete und der

---

IX. wieder befreite. Im Jahre 1265 wurde sie jedoch vom Sultan Beibars abermals erstürmt und vollständig zerstört. Als der Dichter Lamartine jene Gegend bereiste (1832), fand er die Mauern von Kaisarije noch aufrecht stehend vor. Ein tiefer Graben umgab sie und eine steinerne Brücke führte etwa in der Mitte der Umfassungsmauer hinein in ein Durcheinander von Steinen, halboffnen Höhlen, Trümmern von Gebäuden, Marmor- und Porphyrblöcken, mit denen der Boden dicht besät war. Keinem menschlichen Wesen diente die Ruinenstadt mehr als Wohnung. Am östlichen Ende des Trümmerfeldes fand man eine Quelle vor, aus der die Hirten jeden Abend ihre Tiere tränkten. Kurz nach Lamartines Besuche ließ Ibrahim Pascha die Steine zu Festungsbauten nach Accon schaffen. Seit 1884 ist eine Kolonie von Bosniaken auf den Trümmern von Kaisarije angesiedelt.

K115Tortosa (jetzt Tartus) nördlich von Tripolis an der Küste Syriens gelegen, war eine der bedeutendsten Festungen der Templer und einer der Plätze, welche am längsten den Angriffen der Sarazenen Widerstand leisteten. Es war zugleich eine wichtige Seestadt und der Sitz eines Bischofs. Die Kathedrale war unter dem Namen Notre Dame von Tortosa ein bekannter Wallfahrtsort. Erst 1291 kam Tortosa in die Gewalt der Sarazenen unter dem Mamelukensultan Aschraf. Bei der Eroberung wurden alle Verteidiger niedergemetzelt. Im Jahre 1300 versuchten die Templer, unterstützt von den Hospitalitern und Amalrich II. von Lusignan vergeblich eine Landung auf der Insel Ruad, welche etwa ¾ Stunden südlich von der Stadt und eine Meile von der Küste entfernt liegt. Erst im folgenden Jahre glückte ihnen der Versuch, hier Fuß zu fassen, doch schon 1302 mussten sie sich ergeben. Henry Maundrell (1697) weiß von der Burg und von Notredamekirche das Folgende zu berichten. „Tortosa“, sagt er, „liegt an der Meeresküste; eine weite Ebene breitet sich nach der anderen Seite hin aus. Was von dem Ort übrig geblieben ist, besteht aus der Burg, welche sehr groß ist und noch bewohnt wird. Auf der einen Seite wird sie vom Meer bespült, auf der andern ist sie durch eine Doppelmauer aus grobem Marmor geschützt. Zwischen beider Mauern befindet sich ein Graben; ein ebensolcher umschließt auch die äußere Mauer. Über eine alte Zugbrücke betritt man die Feste auf der Nordseite und gelangt zunächst in einen weiten Raum, der jetzt zum größten Teil unbedeckt, ehemals aber gut überwölbt war. Dass dieser Raum die Burgkapelle gewesen ist, beweisen die heiligen Embleme, die an den Wänden eingegraben sind, z. B. eine herniederschwebende Taube an dem Platze, wo der Altar stand; an einer andern Stelle sieht man das heilige Lamm abgebildet. An der äußeren Front hat das Bauwerk jedoch das aussehen einer Burg mit Schießscharten anstelle von Fenstern. Rings um die Burg stand einst auf der Süd-und Ostsseite die Stadt. Sie war von einer starken Mauer und einem Graben umgeben, wovon noch bedeutende Überreste zu sehen sind. Von andern Gebäuden ist nur noch eine Kirche übrig geblieben, die ungefähr 1800 Fuß östlich von der Burg entfernt ist. Dieselbe ist 130 Fuß lang, 93

Bruder sagte: „ Nur Geduld, ich werde es schon tun.“ Da ließ der Komtur die Brüder versammeln und veranlasste jenen, wegen dieser Sache um Entschuldigung zu bitten. Der Bruder sagte nunmehr, er werde den Befehl ausführen. Die Brüder waren aber sämtlich nicht in der Lage, ihm das Kleid zu lassen, weil er dem Befehl nicht auf das erste Wort nachgekommen war.

589. Zweitens kann einem Bruder das Kleid nicht bleiben, wenn er im Zorn oder Grimm Hand an einen Bruder legt, ihn von seinem Platze verdrängt oder ihm die Schließen seines Mantels zerreißt. Wenn die Misshandlung sehr stark und roh ist, kann man ihn außerdem in Fesseln legen; wenn aber ein Bruder einmal in Fesseln gelegt worden ist, darf er niemals wieder das zweifarbige Banner tragen, noch an der Meisterwahl teilnehmen. Ehe man ihn veranlasst, wegen seines Vergehens um Verzeihung zu bitten, soll man ihm Absolution erteilen lassen. Desgleichen soll er sich die Absolution erteilen lassen, ehe man über sein Vergehen zu Gerichte sitzt, wenn er etwa einen Angehörigen eines religiösen Ordens oder einen Geistlichen geschlagen hat.

590. Drittens können die Brüder nach Gutdünken einem das Kleid aberkennen, der mit scharfen Waffen oder einem Steine oder Stocke oder einem Gegenstande, mit welchem er die Person auf einen Schlag töten oder verstümmeln kann, einen Christen oder eine Christin geschlagen hat.

591. Als in Accon Bruder Hermann Komtur des Viehhofes war, fingen zwei Kleriker goldfarbige Tauben ein, die aus dem Taubenhause der Ordensniederlassung stammten. Der Komtur mahnte sie, es nicht wieder zu tun; sie aber wollten es nicht lassen. Der Komtur hatte nun einen Bruder, welcher jenen auflauerte, als sie die Tauben fingen, und der Komtur samt den Brüdern prügelten sie gehörig durch, wobei sie den einen am Kopfe verwundeten. Hierauf beschwerten sich die Kleriker beim Legaten, der Legat aber zeigte es dem Meister an. Der Meister ließ den Brüdern zunächst die Absolution erteilen, sodann veranlasste er sie, um Verzeihung zu bitten, worauf ihnen das Kleid genommen wurde. Außerdem wurden sie noch in Fesseln gelegt und nach Zypern geschickt, weil die Misshandlung gar zu roh war.

592. Als der Konvent einmal in Jaffa war, wurde Befehl gegeben, um Mitternacht auszupacken. Dabei hatten Brüder, welche zusammen in einer Herberge waren, einen Wortstreit, der eine Bruder legte Hand an den anderen, fuhr ihm in die Haare, warf ihn zu Boden, was einige Brüder sahen. Am folgenden Tage frühmorgens kam der Konvent nach Arsuf wo sie die Messe und die Stundengebete anhörten. Der Bruder Hugo von Monlo war Marschall und hatte von diesem jüngsten Vorfalle gehört. Er ließ die Brüder in der Kapelle warten und hielt Kapitel ab, was bei vielen Brüdern einige Verwunderung hervorrief. Da teilte er mit, was er gehört hatte. Der betreffende Bruder erhob sich und gab an er sei geschlagen worden, auch seien Brüder vorhanden, die es gesehen hätten. Der Marschall hielt es für notwendig, dass diese vorträten.

593. Der Bruder, welcher die Tat vollbracht hatte, erhob sich und bat um Verzeihung. Er schickte ihn aus dem Kapitel hinaus und mit ihm den Bruder Kaplan, der ihm die Absolution erteilen sollte; denn er war wohl berechtigt dazu. Nachdem er ihn absolviert hatte, kehrte er in das Kapitel zurück und der Bruder Kaplan sagte, er habe ihm die Absolution erteilt. Man veranlasste ihn nun, zum zweiten Male um Verzeihung zu bitten, wie er es bereits vorher getan hatte, und ließ ihn sodann hinausgehen. Hierauf wurde das Urteil gefällt, dass er sein Kleid verlieren und in Fesseln gelegt werden sollte. Unter den Ältesten des Ordens wurde lange dagegen debattiert, weil die Wunde nicht sichtbar und kein Blut geflossen war, während die anderen behaupteten, man könne es wohl tun, da er ja im Zorn Hand an den Bruder gelegt habe und die Angelegenheit vor das Kapitel gekommen sei. Der Bruder Hugo von Monlo gab eine dahingehende Erklärung ab, dass man es nach den Gebräuchen des Ordens ruhig tun könne, woraufhin die Mehrzahl dafür stimmte. Alsdann wurde jener in Fesseln gelegt und nach dem Pilgerschloss geschickt.

594. Wenn es viertens einem Bruder nachgewiesen wird, dass er Umgang mit einem Weibe gehabt hat, und wir halten den Bruder für überwiesen, wenn er an einem schlechten Orte oder in einem schlechten Hause mit einem schlechten Weibe angetroffen wird, so kann ihm das Kleid nicht bleiben; auch soll er in Ketten gelegt werden und darf niemals das zweifarbige Banner tragen, noch bei der Meisterwahl zugegen sein; und dies hat schon verschiedene getroffen.

595. Fünftens würde einem Bruder das Kleid nicht bleiben können, wenn er einem anderen etwas zur Last legt, weshalb jener, wenn er dessen überwiesen wird, aus dem Orden gestoßen werden kann, und

---

Fuß breit und 61 Fuß hoch. Ihre Mauern, Bogen und Pfeiler aus unechtem Marmor, sind noch so vollständig erhalten, dass das Gebäude mit geringen Kosten wieder in eine schöne Kirche verwandelt werden könnte. Der christliche Besucher fühlt sich jedoch in seinen religiösen Empfindungen stark verletzt, wenn sehen muss, dass man dies einstige Gotteshaus als Viehstall benutzt; tatsächlich kneteten wir, als wir das Gebäude besichtigten, bis an die Knie im Schmutz und Unrat.“ Diese beiden Baudenkmäler Tortosas, die Burg und die Notredamekirche, sind bis auf unsere Tage erhalten geblieben, und zwar ungefähr in demselben Zustand, in welchem sie Maundrell gesehen. Die Türken benutzen jetzt die Kirche, nachdem sie dieselbe mit einem Minarett versehen, wieder zum Gottesdienst. Die Hallen der Burg haben jetzt beide Steindecken; dagegen ist die alte Brücke, welche über den Graben zum Haupteingange führte, verschwunden.

der Bruder, welcher ihn beschuldigt hat, es nicht nachweisen könnte; wenn er jedoch, nachdem man ihn veranlasst hat, im Kapitel um Verzeihung zu bitte, im Kapitel widerruft, steht es im Belieben der Brüder, ihm das Kleid zu nehmen oder zu lassen.
Sechstens: wenn ein Bruder um Entlassung aus dem Orden bittet oder um die Erlaubnis, einer anderen Ordensgesellschaft beizutreten, und man will sie ihm nicht erteilen, er aber sagt, er werde den Orden trotzdem verlassen, steht es im Belieben der Brüder, ihm sein Kleid zu nehmen oder zu lassen.
Siebentens: wenn ein Bruder lügenhafte Gerüchte über sich verbreitet, um aus dem Orden entlassen zu werden, und man weist ihm dies nach, kann das Kleid ihm nicht bleiben.

596. Achtens: wenn etwa ein Bruder, obwohl im Zorn oder in der Wut, die Äußerung tut, er werde zu den Sarazenen übergehen, steht es im Belieben der Brüder, ihm das Kleid zu nehmen oder zu lassen.
Neuntens: wenn ein Bruder ein Pferd oder ein Maultier durch eigene Schuld töten, verlieren oder verstümmeln sollte, steht es im Belieben der Brüder ihm das Kleid zu nehmen oder zu lassen.
Zehntens: wenn ein Bruder Besitztum von Weltlichen oder überhaupt von anderen als vom Tempelorden befördert und dabei fälschlich angibt, es gehöre dem Orden, und die Land- und Seeherrschaften ihre Abgaben oder ihre Zölle verlieren, so hängt es von der Gnade Gottes und der Brüder ab, ob sie ihm das Kleid nehmen oder lassen wollen.
Elftens: wenn ein Bruder, welcher dazu nicht befugt ist, ein lebendes vierfüßiges Tier verschenkt, Hund oder Katze ausgenommen, so steht es im Belieben der Brüder, ihm das Kleid zu nehmen oder zu lassen.

597. Zwölftens: wenn ein Bruder einen dem Orden gehörigen Sklaven durch sein Verschulden tötet oder verstümmelt oder verliert, steht es im Belieben der Brüder, ihm das Kleid zu nehmen oder zu lassen.
Dreizehntens: wenn ein Bruder ohne Erlaubnis des Meisters oder seines Komturs ein neues Haus aus Stein oder Kalk erbaut, steht es im Belieben der Brüder, ihm da Kleid zu nehmen oder zu lassen; doch kann er im übrigen die Häuser, welche verfallen sind, ohne besondere Erlaubnis wieder herrichten lassen.
Vierzehntens: wenn ein Bruder das Ordenskleid einem Manne verleiht, welchem er es nicht geben darf oder welcher etwa nicht würdig ist, es zu tragen, kann sein Kleid ihm nicht bleiben.

598. Fünfzehntens: wenn ein Bruder die Almosen des Ordens an eine Stelle verleiht, wo der Orden sie verliert, kann das Kleid ihm nicht bleiben.
Sechzehntens: wenn ein Bruder das Siegel des Meisters oder seines Stellvertreters ohne die Erlaubnis desjenigen, welcher dieselbe zu erteilen befugt ist erbricht, kann ihm das Kleid nicht bleiben.
Siebzehntens: wenn ein Bruder unbefugter Weise die Almosen des Ordens an die Weltlichen oder sonstwohin außerhalb des Ordens wegschenkt, kann das Kleid ihm nicht bleiben.
Achzehntens: wenn ein Bruder die Einkünfte der Weltlichen unerlaubter Weise behält und behauptet, sie gehören dem Orden, und nachher käme es heraus, dass dies nicht wahr ist, kann ihm das Kleid nicht bleiben.
Neunzehntens: wenn ein Bruder etwas von den Weltlichen nimmt mit der Absicht, bei der Aufnahme in den Orden behilflich zu sein, kann das Kleid ihm nicht bleiben, weil dies Symonie ist.

599. Zwanzigstens: wenn ein Bruder einem anderen besuchenden Bruder das Brot oder das Wasser des Hauses nicht geben will, so dass er ihn nicht mit den anderen Brüdern essen lässt, kann ihm das Kleid nicht bleiben, weil, nachdem man jenem bei seiner Aufnahme das Brot und das Wasser versprochen hat, niemand es ihm nehmen kann, wenn ihn seine eigene Schuld nicht darum bringt.
Einundzwanzigstens: wenn ein Bruder ohne die Erlaubnis desjenigen, welcher dieselbe erteilen kann, ein Schloss erbricht, ohne dass weiterer Schaden daraus entsteht, ist es dem Belieben der Brüder anheimgestellt, ihm das Kleid zu nehmen oder zu lassen.

600. Zweiundzwanzigstens: wenn ein Bruder sein Pferd einem anderen Bruder ohne Erlaubnis leiht, um es irgendwohin zu führen, wohin er ohne Erlaubnis nicht reiten darf, und da Tier geht verloren oder wird verstümmelt oder stirbt, so steht es im Belieben der Brüder, ihm das Kleid zu nehmen oder zu lassen; doch kann er es wohl zu einem Spazierritt in der Stadt, in welcher er ist verleihen.
Dreiundzwanzigstens: wenn ein Bruder dem Orden wissentlich oder durch seine Schuld Schaden in der Höhe von vier Denaren und darüber verursacht, hängt es von der Gnade der Brüder ab, ob sie ihm das Kleid nehmen oder lassen wollen; denn es ist uns verboten, irgend welchen Schaden zu verursachen. Der Schaden kann so bedeutend sein, dass man den Betreffenden außerdem in Fesseln legen kann.

601. Vierundzwanzigstens: wenn ein Bruder etwa jagt und Schaden daraus entsteht, hängt es vom Belieben ab, ob sie ihm das Kleid nehmen oder lassen wollen.
Fünfundzwanzigstens: wenn ein Bruder Waffen probiert und Schaden daraus entsteht, hängt es vom Belieben der Brüder ab, ob sie ihm das Kleid nehmen oder lassen wollen.

602. Sechsundzwanzigstens: wenn ein Bruder durch das Tor geht in der Absicht, das Ordenshaus zu verlassen, und er bereut es später, kann man ihm an das Kleid gehen. Wenn er sich zum Hospital begibt oder sonstwohin außerhalb des Ordenshauses, ist das Kleid der Willkür der Brüder überlassen; und

wenn er eine Nacht außerhalb zubringt, darf das Kleid ihm nicht bleiben.

603. Es geschah, dass der Bruder George le Masson von Accon fortging und sich zu den Sarazenen begab. Der Meister erfuhr es, schickte ihm Brüder nach und jener wurde ergriffen. Sie fanden weltliche Kleidung unter seinem eigenen Gewande bei ihm. Er wurde nach dem Pilgerschloss geschickt, wo er ins Gefängnis geworfen wurde und starb.

604. Als ein gewisser Bruder Hugo in der Schuhmacherwerkstatt von Saphet war und sein Komtur Bruder Wilhelm von Chartres war, traf es sich, dass ein Dienender den Aufseher der Schusterwerkstatt um Schuhe bat. Der wollte aber keine geben. Der Bruder sagte nun zum Aufseher, er solle ihm ein paar Schuhe oder wenigstens den Schlüssel zum Schranke geben. Der Aufseher aber schlug ihm beides ab. Da erbrach der Bruder den Schrank, nahm ein paar Schuhe heraus und gab sie dem Dienenden. Sein Komtur ließ ihm das nicht so hingehen, sonder stellte den Bruder zur Rede. Darauf bat der Bruder um Verzeihung und gab sein Vergehen zu. Er kam in das Kapitel und die Brüder nahmen ihm das Kleid. Wenn er die dem Orden gehörigen Gegenstände, welche in dem Verschlusse waren, an jemand, der nicht zum Orden gehörte, weggegeben hätte, würde er aus dem Orden gestoßen worden sein; denn das wäre als Diebstahl angesehen worden.

605. Als der Konvent in der Burg Brahim war, unternahmen die Brüder eines Tags einen Spazierritt. Während desselben nahm ein Bruder seinen Streitkolben und warf ihn nach einem Vogel, welcher am Ufer des Wassers saß. Die Keule fiel hinein und war verloren. Der Bruder bat nun um Verzeihung wegen dieser Tat. Die Brüder meinten, man würde ihm wegen des Schadens, welcher daraus entstanden war, an das Kleid gehen können; doch wurde ihm das Kleid um Gottes willen gelassen.

606. Auf Zypern kam der Fall vor, dass ein reicher Mann sein Pferd, welches krank war, unserem Ordenshause anvertraut hatte. Als es wieder gesund war, ritt der Komtur eines Tages auf demselben aus. Er bemerkte einen Hasen und galoppierte hinter ihm her, dabei stürzte das Pferd und beschädigte sich so sehr, dass er an der erhaltenen Verletzung starb. Der Bruder kam hierauf nach Accon und bat im Generalkapitel um Verzeihung. Die Brüder erkannten ihm jedoch das Kleid ab. Einige wollten ihn in Schutz nehmen, indem sie sagten, das Pferd gehöre nicht dem Orden. Die anderen hingegen waren der Ansicht, dass dies nicht ins Gewicht falle; denn der Orden müsse das Pferd doch vergüten; jedenfalls aber dürfe man auch einem anderen keinen Schaden zufügen. Der Bruder ging also seines Kleides verlustig, wobei einige bemerkten, mit Rücksicht auf den bedeutenden Schaden hätte man ihn auch in Fesseln legen können.

607. Es geschah, dass ein Bruder in Monpellier ein Schwert probierte, wobei das Schwert zerbrach. Später kam der Bruder über das Meer herüber und bat wegen dieser Angelegenheit um Verzeihung. Die Brüder erkannten ihm das Kleid ab, dann ließen sie es ihm jedoch um Gottes willen.

608. In Tyrus trug es sich zu, dass ein Bruder, der einen Satz Becher in der Hand hatte, dieselben fallen ließ: hierbei zerbrach der eine. Der Bruder aber, dem die anderen gehörten, nahm alle Becher und zerbrach sie, wobei er Lästerworte gegen Gott und die Mutter Gottes ausstieß. Alsdann bat der Bruder um Verzeihung für dieses Vergehen. Die Brüder erkannten ihm das Kleid ab, weil er dem Orden wissentlich Schaden verursacht hatte; hernach ließen sie es ihm um Gottes willen.

609. Es geschah, dass der Komtur des Gewölbes ein mit Getreide beladenes Schiff kaufte und befahl, dass das Getreide im Kornspeicher untergebracht werde. Der Bruder vom Speicher aber sagte, es sei vom Meerwasser feucht, man solle es deshalb auf die Terrasse schütten, denn sonst würde es verderben und schlecht werden. Aber der Komtur befahl, dass es in den Speicher getan werde. Nach sehr kurzer Zeit jedoch ließ der Komtur das Getreide auf die Terrasse tragen; doch war ein großer Teil davon schon verdorben. Deswegen bat jener um Verzeihung und es wurde ihm das Kleid genommen, weil er wissentlich großen Schaden verursacht hatte.

610. Als Bruder Jakob von Ravane Komtur des Palastes von Accon war, nahm er eines Tages Brüder, Turkopolen und Dienende, von den unseren und aus der Stadt und ritt nach der Burg Robert, Unterwegs griffen die Sarazenen der Umgegend sie unter Kriegsgeschrei an, brachten sie in Verwirrung und nahmen von seinen Leuten einige gefangen. Er bat deshalb um Verzeihung, worauf ihm das Kleid genommen und er selbst in Fesseln gelegt wurde, weil er den Streifzug ohne Erlaubnis unternommen hatte.

611. Siebenundzwanzigstens: wenn ein Tempelbruder im Kampfe das Banner trägt und es etwa niedersenkt, um damit zuzustoßen, und es erwächst ein Schaden daraus, können die Brüder mit seinem Kleide machen, was sie wollen. Wenn er nun wirklich zustößt oder er auch nicht zustößt, und es erwächst Schaden daraus, kann das Kleid ihm nicht bleiben. Dabei kann der Schaden so beträchtlich sein, dass man ihn verurteilen könnte, ihn in Fesseln zu legen, dass er niemals ein zweifarbiges Banner tragen würde, noch im Kampfe Komtur sein könnte; denn es ist im Orden streng verboten wegen der großen Gefahr, die damit verbunden ist. Wenn nämlich das Banner gesenkt wird, wissen diejenigen, welche weiter weg sind, nicht, warum es gesenkt ist, ob freiwillig oder unfreiwillig. Wenn es nämlich gesenkt ist,

könnte man annehmen, ein Türke habe dasselbe erobert oder weggenommen, während man das nicht so leicht annehmen kann, wenn es hoch ist. Außerdem werden die Leute, welche ihr Banner verlieren, sehr erschreckt; so könnte eine recht große Niederlage daraus entstehen. Damit dies nun nicht geschieht, ist es streng verboten.

612. Achtundzwanzigstens: wenn ein Bruder, welcher das Banner trägt, ohne Erlaubnis dessen, der ihm dieselbe zu erteilen befugt ist, zum Angriff übergeht, falls er sich nicht gerade in einem Engpaß oder an einem Orte befindet, an welchem die Einholung der Erlaubnis unmöglich ist, wie es oben im Statut heißt, steht es im Belieben der Brüder, ihm das Kleid zu nehmen oder zu lassen. Der hieraus entstehende Schaden könnte so groß sein, dass ihm das Kleid nicht würde bleiben können; ferner könnte man ihn verurteilen, ihn in Fesseln zu legen; niemals würde er ein Banner tragen, er könnte weder in der Schlacht Komtur sein, noch an der Meisterwahl teilnehmen, nachdem er einmal in Ketten gelegt worden ist.

613. Neunundzwanzigstens: wenn ein Bruder im Kampfe ohne Erlaubnis angreift und Schaden daraus entsteht, können die Brüder nach Belieben über sein Kleid verfügen. Dieser Schaden könnte so bedeutend sein, dass ihm das Kleid nicht bleiben kann. Wenn er jedoch etwa einen Christen in Lebensgefahr sieht und sein Gewissen ihm sagt er könne jenen, ohne selbst Schaden zu leiden, helfen, so wie oben in den Statuten angegeben ist, kann er es tun. Auf keine andre Weise ist es einem Bruder erlaubt, wenn er nicht sein Kleid aufs Spiel setzen will.

614. Als der Konvent bei Jaffa lagerte, unternahmen die Türken einen Angriff. Bei Fontaine Barbe hatten sie zu beiden Seiten des Wegs einen Hinterhalt gelegt. Der Turkopole war der erste, welcher gegen sie vorging. Man gab ihm den Bruder Margot und insgesamt zehn Brüder mit, welche ihn beschützen sollten. Der Turkopole drang nun zwischen den zu beiden Seiten im Hinterhalt liegenden vor. Da schien es den ihm als Bedeckung beigegebenen Brüdern, als ob jene auf den Turkopolen einen Angriff machen wollten. Sogleich trennten sich vier Brüder von den zehn Brüdern, welche seine Bedeckung bildeten, ohne Erlaubnis des Anführers - und zwar hatte der eine nicht einmal eine Eisenhaube auf dem Kopfe - und gingen gegen den Hinterhalt vor. Dabei verloren zwei von diesen Brüdern zwei Pferde. Sodann griffen die andern an, welche zurückgeblieben waren, und zwar mit Erlaubnis des Anführers und trieben die zu beiden Seiten im Hinterhalte liegenden auseinander; der Turkopole hieb auch mit ein und machte den Sieg zu einem vollständigen.

615. Als man später ein Kapitel abhielt, gab sich Bruder Margot betreffs derer, welche ohne Erlaubnis angegriffen hatten, nicht zufrieden, sondern teilte es dem Marschall vor allen Brüdern mit. Die Brüder standen auf und baten um Verzeihung. Das Urteil für jene beiden Brüder, welche nichts verloren hatten, lautete nun dahin, dass man ihnen an das Kleid würde gehen können; Für jene zwei aber, welche ihre Pferde verloren hatten, lautete der Bescheid, dass das Kleid ihnen nicht bleiben könne. Weil jedoch die Sache gut ablief und der Turkopole sich in Gefahr befunden haben würde, wenn jener Vorstoß nicht stattgefunden hätte, ließ man denen, welche ihre Pferde verloren hatten, ihr Kleid um Gottes willen; die anderen beiden aber wurden zu zwei Tagen Buße verurteilt. Der Bruder Hugo von Monlo meinte, dass das Vergehen eine gebührende Bestrafung gefunden habe.

616. In Accon ließ unser Meister, Bruder Renaud de Vichiers, das Verbot ergehen; kein Bruder aus dem Garten solle mit einem anderen zusammen essen oder trinken, außer Wasser. Nun geschah es kurze Zeit darauf, dass die Brüder der Gärten und des großen Weinbergs aus Accon fortgingen und übereinkamen, im großen Weinberg zusammen zu Abend zu essen. Dort blieben sie so lange beim Abendessen, bis es vollständig Nacht war. Der Bruder des großen Weinbergs geleitete sie eine Strecke Wegs. Dann gingen die beiden Brüder zusammen weg und der Bruder von der Münze begleitete den von der Kette. Als sie nun den Fluss von Accon überschritten hatten, stießen sie auf Sarazenen, welche einen Angriff auf sie unternahmen, den einen der Brüder töteten und seinen Gaul wegführten; der andere wurde bös verwundet. Später kam die Angelegenheit vor das Kapitel, doch wurde die Verhandlung darüber bis zum Generalkapitel verschoben, in welchem sie um Verzeihung baten. Einer der Ältesten äußerte hierauf, es sei ihnen nicht nachgewiesen, dass jener Schaden durch sie verursacht sei.

617. Als sodann an den Komtur der Provinz Tripolis die Frage gerichtet wurde, fragte er beim Meister an, ob er das Verbot, welches er an die Brüder der Gärten hatte ergehen lassen, nicht zusammen zu trinken und zu essen, aufgehoben habe. Der Meister antwortete "nein". Also, sagte der Komtur der Provinz Tripolis, seien sie des verursachten Schadens überwiesen, weil sie getan hätten, was der Meister verboten hatte, und dadurch die der Schaden entstanden. Denn wenn sie nicht zusammen gegessen hätten und wenn jeder hübsch ruhig zu seiner Herberge gegangen wäre, würde der Schaden nicht entstanden sein. Aus diesem Grunde, sowie aus anderen Gründen, welche er außerdem anführte, wurde den Brüdern das Kleid aberkannt; Bruder Gottfried von Fos aber lieh diesem Grunde seine Unterstützung. Später übte man gegen die Brüder, weil sie krank gewesen und bös, gleichsam halb tot geschlagen worden waren, die Nachsicht, dass man ihnen das Kleid um Gottes willen ließ.

618. Auf Zypern gingen Brüder, von denen der eine Johann Bouche de Lie`vre und der andere Bruder

Matthäus hieß, ihres Kleides verlustig. Das km so. Bruder Johann, welcher Komtur von Bapho war, sagte zu seinem Komtur, namens Balduin de Benrage, dass er keine Mittel habe, um sein Haus einzurichten. Jener riet ihm, er solle für sechshundert Silberbyzantiner Getreide verkaufen; mit vierhundert solle er sein Haus einrichten und die zweihundert solle er für ihn aufbewahren, bis er sie holen lassen würde. Nach einer Weile ließ er ihm durch einen Bruder sagen, er möchte ihm doch die zweihundert Byzantiner schicken. Bruder Johann antwortete, die habe er zur Bestreitung des Aufwands für das Haus gebraucht. Da ließ ihn der Komtur holen und verlangte die Byzantiner von ihm; er aber erwiderte, er habe sie verwendet und ausgegeben, wusste ihm aber nicht anzugeben, wozu. Der Komtur wurde zornig und klagte ihn an. In Ricordane kam jener vor das Kapitel, - von welchem ein anderer Bruder nach den Satzungen des Ordens zur Ausstoßung aus dem Orden verurteilt wurde. - Doch weil der Bruder in gutem Rufe stand und der Konvent nicht hört, dass er sie schlecht verwandt oder sie dem Orden abwendig gemacht hatte, auch deshalb, weil er nicht leugnete, die Byzantiner gehabt zu haben, ließ man ihm das Kleid um Gottes willen. Wenn man aber an dem Bruder irgend eine Schlechtigkeit gewusst hätte, würde ihm das Kleid nicht haben bleiben könne, auch nicht, wenn man ihm nur in einem schlimmen Verdacht hatte.

619. Der andere Bruder, welcher Bruder Matthäus hieß, war in Burg Casteria. Sein Komtur war der erwähnte Bruder Johann Bouche de Lie`vre. Dieser verbot ihm, dass ein Licht, welches der Bruder angebrannt hatte, länger brenne. Als der Komtur von seinem Dienste zurückkam, bemerkte er, dass das Licht noch brannte. Der Bruder Johann bestrafte den Dienenden und machte dem Bruder Vorhaltungen, weil er das Licht trotz seines Verbotes habe brennen lassen. Der wollte nun seinen Komtur, welcher das Kapitel in Anwesenheit von sechs Brüdern behielt, nicht um Verzeihung bitten; und weil er nicht in seinem Kapitel um Verzeihung bitten wollte, kam er vor den Konvent und bat um Verzeihung. Er wurde zum Verluste des Kleides verurteilt und zu gleich mit ihm Johann Bouche de Lie`vre in demselben Kapitel zu Ricordane.

620. Weil man, so sagte der Meister, Bruder Peter von Montagu, und Bruder Anselm der Burgunder, wenn ein Bruder in seinem Kapitel widerspenstig ist und stehen bleibt, ihm das Kleid nehmen und ihn in Ketten legen kann, so könne man auch mit einem Bruder verfahren, der in seinem Kapitel nicht um Verzeihung bitten will, wie es im Orden festgelegt ist. Dabei ist an den Fall zu denken, dass der Vorsitzende des Kapitels einem Bruder befiehlt, wegen irgend eines beliebigen Vergehens um Verzeihung zu bitten. Wenn aber ein Konventsbruder dem anderen Vorhaltungen macht und der Betreffende nicht um Verzeihung bitten will, wird er deshalb sein Kleid nicht verlieren, da der eine Bruder nicht dem Befehle des anderen untersteht; immerhin könnte man es ihm als Verstoß anrechnen. Wenn ein Bruder einem anderen Vorhaltungen macht, so wird er, wenn er keine Zeugen hat, nie gegen jenen Glauben finden; wenn er nun aber Brüder namhaft macht, und diese lassen ihn im Stich und wollen kein Zeugnis ablegen, so kann man es dem Betreffenden als großes oder geringes Vergehen anrechnen, unbeschadet des Kleides; doch kann er immerhin sagen: "es waren Brüder dabei..."

621. Dreißigstens verliert ein Bruder sein Kleid und kann es vor einem Jahre und einem Tage nicht wiedererlangen, wenn er das Ordenshaus verlässt und zwei Nächte außerhalb desselben zubringt. Wenn er aber die Sahen, welche verboten sind, länger als zwei Nächte behält, wird er aus dem Orden gestoßen.

622. Einundreißigstens: wenn irgend ein Bruder sein Ordenskleid freiwillig zurückgibt oder es im Zorn auf die Erde wirft und es trotz Bitten und Ermahnungen, die man an ihn richtet, nicht wieder aufheben will, und ein Bruder hebt es auf, ehe jener sein Kleid nimmt, würde er es vor einem Jahre und einem Tage nicht wiedererhalten dürfen. Wenn er es aber vorher freiwillig nähme, würde es im Belieben der Brüder stehen, es ihm zu nehmen oder zu lassen. Und wenn er es zufällig nicht nehmen wollte, und irgend ein Bruder nähme das Kleid und legte es dem Bruder, welcher es zurückgegeben hat, um die Schultern, so würde der Bruder das seinige verlieren; denn kein Bruder darf ein Kleid zurückgeben, noch jemanden zum Bruder machen außerhalb des Kapitels. Demjenigen aber, welchem das Kleid auf solche Weise zurückgegeben worden wäre, würden die Brüder es nach Belieben nehmen oder lassen können.

623. Außer in den beiden letzten Fällen, wo es sich um einen handelt, der zwei Nächte außerhalb des Hauses zubringt, sowie zweitens um einen, der sein Kleid freiwillig zurückgibt, welche, wie wir oben gesagt haben, auf ein Jahr und einen Tag des Kleides verlustig gehen, steht es bei allen den anderen Verfehlungen,bei welchen das Kleid in Frage kommt, je nach der Art des Vergehens und nach dem Betragen des Bruders im Belieben der Brüder, ob sie ihm das Kleid nehmen oder lassen wollen.

624. Wenn bei einem Tempelbruder die Verhandlung über ein Vergehen, wegen dessen er der Zugehörigkeit zum Orden oder des Ordenskleides verlustig gehen kann, verschoben ist, darf man ihm keinen Glauben schenken in Sachen eines Bruders, dem Ausstoßung aus dem Orden droht, noch darf er Zeugnis ablegen, woraufhin jener der Zugehörigkeit zum Orden oder seines Ordenskleides verlustig gehen könnte.

625. Einst lagen Brüder im Quartier und der Komtur verbot ihnen, in den Flecken hinein zu gehen.

Dennoch ging ein Bruder in das Haus eines Weibes in der Absicht, bei ihr jene Nacht heimlich zu schlafen, und tat sein Möglichstes. Er bat deshalb um Verzeihung, wie ich oben gesagt habe, und das Kleid wurde ihm aberkannt. Später aber ließen sie es ihm um Gottes willen, weil er vorher in gutem Rufe gestanden hatte.

626. Ein ander Mal waren die Brüder bei Askalon gelagert. Als sie alle ihre Ausrüstungsstücke in das Feldmagazin trugen, nahm ein Bruder das Ruhekissen eines anderen, trotzdem er wohl wusste, dass es nicht das seine war, und trug es fort. Nun versammelte der Marschall die Brüder und befahl ihnen, sie möchten an ihren Plätzen nachsehen und einander die Ausrüstungsstücke, die sie hätten zurückgeben. Trotzdem behielt der Bruder es noch drei Monate und erst dann bat er um Verzeihung, so wie oben gesagt ist. Die Ältesten stritten sich über diese Handlungsweise, indem die einen sagten, er sei ein Dieb, während die andern dies verneinten. Am Ende ließen sie ihm das Kleid um Gottes willen.

627. Auf welche Weise auch ein Tempelbruder durch das Tor geht in der Absicht, das Ordenshaus zu verlassen, hat er die Ehre verloren, jemals ein zweifarbiges Banner tragen und an der Meisterwahl teilnehmen zu können. Wenn er zum Hospital oder sonstwohin geht und an demselben Tage zurückkehrt, können Gott und die Brüder nach Belieben über sein Kleid verfügen; wenn er aber eine Nacht auswärts schläft, kann ihm der Mantel nicht bleiben; schläft er zwei Nächte auswärts, darf er ihn vor einem Jahre und einem Tage nicht wiedererhalten.

628. Wenn ein Bruder einer Pönitenz unterworfen ist, so dass sein Kleid in Gottes und der Brüder Hand ist, und fort geht, eine Nacht außerhalb des Hauses schläft, sodann wieder zu seiner Buße zurückkehrt, soll man ihn, nachdem man ihn hat aufstehen heißen, darauf hinweisen, dass er das Ordenshaus verließ. Wenn er aber zwei Nächte außerhalb schläft, darf er das Kleid vor einem Jahre und einem Tage nicht wiedererhalten und soll am Tore um Verzeihung bitten. Hierüber soll ihm keiner irgend einen Verweis erteilen, weil die Strafe ein Jahr und einen Tag beträgt; auch ist er frei von der gegenwärtigen Buße und von allen anderen Bußen. Und wenn er während der Buße von einem Jahre und einem Tage fortgeht und an demselben Tage zurückkommt, soll der Almosenpfleger ihn wieder in Buße tun, wobei er nichts von dem, was er schon abgebüßt hat verloren hat; jedoch soll man ihn, wenn er nach dem Jahre und dem Tage, an welchem man ihn aufstehen heißt, das Kleid wiedererlangt hat, darauf hinweisen, dass er aus dem Hause fortgegangen ist. Wenn er aber eine Nacht außerhalb des Hauses schläft, soll ihn der Almosenpfleger nicht in Buße tun; er hat nämlich verloren, was er vorher abgebüßt hatte, und muss von neuem beginnen. Diesem dürfen sie mit Recht keinerlei Verweis erteilen, weil er von vorn anfängt.

629. Wenn ein Bruder im Krankenzimmer ist, und ein andrer Bruder braucht seine Pferde zur Stunde, wo der Genesene zum ersten Male wieder zur Prime geht, hat jener sie herzugeben.
Wenn ferner ein Bruder eine Strafe abbüßt und wegen Unwohlseins ins Krankenzimmer kommt, kann er, wenn er wieder gesund ist und zur Prime geht, wenn er will, seine drei Mahlzeiten einnehmen, bevor er zu seiner Pönitenz zurückkehrt; reiten darf er aber nicht. Und wenn ein Bruder im Krankenzimmer ist und wieder imstande ist, seine drei Mahlzeiten einzunehmen, kann er auch wenn er will, ohne Erlaubnis an demselben Tage das Krankenzimmer verlassen. Wenn ein Bruder zu einer Strafe verurteilt wird, die er anderswo abbüßen soll können die Brüder ihn dort ohne Kapitel vor sich die Strafe abbüßen lassen.

630. Wenn ein Bruder den Orden verlässt und eine Frau nimmt oder sich einem andern religiösen Orden anschließt, wird er niemals Schaden davontragen, wenn er Wiederaufnahme in den Orden sucht; doch soll er nichts mitgenommen haben, was er nicht mitnehmen darf; auch soll er keine Verbindlichkeiten gegen die Frau mehr haben, noch gegen die Ordensgesellschaft, noch auch gegen uns; vielmehr muss er sich mit beiden abgefunden haben.
Wenn ein durch Kapitelbeschluss erwählter Komtur das Haus verlässt, kann niemand ihn in Buße tun außer der Meister und der Konvent.
Wenn ein Bruder eines anderen Bruders Pferde braucht, und der Bruder findet seine Pferde im Kampfe, nicht wo anders, soll er sie als die seinigen nehmen.

631. Wenn ein Bruder einen Ritterkomtur vertritt, ist er nicht berechtigt, einen Platz für das Bett oder für die Tiere anzuweisen, doch kann er dabei behilflich sein.
Wenn ein Bruder eine Büßung ableistet, soll er Sonntags zur Disziplin kommen und sich derselben unterziehen, bevor man das Kapitel begonnen hat; und nachher soll er sagen: "Liebe Herren, lasst Gott bitten, uns mit seinem Rate beizustehen"
Wenn ein Bruder in seinem Kapitel um die Erlaubnis nachsucht, sich anderswo außerhalb des Ordens einer anderen religiösen Gemeinschaft anzuschließen, darf er niemals wieder ein zweifarbiges Banner tragen, noch bei der Meisterwahl zugegen sein.

632. Wenn jemand bei seinem Tode wünscht, als Bruder aufgenommen zu werden, soll derjenige, welcher ihm das Kleid gibt, nichts zu ihm sagen, sondern es ihm umlegen, wenn ihn die Krankheit heftig gepackt hat. Wenn er sieht, dass jener stirbt, kann er es wiedersehen; und wenn er in voller Bekleidung stirbt, ist man nicht gehalten, für ihn die Paternoster zu beten, welche man für einen Bruder beten soll.

633. Die Burgvögte unterstehen dem Befehle des Ritterkomturs im Gefecht, wo dieser ein Fähnlein hat;

innerhalb der Burgen aber sind sie ihm nicht untergeben, auch können sie einen ihrem Befehle unterstehen Bruder ohne den Ritterkomtur in ihrem Geschäfte und ohne besondere Erlaubnis aussenden.
Wenn ein Bruder in das Gebiet von Tripolis oder Antiochia reist und sich in Tyrus oder in Tripolis befindet, erteilt der Komtur des Hauses die Befehle. Bei einer kriegerischen Unternehmung jedoch oder wenn außerhalb der Stadt alarmiert wird und sie nach dem betreffenden Punkte ausrücken, würde der Komtur des Hauses dem Befehle des Ritterkomturs, der diese Brüder führt, unterstehen.

634. Wenn nun der Komtur, welcher die Brüder führt, vom Marschall eingesetzt ist und sie sich in einem anderen Standquartiere befinden, in Tortosa oder anderswo, soll der Komtur des Standquartieres den Oberbefehl vor den Komturen haben, die das Generalkapitel ernannt hat, mögen die Brüder von jenseits gekommen sein. Doch wenn der Komtur der Provinz etwa zum Komtur des neuen Standquartieres gesagt hat: "Ihr werdet Komtur des Standquartieres sein," so ist derjenige, welcher dort ist, des Kommandos enthoben und derjenige, welcher kommt erteilt die Befehle.
Es gehört sich, dass alle Brüder Baillis, welche in das Krankenzimmer kommen, das Siegel und die Börse an den durch Kapitelbeschluss erwählten Komtur abgeben. Diejenigen, welche durch den Meister und den Konvent eingesetzt sind, sind auch nur dem Meister und dem Konvent verantwortlich.

635. Wenn der Komtur der Konventsritter und der Komtur vom Pilgerschloss und von Saphet oder von anderen Garnisionsorten sich irgendwo befinden, indem jeder Brüder führt, und der Konvent ist nicht anwesend, so ist derjenige, der die meisten Brüder hat, Komtur über alle anderen.

636. Wenn der Bruder Kaplan sich vergeht, soll er in seinem Kapitel um Verzeihung bitten wie wir andern Brüder, ohne auf die Knie zu fallen, und soll das tun, wozu die andern Brüder ihn verurteilen.
Wenn ein Bruder Kaplan das Haus verlassen hat und später zurückkehrt, um an der Pforte um Verzeihung zu bitten, soll er sich an der Pforte des Kapitelsaales oder in einem Zimmer in der Nähe des Kapitelsaales seiner Kleider entledigen, hierauf vor die Brüder in das Kapitel kommen und um Verzeihung bitten, ohne jedoch niederzuknien. Falls er sich nun etwas zu schulden kommen lässt, weshalb er ausgestoßen werden muss, soll man ihn mit einer Buße belegen. Der Bruder Kaplan aber soll die Disziplin über sich ergehen lassen und ein Jahr und einen Tag lang ohne Kleid sein; er soll am Gesindetische essen ohne Tischtuch und soll alle die andern Fasten einhalten wie die übrigen büßenden Brüder, bis die Brüder ihn freilassen.

637. Sonntags soll er heimlich zum Bruder Kaplan zur Disziplin kommen, auch kann er die Woche über außerdienstlich ohne Noten singen. Wenn die andern büßenden Brüder mit den Sklaven arbeiten, soll der Bruder Kaplan, anstatt zu arbeiten, seinen Psalter singen. Und wenn ein Kaplan einen schlechten Lebenswandel führen oder Zwist unter die Brüder oder Zwist und Ärgernis in den Orden bringen sollte, kann man sich seiner leichter entledigen und braucht nicht erst so lange zu beraten wie bei einem andern Bruder. Denn so hat es der Papst befohlen, als er uns Brüder Kapläne gab. Wenn er in seiner Bekleidung büßt, soll er am Tische des Turkopolen ohne Tischtuch essen.

638. Diese oben verzeichneten Beispiele wurden aufgestellt, damit man sich an zweierlei erinnere: einmal, damit die Brüder, welche sie vernehmen, den Befehl, welcher bereits an sie ergangen ist und den man ihnen noch erteilt, ausführen: denn aus diesen beiden Ursachen kommt fast aller Schaden her, welcher für die Brüder erwächst. - Diejenigen nämlich, welche den Befehl nicht ausführen und die an sie ergangenen Verbote nicht beachten, setzen sich, wenn hernach Schaden aus diesen beiden Ursachen entsteht, der Gefahr aus, ihr Kleid zu verlieren. - Zweitens, damit diejenigen, welche über Vergehen ihrer Brüder zu Gerichte sitzen, sie besser beobachten können, so dass sie ihre Brüder nicht mehr, als sie dürfen, bestrafen und dass sie das Rechtsverfahren de Ordens einzuhalten verstehen.

639. Bei uns ist es nämlich gebräuchlich, dass man, wenn es sich um einen angesehenen Mann handelt, aus einem großen Vergehen ein kleines macht, und wenn es sich um eine Person von törichter Führung handelt, aus einem kleinen ein großes, sowie vorher gesagt worden ist. Wenn jedoch ein geachtetes Mitglied des Ordens von guter Lebensführung und untadeliger Frömmigkeit irgend einen Fehltritt tut, wodurch er die Zugehörigkeit zum Orden oder das Kleid verlieren könnte, kann man ihn wohl anderswohin bringen in der Weise, dass die Rechtsprechung des Ordens keinen Schaden dadurch erleidet. Denn wer das Vergehen aburteilen und sagen sollte, dass der Betreffende seiner Meinung nach und dem herkommen des Ordens gemäß ausgestoßen werden müsste, der kann, es sei ausdrücklich hervorgehoben, über kein Vergehen wieder richten. Vielmehr kann man den Betreffenden, wenn er ein angesehener Mann ist, wie oben angegeben ist, wohl fortbringen, ehe man ihn zur Ausstoßung aus dem Orden verurteilt: man kann seine Angelegenheit nämlich verschieben und ihn heimlich anderswohin im Auftrage des Ordens schicken, damit er dem Orden erhalten bleibt. Wenn ihm aber einer diese Vergünstigung durchaus nicht zuteil werden lassen will, kann man, ehe man ihn zur Ausstoßung aus dem Orden verurteilt, ihm das Kleid aberkennen, wobei sie aber soviel sagen können, dass man ihrer Meinung nach bei de Vergehen würde weiter gehen können, damit die jungen Leute inne werden, was für ein Vergehen es ist. Dabei sei bemerkt, dass derjenige, welcher verdient hat ausgestoßen zu werden, sehr wohl verdient hat, das Kleid zu verlieren. Auf keine andre Weise würden sie gegen ihn Nachsicht üben können, ohne allzusehr gegen die Satzungen des Ordens zu verstoßen.

640. Als Bruder Balduin von Borrages im Pilgerschloss Ritterkomtur war, geschah es, dass die Türken einen Angriff auf die Burg machten. Und als er außerhalb der Burg war, stieß er auf die Späher, welche die Türken entdeckt hatten. Diese baten ihn, er solle umkehren, denn die Türken seien so zahlreich, dass er ihnen nicht würde stand halten können. Er aber wollte nichts dergleichen tun, sondern drang bis Mirla vor, wo ihn die Türken von allen Seiten einschlossen. Als er nun ganz von ihnen umringt war und sah, dass kein Entrinnen möglich war, senkte er sein Banner um zuzustoßen, brach mitten hindurch und gelangte an die Meeresküste mit noch zwei anderen Brüdern, während die übrigen Brüder alle getötet und gefangen genommen wurden und alle Ausrüstungsstücke verloren gingen. Der besagte Bruder Balduin hatte Freunde, welche ihn über das Meer brachten, wo er blieb, bis die Sache vergessen war, Der eine von den Brüdern ging auch über das Meer, der andre aber blieb im Lande; niemals wurde letzterem später eine Machtbefugnis im Tempelorden zu teil: dies war für sie der Ausgang dieser Angelegenheit.

641. Wenn man einem Bruder zum Verlust des Kleides verurteilt, man ihm aber das Kleid um Gottes willen lässt, so ist es nicht gebräuchlich, dass man ihn noch zu dem andern Tage verurteilt . Wenn man einen Bruder zu zwei Tagen und dem dritten verurteilt, so soll er nicht am Mittwoch, sondern wenigstens am Freitage und einem andern Tage dem Bruder Kaplan übergeben werden. Dies haben wir später von unseren Ältesten erfahren.

642. Wer sich nun an dem oben Angegebenen ein Beispiel nehmen will, kann es tun; und wer es nicht will, belastet sein Gewissen, welches rein zu halten, jeder verpflichtet ist. Wenn er über seinen Mitbruder richtet, soll er sich weder vom Zorn noch vom Hass leiten lassen, auch darf er es nicht aus Liebe, die er gegen ihn hegt, unterlassen, der Gerechtigkeit im Orden ihren Lauf zu lassen; vielmehr soll jeder in Nachahmung unserer lieben Vorgänger, welche unsre guten Sitte und die guten im Orden eingeführten Gebräuche zu halten pflegten, über seinen Bruder Recht sprechen. Auf solche Weise wird ihr Gewissen unversehrt bleiben.
Gott ist der Anfang aller Dinge

So soll die Ordensjustiz gehandhabt werden.

643. Die erste Strafe ist Ausstoßung aus dem Orden, wovor Gott jeden bewahren möge. Die zweite: Verlust des Ordenskleides, wovor Gott jeden bewahren möge.
Die dritte: wenn man einem Bruder das Kleid um Gottes willen lässt, falls er zu drei vollen Tagen verurteilt wird, bis Gott und die Brüder ihn freigeben und ihm einen der Tage erlassen. Der Betreffende soll sofort seine Buße antreten, d. h. ohne Aufschub. Wenn er aber unpässlich ist, kann ihn der Almosenpfleger Krankenstubensuppe geben. Und wenn er krank ist, so dass seine Überführung ins Krankenzimmer angebracht erscheint, soll er seine Krankheit dem Almosenpfleger anzeigen und dieser soll es dem Meister oder demjenigen, der dieses Amt innehat, melden. Letzterer soll alsdann die Brüder darüber befragen, und wenn die Brüder einwilligen, ihn aufstehen zu lassen, soll man ihn in Gottes Namen aufstehen heißen; wenn sie aber nicht eins werden, ihn aufstehen zu lassen, soll er sie fragen, ob sie einwilligen, dass jener ins Krankenzimmer getan wird. Das sollen sie zugeben, falls der Bruder dessen bedarf, worauf er in das Krankenzimmer gehen soll. Sowie dann bei ihm eine Besserung eingetreten ist, soll er zu seiner Buße, ohne mit den Brüdern zu sprechen, zurückkehren. Es sei auch bemerkt, dass gerade so, wie derjenige, welcher eine Buße ableistet, auf Beschluss der Brüder aufgefordert werden soll, sich zu erheben, er auch genau so auf Beschluss der Brüder ins Krankenzimmer gehen soll, wenn er krank ist, solange er seiner Buße unterworfen ist, entsprechend den Gebräuchen unsres Ordens.

644. Es ist zu beachten, dass, wenn einem Bruder das Kleid in einem Kapitel genommen und in einem nämlichen Kapitel auf Bitte der Brüder und um seiner großen Reue willen zurückgegeben wird, er, da er ja ohne Kleid aus dem Kapitel gegangen ist, zu zwei Tagen Buße verurteilt bleibt; der dritte ist ihm nämlich wegen der Rückgabe des Kleides und wegen der Schande, welche er vor den Brüdern empfunden hat, erlassen.

645. Außerdem sagen die Ältesten des Ordens, wenn einem Bruder das Kleid aberkannt ist und man es genommen hat, man es ihm aber infolge seiner aufrichtigen Reue und seines guten Betragens zurückgibt, so bleibt er, weil er vorher einen Tag lang ohne Kleid gegessen hat, lediglich zu einem Tage Buße verurteilt. Denn die zwei Tage sind ihm verziehen wegen der Schande, welche ihm zu teil wird und die er vor den Weltlichen hat hinnehmen müssen. Dieser Bruder ist dann aller der Pönitenzen ledig, welche er den Gebräuchen des Ordens gemäß auszuüben hat. Die Brüder aber, welche eine Bußübung ableisten, werden nicht alsobald vom Boden aufgehoben, wenn man ihnen ihr Kleid wiedergibt; sondern erst nachdem der Betreffende in seinem Kleide eine Mahlzeit auf der Erde eingenommen hat, kann ihn, wer will aufheben, falls jener seine Bußübung ordentlich ausgeführt hat. Wenn er sie jedoch nicht ordentlich und ruhig ausgeführt hat, kann man ihn lange Zeit so halten. - Für alle Brüder des Tempels sei bemerkt, dass, wenn ein Bruder, welcher eine Bußübung von einem Jahre und einem Tage auszuführen hat, während der Verrichtung dieser Bußübung stirbt, man mit ihm ebenso verfahren soll, wie mit einem andern Bruder.

646. Die vierte Strafe besteht in zwei Tagen und dem dritten in der darauffolgenden Woche, wenn der dritte besonders genannt ist, Wenn er aber nicht besonders genannt ist, soll er am Tage, wo er sich das Vergehen hat zuschulden kommen lassen, fasten, welcher Tag dies auch gewesen ist, außer wenn es der Sonntag ist. Wenn er das Vergehen am Sonntag begangen hat, soll er am Montage fasten, denn die Verfehlung soll vorhergehen. Diese Strafe nun kann man den Brüdern auferlegen, denen man alles nimmt, soviel man ihnen nehmen kann abgesehen vom Kleide, d. h. eine Buße von zwei Tagen. Und hierauf kann man gegen einen Bruder wegen der geringsten Verfehlung erkennen, sobald eine Übertretung des Gebotes des Ordens vorliegt.

647. Die fünfte Strafe besteht in nur zwei Tagen. Einen Bruder, welcher zu zwei Tagen verurteilt wird, kann man auffordern, falls er ein Bruder Ritter oder ein dienender Bruder des Konvents ist, auf seine Ausrüstung achtzugeben, und einen Bruder Handwerker, seinem Handwerke obzuliegen. Ein Bruder, welcher zu drei Tagen oder zu zweien verurteilt ist, soll den Esel führen und einen der niedrigsten Dienste des Hauses verrichten; Sonntags soll er zur Disziplin kommen zu Beginn des Kapitels; auch sollen sie hübsch ruhig den Tag über auf ihren Plätzen sitzen, und wenn sie sich auf das Zimmerhandwerk oder etwas anderes verstehen, können sie es ausüben. Also sollen sich alle Brüder benehmen, welche zu einer Buße von drei oder zwei oder vier Tagen verurteilt sind; auch dürfen sie keine Waffen anrühren, diese müssten denn an irgend einem Orte verderben und der Betreffende könnte sie anders nicht wieder in stand setzen.

648. Die sechste Strafe besteht in lediglich einem Tage Buße. Derjenige nun, welcher zu einem Tage verurteilt ist, hat nichts mit dem Esel oder den Handwerken zu tun, wie es oben von denen angegeben ist, welche drei oder zwei Tage bekommen haben.
Die siebente Strafe besteht in Fasten am Freitag und der Disziplin. Wenn sie jedoch zu Fasten am Freitag im Kapitel verurteilt sind, dürfen sie nicht innerhalb der Weihnachts- oder Oster- oder Pfingstoktave fasten, und auch nur vom Bruder Kaplan die Disziplin entgegennehmen. Und wenn der Bruder unpässlich ist, soll der Vorsitzende des Kapitels ihn auffordern, vom Bruder Kaplan die Disziplin entgegenzunehmen.

649. Die achte Strafe ist die, wenn man die Angelegenheit eines Bruders bis zur Verhandlung vor dem Meister oder einigen der Ältesten des Ordens aufschiebt, damit die Brüder über irgend etwas, worüber sie nicht sicher sind, Aufschluss erhalten.
Die neunte Strafe ist die, wenn man einem Bruder an den Bruder Kaplan verweist.
Die zehnte, wenn man einen freispricht.

650. Es mögen alle Brüder des Tempels wissen, dass kein Bruder befugt ist, das Kleid zu nehmen ohne Erlaubnis dessen, welcher ihm diese erteilen kann. Weder der Meister noch ein anderer Bruder hat die Macht, einen Bruder von der Pönitenz zu befreien, ohne mit den Brüdern zu sprechen; und wenn sie einwilligen, ihn zu befreien, so soll er befreit werden; wenn sie aber nicht einwilligen, wird er nicht befreit.

651. Wenn der Bruder, welcher das Ordenshaus verlassen hat, zurückkehren will, um Wiederaufnahme in den Orden zu suchen, soll er an der großen Pforte des Hauses stehen, vor allen aus- und eingehenden Brüdern auf die Knie fallen und sie um Gottes Willen bitten, Mitleid mit ihm zu haben. Dies soll er oftmals tun. Der Almosenpfleger aber soll ihm an der Pforte zu essen geben, ihm Obdach gewähren und ihn demjenigen in Erinnerung bringen, der das Kapitel abhält und der befugt ist, ihm seine Buße aufzuerlegen. Auch soll er vor allen Brüdern sagen: "Der und der, ein ehemaliger Bruder von uns, steht an der Pforte und sucht Wiederaufnahme in das Haus, das er durch eigene Schuld verlassen hat, und ist der Barmherzigkeit des Hauses gewärtig."
Der Vorsitzende des Kapitels soll alsdann sagen: "Liebe Herren Brüder, ist jemand unter Euch, der weiß, dass der und der, welcher unser Bruder war, - hier soll er ihn bei seinem Namen nennen - etwas getan oder mitgenommen hat, weshalb seine Wiederaufnahme in den Orden weder möglich noch angängig wäre? Wenn nun der Betreffende etwas dergleichen nicht getan hat, soll er, wie oben angegeben ist, wieder in den Orden aufgenommen werden.

652. Derjenige, welcher wieder in den Orden aufgenommen zu werden wünscht, soll sich an der großen Pforte, wo er sich befindet, seiner Kleider bis auf das Beinkleid[110] entledigen, um den Hals soll er ein Seil[111] tragen, und so soll in das Kapitel kommen vor den, der dasselbe abhält, und vor ihm und allen Brüdern auf die Knie fallen. Der Vorsitzende des Kapitel aber soll sagen: "Lieber Bruder, Ihr habt Euch töricht betragen, dass Ihr das Haus und Euren Orden verlassen habt." Worauf der Wiederaufnahme in den Orden Suchende erwidern soll, dass er sehr betrübt und erzürnt sei und dass er sich töricht betragen habe, dass er aber gern den Satzungen des Ordens gemäß Buße tun wolle.

653. Wenn man von einem Bruder weiß, dass er sich schlecht beträgt und dass er seine Strafe weder or-

---

110Körner schreibt „Hose“, gemeint ist die Bruche (vgl. Art. 21)

111Körner schreibt hier „Lederriemen“, Upton-Ward nur „rope“. Letzteres deckt sich auch mit mittelalterlichen Abbildungen und auch mit den restlichen Erwähnungen dieser Praxis in der Ordensregel.

dentlich noch ruhig verbüßt, soll der Vorsitzende des Kapitels folgendermaßen zu ihm sagen: "Lieber Bruder, Ihr wisst, dass Ihr eine große und lange Pönitenz abzubüßen habt. Wenn Ihr nun um die Erlaubnis bittet, einem anderen religiösen Orden beizutreten um Eures Seelenheils willen, so denke und glaube ich, dass Ihr nur klug daran tun würdet; ich möchte es Euch dringend anraten." Wenn er nun um die Erlaubnis nachsucht, ist derjenige, welcher befugt ist, ihm seine Buße aufzuerlegen, auch befugt, ihm mit dem Rate der Brüder den Abschied zu bewilligen. Wenn er aber nicht darum bittet, kann man ihm denselben nicht geben, wenn er nicht etwas getan hat, weshalb er aus dem Orden gestoßen werden muss. Ehe er jedoch in das Kapitel kommt, um Verzeihung zu erbitten, kann man seine Angelegenheit wohl lange hinausschieben und ihn lange warten lassen, damit er seine Torheit ordentlich erkennen kann.

654. Wenn man aber weiß, dass der Bruder sich gut beträgt, dann sollen sie ihn aus dem Kapitel gehen und ihn die Kleidung, die ihm zukommt, anziehen heißen. Sodann soll er wieder in das Kapitel kommen und man soll ihm seine Buße auferlegen und ihm eine Kappe ohne Kreuz umtun; denn also lautet die Ordensbestimmung. Hernach sollen sie den Almosenpfleger auffordern, sich seiner anzunehmen und ihn in seinem Hause schlafen und wohnen zu lassen, wie es festgesetzt ist. Wenn jener nun seine Buße ableistet, soll der Almosenpfleger ihn anweisen, was er tun soll; und wenn der büßende Bruder krank ist, soll ihm der Almosenpfleger geben, was er zu seiner Genesung braucht; auch soll er den Tag, an welchem jener seine Bußübung begonnen hat, aufzeichnen, damit man in nicht vergisst.

655. Kein Bruder, welcher eine Strafe abbüßt, darf zu einer Beratung oder zu einem Appell von Brüdern, wobei sich die Brüder versammeln, zugezogen werden, doch kann man ihn wohl privatim an einem besonderen Orte um Rat fragen, wenn es nötig ist.
Außerdem sagen die Ältesten und die angesehensten Mitglieder unsres Ordens, dass über kein Vergehen, wegen dessen ein Bruder das Kleid verlieren kann, vor einem Bruder verhandelt werden darf, der nicht die Macht hat, Brüder aufzunehmen.
Auch sagen Sie, dass man kein Vergehen, wie angegeben ist, mit Fasten am Freitage bestrafen darf; man soll es nämlich vielmehr mit einem Tage oder mehreren Tagen Buße bestrafen. So, sagen sie, ist es Brauch im Orden.

656. Wenn ein Bruder mit voller Bekleidung eine Buße ableistet, und es wird alarmiert, kann man ihm ein Pferd und Waffen geben, damit er mit den andern Brüdern an die Erledigung der Sache geht. Wenn er hernach wiederkommt, soll er zu seiner Buße zurückkehren.
Kein Bruder, der das Ordenshaus verlassen hat, darf bei der Meisterwahl zugegen sein, noch das zweifarbige Banner tragen.

So soll jemand zum Bruder gemacht und in den Tempelorden aufgenommen werden.

657. "Liebe Herren Brüder, Ihr seht wohl, dass die Mehrzahl beschlossen hat. Diesen Mann zum Bruder zu machen: sollte einer unter Euch sein, der an ihm etwas wüsste, weshalb er auf rechtmäßige Weise nicht Bruder sein dürfte, so soll er es sagen; denn es wäre schöner, wenn er es vorher sagte, als nachdem jener vor uns erschienen ist." Wenn nun niemand etwas sagt, soll man ihn holen und in ein Zimmer in der Nähe des Kapitels treten lassen; sodann soll man zwei oder drei von den ältesten und angesehensten Ordensmitgliedern zu ihm schicken, welche ihm am besten angeben können, was er tun muss.

658. Wenn er sodann vor diesen steht, sollen sie zu ihm sagen: "Bruder, sucht Ihr die Mitgliedschaft des Ordens?" Und wenn er "ja" sagt, sollen sie ihn auf die großen Beschwerden des Ordenslebens hinweisen, sowie auf die Gebote der Opferwilligkeit, welche in demselben bestehen, und auch auf alle Beschwerden, auf welche sie ihn aufmerksam machen können. Wenn er nun sagt, er wolle alles gern um Gottes willen leiden, er wolle auch Knecht und Sklave des Ordens sein für alle Zukunft, für sein ganzes Leben, sollen sie ihn fragen: ob er ein Weib zur Frau oder zur Braut hat; ob er niemals einem andern religiösen Orden ein Gelübde oder ein Versprechen abgelegt hat; ob er keinem Weltlichen etwas schuldet, was er nicht bezahlen kann; und ob er körperlich gesund ist, so dass er keine geheime Krankheit hat; ob er nicht der Knecht eines Menschen ist.

659. Wenn er nun "nein" sagt, er sei frei von diesen Dingen, sollen die Brüder sich in den Kapitelsaal begeben und zu dem Meister oder seinem Stellvertreter sprechen: "Herr, wir haben mit diesem Biedermann, welcher draußen ist, gesprochen und haben ihn auf die Beschwerden des Ordenslebens hingewiesen, so gut wir es gekonnt und gewusst haben. Er sagt nun, er wolle Knecht und Sklave des Ordens sein, auch ist er von allen denjenigen Dingen, nach denen wir ihn gefragt haben, frei und ledig: für ihn ist also kein Hindernis vorhanden, dass er nicht mit Recht Bruder sein könnte und sollte, wenn es Gott und Euch und den Brüdern gefällt."

660. Der Meister soll hierauf von neuem sagen, dass, falls einer da ist, der etwas weiß, er es mitteilen soll; denn es wäre besser jetzt als später. Wenn nun keiner etwas sagt, soll jener sprechen: "Wollt Ihr,

dass man ihn in Gottes Namen kommen lasse?" Und die Biedermänner sollen sagen: "Lasst ihn in Gottes Namen kommen." Sodann sollen diejenigen, welche die Unterredung mit ihm hatten, wieder zu ihm gehen und ihn fragen: "Ist es noch Euer fester Vorsatz?" Wenn er nun "ja" sagt, sollen sie ihm sagen und Anweisungen geben, wie er die Mitgliedschaft des Ordens suchen soll. Er soll nämlich in den Kapitelsaal gehen, vor dem, welcher das Kapitel abhält, mit gefalteten Händen niederknien uns sprechen: "Herr, ich trete vor Gottes, vor Euer und vor der Brüder Angesicht und bitte und ersuche Euch um Gottes und unserer Frauen willen, dass ihr mich in Eure Gemeinschaft aufnehmt und mir die Wohltaten des Ordens zu teil werden lasst wie einem, der für alle Zukunft Knecht und Sklave des Ordens sein will.

661. Der Vorsitzende des Kapitels soll nun sprechen: "Lieber Bruder, Ihr sucht etwas sehr großes; denn von unserem Orden seht ihr nur die äußere Schale. Die Schale ist es nämlich, wenn Ihr seht, dass wir schöne Pferde, schöne Rüstungen, gutes Trinken und Essen und schöne Kleider haben, und so scheint es Euch, dass Ihr ein behagliches Leben führen werdet. Doch kennt Ihr nicht die schweren Anforderungen, welche Eurer harren: es ist nämlich nichts Leichtes, dass Ihr, der Ihr jetzt Euer eigener Herr seid, Euch zum Knecht eines andern macht. Denn Ihr werdet kaum jemals etwas tun, was Ihr wollt: denn wenn Ihr in dem Lande diesseits des Meeres sein wollt, wird man Euch nach den jenseitigen Gebietsteilen schicken; oder wenn Ihr in Accon sein wollt, wird man Euch in das Gebiet von Tripolis oder Antiochia oder Armenien schicken; oder man wird Euch nach Apulien schicken oder nach Sizilien oder in die Lombardei oder nach Frankreich oder nach Burgund oder nach England oder nach verschiedenen andern Ländern, wo wir Ordenshäuser und Besitzungen haben. Und wenn Ihr schlafen wollt, wird man Euch wachen lassen; und wenn Ihr manchmal wachen wollt, wird man Euch befehlen, Euch in Euer Bett zur Ruhe zu begeben."

662. Wenn der Betreffende dienender Bruder ist und Konventsbruder zu sein wünscht, kann man ihm mitteilen, dass man ihn über eins der niedrigsten Handwerke, welche wir haben, setzen wird, etwa zum Backofen oder in die Mühle, in die Küche, über die Kamele, über den Schweinestall oder über eins der verschiedenen anderen Ämter, welche wir haben. - "Man wird Euch oft," so soll man Ihm sagen, "harte Befehle erteilen; wenn Ihr bei Tische seid und essen wollt, wird man Euch befehlen, irgendwohin zu gehen, und Ihr werdet niemals wissen wohin. Auch werdet Ihr es Euch manchmal gefallen lassen müssen, sehr barsche Worte zu hören. Nun seht zu, mein lieber Bruder, ob Ihr wohl alle diese Unannehmlichkeiten werdet ertragen können."

663. Wenn er nun sagt: "Ja, ich werde sie alle, so Gott will ertragen," soll der Meister oder sein Stellvertreter sprechen: "Lieber Bruder, Ihr dürft die Mitgliedschaft des Ordens nicht suchen, um Herrschaften oder Reichtümer, noch um Wohlleben oder Ehre zu erlangen. Sondern aus drei Gründen sollt Ihr sie suchen: einmal, um die Sünde dieser Welt zu meiden oder zu lassen; zum zweiten, um unserem Herrn zu dienen; drittens, um arm zu sein und in dieser Zeitlichkeit Buße zu tun, also um Eures Seelenheils willen: dies Ziel sollt Ihr im Auge haben, wenn Ihr um die Mitgliedschaft bittet."

664. Sodann soll er ihn fragen: "Wollt Ihr Euer ganzes Leben lang von nun an Knecht und Sklave des Ordens sein?" Jener soll antworten: "Ja, Herr, so es Gott gefällt." "Und wollt Ihr darum Euren eigenen Willen Euer ganzes Leben lang aufgeben, um zu tun, was Euer Vorgesetzter Euch befehlen wird?" worauf jener erwidern soll: "Herr, ja, so es Gott gefällt."

665. Dann soll der Meister sagen: "Nun geht von hier hinaus und bittet unsern Herrn, dass er Euch mit seinem Rate zur Seite stehe." Wenn er sodann draußen ist, kann der Vorsitzende des Kapitels sagen: "Liebe Herren, Ihr seht, dass dieser Biedermann die Mitgliedschaft des Ordens sehnlichst wünscht und sagt, dass er nunmehr sein ganzes Leben lang Knecht und Sklave des Ordens sein will. Ich habe Euch schon einmal aufgefordert, dass, wenn etwa einer unter Euch ist, der etwas an ihm weiß, weshalb er rechtens nicht Bruder sein kann, der Betreffende es sagen Soll; denn später, wenn jener schon Bruder ist, würde man seiner Rede keinen Glauben schenken."

666. Wenn nun keiner etwas sagt, so soll der Meister sprechen: "Wollt Ihr, dass man ihn in Gottes Namen kommen lasse?" Alsdann soll irgend ein angesehener Bruder sprechen: "Lasst ihn in Gottes Namen kommen." Da soll einer von den Biedermännern, welche vorher mit ihm gesprochen hatten, ihn holen und ihm von neuem Anweisungen geben, wie er die Mitgliedschaft des Ordens suchen soll, so wie er vorher um dieselbe nachgesucht hatte.

667. Wenn er sodann in den Kapitelsaal gekommen ist, soll er mit gefalteten Händen niederknien und sprechen: "Herr, ich komme vor Gottes, vor Euer und der Brüder Angesicht und bitte und ersuche Euch um Gottes und unsrer Frauen willen, dass Ihr mich in Eure Gemeinschaft und in den Genuss der Wohltaten des Ordens aufnehmt, geistlich und weltlich, wie einen, welcher Knecht und Sklave des Ordens sein will bis an das Ende seines Lebens." Dann soll der Vorsitzende des Kapitels ihn fragen: Habt Ihr es Euch wohl überlegt, lieber Bruder, ob Ihr willens seid, Knecht und Sklave des Ordens zu sein, und ob Ihr willens seid, von Eurem eigenen Willen abzulassen für alle Zukunft, um den eines andern zu tun? Wollt Ihr auch alle Mühsale erdulden, welche in den Ordensbestimmungen vorgesehen sind, und alle Befehle ausführen, welche man an Euch richten wird?" - Er soll antworten: "Ja, Herr, so es Gott

gefällt."

668. Alsdann soll der Vorsitzende des Kapitels sich erheben und sprechen: "Liebe Herren, steht auf und bittet den Herrn und die heilige Jungfrau Maria, dass er sein Versprechen hält." Und jener soll einmal das Paternoster beten, wenn es ihnen beliebt, worauf der Bruder Kaplan ein Gebet an den heiligen Geist richten soll. Dann soll der Vorsitzende des Kapitels die heilige Schrift nehmen und aufschlagen; der Aufzunehmende aber soll sie mit beiden Händen erfassen und dazu niederknien. Hierauf soll der Vorsitzende des Kapitels zu ihm sagen: "Lieber Bruder, die Biedermänner, welche mit Euch gesprochen haben, haben Euch zwar nach vielem gefragt; soviel Ihr aber auch zu jenen und zu uns gesagt habt, so sind dies doch alles eitle und müßige Worte, und weder Ihr noch wir würden viel Schaden von dem haben, was Ihr uns bis jetzt gesagt habt. Hier aber ist das heilige Wort unsres Herrn: gebt uns also nun wahrheitsgetreue Auskunft über das, wonach wir Euch jetzt fragen werden; denn wenn Ihr löget, würdet Ihr meineidig sein und würdet aus dem Orden gestoßen werden können, wovor Euch Gott bewahren möge.

669. "zuerst aber fragen wir Euch, ob Ihr mit einer Frau verheiratet oder verlobt seid, weshalb sie auf Grund des Rechts der heiligen Kirche auf Euch Ansprüche machen könnte; denn wenn Ihr löget, und es träte morgen oder später zu irgend einer Zeit der Fall ein, dass sie käme und könnte Euch beweisen, dass Ihr ihr Mann seid, und könnte Euch auf Grund des Rechts der heiligen Kirche zurückverlangen, würde man Euch das Kleid nehmen, Euch in starke Fesseln legen und mit den Sklaven arbeiten lassen. Wenn man Euch sodann genug Schimpf angetan hätte, würde man Euch bei der Hand nehmen und der Frau übergeben und Ihr würdet für alle Zukunft aus dem Orden ausgestoßen sein.

670. "Zweitens fragen wir, ob Ihr einer anderen Ordensgemeinschaft angehört habt oder ob Ihr ein Gelübde abgelegt habt. Wenn Ihr nämlich ein solches abgelegt hättet, und man könnte Euch dessen überweisen und die Ordensgesellschaft verlangte Euch als ihren Bruder, würde man Euch das Kleid nehmen und Euch dem Orden übergeben; vorher aber würde man Euch viel Schimpf antun und Ihr würdet der Mitgliedschaft des Ordens für alle Zukunft verlustig gegangen sein.

671. "Drittens fragen wir, ob Ihr einem Weltlichen etwas schuldet, was Ihr nicht aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Eurer Freunde bezahlen könnt, ohne dass Ordensalmosen irgendwie dazu verwandt werden. Sollte dies der Fall sein, so würde man Euch das Kleid nehmen und Euch dem Gläubiger überliefern; dann würde auch der Orden weder gegen Euch noch gegen den Gläubiger zu irgend etwas verpflichtet sein.

672. "Viertens fragen wir, ob ihr körperlich gesund seid, dass keine verborgene Krankheit Euch anhaftet, von dem abgesehen, was wir von außen sehen. Wenn Ihr überführt und überwiesen würdet, dass Ihr eine solche schon in der Zeit gehabt habt, ehe Ihr unser Bruder wurdet, würdet Ihr aus dem Orden gestoßen werden können, wovor Euch Gott bewahren möge.

673. "Fünftens fragen wir, ob Ihr einem Weltlichen, einem Tempelbruder oder sonst jemandem Gold oder Silber oder sonst etwas versprochen oder gegeben habt, damit er Euch zum Eintritt in diesen Orden verhelfen solle. Denn das würde Symonie sein und Ihr würdet in unserm Orden Euer Heil nicht finden. Solltet Ihr dessen überführt oder überwiesen werden, so würdet Ihr der Zugehörigkeit zum Orden verlustig gehen.
"Oder wenn Ihr etwa eines Menschen Knecht wäret, und dieser machte sein Recht auf Euch geltend, würde man ihm Euch zurückgeben und Ihr würdet aus dem Orden gestoßen werden." Und wenn er Bruder Ritter ist, fragt man ihn nichts dergleichen, sondern man kann ihn fragen, ob er väterlicher- oder mütterlicherseits ritterlicher Abkunft ist, ob sein Vater einem Rittergeschlecht entstammt, desgleichen ob er aus gesetzmäßiger Ehe entsprossen ist.

674. Gleich darauf soll man ihn fragen, mag er nun Bruder Ritter oder dienender Bruder sein, ob er Priester, Diakon oder Subdiakon ist. Denn wenn er eine von diesen Weihen empfangen hätte, und er verheimlicht es, würde er ausgestoßen werden können. Ist er dienender Bruder, so kann man ihn fragen, ob er Ritter ist. Auch kann man sie fragen, ob sie etwa mit dem Kirchenbanne belegt sind, mag der betreffende Bruder ein Ritter oder ein Dienender sein.
Sodann kann der Vorsitzende des Kapitels die Ältesten des Ordens fragen, ob sie sonst noch eine Frage zu stellen haben. Wenn sie mit "nein" antworten, soll der Vorsitzende des Kapitels also sprechen: "Lieber Bruder, seht Euch wohl vor, dass Ihr bei allen diesen Fragen, welche wir an Euch gestellt haben, die Wahrheit gesagt habt; denn wenn über irgend einen dieser Punkte Eure Angabe der Wahrheit nicht entsprechen sollte, so würdet Ihr aus dem Orden gestoßen werden können, wovor Euch Gott behüten möge.

675. "Nun, lieber Bruder, nun höret wohl, was wir Euch sagen werden: Ich versprecht Gott und unsrer lieben Frau, dass Ihr Euer Leben lang dem Meister des Tempels und jedem Vorgesetzten, der über Euch steht, gehorsam sein werdet?" - Jener soll antworten: "Ja, Herr, wenn es Gott gefällt."
"Versprecht Ihr außerdem Gott und der heiligen Jungfrau Maria, dass Ihr Euer Leben lang Euren Körper vor Unkeuschheit bewahren werdet?" Jener soll antworten: "Ja, Herr, wenn es Gott gefällt."

"Versprecht Ihr außerdem Gott und der heiligen Jungfrau Maria, dass Ihr Euer Leben lang ohne Besitz bleiben wollt?" Hierauf soll jener antworten: "Ja, Herr, wenn es Gott gefällt."
"Versprecht Ihr außerdem Gott und der heiligen Jungfrau Maria, dass Ihr, solange Ihr lebt, die guten Sitten und Gebräuche des Ordens, diejenigen, welche bereits in demselben bestehen, wie diejenigen, welche der Meister und die Ältesten des Ordens noch einführen werden, halten werdet?" Jener soll zur Antwort geben: "Ja, wenn es Gott gefällt, Herr."

676. "Versprecht Ihr außerdem Gott und der heiligen Jungfrau Maria, dass Ihr während Eures ganzen Lebens bei der Eroberung des heiligen Landes von Jerusalem mit der Kraft und der Macht, die Gott Euch verliehen hat, behilflich sein werdet; werdet Ihr auch helfen, das Land, welches die Christen in Besitz haben, nach Kräften zu schützen und zu retten??" - Er soll antworten: "Ja, Herr, wenn es Gott gefällt."
"Versprecht Ihr außerdem Gott und der heiligen Jungfrau, dass Ihr niemals diesen Orden verlassen werdet, weder zu Gunsten eines stärkeren noch eines schwächeren, weder zu Gunsten eines schlechteren noch eines besseren, außer wenn Ihr es mit der Erlaubnis des Meisters und des Konvents, welche zur Erteilung dieser Erlaubnis befugt sind tut?"- Jener soll antworten: "Ja, Herr, wenn es Gott gefällt."
"Versprecht Ihr außerdem Gott und der heiligen Jungfrau, dass Ihr niemals irgendwo dabei sein werdet, wo ein Christ gewaltsam durch Euch oder auf Euren Rat mit Unrecht und Unverstand seiner Habe beraubt wird?" - Hierauf soll jener antworten: "Ja, Herr, so es Gott gefällt."

677. "So nehmen wir Euch im Namen Gottes, der heiligen Jungfrau Maria, des heiligen Petrus von Rom, im Namen unsres apostolischen Vaters und aller Brüder des Tempel auf zu allen guten Werken des Ordens, welche seit dem Anfange verrichtet worden sind und bis zum Ende werden verrichtet werden, Euch und Euren Vater und Eure Mutter und alle diejenigen, welche Ihr von Eurer Familie aufnehmen wollt. Und auch Ihr gewährt uns Anteil an allen guten Werken, welche Ihr verrichtet habt und noch verrichten werdet. Wir versprechen Euch Brot und Wasser und die schlichte Kleidung des Ordens, sowie Mühe und Arbeit in Fülle."

678. Alsdann soll der Vorsitzende des Kapitels den Mantel nehmen, ihn dem Betreffenden um den Hals legen und die Schnüre fest anziehen, Der Bruder Kaplan soll den gebräuchlichen Psalm Ecce qam bonum und das Gebet an den heiligen Geist anstimmen, während jeder der Brüder das Paternoster beten soll. Nun soll derjenige, welcher die Aufnahme vornimmt, ihn aufstehen heißen und ihm den Mund küssen; und es ist gebräuchlich, dass der Bruder Kaplan ihn ebenfalls küsst.
Hierauf soll ihn der Aufnehmende auffordern, sich vor ihn hinzusetzen, und zu ihm sprechen: "Lieber Bruder, unser Herr hat Euch Eurem Wunsche gemäß hergeführt und in eine so schöne Gesellschaft gebracht, wie es die Ritterschaft des Tempels ist; deshalb müsst Ihr Euch große Mühe geben und Euch hüten, niemals etwas zu tun, wodurch Ihr derselben verlustig gehen müsstet, wovor Gott Euch bewahre. Wir werden Euch nun einige von den Gründen angeben, welche die Ausstoßung aus dem Orden und sodann solche, welche den Verlust des Kleides zur Folge haben, wie sie uns eben einfallen.

679. "Jetzt habt Ihr, lieber Bruder, die Dinge wohl vernommen, weshalb Ihr aus dem Orden gestoßen werden und das Kleid verlieren könnt, doch nicht alle: Ihr werdet sie noch erfahren und Euch danach richten, wenn es Gott gefällt: auch sollt Ihr die Brüder danach fragen und Euch danach erkundigen. Nun gibt es noch andre Dinge, bei denen nach feststehenden Grundsätzen verfahren wird; wenn Ihr die tätet, würdet Ihr einer anderen Strafe verfallen. Ihr dürft nämlich niemals einen Christen verwunden, noch ihn im Zorne oder Grimme weder mit der Faust, noch mit der flachen Hand, noch mit dem Fuße berühren, noch an den Haaren ziehen, noch mit dem Fuße treten. Wenn Ihr ihn mit einem Steine oder Stocke oder mit geschliffenen Waffen, wie ich Euch oben angegeben habe, verwundet, wodurch Ihr ihn auf einmal töten oder verstümmeln könntet, würde es von dem Belieben der Brüder abhängen, ob sie Euer Kleid Euch nehmen oder lassen wollen. Niemals dürft Ihr bei Gott noch bei unsrer Frau, noch bei einem Heiligen schwören. Ihr dürft nie den Dienst einer Frau in Anspruch nehmen, außer wegen körperlichen Unwohlseins oder mit Erlaubnis dessen, der Euch dieselbe geben kann; niemals dürft Ihr eine Frau küssen, weder die Mutter, noch die Schwester, noch eine Verwandte, die Ihr habt, noch eine andre Frau. Niemals dürft Ihr jemandem einen Aussätzigen, Stinkhals oder Verräter nennen, noch ihm hässliche Namen beilegen; denn alle gemeine Worte sind verboten, aller höflichen Worte aber sollen wir uns bedienen, wie überhaupt alles Gute tun.

680. "Nun wollen wir angeben, wie Ihr schlafen sollt. Ihr sollt in Zukunft stets im Hemd, in Beinkleidern und wollenen Hosen und in einem kleinen Gürtel um die Lenden schlafen.[112] In Eurem Bett sollt Ihr drei Stücke haben, nämlich einen Strohsack und zwei Laken; anstatt eines Lakens könnt Ihr auch eine Decke haben, wenn der Drapierer sie Euch geben will. Der Überzug ist eine Vergünstigung, falls Ihr jemanden findet, der ihn Euch gibt. Kleider zum Anziehen dürft Ihr nur so viele haben, als der Drapierer Euch gibt, und wenn Ihr sie kauft, würdet Ihr hart bestraft werden.

112Körner schreibt „Hosen“ und „Strümpfe“, gemeint sind die Bruche und die Hosenbeine (vgl. Art. 21). Körner schreibt hier außerdem von „leinernen Strümpfen [=Hosen]“, Upton-Ward hingegen von wollenen.

681. "Nun werden wir Euch sagen, wie Ihr zu Tisch und wie Ihr zu den Horen kommen sollt. Ihr sollt bei jedem Glockenläuten kommen. Wenn die Glocke zum Essen läutet, sollt Ihr zu Tisch kommen und auf die Priester und die Hilfsgeistlichen warten, um den Segen zu sprechen. Dann sollt Ihr nachsehen, ob Brot, Wasser und Salz oder das, was Ihr trinken sollt, da ist; hierauf sollt Ihr das Tischgebet sprechen und Euch dann setzen und Euer Brot schneiden. Wenn Ihr an einem Orte seid, wohin ein Priester kommt, sollt Ihr still ein Paternoster beten, bevor Ihr Euch setzt, sodann sollt Ihr Euer Brot, sowie das, was Gott Euch gibt, in Frieden und Ruhe essen. Verlangen dürft Ihr nichts außer Brot und Wasser, denn man hat Euch nichts anderes versprochen; wenn aber die Brüder etwas anderes essen, könnt Ihr bescheiden um etwas bitten. Wenn Ihr jedoch Fleisch oder Fisch esst, und es ist etwa nicht gar oder schlecht oder finnig, dann könnt Ihr darum bitten, es umzutauschen; doch ist es schöner, wenn Euer Tischgenosse für Euch darum bittet. Und wenn genug davon da ist, wird er es umtauschen; wenn aber nichts zum Umtauschen vorhanden ist, wird er Euch etwas andres dafür geben, Gesindekost oder von dem, was am reichlichsten vorhanden ist. Damit müsst Ihr Euch dann zufrieden geben und es in Geduld annehmen.

682. "Wenn Ihr nun gegessen habt, sollt Ihr, die Priester voran, in die Kapelle[113] gehen und unserm Herrn ein stilles Dankgebet darbringen; und Ihr dürft nicht sprechen, bis Ihr ein Paternoster gebetet habt und die Priester ein Gratias. Wenn kein Priester da ist, so tut es an dem Orte selbst oder an dem geeignetsten Platze in der Nähe. Hierauf könnt Ihr Euerm Dienste nachgehen. Wenn Ihr zur None läuten hört, sollt Ihr Euch dorthin begeben: wenn ein Priester da ist, sollt Ihr dieselbe anhören; wenn aber kein Priester da ist, sollt Ihr vierzehn Paternoster beten, sieben für unsre Frau und sieben für den Tag. - Auch zur Vesper müsst Ihr kommen und sie anhören; und wenn kein Priester, noch eine Kirche da ist, sollt Ihr achtzehn Paternoster beten, neun für unsre Frau und neun für den Tag. Hierauf sollt Ihr zum Abendessen gehen. Und wenn Ihr die Glocke der Komplete läuten hört, sollt Ihr zur Kollation kommen und genießen, was man Euch bringt; denn es steht im Belieben des Meisters, ob er Euch Wie oder Wasser geben will. Sodann sollt Ihr, wenn man dabei irgend einen Befehl erlassen will, ihn anhören und tun, was Euch befohlen wird. Hierauf sollt Ihr die Komlete anhören, wenn ein Priester da ist; wenn aber keiner da ist, sollt Ihr vierzehn Paternoster beten, sieben für den Tage und sieben für unsere Frau. - Dann sollt Ihr zu Bett gehen. Wenn Ihr aber vorher Eurem Gesinde noch einen Befehl erteilen wollt, so könnt Ihr ihnen, was Euch beliebt, in ruhiger Weise anbefehlen. Wenn Ihr dann zu Bett gegangen seid, sollt Ihr ein Paternoster beten.

683. "Wenn Ihr zur Frühmette läuten hört, sollt Ihr aufstehen und sie anhören, falls ein Priester da ist; wenn aber kein Priester da ist, sollt Ihr sechsundzwanzig Paternoster beten, dreizehn für unsre Frauen und dreizehn für den Tag. Sodann sollt Ihr dreißig Paternoster für die Toten und dreißig für die Lebenden beten, bevor Ihr Trank oder Speise, Wasser ausgenommen, zu Euch nehmt. Dies dürft Ihr nicht unterlassen, Ihr müsstet denn durch körperliche Krankheit verhindert sein, sie zu beten; denn sie sind für uns festgesetzt zu Nutz und Frommen unserer Mitbrüder, unserer Mitschwestern, unserer Wohltäter und Wohltäterinnen, dass unser Herr sie zu einem guten Ende führe und ihnen wahrhafte Vergebung gewähre. Wenn Ihr dann die Frühmette gehört habt, falls nämlich ein Priester da ist, oder sie für Euch gebetet habt, falls kein Priester da ist, könnt Ihr Euch wieder schlafen legen.

684. "Wenn Ihr nach einander zur Prime, Terze und zu Mittag läuten hört, so hört die Horen an, falls ein Priester da ist; wenn aber kein Priester da ist, sollt Ihr vierzehn Paternoster beten, sieben für unsre Frau und sieben für den Tag, ebenso viele zur Terze und ebenso viele zu Mittag, und zwar sollt Ihr sie nach einander beten, ehe Ihr esst.

685. "Alle Gebete, die ich Euch angegeben habe, sollt Ihr verrichten; doch sollt Ihr die Horen unser Frau vorher und die des Tages nachher beten aus dem Grunde, weil unser Orden zu Ehren unsrer Frauen gestiftet wurde. Betet auch die Horen unsrer Frauen stehend und die des Tages sitzend. - Und wenn Ihr in einem Hause des Tempelordens seid, wo ein Tempelbruder verscheidet, oder wenn Ihr Brot von dem Hause esst, wo der Bruder stirbt, sollt Ihr hundert Paternoster für seine Seele beten: innerhalb der ersten sieben Tage sollt Ihr sie, wenn es Euch möglich ist, beten. Wenn Gott den Meister zu sich ruft, sollt Ihr, an welchem Orte Ihr auch seid, innerhalb der sieben Tage zweihundert Paternoster beten. Die Paternoster für die Toten dürft Ihr nicht beiseite lassen, außer wegen körperlicher Unpäßlichkeit, wegen Krankheit, so wie oben angegeben ist.

686. "Nun haben wir Euch angegeben, was Ihr tun und wovor Ihr Euch hüten müsst, weshalb man ausgestoßen werden und weshalb man das Kleid verlieren kann; auch von den andren Strafen habe wir gesprochen. Wir haben Euch allerdings nicht alles gesagt, was wir Euch sagen müssten, doch werdet Ihr Euch danach erkundigen. - Möge Gott Eure Worte und Eure Handlungen in die rechten Weg leiten."

AMEN.

113Gemeint ist statt „Kloster“ nur die „Kapelle“ (vgl. Artikel 15).